

**DER HISTORISCHE WERT DER  
VITA MARCI  
BEI DEN SCRIPTORES  
HISTORIAE AUGUSTAE**

**VON**

**JOSEPH SCHWENDEMANN †**



**HEIDELBERG 1923  
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG**

# VORWORT.

---

Die Untersuchungen, die im folgenden der Öffentlichkeit übergeben werden, verdanken einer Anregung von Professor v. DOMASZEWSKI in Heidelberg ihre Entstehung. Ein Teil von ihnen wurde der philosophischen Fakultät in Heidelberg 1909 als Dissertation vorgelegt. Durch berufliche Tätigkeit und seinen Einjährigendienst mehrfach an der weiteren Ausarbeitung verhindert, schloß der Verfasser dann 1913 und 1914 bis zum Kriegsausbruch seine Untersuchungen über die Vita Marci ab, die er damals als druckfertig bezeichnete. Allerdings hatte er die Absicht, die Resultate seiner Forschungen in einem besonderen Kapitel übersichtlich zusammenzufassen. Es war ihm nicht vergönnt. Als Vizefeldwebel zog er mit dem Infanterieregiment 169 in den ersten Augusttagen ins Feld und kämpfte, nur einmal infolge von Verwundung mehrere Monate in der Heimat, bis zum Beginn der Sommeschlacht im Westen. Ende Juni 1916 fiel er als Leutnant d. R. im Trommelfeuer an der Somme.

Die einzige wissenschaftliche Leistung, zu der diesem allzufrüh vollendeten Dasein Zeit gelassen ward, zu hüten und der Wissenschaft zu unterbreiten, war für die Seinen eine teure Pflicht, deren Erfüllung die Zeitverhältnisse sehr erschwerten. Umsomehr sind sie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und dem badischen Kultusministerium für die Bewilligung der für den Druck nötigen Mittel zu Dank verpflichtet. Nicht minder Herrn Oberbibliothekar Dr. FINKE an der Universitätsbibliothek Heidelberg, der sich der großen Mühe unterzog, die sämtlichen Zitate nachzuprüfen, sowie Herrn Prof. v. DOMASZEWSKI, der die Güte hatte, eine Anzahl unstimmiger und daher schwer auffindbarer Zitate richtigzustellen und damit der Arbeit seines toten Schülers, der mit großer Verehrung an ihm hing, den letzten Dienst zu erweisen.

Brüssel, Dezember 1922.

Dr. K. Schwendemann.

## I. Die biographische Quelle und cap. 9,7—11,10<sup>1</sup>.

Cap. I. § 1. Der Vater des Marcus ist uns auch sonst bekannt. Seinen vollen Namen und die Notiz, daß er als Prätor gestorben sei, finden wir nur hier. Die Bemerkung des Annalisten 4, 2 weist auf die Zeit nach 128 hin<sup>2</sup>. Nach dem Gesetz des römischen Sacralrechtes ist anzunehmen, daß er im Jahre 128 noch lebte, weil sein Sohn damals Salier wurde<sup>3</sup>.

§ 2. Besser bekannt ist uns der Großvater<sup>4</sup>, er war dreimal Konsul, das *iterum* ist schlechtes Exzerpt; als er *iterum consul* wurde, erhielt er die *praefectura urbi*<sup>5</sup>. Das war so Sitte<sup>6</sup>.

Das Folgende *a Vespasiano et Tito censoribus* ist völlig korrekt. Denn bis Domitian gab es eine formell vom Prinzipat verschiedene Zensur<sup>7</sup>.

Auch die Zurückführung der *allectio* auf Vespasian und Titus zeigt, daß nach der Anschauung des Biographen nicht der Prinzeps als solcher, sondern die Zensoren sie vorgenommen haben<sup>8</sup>. Es ist deshalb unrichtig, wenn Mommsen<sup>9</sup> *a principibus Vespasiano* lesen will.

§ 3. Die beiden zuerst genannten Personen sind uns bekannt<sup>10</sup>. Das Verwandtschaftsverhältnis des Annius Libo ist nur hier angegeben. Diese Angabe wird gestützt durch die Notiz *Vita Veri* 9, 2<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Für die Bibliographie verweise ich auf HEER, Der historische Wert der Vita Commodi, Philologus Suppl. IX. p. 1. PETER, Bursians Jahresberichte 1906<sup>2</sup>, p. 1ff und HÖNN, Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander, Leipzig 1911. A. 2., der die wichtigere Literatur seit HEER verzeichnet. Die Spezialarbeiten sind suo loco gegeben. OTTO TH. SCHULZ, Das Kaiserhaus der Antonine, Leipzig 1907, wird im folgenden kurz mit dem Namen des Verfassers zitiert.

<sup>2</sup> Cf. Pros. I., p. 71 Nr. 536. <sup>3</sup> WISSOWA 491, 9. <sup>4</sup> Pros. I, p. 70, Nr. 535.

<sup>5</sup> Hinweis von Herrn Prof. v. DOMASZEWSKI. Die Ansicht von SCHULZ, (p. 38, A. 93) als wäre das *iterum* mit Rücksicht auf § 5 (*avo suo iterum et Augure cons.*) absichtlich von dem Epitomator geändert worden, entbehrt jeder Begründung. *Praefectus urbi* auch Dio 69, 21, 1.

<sup>6</sup> MOMMSEN, St. R. II, 1062 A. 1. MOMMSEN, St. R. II, 1101.

<sup>7</sup> Cf. MOMMSEN, St. R. II, 878, A. 3. <sup>8</sup> St. R. II, p. 1101, A. 4. <sup>9</sup> Domitia Calvilla ist Schreibfehler, durch das folgende Calvisii verursacht. <sup>10</sup> Pros. I, p. 68, Nr. 508, p. 76, n. 552. <sup>11</sup> Cf. Pros. I, p. 68, n. 509, cf. MOMMSEN, Ephe-meris epigraphica III, p. 159.

Daß Faustina Augusta eine Tochter des Annius Verus III. Konsul war, bezeugt auch Vita Pii 1, 1. Die Namen sind völlig korrekt. Galeria findet sich unter den Namen der älteren Faustina nur hier; aber auch bei Tochter und Enkeln ist er bezeugt<sup>1</sup>.

Daß seine Mutter Lucilla und nicht Calvilla hieß, wußte der Biograph<sup>2</sup> und der Annalist<sup>3</sup>. Alle übrigen Zeugnisse beweisen dies<sup>4</sup>. Der Name Calvilla kommt überhaupt nicht vor und kann hier nur durch Verschreiben entstanden sein, veranlaßt durch das folgende Calvisii; Kappelmacher<sup>5</sup> hat auf diese Lösung hingewiesen. Eckhel glaubt<sup>6</sup>, sie hätte Domitia Calvilla Lucilla geheißt; dem widerspricht jedoch die Tatsache, daß sie überall auf urkundlichem Material nur Domitia Lucilla genannt wird. Auch ihre Mutter hieß so<sup>7</sup>.

Daß Calvisius der Vater seiner Mutter war, bestätigt Marcus<sup>8</sup>: sein zweites Konsulat erfahren wir nur aus dieser Quelle<sup>9</sup>; der *proavus paternus* wird außer an dieser Stelle nirgends erwähnt<sup>10</sup>.

§ 4. KUBITSCHKEK hat für *Succubitano* im Text *Uccubitano* vorgeschlagen<sup>11</sup>, weil in Spanien nur ein Municipium dieses Namens bekannt ist.

Prätorius bezeichnet korrekt die zweite Rangklasse unter den Senatoren des Principates<sup>12</sup>. Wir müssen aus dem Wortlaut schließen, daß dieser plebeische *proavus* des Marcus von Spanien nach Rom in claudisch-neronischer Zeit übersiedelte und es dort bis zur Prätur brachte.

Catilius Severus kennen wir sehr genau<sup>13</sup>. Er bekleidet das 2. Konsulat im Jahre 120 und die Stadtpräfektur 138, wie Vita Hadriani 24, 6 berichtet. Als *proavus maternus* wird er nur noch § 9 bezeichnet; der Biograph gibt uns also allein über diese wichtigen verwandtschaftlichen Beziehungen Aufschluß.

Von den beiden letzten Gliedern der Verwandtschaft wird der Konsular Rupilius Bonus nur hier genannt, während seine Tochter auch sonst bezeugt wird<sup>14</sup>.

Damit schließt die Übersicht über die Familie des Kaisers; sie zeugt von ausgezeichneter Kenntnis und stimmt im großen und ganzen in der Anlage mit derjenigen des Pius überein<sup>15</sup>.

<sup>1</sup> Pros. I, p. 77, n. 553; 76, n. 551. <sup>2</sup> Marcus 6, 9. <sup>3</sup> Didius Julianus 1, 3. <sup>4</sup> Pros. II, n. 158. <sup>5</sup> R. E. V., p. 1518, n. 105. <sup>6</sup> d. n. VII, p. 43. <sup>7</sup> R. E. V., p. 1516, n. 104. <sup>8</sup> Fronto III, 2, p. 41 N. <sup>9</sup> Pros. I, n. 293. <sup>10</sup> Proso-pogr. I, p. 70, n. 533. <sup>11</sup> Cf. Imp. Rom. trib. discript, p. 182 eine von HUEBNER, C. I. L. II. Suppl., p. 870 gebilligte Lesung. <sup>12</sup> MOMMSEN, St. R. II, p. 879. <sup>13</sup> Pros. Ic, p. 319, n. 463. <sup>14</sup> Pros. III, p. 146, n. 150, 152. <sup>15</sup> Pius I, 1-7.



Die männlichen Mitglieder werden mit ihren zuletzt bekleideten Ämtern angeführt, die überall, wo sie sich kontrollieren lassen, unserer übrigen Überlieferung entsprechen.

Was wir hier erfahren, bildet den ersten Punkt einer fest ausgebildeten, biographischen Schablone (*origo et familia*, cf. unten)<sup>1</sup>.

§ 5. Das Datum der Geburt des Marcus zu Rom ist uns literarisch und inschriftlich bestätigt<sup>2</sup>. Die Angabe des Consulpaarès ist völlig korrekt; der zweite ist Arrius Augur, der auch von den *fasti* nur als Augur bezeichnet wird<sup>3</sup>.

Daß der von der Nobilität bevorzugte Coelius<sup>4</sup> die engere Heimat des jungen Marcus ist, dürfen wir aus einer Stelle seiner Briefe schließen<sup>5</sup>.

Über die *horti*<sup>6</sup>, von denen hier die Rede ist, gibt HÜLSEN<sup>7</sup> keine Auskunft; er faßt diese Nachricht zusammen mit dem Inhalt von § 7 und sagt: „Dem Palaste der Laterani war, nach dem Zeugnis des Biographen Marc Aurels, benachbart derjenige der Annii, in welchem der Kaiser geboren wurde.“ Dabei wird von HÜLSEN übersehen, daß es sich in § 7 um 2 Orte handelt; beide liegen auf dem Coelius, aber von der *domus avi sui Veri juxta aedes Laterani* wird eben dort gesagt (allerdings indirekt), daß es die Geburtsstätte des Marcus nicht sei. Diese *horti* werden außerdem 5, 3 *invitus de maternis hortis recessit* ausdrücklich als Eigentum seiner Mutter bezeichnet. Diese *horti* auf dem Coelius gehören also zu dem reichen Besitze der Domitii, der einst durch Adoption auf die Großmutter des Marcus übergegangen war<sup>8</sup>. Marcus' Vater ist wahrscheinlich bei seiner Vermählung mit der reichen Erbin in die *horti* aus dem Hause seines Vaters beim Lateran übergesiedelt.

Dieser ganze § 5 entspricht einem zweiten Punkt der üblichen Schablone<sup>9</sup>. WEBER hat schon<sup>10</sup> auf die formale Übereinstimmung

<sup>1</sup> Cf. Hadrian I, 1 ff., Pius I, 1—7. Commodus I, 1 läßt es erkennen, Severus I, 1—2 ganz deutlich.

<sup>2</sup> Cf. Pros. I. p. 71, n. 537 und R. E. I, p. 2281, cf. Fronto 5, 70. Hierzu sind an Inschriften noch C. J. L. III., 14219<sup>10</sup> nachzutragen, wo das Geburtsdatum des Kaisers ausdrücklich genannt wird, und III 14120, die die Wiederherstellung alter Kaiserbilder mit neuem Schmuck erwähnt und sicher mit Absicht auf den VI. Kab. MAI (169) dediziert ist (cf. MOMMSEN, C. J. L. I<sup>2</sup>, p. 301.

<sup>3</sup> Pros. I, p. 140, n. 897. <sup>4</sup> JORDAN-HUELSEN I, 3, p. 229. <sup>5</sup> Fronto, p. 31. NABER. <sup>6</sup> Der Zusatz, welche Horti gemeint sind, scheint beim Exzerpieren weggelassen. <sup>7</sup> I, 3, p. 245, A. 63. <sup>8</sup> Cf. KAPPELMACHER, R. E. V, p. 1517. <sup>9</sup> Cf. Hadrian 1, 3; Pius 1, 8; Commodus 1, 2; Severus 1, 3; Verus 1, 8. <sup>10</sup> Götting. g. A. 1908, p. 958, A. 1.

mit Commodus 1, 2 und 10, 2 hingewiesen, ebenso HEER<sup>1</sup>. Diese letztere Stelle ist von HEER als biographisch erwiesen<sup>2</sup>.

§ 6. Auch Eutrop kennt diese *origo* (VIII, 9);

Die Fassung bei Eutrop ist stark verkürzt, diejenige der *Vita* wohl ausführlicher aber ungeschickter.

Eutrop:

*quippe cum eius origo paterna a Numa Pompilio, materna a Solentino rege penderet.*

*Vita:*

*cuius familia in originem recurrens a Numa probatur sanguinem trahere, ut Marius Maximus docet, item a rege Sallentino, Mallemnio, Dasumii filio, qui Lopias condidit.*

Im zweiten Teil steckt ein Stück gelehrter Überlieferung. Die Beziehung dieses Königs zu Marcus wurde natürlich erst in dessen Zeit gefunden und hat wohl auch, wie NISSEN mit Recht vermutet, Lupiae, dem kleinen apulischen Städtchen, zu besonderer Ehre verholfen<sup>3</sup>. Den Ursprung dieser gelehrten Notiz möchte ich in Catos *Origines* suchen. Denn Cato war damals ein beliebter Schriftsteller, den auch Marcus selbst viel gelesen hat<sup>4</sup>.

Daß die Notiz hier nicht an ihrem Platz ist, hat schon PETER bemerkt. Ein Vergleich mit der *Vita Pii* zeigt, wo sie hingehört; gleich nach der Angabe des Namens heißt es dort: *paternum genus e Gallia Transalpina*. . .

Hier weist auch der relative Anschluß des ganzen Satzes darauf hin, daß der Name dessen, von dem hier gesprochen wird, unmittelbar vorherging, wie oben bei § 1. Was jetzt zu § 6 steht, war ursprünglich in der noch jetzt erkennbaren relativen Form in § 1 hinter *Marco Antonio* angeschlossen<sup>5</sup>. Ein späterer „Einschub“ im Sinne von SCHULZ<sup>6</sup> kann es nicht sein.

Wir haben hier ganz deutlich die Spuren des suetonischen Schemas, das in den biographischen Partien der *scriptores hist. Aug.* eingehalten ist<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> L. c., p. 10 A. 7.

<sup>2</sup> Phil. Suppl. IX, p. 159.

<sup>3</sup> Italische Landeskunde II, 881; zur Sache: Friedländer I, 8, p. 245.

<sup>4</sup> Hinweis von Herrn Prof. v. DOMASZEWSKI. Cf. Fronto 2, 13, 14, p. 36, Naber und *Prinzipia historiae*, p. 203, NABER.

<sup>5</sup> Dasselbe beweist *Vita Hadriani* I, 1—2, *Severus* 1, 1—2.

<sup>6</sup> P. 38 l. c.

<sup>7</sup> Cf. SCHMIDT: *de Romanorum impr. Sullanii arte biographica*. Diss. Marb. 1891, p. 34, bes. p. 49.

§ 7. Die nähere Orientierung nach der *aedes Laterani*, dem hervorragendsten Gebäude dieser Gegend<sup>1</sup>, zeigt schon äußerlich die gute Überlieferung<sup>2</sup>. Die Schlußbemerkung von § 10 zeigt, daß dieser Wechsel des Domizils jedenfalls nach dem Tode seines Vaters eingetreten ist, aber nicht für immer. Denn bei der Übersiedelung an den Hof des Hadrian befindet er sich *in hortis maternis*, wie uns der Annalist berichtet (5, 3). Wahrscheinlich ist er nach Empfang der *toga virilis* wieder zu seiner Mutter zurückgekehrt. Diese Vermutung wird zur Gewißheit durch die Worte des Kaisers selbst<sup>3</sup>.

Deshalb kann ich auch die Vermutung von MÜLLENHOF nicht teilen<sup>4</sup>, daß die Kapitol-Statue des Marcus „von Anfang an dort, wo er geboren und erzogen war“, gestanden hätte. Denn dann hätte man sie nicht auf dem Platze vor dem Lateran aufgestellt. Eher möchte ich annehmen, daß man sich allgemein für den Caelius, die engere Heimat des Marcus, entschied.

Der Ausdruck *aedes Laterani* scheint mir von Bedeutung zu sein. Da dieser Palast sonst als *domus Lateranorum* bezeichnet wird<sup>5</sup>, so muß hier ein bestimmter Besitzer ins Auge gefaßt sein: jedenfalls der Consul des Jahres 197, Sextius Lateranus, der ihn von Severus zum Geschenk erhielt<sup>6</sup>. Damit ist auch die Zeit gegeben, in welcher der Biograph geschrieben hat. Für die Wahrheit des *educatus in domo avi sui Veri* scheinen mir die *commentarii* ein wichtiges Zeugnis zu enthalten<sup>7</sup>.

§ 8. Auch dieser Paragraph ist, wie der Vergleich mit Pius 1, 1ff.<sup>8</sup> zeigt aus seinem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissen. *Soror* und *uxor* gehören zur *familia* und bilden keinen eigenen Punkt in der biographischen Schablone<sup>9</sup>.

Seine Schwester wird sonst nur Annia Faustina genannt<sup>10</sup>. Daß sie jünger war als ihr Bruder, erfahren wir nur aus der Vita. Sie war die einzige Schwester des Marcus; das lehren die übrigen Notizen der Vita<sup>11</sup>, die eigenen Worte des Kaisers<sup>12</sup> und Fronto<sup>13</sup>.

<sup>1</sup> JORDAN-HUELSSEN I, 3, p. 243. <sup>2</sup> Cf. oben zu § 5. <sup>3</sup> *Commentarii* IX, 21. Μέτιθι νῦν ἐπὶ βίον τὸν ὑπὸ τῷ πάππῳ εἶτα τὸν ὑπὸ τῇ μητρὶ, εἶτα τὸν ὑπὸ τῷ πατρὶ. <sup>4</sup> JORDAN II, p. 371. <sup>5</sup> HUELSSEN I, 3, p. 243. <sup>6</sup> Cf. HUELSSEN I. c. <sup>7</sup> I. 17 καὶ τὸ μὴ ἐπὶ πλέον τροφῆναι παρὰ τῇ παλλακῇ τοῦ πάππου. <sup>8</sup> Cf. Hadrian 1, 2. <sup>9</sup> Cf. oben zu § 6; anders WEBER I. c., p. 973.

<sup>10</sup> Die biographische Schablone ist also:

1. origo et familia,      2. Geburt Ort und Datum),

3. Erziehung (Ort und Personen, die sie leiten).

<sup>11</sup> Pros. I, p. 75, n. 546. <sup>12</sup> 4, 7; 7, 4. <sup>13</sup> Com. I, 17 παρὰ τῶν θεῶν τὸ . . . ἀγαθὴν ἀδελφὴν ἔχειν. p. 79 N.

Daß seine Gattin seine *consobrina* war, wissen wir zur Genüge<sup>1</sup>. Der Name, den sie hier führt, erscheint auf Münzen und Inschriften<sup>2</sup>.

§ 9. KLEBS hat diese Bemerkung dahin interpretiert, daß er zu seinem eigenen Namen noch den des *proavus maternus* trug<sup>3</sup>. Mehrere Namen zu tragen, war eine seit den Flaviern aufkommende Sitte, indem man die Namen mütterlicher Verwandter hinzufügte<sup>4</sup>. Bei der Adoption durch seinen Großvater wird er ihn wieder abgelegt haben<sup>5</sup>. Die Änderung des Cognomens durch Hadrian war von der gleich darauf folgenden Adpotion unbeeinflußt.

§ 10. Daß Hadrian seinen Liebling Verissimus genannt hat, ist bezeugt<sup>6</sup>. Die Notiz in 4, 1 ist ohne selbständigen Wert, da jene Stelle aus dieser ausgezogen ist<sup>7</sup>. Über die nähere chronologische Fixierung siehe oben zu § 1.

Die *toga virilis* erhält er im 15. Lebensjahre (136)<sup>8</sup>. An diesem Tage wurden die Neubürger in die Listen der Tribus eingetragen und erhalten deshalb bei dieser Gelegenheit ihren vollständigen Namen<sup>9</sup>. Daß der Name Verissimus nicht ganz verschwunden ist, lehrt eine griechische Münze, die ihn schon Caesar nennt<sup>10</sup>. Warum er nach 136 den Namen seines Vaters und Großvaters führte ohne Catilius Severus, lehrt die Schlußbemerkung des Kapitels: *patre mortuo ab avo paterno adoptatus et educatus est*, die den unmittelbar vorangehenden Satz begründet. Daß § 10a ein Einschub voller Konfusion und eine verworrene Mitteilung sei<sup>11</sup>, glaube ich nicht. Es ist eben die Art des Biographen, schematisch den Stoff zu meistern und nicht chronologisch zu erzählen; deshalb hat er hier einen zusammenhängenden Überblick über die Namen des jungen Marcus eingefügt<sup>12</sup>.

<sup>1</sup> Cf. Pius 1, 7.

<sup>2</sup> Pros. I, 77, n. 553.

<sup>3</sup> Cf. Pros. I, p. 71, n. 537. Dort auch die weiteren Belege zu dieser Stelle.

<sup>4</sup> Cf. FRIEDLÄNDER, I<sup>8</sup>, p. 247.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Hist. Schriften I, p. 397.

<sup>6</sup> Cf. Pros. l. c., wo die weiteren Belege angegeben sind.

<sup>7</sup> Das Nähere zu Kapitel 4, 1.

<sup>8</sup> Vita 4, 5. Über das Alter für die Anlegung der *toga virilis* Rostowzew, Röm. Bleitesserae, p. 61, A. 7, cf. Hermes XXV, 367f.

<sup>9</sup> MARQUARDT P. L., p. 124.

<sup>10</sup> ECKHEL VII, 69.

<sup>11</sup> SCHULZ, p. 38.

<sup>12</sup> Das ist biographische Manier und ein fester Punkt im biographischen Schema; cf. Sueton, Augustus 7, Caligula 9, Claudius 2.

Cap. II. § 2. Die Vita gibt nun im folgenden den Überblick über die 3 Stufen des gesamten Schulunterrichts<sup>1</sup>. Die Bezeichnung des Elementarlehrers als *litterator* ist vollkommen korrekt<sup>2</sup>, auch *magister ad prima elementa* ist allgemeiner terminus im Unterschied zum *grammaticus*<sup>3</sup>.

In Euphorion möchte ich den *graecus*, in Geminus den *latinus litterator* sehen; beide gehen ja nebeneinander her und werden gewöhnlich auch als solche bezeichnet<sup>4</sup>. Anders faßt MARQUARDT<sup>5</sup> die Stelle auf. Aber da es sich hier ausdrücklich um die *prima elementa* handelt, weiß ich nicht, was sonst der *comoedus* in diesem Zusammenhang bedeuten sollte.

Musik und Geometrie gehörten zum erweiterten Kreise der Schulbildung, die ein Vorzug der höheren Stände war<sup>6</sup>. Unter Andron müssen wir wohl eher an einen Sänger als einen Citharoden denken<sup>7</sup>. Denn sonst hätte man den Mesomedes gewählt, den Günstling Hadrians, der von großem Einfluß auf die Erziehung war.

Wann begann nun dieser Unterricht? Die erste Unterweisung der Knaben sollte im allgemeinen nicht vor dem 6. oder 7. Lebensjahr einsetzen<sup>8</sup>. Damit kommen wir also zum Jahre 127/128<sup>9</sup>. Der grammatische und geometrische Unterricht beginnt erst mit dem 12. Lebensjahre<sup>10</sup>. Wenn hier die Geometrie vorher erwähnt wird, so beweist dies nur wieder, daß hier nicht im einzelnen chronologisch geschildert wird, sondern ganz systematisch. Der Biograph fügt den mit Musik und Geometrie bezeichneten erweiterten Kreis der Schulbildungen zwischen die erste und zweite Stufe des Schulunterrichts.

Die Schlußbemerkung des § 2 ist eine Phrase des Kompilators.

§ 3. Die Vita wendet sich zu den *grammatici*, deren Unterricht die zweite Stufe bildet, und unterscheidet richtig die beiden

<sup>1</sup> GRASSBERGER, Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum, II, p. 240.

<sup>2</sup> MARQUARDT P. L. II, p. 90.

<sup>3</sup> GRASSBERGER II, p. 202, III, p. 360.

<sup>4</sup> Cf. Commodus 1, 6; Severus 1, 4.

<sup>5</sup> P. L., p. 114, A. 1.

<sup>6</sup> MARQUARDT, p. 114, A. 1, cf. Friedländer I<sup>8</sup>, p. 318.

<sup>7</sup> FRIEDLÄNDER, I<sup>8</sup>, p. 317, III, 5, p. 323.

<sup>8</sup> FRIEDLÄNDER I<sup>8</sup>, p. 322, GRASSBERGER II, p. 241.

<sup>9</sup> Der Vergleich mit 1, 10 zeigt deutlich, daß es sich hier nicht um chronologische Schilderung handeln kann, wie SCHULZ p. 49 glaubt.

<sup>10</sup> FRIEDLÄNDER I. c.

Zweige der *grammatici graeci* und *latini* in völlig technischer Ausdrucksweise<sup>1</sup>.

Die *commentarii* des Marcus erwähnen zwei Lehrer mit Namen Alexander. SCHULZ glaubt, die Hinzufügung des Heimatnamens beweise, daß der hier vorliegenden Quelle auch der andere Alexander bekannt gewesen sei. Allein der Biograph setzt das Ethnicon auch da, wo keine Zweideutigkeit besteht<sup>2</sup>. Außerdem pflegte sich dieser Alexander selbst nach seiner Vaterstadt zu benennen<sup>3</sup>.

Von den folgenden ist Trosius Aper nur an dieser Stelle bezeugt<sup>4</sup>.

Über Euty chius Proculus liegt ein bestimmter Bericht nur hier vor. Es liegt nahe, in ihm denselben Mann zu erkennen, den Fronto<sup>5</sup> einführt<sup>6</sup>. Mit Recht hat KAPPELMACHER<sup>7</sup> die Vermutung P. v. RHODENS<sup>8</sup> zurückgewiesen, der ihn mit einem Rhetor identifizieren will.

Der *grammaticus graecus* wird hier zuerst genannt, trotzdem er allein lehrt. Quintilian<sup>9</sup> vertrat die Ansicht, mit Griechisch zuerst zu beginnen und dann Latein nebenhergehen zu lassen<sup>10</sup>. Ist dies auch bei Marcus eingehalten worden? Es ist auffallend, daß der *grammaticus graecus* hier zuerst genannt wird, obgleich er für sich allein steht, während unten der *orator Latinus*, auch der einzige Vertreter dieses Bildungszweiges, am Schlusse steht<sup>11</sup>.

§ 4. Die höchste Stufe der Erziehung bildet die Rhetorik, sie folgt auf den grammatischen Unterricht<sup>12</sup>. Hier sowie bei Commodus (1, 6) wird der Lehrer der Rhetorik als *orator* bezeichnet bei Verus *rhetor* (2, 5); *orator* ist terminologisch das Richtige<sup>13</sup>. Das Überwiegen der *Graeci* ist in dem Überwiegen der griechischen Rhetorik begründet<sup>14</sup>.

<sup>1</sup> MARQUARDT I. c., p. 104; cf. die analogen Stellen Verus 2, 5; Pertinax 1, 4.

<sup>2</sup> Cf. Euty chius Proculus Siccensis, cf. SCHENKL, zum ersten Buche der Selbstbetrachtungen des Kaisers Marcus Antoninus. Wiener Studien 34, 1912. p. 92, der das Verhältnis der Vita zu den entsprechenden Bemerkungen des Marcus untersucht hat.

<sup>3</sup> Cf. PAULY-WISSOWA, R. E. I, p. 1455. Dort auch die weiteren Belege für unsere Stelle.

<sup>4</sup> Der Grammatiker Poho wird bei Fronto I, 6, p. 17 N erwähnt. Doch liest jetzt HAULER, Wiener Studien 29, 1907, p. 328 *natus . . . hodie mortuus est*.  
<sup>5</sup> p. 198 N. <sup>6</sup> Pros. III, p. 101, n. 742. <sup>7</sup> P.W. VI, p. 1534. <sup>8</sup> Pros. III, p. 101, n. 743. <sup>9</sup> Inst. oratoria I, 1, 12; I, 6, 3. <sup>10</sup> Cf. GRASSBERGER II, p. 294.  
<sup>11</sup> Allerdings steht auch bei den *elementa* der Griechen voran. <sup>12</sup> Cf. Sueton gr. 4.  
<sup>13</sup> GRASSBERGER III, p. 342. <sup>14</sup> Cf. GRASSBERGER, Erziehung II, p. 319. Dies Überwiegen der *Graeci* auch Vita Veri 2, 5.

Aninius Macer wird nur hier bezeugt; Caninius Celer kennen wir auch als Lehrer des Verus<sup>1</sup>, wo er ebenfalls unter den *rhetores graeci* aufgeführt wird<sup>2</sup>.

Herodes Atticus<sup>3</sup> und Fronto<sup>4</sup> sind die beiden berühmtesten unter seinen Lehrern.

Wann haben die rhetorischen Studien des Marcus begonnen? Sie folgen auf die grammatischen, die ungefähr 133 begonnen haben. Aus Frontos eigenen Worten ist zu entnehmen, daß er die Erziehung des Marcus *in pueritia* übernahm. STEIN möchte mit Rücksicht auf dieses Zeugnis den Beginn des rhetorischen Unterrichts „nicht weit über 130 hinausschieben“. Die *pueritia* rechnet man bis zum Empfang der *toga virilis* (a. 136). Wenn Fronto den 18jährigen Marcus *vixdum pueritia egressus* nennt<sup>5</sup>, so beweist dies deutlich, daß der Schluß STEINS unberechtigt ist. Ich möchte den Beginn der rhetorischen Studien unter Fronto um 135 ansetzen; es ist dies auch die Zeit, wo er nach dem Zeugnis Dios (69, 18) allmählich unter den *oratores latini* an erster Stelle genannt wurde<sup>6</sup>. Auf den Beginn der rhetorischen Studien in dieser Zeit beziehen sich auch die Worte Frontos (p. 150 N.) *nam primi tui sensus et incunabula studiorum tuorum mihi cognita sunt*. Auf den Beginn vor Übernahme der *toga virilis* weisen Frontos Worte hin<sup>7</sup> *ante togam virilem dicendi peritus*.

Mit der griechischen Rhetorik wurde in der Regel zuerst begonnen<sup>8</sup>. Dies ist auch wahrscheinlich der Grund, warum deren Vertreter hier vorausgehen. Aninius Macer und Caninius Celer unterrichteten um 135.

In dieser Zeit war Herodes nicht in Rom, er wurde ihm erst unter Kaiser Pius bestellt<sup>9</sup>. Wir können nur aus einem Briefe des Marcus entnehmen<sup>10</sup>, daß er im Jahre 143<sup>11</sup> wohl schon einige Zeit unterrichtet haben muß. Vielleicht hat er das Konsulat nicht

<sup>1</sup> Cf. Verus 2, 5.

<sup>2</sup> Cf. Pros. I, p. 299, n. 327, p. 332, n. 520.

<sup>3</sup> Pros. I, p. 353, n. 655.

<sup>4</sup> PAULY-WISSOWA, R. E. IV, p. 1312, n. 157, Pros. I, p. 446, n. 1106, cf. C. J. L. XI, 6334, cf. P. W. I, p. 2284, IV, p. 1314 STEIN.

<sup>5</sup> I., 5, p. 103 N.

<sup>6</sup> Die Rede, von der Fronto 1, 2; p. 96 Naber spricht, kann nur auf das Jahr 139 bezogen werden (MOMMSEN, Histor. Schriften I, p. 481) und nicht auf das Jahr 145, wie P. v. RHODEN will PAULY-WISSOWA, R. E. I., p. 2283.

<sup>7</sup> Cf. BRZOSKA I. c., p. 1313. <sup>8</sup> p. 59 N. <sup>9</sup> Cf. GRASSBERGER II., p. 319.

<sup>10</sup> Cf. I, n. 655, p. 357. <sup>11</sup> Fronto p. 17. <sup>12</sup> Cf. MOMMSEN, H. Schr. I, p. 481.

ganz zufällig in demselben Jahre wie Fronto erhalten<sup>1</sup>. Seine Studien waren während dieser Zeit hauptsächlich der Rhetorik gewidmet<sup>2</sup>. Der Unterricht des Herodes wurde auch die nächsten beiden Jahre noch weitergeführt, das beweist die Korrespondenz mit Fronto<sup>3</sup>. Ob Pius ihn zum Lehrer des Marcus bestellt hat, wie KLEBS<sup>4</sup> will, kann man nur vermuten, ebenso wie den Abschluß seines Unterrichts mit dem Abschied des Marcus von der Rhetorik überhaupt im Jahre 146. Wir sehen also deutlich, daß es sich hier nicht um eine annalistische Schilderung handelt. Die Art und Weise, wie hier das Material disponiert ist, ist vielmehr systematisch. Ist eine Reihe einmal begonnen, so wie hier mit den *oratores graeci*, so wird sie durchgeführt, allerdings dann, wie mir scheint, in zeitlicher Folge.

§ 5. Die staatsrechtliche Auffassung des Biographen von der Verleihung einer Ehrensäule ist vollkommen korrekt<sup>5</sup>.

Die Bemerkung *Proculum . . . provexit*<sup>6</sup> läßt den Schluß zu, daß *Proculus* als *candidatus Caesaris* bis zur Prätur kam und das Konsulat kaiserlicher Ernennung verdankte. Das Prokonsulat erhält er durch außerordentlichen Einfluß des Kaisers; dabei ist es nur natürlich, daß der Kaiser die hohen Kosten des Konsulates, die besonders durch die Spiele notwendig wurden, in einem solchen Falle auf seine Kasse übernahm<sup>7</sup>.

Wenn auch der eigentliche Unterricht bei Fronto im Jahre 146 ein Ende hatte, so holte sich Marcus noch oft Rat bei ihm und bildete sich unter seiner Führung weiter aus<sup>8</sup>. Dieser innige Konnex des Kaisers mit seinem alten Lehrer das ganze Leben hindurch, die in der Ehrung des Toten zum letzten Male deutlich Ausdruck findet, wird vom Biographen in dieser Wendung angedeutet<sup>9</sup>.

§ 6. Daß er sich schon frühe zur Philosophie hingezogen fühlte, geht auch aus Dio 71, 35 hervor<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Pros. I. c.    <sup>2</sup> R. E. I, 2285.    <sup>3</sup> P. 41—43 (dazu MOMMSEN H.-Schr. I, p. 482).    <sup>4</sup> Pros. I. c.    <sup>5</sup> Cf. MOMMSEN St. R. III<sup>3</sup>, p. 1186, A. 2.    <sup>6</sup> Zu *proveneri*, cf. Sueton Aug. Kapitel VI, 6.    <sup>7</sup> MOMMSEN St. R. II, p. 922.    <sup>8</sup> Cf. Fronto, p. 84, 86, 92/93, 95/96, 97, 104/105, 107 N.

<sup>9</sup> Cf. Fronto, p. 261 Naber *satis abundeque honorum est, quos mihi cotidiano tribuis* cf. BRZOSKA R. E. IV, 1314. Daß die Statue im Senat erst nach seinem Tode errichtet wurde, hat BRZOSKA R. E. IV., p. 1318 mit Recht vermutet. Nach SCHULZ, p. 39, kann dieser Paragraph möglicherweise ein unorganischer Einschub sein. Das *detulit* ist allerdings übel.

<sup>10</sup> Cf. Fronto 4, 1, p. 59 Naber: *tu . . . qui ad omnis virtutes natus es, prius quam institutus. Nam priusquam tibi aetas institutioni sufficiens ado-*



Seine ganze Veranlagung lenkte ihn auf sein eigenes Innere, und die ersten Seiten seiner Selbstbetrachtungen lehren deutlich, daß der Knabe schon sehr früh nach dieser Seite zu lernen suchte<sup>1</sup>.

Wie weit sein Streben nach Einfachheit und Selbstzucht ging, das sagt er uns selbst<sup>2</sup>.

Der Bericht des Kaisers selbst und derjenige des Biographen ergänzen sich gegenseitig. Die Anregung des Diognetus weckte in dem Knaben einen übermäßigen Eifer, den die sorgende Mutter zu mildern wußte: Die Form, die er unter ihrer zarten Hand annahm, schreibt er mit Recht dem Lehrer zu, dessen Einfluß ihn hervorrief. Gerade die Tatsache, daß der Biograph, der genau systematisch schildert, den Diognetus hier nicht erwähnt, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß er eben kein Lehrer der Philosophie war. In der Lücke des § 2 muß er gestanden haben<sup>3</sup>. Dort gehörte er dem Zusammenhang nach hin. Die Folgen seiner Anregung berichtet der Biograph zu dem Gebiet, auf dem sie sich äußerten. Auch die Lehrer, die er der Anregung des Diognetus folgend hörte, finden sich hier nicht. Der Zusammenhang von I 6 scheint zu beweisen, daß ihr Einfluß sehr gering und wohl nicht von Dauer gewesen sein muß.

Der Zeit nach wäre dieser erste philosophische Unterricht auf 133 festzusetzen, gleichzeitig mit dem im Zeichnen, Musik, Geometrie und Grammatik.

Auch Alexander der Platoniker<sup>4</sup> wird nicht erwähnt. Der Biograph hat ihn sicher gekannt. Das *usus est etiam Commodi magistro* scheint mir auf eine Lücke im Text hinzuweisen; das *etiam* konnte nur dann Sinn haben, wenn in der ursprünglichen Vorlage schon Lehrer der Philosophie genannt waren, es wäre auch sehr eigentümlich, wenn hier vom Biographen zuerst erwähnt würde, daß Apollonius auch den Verus unterrichtet hat, und dieser selbst erst nach dieser Apposition genannt würde. Das folgende *usus est et*<sup>5</sup> beweist vielmehr, daß vorher schon ein Lehrer genannt sein muß, das *etiam Commodi magistro* zeigt, daß vor dem *etiam* eine

*lesceret, iam tu perfectus atque omnibus bonis artibus absolutus.* Πλεῖστον δὲ ὅμως ὑπὸ φύσεως ἐξήρθη πρὶν ἐκείνοις ὀμιλῆσαι καὶ γὰρ ἰσχυρῶς πρὸς ἀρετὴν ὤρμηγτο.

<sup>1</sup> Cf. Comm. I, ε. ις..

<sup>2</sup> Ις. παρὰ Διογνήτου καὶ τὸ σκιμποδος καὶ δορᾶς ἐπιθυμῆσαι.

<sup>3</sup> Siehe unten zu Kapitel IV, 9.      <sup>4</sup> Comm. I, 12.

<sup>5</sup> Von PETER ganz mit Unrecht eckig eingeklammert.

Lücke sein muß. Vielleicht darf man in dieser Lücke auch die von ihm selbst in den *commentarii* erwähnten Lehrer vermuten, deren Besuch Diognetus bei ihm anregte. Sicher ist Alexander der Platoniker in dieser Lücke aus dem Text verloren gegangen. Wenn Alexander unter den Lehrern des Verus nicht erwähnt wird<sup>1</sup>, so beweist dies nichts dagegen: seine Elementarlehrer sind dort auch nicht genannt und mehr als die Vertreter einer Richtung wird er wohl gehört haben; es wird also zu lesen sein: . . . *Alexandro Platonico usus est, etiam Commodi magistro* . . . Die Bemerkung *cuius ei ad finitas fuerat destinata* rührt sicher vom Kompilator her.

Den späteren Kaiser Verus nennt die Vita hier mit Recht Commodus<sup>2</sup>.

Die Heimat des Stoikers Apollonios war Chalcedon<sup>3</sup>.

**Cap. III. § 1.** Dieser ganze Satz ist aus Vita Pii 10, 4 zurechtgemacht. Der Unterricht des Apollonius kann nicht vor 139 begonnen haben<sup>4</sup>. Für diese Zeit sagt auch Dio<sup>5</sup> ganz allgemein καὶ πρὸς τοὺς διδασκάλους οὐκ ἔστιν ὅτε οὐκ ἐφοίτα. Von Sextus Chaeronensis wissen wir, daß Marcus ihn noch als Kaiser in seiner Wohnung aufgesucht hat<sup>6</sup>.

Marcus befand sich zu dieser Zeit, wie uns auch der Annalist 6, 3 berichtet, in der Residenz des Pius, der *domus Tiberiana*<sup>7</sup>. § 2 und 3. Von den vier hier angegebenen Philosophen wird Cinna Catulus und Claudius Maximus, der dem Kaiserhaus nahegestanden zu haben scheint, nur in den *commentarii* des Marcus noch genannt<sup>8</sup>. Ihre Zugehörigkeit zur Stoa erfahren wir, wie von Sextus<sup>9</sup>, nur durch unsere Vita; für Junius Rusticus wird sie durch Dio bestätigt. Den Peripatetiker Claudius Severus nennt als Philosophielehrer nur die Vita<sup>10</sup>. Die Stelle *commentarii* I, 14 ist zu unsicher, als daß sie auf den Philosophen bezogen werden könnte, wie GROAG will<sup>11</sup>.

Dagegen kennen wir Junius Rusticus genauer; das einfache *quem et reveritus est et sectatus* wird durch den Kaiser selbst erklärt<sup>12</sup>. Er führt ihn von der Rhetorik zurück zur Philosophie, die dem

<sup>1</sup> Verus 2, 5. <sup>2</sup> Pros. I, p. 326, n. 503. <sup>3</sup> Das Ethnicon Chalcedonius ist korrekt. Wie Syncellus (zum Jahr 130 n. Chr.) beweist, las auch Eusebius so (cf. BOISSEVAIN zu Dio 71, 35, 1.) PAULY-WISSOWA, R. E. 2, p. 125 n. 64 ist demnach zu verbessern. <sup>4</sup> Cf. Vita 6, 3. <sup>5</sup> 71, 35, 5. <sup>6</sup> Dio 71, 1 Philostratus II, 19. <sup>7</sup> Cf. HUELSSEN I, 3, p. 76; cf. Pius 10, 4; Dio 71, 35, 5. <sup>8</sup> Cf. Pros. I, p. 344, n. 609, I, p. 388, n. 746. Wiener Studien 1912, p. 92. <sup>9</sup> Pros. III, p. 240, n. 488. <sup>10</sup> Pros. I, p. 398, n. 808. <sup>11</sup> R. E. III, 2568 (cf. KLEBS, Pros. I. c.). <sup>12</sup> εἰς ἑαυτὸν. I. ζ'.

Suchenden erst wahren Inhalt bot. Das Studium der Beredtsamkeit, dem er sich bisher gewidmet hatte, war ihm zu fade geworden und seine eigenen Worte beweisen<sup>1</sup>, wie unzufrieden er mit sich selbst war und wie dankbar er seinem Meister folgte, dessen Lehre ihn auf sein eigenes Innere wies. Deshalb bespricht er in seinen commentarii den Einfluß dieses Mannes am ausführlichsten von allen seinen Lehrern (I, 17). Man vergleiche ihm gegenüber die Kürze, mit der er Fronto behandelt (I, 11).

Daher die enge Lebensfreundschaft mit diesem Manne<sup>2</sup> und später seine einflußreiche Stellung unter den Beratern der Krone. Das Vertrauen des Marcus berief ihn in den Staatsrat, das Kaiserl. *consilium*<sup>3</sup>, auf das Marcus gerne hörte<sup>4</sup>. Das lehrt uns die Bemerkung *omnia communicavit publica privataque consilia*; d. h. Rusticus war der „Freund“, *amicus* des Kaisers<sup>5</sup>, als solcher gehört er auch dem *consilium* des Kaisers an<sup>6</sup>. In diesem saßen auch die *praefecti praetorio*.

Die Bemerkung *cui etiam . . . osculum dedit* ist eingeschoben, denn das *ante praefectos praetorio* ist höchst anstößig, da die Consulare an Rang über ihnen stehen und daher immer zuerst begrüßt werden. Im vierten Jahrhundert war dies allerdings umgekehrt<sup>7</sup>. Daß Junius Rusticus beim Kaiser in sehr hohem Ansehen stand, beweist sein zweites Konsulat, für das er ihn gleich im Jahre seines Regierungsantrittes designierte und zwar als *consul ordinarius*<sup>8</sup>. Daß er zu dieser Zeit auch die Stadtpräfektur bekleidet hat, übergeht die *vita*. Auch die Schlußbemerkung über die Verleihung der Statuen ist völlig korrekt<sup>9</sup>.

Marcus war 25 Jahre alt, als ihn Junius der Philosophie zuwies<sup>10</sup>. RHODEN hat vermutet, daß erst seit dieser Zeit auch die übrigen stoischen Philosophen in seine Nähe gerufen wurden<sup>11</sup>, während er den Unterricht des Platonikers und Peripatetikers vor 146 ansetzt.

<sup>1</sup> Cf. Fronto, p. 75, 150, 154 N, Comm. I, 7.    <sup>2</sup> Cf. Fronto p. 96 *meus Rusticus qui vitam suam pro unguiculo tuo libenter dedit*.    <sup>3</sup> MOMMSEN, St. R. III<sup>3</sup>, p. 558, 1263.    <sup>4</sup> Vita 22, 4.    <sup>5</sup> Dig. 49, 1, 1.    <sup>6</sup> MOMMSEN, St. R. II<sup>3</sup>, p. 902 ff.

<sup>7</sup> Mit Unrecht sagt SITTL, Die Gebärden der Griechen und Römer, p. 80: der Gardekommandant habe das Recht auf den ersten Kuß. Da er l. c., A. 5, behauptet, die Biographie Hadrians hebe eine Ausnahme hervor, scheint er seine falsche Auffassung aus unserer Stelle erschlossen zu haben.

<sup>8</sup> Cf. die Belege Pros. II, p. 243, cf. MOMMSEN, St. R., I<sup>2</sup>, p. 484.

<sup>9</sup> MOMMSEN St. R. III, 1182.    <sup>10</sup> Fronto p. 75.    <sup>11</sup> R. E. I, p. 2286.

Aus der Vita ersehen wir nur, daß ganz schematisch zuerst der Platoniker, dann der Stoiker und zuletzt der Peripatetiker erwähnt wird; ob dies auch die zeitliche Folge ist, in der Marcus mit den einzelnen Schulen bekannt wurde, weiß ich nicht. Wir werden wohl eher an ein Nebeneinander, als an ein Nacheinander zu denken haben. Die Ansicht RHODENS, als müßte der Unterricht des Platonikers und Peripatetikers unbedingt dem Studium der Stoa vorausgehen, ist durch nichts begründet; dagegen glaube ich, daß der Biograph innerhalb der stoischen Schule chronologisch aufzählt<sup>1</sup>.

Dann haben ihn Apollonius und Sextus in die stoische Schule eingeführt; ihr Unterricht beginnt also anfangs der 40er Jahre. Da der bestimmende Einfluß des Rusticus ihn soweit gebracht hat, kann man mit RHODEN annehmen<sup>2</sup>, daß Marcus nicht vor 146 bei diesen gehört hat; das eigentliche gründliche Studium der Philosophie setzt erst um 146 ein. Wie Fronto<sup>3</sup> und er selbst sagt<sup>4</sup>, beschäftigte er sich vorher eingehend mit Rhetorik, und auch der Annalist weiß, daß er in den Jahren 140—143 *studia cupidissime frequentavit*. Dies kann nur die Rhetorik sein.

In den ersten 5 Paragraphen wird der übliche Schulunterricht in seinen drei Stufen behandelt, gemäß der Reihenfolge, in der sie sich zeitlich folgten. Die Philosophie wird von § 6 ab behandelt. Die Schilderung kehrt hier wieder zurück und beginnt mit dem 12. Lebensjahre, in dem zuerst philosophische Anregungen auf den jungen Mann einwirkten, nachdem sie vorher bis zu den Jahren 140—145 fortgeschritten war, also ein Beweis, daß dieser Abschnitt dem Biographen zugewiesen werden muß. Ganz deutlich beweist dies auch cap. II, 5 und cap. III, 3<sup>b</sup> und 4, deren Inhalt jeden chronologischen Rahmen durchbrechen und Ereignisse aus seiner Regierungszeit behandeln<sup>5</sup>.

§ 5. Die Bemerkung über die *lararia* ist vom Kompilator eingeschoben<sup>6</sup>. Der Satz über die *sepulchra* könnte dagegen einen echten Kern enthalten. *Aditus* für Gräberbesuch ist terminus, wie die Inschriften lehren<sup>7</sup>. Der Biograph meint hier die *inferiae*, die Totenopfer, bei denen das Grab mit Rosen und Veilchen geschmückt wurde<sup>8</sup>.

§ 6. Maecianus, das berühmte Mitglied des Rates des Kaisers

<sup>1</sup> Cf. II, 2—5. <sup>2</sup> R.E. I, p. 2285. <sup>3</sup> Naber, p. 150, 154. <sup>4</sup> Comm. I. 7.  
<sup>5</sup> Cf. WEBER, Gött. g. A. 1908, p. 973. <sup>6</sup> Cf. Sev. Al. 29. 31. <sup>7</sup> Cf. Ruggiero I, p. 71. <sup>8</sup> Cf. MARQUARDT, St. V, III, p. 298, 299, A. 7.

Pius, kennen wir auch sonst als Berater und Lehrer des Marcus als Prinz wie als Kaiser<sup>1</sup>. Die Vermutung, er könne mit dem cap. 25, 4 erwähnten iuridicus von Alexandria identisch sein, weist STEIN<sup>2</sup> mit Recht zurück. Das Studium des römischen Rechtes bei Maecianus gehört, wie der Brief des Marcus zeigt<sup>3</sup>, in die Zeit von 143—145<sup>4</sup>. In diesen Jahren arbeitet er sich in die Verwaltung ein. Es ist eine Zeit fleißigster Arbeit.

§§ 7 und 8. Daß Marcus seiner ursprünglichen kräftigen Konstitution durch übermäßige Arbeit geschadet hat, weiß auch Dio<sup>5</sup>. Für seinen Übereifer spricht sein eigener Brief<sup>6</sup> *spiritum vix habeo, ita sum defessus* aus den Monaten Juli und August 143<sup>7</sup>.

Ich glaube, daß von § 5 ab die ursprüngliche biographische Anlage etwas verwirrt ist. Wir haben bisher gesehen, daß der ganze Stoff streng schematisch geordnet war, und die ganze Erziehung in sich selbst so gegliedert ist. In der ursprünglichen Vorlage stand die Erwähnung des juristischen Studiums hinter derjenigen der Philosophie, daran anschließend, wie man noch sehen kann, die allgemeine Bemerkung über seinen Übereifer (§ 6. 7), dann sein Verhältnis zu seinen Lehrern und Mitschülern. Der Kompilator hat das Allgemeine dann an das Besondere (§ 3<sup>b</sup> 4) angeschlossen, was beim Biographen getrennt ist<sup>8</sup>, zuerst die Lehrer, dann das besondere Verhältnis zu zwei derselben, dann Übergang zur Philosophie. Auch so zeigt sich, daß *frequentavit . . . publicas* ein Einschub von fremder Hand ist.

Die beiden ersten Stände, denen die Mitschüler des Marcus angehörten<sup>9</sup>, und die ausschließlich hoffähig waren<sup>10</sup>, werden staatsrechtlich ganz richtig bezeichnet<sup>11</sup>.

Die dem Ritterstand angehörigen sind uns nicht weiter bekannt. Fuscianus wird nur hier als Mitschüler des Marcus genannt<sup>12</sup>; offenbar unter Marcus' Regierung kam er zum Konsulat und noch unter Commodus war er so angesehen, daß er es 188 zum zweiten Konsulat<sup>13</sup> und zur Stadtpräfektur brachte. Aufidius Victorinus, der Schwiegersohn des Fronto, wird in dessen Briefwechsel als

<sup>1</sup> Pros. III, 482, n. 657.    <sup>2</sup> Archäolog. Epigr. Mitt. 1896, p. 151 ff.

<sup>3</sup> Fronto p. 61 N.    <sup>4</sup> MOMMSEN, H.Schr. I, p. 482.    <sup>5</sup> 71, 36, 1 ἐκ δ' οὖν τῆς πολλῆς ἀσχολίας τε καὶ ἀσκήσεως ἀσθενέστατον τὸ σῶμα εἶχε die näheren Belege R. E. I, p. 2307, cf. Dio 71, 34, 2; 36, 3.    <sup>6</sup> Fronto ad. Caes. II, 6.    <sup>7</sup> MOMMSEN, H.Schr. I, p. 481.    <sup>8</sup> Cf. cap. II, 4, 5, 6.    <sup>9</sup> MOMMSEN, St.R. III<sup>3</sup>, 484, A. 5.    <sup>10</sup> St.R. III<sup>3</sup>, 556.    <sup>11</sup> MOMMSEN, St.R. III, 458, 466 A. 1, 483 A. 3.    <sup>12</sup> Pros. III, p. 191, n. 243.    <sup>13</sup> Cf. Commodus 12, 9 (in der Pros. l. c. vergessen).

Freund des Marcus erwähnt<sup>1</sup>. Fronto gibt p. 59. 60 eine anziehende Schilderung davon, welcher einträchtigen Geist Marcus in diesem Freundeskreis verbreitet<sup>2</sup>. Ich glaube nicht, daß die Liste vollständig ist, wenn anders jener Julianus dem Schülerkreis des Fronto zuzurechnen ist, zu dem er dem ganzen Zusammenhang nach gehört<sup>3</sup>. Das *praecipue* besteht also zu Recht; der Biograph erwähnt nur diejenigen aus der *cohors*, welche Marcus besonders nahe gestanden haben.

Die Laufbahn des Aufidius wie des Fuscianus ist ein Beweis für die Richtigkeit der folgenden Bemerkung (§ 9). Gleich bei Beginn der Regierung des Marcus ging Aufidius als Statthalter nach *Germania superior*, um die gefährdete Grenze gegen die Chatten zu halten<sup>4</sup>. Noch unter Marcus wurde er Proconsul von Afrika und gelangte dann in der ersten Zeit des Commodus (a. 183), zum zweiten Konsulat und zur Stadtpräfektur. Er war einer der angesehensten, rechtschaffensten und tüchtigsten Männer dieser Epoche<sup>5</sup>.

Unter denjenigen, welche sich zur amtlichen Stellung nicht eigneten, scheinen in erster Linie die Angehörigen des Ritterstandes gemeint zu sein, sei es, daß sie den Offiziersdienst nicht leisten konnten oder nach demselben nicht in die öffentlichen Geschäfte eintreten wollten<sup>6</sup>.

Daß Marcus, sowohl allgemein wie speziell, seinen Freunden gegenüber gerne Rangerhöhungen und Beförderungen in den Senat eintreten ließ, erfahren wir an einer anderen Stelle<sup>7</sup>.

Auch das *locupletare* ist terminologisch ganz richtig, denn *locuples* ist „der vermögende Mann“<sup>8</sup>. Auf diese Weise wurde es ihnen möglich gemacht, in den Kreisen der bei Hof verkehrenden Ritter, die in glänzenden Verhältnissen lebten<sup>9</sup>, entsprechend aufzutreten.

Welchen Lehrer haben diese alle nun gemeinsam gehabt? Von Aufidius wissen wir, wie nahe er Fronto stand, wahrscheinlich gehörten auch die anderen zu diesem Kreis.

Fassen wir die Resultate unserer Betrachtung zusammen, so ergibt sich folgendes:

Wir haben es mit einer biographisch schematisch gegliederten

<sup>1</sup> Cf. Fronto, p. 21, 24, 75, 80, 90, 96.    <sup>2</sup> Cf. MOMMSEN, H.Schr. I, p. 480, A. 1.    <sup>3</sup> Fronto, p. 59, 60.    <sup>4</sup> Vita Kapitel 8, Dio 72, 11.    <sup>5</sup> MOMMSEN, H.Schr. I, p. 481 (cf. Pros. I, p. 184, n. 1160).    <sup>6</sup> MOMMSEN, St. R. III, 559ff.    <sup>7</sup> Vita 10, 3 und 4.    <sup>8</sup> St.R. III<sup>2</sup>, 237.    <sup>9</sup> FRIEDLÄNDER I<sup>8</sup>, p. 295.

Aufzählung von hohem historischen Wert zu tun; der Annalist kann nicht vorliegen, denn es findet sich keine chronologische Ordnung, das beweist:

1. die Erwähnung der Ehe (1, 8).

2. Was der Zeit nach getrennt ist, der Sache nach aber zusammengehört, wird auch zusammenerzählt (1, 9, 10a); die Art und Weise, wie er die einzelnen Studien sachlich zusammenfaßt, speziell Rhetorik und Philosophie (2, 4; 3, 4).

3. Maßregeln aus der Regierungszeit des Kaisers werden hier schon antizipiert (2, 5; 3, 4. 5. 9).

SCHULZ hat diese Momente übersehen und alles dem Annalisten zugeschrieben (p. 37ff.), ohne jedoch für die „sachlich chronologische Ordnung des Ganzen“ (p. 39) einen Beweis zu bringen.

SCHENKL hat neuerdings<sup>1</sup> geglaubt, daß das erste Buch des Marcus in der Vorlage der Vita benützt sei. Ein Beweis ist nicht dafür zu erbringen. Er glaubt auch die Quelle unserer Vita in Chryseros gefunden zu haben<sup>2</sup>.

Dieser Schluß kann aus der Notiz nicht ohne weiteres gezogen werden.

**Cap. IV.** Nach dem schematischen Bericht über Erziehung und Unterricht weist der Biograph auf die engen Beziehungen zwischen Hadrian und Marcus hin, in dessen Person sich zwei mächtige römische Häuser vereinigten. An der Spitze des einen stand der alte Annius Verus, an der des anderen Catilius Severus. Schon der Name des Knaben brachte diese Beziehung zum Ausdruck (1, 9). - Beide müssen Hadrian sehr nahe gestanden haben. Catilius Severus wurde gleich nach dem Regierungsantritt Hadrians mit dem für jene Zeit besonders wichtigen Kommando in Syrien betraut (Hadr. 5, 10), er gehörte zu den amici des Kaisers<sup>3</sup>.

Es ist auch auffallend, daß er *qui imperium sibi praeparabat*, im Jahre 138 nur mit der Absetzung bestraft wird<sup>4</sup> nicht mit dem Tode, wie die eigenen Verwandten des Kaisers<sup>5</sup>. Das Geschlecht der Annii ist im damaligen Rom, wie dessen Vertreter schon zeigt,

<sup>1</sup> Wiener Studien 1912, p. 96.

<sup>2</sup> Theophilus ad Autolycum III, 27. Χρύσερος ἀπελεύθερος γενόμενος Αὐρηλίου Οὐήρου, ὅς ἀπὸ κτίσεως Ῥώμης μέχρι τῆς τελευταίας τοῦ ἰδίου πάτρωνος αὐτοκράτορος Οὐήρου σαφῶς πάντα ἀνέγραψε. καὶ τὰ ὀνόματα καὶ τοὺς χρόνους.

<sup>3</sup> Cf. Hadrian 15, FRIEDLÄNDER I<sup>8</sup>, p. 218.

<sup>4</sup> Hadrian 24, 6.

<sup>5</sup> Servianus und Fuscus, Hadrian 23, 2, Dio 69, 17.

das erste<sup>1</sup>. Annius Verus ist ebenfalls Mitglied des Kaiserl. consiliums<sup>2</sup>.

Offenbar ist es die Absicht des Hadrian von Anfang an gewesen, den Eckstein dieser beiden mächtigen Häuser, Marcus, einmal zu seinem Nachfolger zu bestimmen. Hadrian kannte die Schwierigkeiten, die ihm selbst im Anfang seiner Regierung aus dem Schoß der römischen Aristokratie erwachsen waren, und wollte diese für seinen Nachfolger beseitigen. Es handelt sich also offenbar um eine absichtlichen Anlehnung an die römische Aristokratie.

Wenn wir von den zahlreichen Ehrungen absehen, die er dem Knaben erwiesen hat, so beweist das deutlich sein Vorgehen im Augenblick, wo die Krankheit ihn mahnt, seinen Nachfolger zu ernennen. Marcus ist zu jung, selbst beim Tode des Aelius Caesar noch<sup>3</sup>. Sein eigener Schwager Servianus, der sich seiner größten Wertschätzung erfreute<sup>4</sup>, kommt zuerst in Betracht. Aber dieser erscheint ihm bald als *adjectator imperii*, und dessen ehrgeiziger<sup>5</sup> Enkel Fuscus macht den Kaiser erst recht stutzig. Die Nachfolge des Marcus war durch beide gefährdet, deshalb mußten sie weichen<sup>6</sup>. Marcus war von vornherein zum Kaiser bestimmt, und die Art und Weise, wie Commodus vorgeschoben wird, beweist das deutlich.

Das Folgende ist weiter nicht belegt, aber staatsrechtlich ist alleskorrekt. Der Kaiser verleiht das Ritterpferd seit der Beseitigung der Zensur<sup>7</sup>. Daß Marcus als Knabe schon das Ritterpferd verliehen bekommt, ist eine besondere Vergünstigung. Dieser Fall gehörte zu den Ausnahmen und der hier erwähnte ist der erste im ganzen zweiten Jahrhundert, in dem sich überhaupt solche Fälle erst nachweisen lassen<sup>8</sup>.

§ 2. Die Aufnahme in die Priesterschaft der Salier wird nur hier bezeugt, und zwar staatsrechtlich völlig korrekt; denn der Kaiser hatte als *pontifex maximus* das Recht, die Salier zu ernennen<sup>9</sup>. Da Hadrian im März des Jahres 129 nach Ephesus reist<sup>10</sup>, so haben wir für die Ernennung damit einen *terminus quo ante*. Zu Saliern wurden immer junge Männer genommen<sup>11</sup>. Unser Fall scheint jedoch singulär gewesen zu sein. Der Ausdruck Collegium ist ungenau und findet sich nur für die vier *amplissima collegia*<sup>12</sup>. Die Salier

<sup>1</sup> Cf. WEBER, pag. 961, A. 4. <sup>2</sup> Cf. Pius 4, 2. <sup>3</sup> Marcus 5, 1. <sup>4</sup> Hadrian 8, 11. <sup>5</sup> Hadrian 23, 3. <sup>6</sup> Hadrian 23, 2ff., Dio 69, 17. <sup>7</sup> MOMMSEN, St.R. III, p. 489. <sup>8</sup> MOMMSEN, St.R. III, 496, A. 2. <sup>9</sup> Cf. MOMMSEN, St.R., p. 26, A. 4 (WISSOWA 419, A. 2, irrtümlich p.417, A. 4. <sup>10</sup> Cf. WEBER, p.211ff. <sup>11</sup> MARQUARDT III, p. 428, A. 13, WISSOWA, p. 421, A. 8. <sup>12</sup> MOMMSEN, St.R. III<sup>3</sup>, 999, A. 3; WISSOWA, p. 412, A. 2.



sind ein patrizisches Priestertum<sup>1</sup>. Der Kaiser und die kaiserlichen Prinzen pflegen bei diesen nicht einzutreten, weil ihr Dienst mit der Bekleidung eines anderen Priestertums unvereinbar ist<sup>2</sup>. Wenn Marcus also Salier wird, so ist das kein Beweis dagegen, daß er von Hadrian zur Nachfolge ausersehen war; er gehörte eben noch nicht zur kaiserlichen Familie<sup>3</sup>.

§§ 3 und 4. Es handelt sich hier um das einzige *omen imperii* in der ganzen Überlieferung, das ausdrücklich als solches bezeichnet ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> WISSOWA, 422, A. 1.

<sup>2</sup> WISSOWA, 415, A. 5.

<sup>3</sup> Cf. ECKHEL, *Doctrina numerorum* VII, p. 13 (= COHEN 2, p. 273, n. 30) bezieht Münze des Ant. Pius mit der Aufschrift *ancilia* wohl mit Unrecht hierher. Denn Marcus wird in diesem Jahre in die *collegia amplissima* aufgenommen (cf. unten).

<sup>4</sup> Cf. WAGNER, *de ominibus, quae ab Augusti temporibus usque ad Diocletiani aetatem Caesaribus facta traduntur*. Diss. Jena, p. 45 (eine mitunter ziemlich unkritische Arbeit). — Betrachten wir die einzelnen Viten. Vita Hadriani 2, 4 kann nicht als ein *omen* aufgefaßt werden im Sinne WAGNERS (l. c., p. 51). 2, 9 stammt nicht aus dem Annalisten, denn es paßt schon garnicht in den chronologischen Rahmen: das Heiligtum des Juppiter Nicephorius lag bei Edessa (cf. PLEW, Festschrift für LUDW. FRIEDLAENDER 1895, p. 369, A. 5), wohin Hadrian erst als Legat im Partherkrieg gekommen sein kann. Hier aber steht die Erzählung erst beim Jahre 106 (cf. v. ROHDEN bei PAULY-WISSOWA, R.E. I, p. 498ff.). Was dagegen Kapitel 3, 5 erzählt wird, ist das einzige *Omen* dieser Vita, das sich auf den Annalisten zurückführen läßt, aber es wird nicht objektiv wiedergegeben, sondern nur als eine subjektive Auffassung Hadrians berichtet. Was sich auf dem Mons Casius (14, 3) ereignet hat, ist kein *omen*, so wenig wie 25, 1, wie WAGNER (p. 42) will, sondern ein Wunder (cf. WEBER, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus, p. 235f.). Die *signa mortis* 26, 6 sind biographischen Ursprungs.

Die *omina* bei Pius sind alle biographischen Ursprungs; Vita Pii 3, 1 ist noch chronologisch vom Kompilator an die richtige Stelle gerückt. Allein bei 3, 3 zeigt sich deutlich, daß er aus biographischer Vorlage die Liste der *omina* einfach abgeschrieben hat, ohne Rücksicht auf die Chronologie (cf. auch zu 3, 6—8ff.)

Was zu 9, 3ff. berichtet wird, sind keine *omina* (das ganze Kapitel 9 ist bei WAGNER falsch aufgefaßt als Sammlung von *omina* [p. 45], es sind *prodigia* biographischer Provenienz.

HEER hat (p. 11) das *omen* über den Charakter des Commodus (Vita Commodi 1, 3) noch aus dem Annalisten abgeleitet; es wird jedoch der biographischen Quelle zuzuschreiben sein (cf. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 972) für die *prodigia* des Kapitel 16 hat HEER biographischen Ursprung selbst schon erwiesen (p. 183ff.). Hier in unserer Vita wird ganz objektiv von einem *omen imperii* gesprochen.

Das Wort *Saliatus* kommt in den Viten nur hier vor<sup>1</sup>, ist aber terminus für das Amt<sup>2</sup>. Die Corona war ein allgemeiner Schmuck der Priester, und Rosenkränze spielten im Kult der Salier, wie wir wissen, eine Rolle<sup>3</sup>. Wir haben hier an eine *epula Saliaris* zu denken<sup>4</sup>, mit der jeder Festtag beschlossen wurde<sup>5</sup>, und mit der nach unserer Stelle auch ein *lectisternium* verbunden war. *Pulvinar* ist terminus und findet sich in den Viten nur hier<sup>6</sup>. Beim Schluß des Mahles warfen die Priester, bevor sie sich trennten, ihre Kränze auf das *Pulvinar*, dabei blieb derjenige des Marcus auf dem Kopfe des Mars hängen; auf dem *Pulvinar* lagen außer ihm auch noch Juppiter und Quirinus, denn unter dem Schutz dieser Trias stehen die Salier<sup>7</sup>. Die Szene ist in einem Tempel zu denken, das beweist das *Pulvinar*; vielleicht in dem des *Mars ultor*<sup>8</sup>. An *mansiones* kann hier nicht gedacht werden<sup>9</sup>.

§ 4 ist für uns von hohem Wert<sup>10</sup>. Der Annalist nennt die Ehrenämter in der Reihenfolge, in der sie nacheinander bekleidet wurden. Der Magister ist der erste Funktionär, was schon die Analogie mit den übrigen Sodalitäten lehrt<sup>11</sup>. Wenn Aurelius Victor<sup>12</sup> sagt: *primus praesul vocatur*, so bezieht sich dies nicht auf die Rangfolge: der *praesul* tanzt an der Spitze, deshalb ist er *primus*. Der *praesul* wird auch sonst bezeugt, dagegen erscheint der *vates* nur an dieser Stelle. Er wird allgemein als der Vorsänger des *carmen Saliare* gedeutet<sup>13</sup>.

Die Tätigkeit der *inauguratio* und *exauguratio* erstreckt sich auf den *magister*<sup>14</sup>. Unter *inauguratio* dürfen wir hier nur eine feierliche Einführung in das Amt verstehen, eine *vocatio ad sacra*, die zu dieser Zeit rechtlich der feierlichen *inauguratio* gleichgesetzt wird<sup>15</sup>. Die Vita gibt uns allein durch diese Stelle darüber Aufschluß. Das Wort *exaugurare*<sup>16</sup> ist terminologisch völlig korrekt und wird von den Saliern auch inschriftlich gebraucht<sup>17</sup>. Diese *exauguratio* wurde gefordert, weil die *vocatio* der *inauguratio* gleichkam. Daher auch das *inauguravit* in unserm Text<sup>18</sup>.

<sup>1</sup> Cf. LESSING. <sup>2</sup> Cf. Cicero pro Scauro § 34. <sup>3</sup> Plinius, n. h. XXI, 11.

<sup>4</sup> WISSOWA, p. 4 29 A. 4. <sup>5</sup> WISSOWA, p. 483. <sup>6</sup> WISSOWA, p. 356 (LESSING!).

<sup>7</sup> WISSOWA, 480, A. 9. <sup>8</sup> Sueton: Claudius 33, WISSOWA, p. 483, A. 5.

<sup>9</sup> MARQUARDT III<sup>2</sup>, p. 433, A. 1; cf. außerdem WISSOWA l. c.

<sup>10</sup> SCHULZ betrachtet ihn als biographischen Tratsch des Theodosianers, ohne seine Meinung zu begründen, p. 43. <sup>11</sup> WISSOWA, p. 425, A. 2; p. 480, A. 5.

<sup>12</sup> de vir. ill. 3, 1. <sup>13</sup> MARQUARDT III<sup>2</sup>, p. 429, A. 2. <sup>14</sup> MARQUARDT, 231, A. 5. <sup>15</sup> MOMMSEN, St. R. II, p. 35, A. 3. <sup>16</sup> In den Viten kommt es nur hier vor; vgl. LESSINGS Lexikon, s. v. <sup>17</sup> C. J. L. VI, 1978. <sup>18</sup> Cf. MOMMSEN, St. R. l. c.

Der Schluß gibt einen feinen Zug. Der junge Marcus ging in seinem Eifer soweit, daß er die Formen der *inauguratio* und *exauguratio* auswendig lernte und auf den libellus, das Konzept, verzichtete<sup>1</sup>, aus dem man sich die Worte vorsagen ließ. Der Conj. *didicisset* läßt noch erkennen, daß es sich hier um eine indirekte, allerdings verstümmelte Wiedergabe einer Äußerung des Marcus handelt, die dieser bei einem speziellen Fall getan haben muß. Die Vorzüglichkeit der Quelle beweist auch hier wieder die terminologische Ausdrucksweise (*praeire, carmina*)<sup>2</sup>.

§ 5. Die Mündigkeitserklärung des jungen Marcus vollzog sich ganz in den normalen Altersgrenzen<sup>3</sup> und zwar hier während des 15. Lebensjahres, also vor dem 26. April 136, aber in diesem Jahr. Es ist dies die Zeit, wo die Krankheit bei Hadrian ausbrach und ihn zwang, einen Mittelsmann zu suchen, von dem die Herrschaft dann auf Marcus übergehen sollte. Das Alter empfahl den Servianus zu dieser Aufgabe. Zudem gehörte er zu den vornehmsten Männern im damaligen Rom und hatte erst 134 zum dritten Male das Konsulat bekleidet. Er war beiden Kaisern nahe verwandt<sup>4</sup>. Allein sein und seines Enkels Ehrgeiz machten ihn verdächtig. Hadrian hatte bei diesem Charakter keine Garantien für seinen Liebling. So wählte er den Ceionius Commodus zum Nachfolger. Hadrian mußte wissen, daß er krank war<sup>5</sup>. Aber es war ein Notbehelf, der allgemeinen Unwillen hervorrief (*Invitis omnibus*). Commodus war nur bestimmt den Thron für Marcus frei zu halten, und der Kaiser brachte dies deutlich zum Ausdruck durch die sofortige Verlobung mit dessen Tochter<sup>6</sup>.

Die Braut des jungen Marcus ist offenbar Fabia<sup>7</sup>. Sie hat später nach dem Tode Faustinas versucht, an deren Stelle zu treten<sup>8</sup>. Sie scheint auch bei Marcus sich eines gewissen Einflusses erfreut zu haben, denn sie begleitet wahrscheinlich Lucilla nach dem Osten (9, 4)<sup>9</sup>. An eine Schwester des Marcus kann hier nicht gedacht werden. Denn aus allen Stellen geht hervor, daß er nur eine hatte<sup>10</sup>. Und diese starb noch gegen Ende der Regierungszeit des Pius (7, 4).

<sup>1</sup> HENZEN, acta arvalia, p. 23.    <sup>2</sup> Cf. MARQUARDT, St.V. III, p. 177.

<sup>3</sup> MARQUARDT P. L., p. 129.    <sup>4</sup> Pros. II, 221, n. 417.    <sup>5</sup> Dio 69, 17.

<sup>6</sup> Wenn WEBER (Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 961, A. 3, meint, sie habe nur die enge Verbindung beider Familien bezweckt und sei gleich nach der Mündigkeitserklärung erfolgt, vor der Adoption, die sich noch einige Zeit hingezogen habe, so kann ich ihm nicht folgen.

<sup>7</sup> Cf. Pros. I. c. und R.E. III, p. 1858.    <sup>8</sup> Vita 29, 10.    <sup>9</sup> Cf. Pros. I, p. 331, n. 509.    <sup>10</sup> Marcus I, 8; 4, 7, 7, 4; cf. Pros. I, p. 75, n. 546.

§ 6. Das *nec multo post* beweist, daß auch der Inhalt dieses Paragraphen noch dem Jahre 136 zuzuweisen ist. Das Amt des *praefectus feriarum Latinarum*<sup>1</sup> wurde gewöhnlich jungen Leuten senat. Standes nach Empfang der *toga virilis* übertragen, besonders auch den Angehörigen des Kaiserhauses<sup>2</sup>. Ganz ähnlich ist das Verhältnis beim jungen Augustus<sup>3</sup>.

Die Feier der *feriae Latinae* ist abhängig von dem Ermessen der Konsuln, die sie ausrichten<sup>4</sup>. Sie findet früher gleich nach dem Amtsantritt derselben statt. Aber aus dem Fasten dieser *feriae* wissen wir, daß sie im zweiten Jahrhundert im Juli und August gefeiert wurden, und an den Monat August ist in unserm Falle auch zu denken. Das *nec multo post* ist völlig glaubhaft und beweist, daß Hadrian seinen Liebling gleich nach der Verlobung mit der Tochter des Thronfolgers beim Volk als zukünftigen Herrscher vorstellen und bekanntmachen wollte. Das beweist auch die hohe Ehre, als *praefectus urbis* zur kaiserlichen Tafel gezogen zu werden<sup>5</sup>.

Leider ist das Exzerpt hier heillos verdünnt; aber das *praeclearissime se . . . et in conviviis* zeigt doch, daß das Auftreten des jungen Marcus besonders erwähnenswert war; offenbar überraschte der 15jährige durch die Sicherheit und ungezwungene Liebenswürdigkeit. Die *convivia Hadriani*, um die es sich hier handelt, schlossen sich offenbar an die Feier in Rom, das Wettrennen mit Viergespannen auf dem Kapitol, an<sup>6</sup>.

Wir haben hier an *convivia publica* zu denken.

Seiner Verpflichtung zur Rechtsprechung hat er offenbar vollauf genügt in der Führung seiner Präfektur. Alle Beamten mußten das Fest besuchen, so ist der *praefectus urbi* allerdings *pro magistratibus*<sup>7</sup> eingesetzt. Der Ausdruck ist technisch vollkommen korrekt.

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 1, p. 672, A. 3; p. 673, A. 6; diese Form: *praefectus feriarum Latinarum* findet sich auch auf Inschriften; die ältere Form ist allerdings *praefectus urbi feriarum Latinarum*, die noch während des zweiten Jahrhunderts im Gebrauch war; die Änderung muß also um die Wende des zweiten Jahrhunderts eingetreten sein, also zur Zeit, als unser Annalist geschrieben hat (cf. WERNER, De feriis Latinis, p. 42).

<sup>2</sup> WERNER, de feriis Latinis. Diss. Lips. 1888, p. 45.

<sup>3</sup> Nicolaus Damasc., Vita Aug., Kapitel 5; MARQUARDT, Staatsverwaltung III, 298; irrt. R.E. I, p. 2283. Schon WERNER hat dies richtig gesehen (l. c., p. 52).

<sup>4</sup> MOMMSEN, St.R. III. 1055, A. 3. <sup>5</sup> Cf. FRIEDLÄNDER I<sup>8</sup>, p. 166ff.

<sup>6</sup> Cf. WERNER, p. 35. <sup>7</sup> Cf. MOMMSEN, Staatsrecht.

§ 7. Die Schwester, die hier gemeint ist, ist Annia Cornificia, die Gattin des Ummidius Quadraratus<sup>1</sup>. Sie ist jünger als Marcus, wie der Biograph 1, 8 berichtet. Dies beweist auch indirekt unsere Stelle, denn das Durchschnittsalter der Mädchen bei der Verheiratung war das 14. Lebensjahr<sup>2</sup>.

Das *post hoc* beweist, daß die Vermählung Ende 136 oder im Verlaufe des Jahres 137 spätestens anzusetzen ist<sup>3</sup>. Cornificia ist also um 123 geboren.

Die Auffassung der Vita besteht privatrechtlich völlig zu recht. Durch den Empfang der *toga virilis* wird er mündig und erhält die Verfügung über sein Vermögen<sup>4</sup>.

Die Versicherung, daß er mit dem Vermögen des *Auus* zufrieden sein wolle, beweist die Richtigkeit von I, 10. Das Vermögen des Annius Verus geht auf seinen Enkel und Adoptivsohn über. Daß Marcus schon im Besitze seines Vermögens sei, kann nicht geschlossen werden, denn dieser lebte ja noch<sup>5</sup>. Der Wortlaut unserer Stelle läßt erkennen, daß das väterliche Vermögen ganz auf Cornificia überging. Dagegen scheint Domitia Lucilla ihrem Sohne bei der Verteilung ihres Vermögens nicht entsprochen zu haben. Marcus gab dann später seinen Teil dem Sohne seiner Schwester, als diese gestorben war<sup>6</sup>.

§ 9. Das Dilettieren in der Malerei gehörte in den Kreisen, in denen man sich um griechische Bildung bemühte, zur Erziehung<sup>7</sup>. Es fragt sich nun, ob dieser Diognetus identisch ist mit dem von Marcus genannten<sup>8</sup>. ARNIM hat mit Recht betont, daß dieser kein Lehrer der Philosophie gewesen ist<sup>9</sup>. Wir können oben aus cap. 2, 6 entnehmen, daß jener Diognetus mit Marcus in Berührung trat, als er 12 Jahr alt war; um diese Zeit setzte der Unterricht im Malen ein. Wir wissen das wenigstens von Nero<sup>10</sup>, und auch die Tatsache, daß Varro von den Mädchen verlangt, sie sollten im Malen unterrichtet werden<sup>11</sup>, weist darauf hin. Da Diognetus kein Philosoph ist, da er gerade zu der Zeit mit ihm in Berührung gekommen sein muß, in der die oben cap. 2, 6 geschilderte An-

<sup>1</sup> Pros. III, 469, n. 601, cf. Vita 7, 4.    <sup>2</sup> FRIEDLÄNDER I<sup>8</sup>, p. 571 ff.

<sup>3</sup> DESSAU, der (Pros III, p. 470, n. 604) die Hochzeit in das Jahr 138 setzt, kann ich nicht zustimmen. Der ganze Tenor dieser chronologischen Schilderung verbietet es; mit Kapitel 5, 1 treten wir erst in das Jahr 138.

<sup>4</sup> MARQUARDT P. L., p. 125, A. 5.    <sup>5</sup> Cf. Pius 4, 2 ff.    <sup>6</sup> Vita 7, 4.

<sup>7</sup> Cf. FRIEDLÄNDER, III, p. 269.    <sup>8</sup> Comm. I, 5.    <sup>9</sup> R. E. V, p. 785, n. 17.

<sup>10</sup> FRIEDLÄNDER III, l. c.    <sup>11</sup> MARQUARDT P. L. II<sup>2</sup>, 542 A.

regung von ihm ausging, und da wir seine übrigen Lehrer zu dieser Zeit alle kennen, so müssen wir beide identifizieren<sup>1</sup>.

Der Biograph hat ursprünglich zweifellos diesen Unterricht in Zusammenhang mit dem in Musik und Geometrie gebracht<sup>2</sup>.

Das *operam dare* ist ein Ausdruck, welcher dem Sprachgebrauch des Biographen eignet<sup>3</sup>.

Die Bedenken, die man gegen die griechische Gymnastik gehabt hatte, waren im zweiten Jahrhundert allmählich verschwunden. GALEN berichtet, daß Marcus ein regelmäßiger Besucher der *palaestra* war<sup>4</sup>. In den *commentarii* weist Marcus selbst darauf hin, daß er mit ihren Gepflogenheiten bekannt war<sup>5</sup>. Dabei übte er sich auch in den Waffen<sup>6</sup> und Dio, welcher uns dies bezeugt, berichtet auch, daß er der Jagd sich gewidmet habe<sup>7</sup>.

Das Ballspiel ist allgemein ein Jugendspiel, das wegen seiner gesunden Bewegung von jedermann gespielt wurde<sup>8</sup>.

Wie weit Marcus sich mit dem Vogelfang abgegeben hat, wissen wir nicht. Ich finde nur in seinen *commentarii* eine Stelle (I, 6), die vielleicht darauf hinweist, daß er sich gerne mit Wachteln eine Zeit lang abgegeben hat.

Der ganze § 9 zeugt von intimer Kenntnis. Er ist der guten biographischen Quelle zuzuweisen und im Text hinter Kap. II<sup>2a</sup> anzuschließen. Das *praeterea* weist deutlich darauf hin, daß der Satz aus diesem Zusammenhang herausgerissen sein muß<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Cf. DESSAU, Pros. II, p. 14, n. 84 (cf. BRUNN, II, p. 309ff.

<sup>2</sup> Zu letzterem gehört der Zeichen- und Malunterricht; wir haben also oben im Text Kapitel II, 2 eine Lücke hinter *eodemque geometra*, wo diese versprengte Notiz eingereiht werden muß.

<sup>3</sup> Cf. Kapitel II, 6.

<sup>4</sup> VI, p. 406, KÜHN.

<sup>5</sup> VI, 20 ἐν τοῖς γυμνασίοις . . . . εὐμενοῦς und XII 9, p. 160 St.

<sup>6</sup> Cf. comm. VII, 61, p. 90, St.

<sup>7</sup> Dio 71, 36, 2. καίτοι τοσαύτη εὐεξία ἀπ' ἀρχῆς χρησάμενος ὥστε καὶ ὀπλομαχεῖν καὶ σὺς ἀγρίους ἐνθ' ἧρα καταβάλλειν ἀπὸ ἔππου. Fronto p. 68 NABER *ad venationem profecti sumus fortia facinora fecimus, apros captos esse fando audimus, nam videndi quidem nulla facultas fuit* (cf. comm. III, 2). cf. COHEN III<sup>2</sup>, p. 108, n. 1055 (vom Jahr 139, nicht wie Cohen schreibt 140—143, denn er wird weder *cos.* noch *cos des.* genannt) Marc Aurèle, au galop a droite, le manteau flottant, lançant un javelot contre un sanglier courant. cf. Numism. Zeitschr. I, p. 417 und Revue numismatique 1862, p. 313.

<sup>8</sup> Cf. MARQUARDT, Privatleben der Römer, p. 842ff; *pila ludere* ist terminus.

<sup>9</sup> Cf. II, 3 *usus praeterea grammaticis*.

Auch § 10 muß dem Biographen zugewiesen werden; das *gravem redidit* zeigt, daß cap. II, 1 (*fuit a prima infantia gravis*) nicht vom Biographen herrühren kann. Inhaltlich deckt sich diese Mitteilung mit dem, was Dio Cassius<sup>1</sup> teilweise berichtet. Die zweite Hälfte der Bemerkung scheint vom Kompilator zu stammen.

Auch § 9 und 10 gehört in den Rahmen des in cap. 2 und 3 Berichteten. Wir lernen seine körperliche Ausbildung kennen und erfahren, wie sie unter der geistigen gelitten hat und hinter dieser zurückgetreten ist. Schon bei Dio steht dies in einem Gedankenzusammenhang und wahrscheinlich stand sie auch beim Biographen in einem solchen. Ich möchte deshalb das ganze hinter oder vor Cap. 3 § 7 anschließen.

**Cap. V<sup>2</sup>.** Die Adoption des Ceionius Commodus war die Antwort auf die ehrgeizigen und selbstsüchtigen Pläne einer Hofpartei, die die Nachfolge des Marcus gefährdeten. Warum wurde Antoninus nicht schon im Jahre 136 unter dieser Bedingung adoptiert, sondern erst jetzt<sup>3</sup>?

Auch Antoninus steht in enger Beziehung zum Hofe, als Verwandter der Plotina, der Adoptivmutter Hadrians<sup>4</sup> und es scheint, daß das allgemeine Mißtrauen Hadrians sich auch auf ihn erstreckte. Jetzt sieht Hadrian ruhiger; er weiß Antoninus frei von selbstsüchtigem Streben<sup>5</sup> und dazu ist er ein naher Verwandter des jungen Marcus<sup>6</sup>. Diese letztere Eigenschaft ist ausschlaggebend und wird nicht ohne Absicht hier vorausgestellt<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> 71, 36, 2 und 71, 35.

<sup>2</sup> *Utpote decem et octo annos agens* ist ein erklärender Zusatz des Kompilators, außer dem Fehler schon an den sprachlichen Indizien erkennbar. *Agere* mit der Kardinalzahl findet sich nicht beim Annalisten; (vgl. *Vita Hadriani* 15, 8); auch *utpote* nicht, cf. LESSINGS Lexikon s. v. Auch die Schlußbemerkung *ita tamen ut et Marcus sibi Lucium Commodum adoptaret* stammt von ihm; den Ursprung dieses Mißverständnisses hat schon WEBER (Göttinger gelehrte Anzeigen 1908, p. 963, A. 1) ermittelt. Von ihm stammt auch § 2, der Traum des Verus, offenbar aus Dio 71, 36, 1, der ihn zutreffend dem Marcus vor der Ernennung zum Cäsar beilegt.

Was das Exzerpt hier noch mit dem *quaerere* andeutet, das bringt auch Dio 69, 20, 4 in der Formulierung der Worte Hadrians zum Ausdruck.

<sup>3</sup> Die Belege PAULY-WISSOWA, R.E. 2, p. 2496; die quellenkritische Untersuchung bei WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 958f.

<sup>4</sup> Cf. DOMASZEWSKI bei WEBER, Gött. Gel. Anz. 1908, p. 962.

<sup>5</sup> Dio 69, 20, 5.

<sup>6</sup> Ich stimme hier mit der Auffassung WEBERS l. c., p. 961, A. 5, überein.

<sup>7</sup> Die *amica* ist Annia Galeria Faustina; vgl. *Vita Pii* 1, 6; *Vita Marci* 1, 3 und PAULY-WISSOWA, R.E., p. 2312.

Er ist ihm das beste Mittel zur Verwirklichung seiner Pläne mit Marcus. Die Wahl seines Nachfolgers entspringt somit reiflicher Überlegung und selbständigem Handeln. Ich kann Weber nicht folgen, wenn er sagt: „die Konservativen haben ihn als ihren Günstling, den echten Römer, dem totkranken Kaiser vorzuschieben gewußt; als Antwort hat dieser die Klausel der *lex* gegen die übermächtige Opposition ausgespielt.“ Dagegen heißt es *Vita Hadriani* 24, 6 *Antonini adoptionem plurimi tunc factam esse doluerunt*; also gerade in den Kreisen der römischen Aristokratie fanden sich wenig Freunde für diese Lösung der Frage. Am 25. Februar wurde die Adoption vollzogen<sup>1</sup>. Die Gedächtnisfeier des Namens Antoninus zu Lorium knüpft an das Ereignis dieses Tages an<sup>2</sup>.

Da der Text hier Antoninus Pius bietet<sup>3</sup>, werden wir wohl biographisches Material vor uns haben. Auch im folgenden erwecken Ausdrücke wie *migrare* (*transgredi* annalistisch 6, 3) und *domestici*<sup>4</sup> *adoptionem regiam*<sup>5</sup> Bedenken. Dazu kommt die breite Ausführung, im Gegensatz zur Kürze der annalistischen Exzerpte (§ 3—5) cf. § 5 im Vergleich zu cap. 1, 9ff. § 3—5 könnte ganz gut dem Zusammenhang nach an den Schluß von cap. 1 passen.

§ 3 und 4. Die Adoption und die damit deutlicher zutage tretenden Pläne Hadrians schrecken Marcus auf in seiner stillen Zurückgezogenheit. Hier zeigt sich die bestimmteste Sachkenntnis<sup>6</sup>.

Die *privata domus Hadriani* ist das Haus, das Hadrian vor seiner Adoption bewohnte, auf der Westspitze des Hügels südlich vom Aventin<sup>7</sup>. Die *horti materni*, die wir weiter nicht kennen, sind nicht identisch mit denjenigen in Coelio<sup>8</sup>.

§ 5. Das *hoc est Antonini* scheint später Zusatz zu sein, nicht Zusatz des „sachlichen“ Autors,<sup>9</sup> das *familiam* ist dabei gestrichen worden, es stand ursprünglich im Text. Verus 2, 10 ist von dieser

<sup>1</sup> Pius 4, 6.

<sup>2</sup> C. J. L. I<sup>2</sup>, p. 310. WISSOWA, Religion, p. 391, A. 3, WEBER I. c., p. 958, A. 4.

<sup>3</sup> Beim Annalisten heißt er Arrius Antoninus, Hadrian 24, 1, Pius 4, 2.

<sup>4</sup> Cf. LESSING s. o.

<sup>5</sup> Cf. MOMMSEN, St. R. II, 764, A. 4.

<sup>6</sup> Ab Hadriano ist Zusatz des Kompilators, veranlaßt durch das folgende *in Hadriani privatam domum*.

<sup>7</sup> HUELSEN I<sup>3</sup>, 187.

<sup>8</sup> Vita 1, 5 (cf. HIRSCHFELD, Klio II, p. 59, n. 13).

<sup>9</sup> SCHULZ, p. 45.



Stelle entliehen<sup>1</sup>. Auch jene Stelle bei Verus weist nicht auf chronologischen Ursprung hin. Der Name Aelius wird nicht erwähnt, vielleicht deshalb, weil er später gegenüber dem Namen Aurelius zurückgetreten ist<sup>2</sup>.

Mit dem *ergo* in § 6 (vom Kompilator eingeschoben, ebenso wie *iam patris sui*; daß zwischen § 5 und 6 etwas übersprungen sei, kann ich nicht glauben<sup>3</sup>) wird zum Annalisten übergeleitet. *Octavo decimo aetatis anno* ist hier ursprünglich; das *utpote decem et octo annos agens* im § 1 daraus entnommen. *Adoptatus* hier ist Zusatz; denn die Zeitbestimmung paßt nicht dazu, dagegen für das Folgende. Der Annalist erwähnt ausdrücklich das Alter, um den Antrag Hadrians, Marcus von den Bestimmungen der Altersfrist zu entbinden, zu begründen<sup>4</sup>.

Die *Designatio* fällt also in die Zeit zwischen 26. April und 10. Juli, der Amtsantritt auf den 5. Dezember. Mit der *Designatio* tritt Marcus in den Senat ein<sup>5</sup>.

Antoninus wird einige Zeit nach der Adoption und der Ernennung zum Mitregenten zum *cos. II.* für das Jahr 139 designiert<sup>6</sup>. *In consulatu secundo* ist also formell unrichtig, und wohl dem Exzerptor zuzuschreiben. Marcus und Antoninus werden gleichzeitig designiert worden sein. Da auf einer Reihe von Münzen nur sein erstes Konsulat erscheint, ohne *cos. des. II.*<sup>7</sup>, würde die Gleichzeitigkeit der *Designatio* zu der des Marcus nach dem 26. April stimmen. Daher *octavo decimo aetatis anno*.

SCHULZ unterläuft hier ein kleines Versehen. Nachdem er in der Quellenanalyse noch zugegeben, daß bei der Adoption Marcus erst 17 Jahre alt war<sup>8</sup> übersetzt er in der Darstellung einfach die *Vita* (p. 72): „Nachdem also die Adoption des Marcus in seinem 18. Lebensjahre stattgefunden hatte, wurde er unter dem zweiten Konsulat seines Vaters A. auf das Jahr 138/139 zum *Quaestor* designiert.“

<sup>1</sup> WEBER, p. 964.

<sup>2</sup> Die Belege bei RUGGIERO, *Dizionario epigrafico di antichità Romane*, I. 943. PAULY-WISSOWA, R.E. I, p. 2284.

<sup>3</sup> SCHULZ, p. 45. <sup>4</sup> MOMMSEN, St.R.I, 577, A. 1.

<sup>5</sup> MOMMSEN, St.R. I, p. 606, II, p. 943, A. 3.

<sup>6</sup> Cf. MOMMSEN, St.R. II, 1096, A. 1. ECKHEL VII, p. 2ff., diese Münzen, die nach vollzogener Adoption geprägt sind, widersprechen der Auffassung WEBERS, p. 958, A. 4, der aus den Worten Hadrians 26, 6 *natali suo ultimo, cum Antoninum commendaret* einen Termin der *Designatio* gewinnen will.

<sup>7</sup> ECKHEL I. c. <sup>8</sup> P. 45, A. 107.

§ 7f. nimmt den durch § 6 unterbrochenen biographischen Zusammenhang wieder auf. Daß der Annalist hier nicht spricht, beweist die Erwähnung der *domus aulica* und seines Verhaltens; denn er siedelt erst nach dem Tode Hadrians in jene über, wie der Annalist an der chronologisch richtigen Stelle erzählt (6, 3). Der Inhalt dieser Notizen ist vollkommen korrekt. Es sind allgemeine Bemerkungen<sup>1</sup>, die sein Benehmen während der ganzen Zeit nach der Adoption charakterisieren.

Cap. IX. 7. Die folgenden Kapitel bilden ein zusammenhängendes Ganzes, das einzelne Teile der Verwaltungsgeschichte des Kaisers behandelt und ausgezeichnetes<sup>2</sup> Material enthält.

§ 7. 8. Das Verständnis dieser Stelle hat das sogenannte Cairener Diptychon<sup>3</sup> gefährdet, das zum erstenmal die Geburtsanzeige römischer Kinder bezeugt, von der diejenigen der Knaben<sup>4</sup>, die von den griechisch-ägyptischen Eltern angemeldet werden, zu trennen sind. Schon Apuleius nennt für die Zeit Hadrians für Afrika ein *tabularium publicum*<sup>5</sup>, und den dort üblichen Gebrauch lehrt die Cairener Tafel für das Jahr 148. Das Original der Geburtsanzeige wird in Alexandrien aufbewahrt und dort zu einem *album professionum liberorum notorum* zusammengefaßt. Der amtlich beglaubigte Auszug, der Geburtsschein, ist die *testatio*<sup>6</sup>. Schon

<sup>1</sup> Dio 71. 35, 3. Zu den Worten *haud secus quam in privata domu parcus ac diligens* cf. Dio 71, 32, 3; dazu commentarii I, 17; 6, 30 und Fronto p. 103 NABER *Quis ignorat, ubi pater tuus minus valeret, te iuxta eum eo carere balneo, vino aqua etiam et cibo temet deducere solitum? nulla umquam te neque somni neque vigiliae neque cibi neque itineris tua tempora habuisse sed patris temporibus servisse.* Auch p. 39; 143/145 NABER.

<sup>2</sup> Darauf weist schon die Prägnanz des Ausdrucks. *causa liberalis* ist der terminus für den Freiheitsprozeß. Vgl. GIRARD-MAYR, Geschichte und System des römischen Rechtes, p. 113f. Über die seit Nero eingeführten *praefecti aerarii Saturni* cf. MARQUARDT, Staatsverwaltung 2, p. 302.

<sup>3</sup> S. DE RICCI et P. F. GIRARD. Nouvelle Revue historique de droit français 30, 1906, p. 477f. GIRARD-MAYR, p. 187. Ich gebe hier die Literatur zur ganzen Farge. W. LEVISON, Bonner Jahrbücher 102, 1898, p. 14. WILCKEN, Griechische Ostraka 1, p. 452. Archiv für Papyrusforschung IV, 1908, p. 252. MITTEIS-WILCKEN, Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde. I, p. 195; II, p. 248. ERMAN und KREBS, Aus den Papyrus der königlichen Museen (= Handbücher der kgl. Museen zu Berlin), p. 162.

<sup>4</sup> Die Mädchen werden nicht angezeigt, weil sie von der Kopfsteuer befreit sind. <sup>5</sup> APOL. KRUEGER, c. 89.

<sup>6</sup> Deshalb sagt Apuleius l. c. *pater eius natam sibi filiam more ceterorum professus est. Tabulae eius partim tabulario publico partim domo adsercantur.* — *Porrige tu temibiano tabulos istos: linum consideret, signa quae impressa sunt, recognoscat, consules legat, annos computet.*

hier im Jahre 148 erfolgt die Anzeige innerhalb eines Monats, und zwar gleich unter Angabe des Namens, *nomine imposito*, wie die Vita sagt. Somit ist die Verordnung des Marcus nichts völlig neues. Wenn die Vita sagt *ut primos iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque . . . profiteri*, so muß daraus nur geschlossen werden, daß die Einführung eines allgemeinen Standesamtes in Rom auf ihn zurückgeht<sup>1</sup>. Ein Papyrus aus der Zeit des Severus lehrt, daß auch die Römer die in der *χώρα* wohnten, ihre Kinder beim Präfekten in Alexandrien anmelden mußten<sup>2</sup>. Vielleicht läßt dies den Schluß für die übrigen Provinzen zu, daß auch dort am Sitze der Zentralverwaltung die Einträge vorgenommen wurden. Wann hat Marcus diese Verfügung erlassen? Aus der Notiz selbst ist ein Schluß nicht zu ziehen<sup>3</sup>. Vielleicht bietet eine Bemerkung des Annalisten die Hand dazu. 27, 6 *dein civilia multa correxit* aus der Zeit 177/178 nach seiner Rückkehr aus dem Osten; dort wird er den in Ägypten bestehenden Usus kennen gelernt haben, und die Vermutung darf ausgesprochen werden, daß die Institution für das ganze Reich maßgebend wurde<sup>4</sup>.

Die *tabularii* führen ihren Namen nach dem *tabularium* und sind öffentliche Beamte, Stadtschreiber<sup>5</sup>, die das Archiv unter sich hatten. Hier handelt es sich offenbar um die kaiserlichen Provinzialtabularii, die die Zensurregister zu führen hatten.

§ 9. Die *lex de adsertionibus* steht in engem Zusammenhang mit der *causa liberalis*. Der Sklave durfte nicht selbst als Kläger auftreten, sondern mußte sich durch einen dritten, *adsertor libertatis*,

---

<sup>1</sup> Die Geburtsanzeigen der *acta urbis* bringen nur Familienereignisse der vornehmen Kreise Roms zur öffentlichen Kenntnis, cf. MARQUARDT, Privat-Leben I, p. 88, A. 5. LEVISON, Bonner Jahrbücher 102, 1898, p. 10ff. Daß die *praefecti aerarii* jetzt zur Führung des Standesamtes bestellt werden, ist selbstverständlich; schon in den Zeiten der Republik waren sie immer mehr Stadt- und Staatsarchivare geworden; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 545ff.

<sup>2</sup> Pap. Oxyr. 6, n. 894, ed. GRENFELL-HUNT = MITTEIS-WILCKEN, Papyruskunde 1, 2, p. 249.

<sup>3</sup> LEVISON hat dies l. c., p. 16 mit Unrecht getan.

<sup>4</sup> Die Geschichte der inschriftlichen Altersangaben lehrt deutlich, wie LEVISONs gründliche Untersuchung gezeigt hat, daß die Regierung des Marcus einen Einschnitt bedeutet, Bonner Jahrbücher 102, 1898, p. 67.

<sup>5</sup> Cf. GIRARD-MAYR, p. 590, A. 1. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, p. 278. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 547, A. 5. HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian 1905, p. 62.

vertreten lassen. Worin das *firmare* unter Marcus besteht, ist nicht mehr zu ermitteln<sup>1</sup>.

Daß die *mensarii* in Rom mannigfachen Überwachungen unterworfen waren, wissen wir aus Ulpian. Der *praefectus urbi* übte die Kontrolle über diese Leute aus<sup>2</sup>.

**Cap. X. § 1.** Hier handelt es sich um den senatorischen Strafprozeß<sup>3</sup> durch den der Kaiser manches, was vor ihn gebracht wurde, entscheiden ließ. Die Kapitalgerichtsbarkeit hat er damit nicht aus den Händen gegeben, cf. § 6<sup>4</sup>. Die Art und Weise, wie er die Anhänger des Cassius aburteilen läßt, illustriert diesen Satz am deutlichsten<sup>5</sup>.

**§ 2.** Die Rücksichtnahme auf den Senat entspringt aus der Auffassung des Marcus über das konstitutionelle Verhältnis beider Gewalten<sup>6</sup>, und vielleicht stammt aus derselben hier vorliegenden Quelle die Bemerkung 22, 3. *semper sane cum oplunatibus non solum bellicas res sed etiam<sup>7</sup> civiles, priusquam faceret aliquid, contulit.*

Unter den im folgenden genannten *decidenda negotia* haben wir juristische Entscheidungen zu verstehen, in Prozessen, bei denen es keine Appellation an eine höhere Instanz gibt. Die Notiz wird bestätigt durch Ulpian<sup>8</sup>, *interdum solet imperator iudicem dare<sup>9</sup>,*

<sup>1</sup> GIRARD-MAYR, p. 114. Der Sicherung der Ingenuität hat Marcus große Aufmerksamkeit zugewandt. Cf. Dig. XXII, 3, 29; XL, 12, 27; 15, 1, 3; 16, 2.

<sup>2</sup> MOMMSEN, St.R. II, p. 1064, A. 2, cf. Dig. I. 12—9. Der Inhalt der *leges de auctionibus* ist nicht zu erkennen. Vielleicht handelt es sich um Modifikationen des *centesima rerum venalium*, vgl. HIRSCHFELD, Verwaltungsbeamte, p. 93.

<sup>3</sup> *Cognitio* ist terminus für das senatorisch-konsularische Gerichtsverfahren. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 121, A. 3; GIRARD-MAYR, p. 1163.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 96, A. 3; 3, p. 475.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 125, A. 2; p. 963, A. 2; MOMMSEN, Strafrecht, p. 253, A. 4.

<sup>6</sup> Dio 71, 33, p. 273 ὁ Μάρκος πάντα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τὰλλα ἔλεγεν εἶναι. “ἡμεῖς γὰρ” ἔφη πρὸς τὴν βουλήν λέγων, “οὕτως οὐδὲν ἴδιον ἔχομεν ὥστε καὶ ἐν τῇ ὑμετέρᾳ οἰκίᾳ οἰκοῦμεν”. Schon Nerva hatte den Kaiserpalast mit der Inschrift versehen. *publicae aedes*. Plinius, paneg. 47, 4.

<sup>7</sup> Cf. Vita Marci 8, 9, 11; 12, 14; 14, 8; 16, 2; 20, 3; 26, 8. Vita Veri 7, 7. Dio Cassius 71, 27 und besonders 71, 17, p. 263 οὕτω γὰρ πρὸς τὰ ἀγγελλόμενα ἐξεπλάγη ὥστε μηδὲ ἐπιστεῖλαι τῷ συνεδρίῳ τὰς αἰρέσεις ἐφ’ αἷς αὐτοῖς συνηλλάγη, καὰπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων ἐποίει.

<sup>8</sup> Dig. 49, 2, 1, 4.

<sup>9</sup> Diesen Terminus hat auch die Vita, Kapitel 10, 1; 10, 9 zu *delegare*, MOMMSEN, Strafrecht, p. 269.

*ne liceret ab eo provocare, ut scio saepissime a divo Marco iudices datos*<sup>1</sup>.

§ 3—5. Mit der Übernahme der Zensur auf Lebenszeit durch Domitian erhält der Kaiser das Recht, den Senat „zu jeder Zeit und in jeder beliebigen Weise zu ergänzen“<sup>2</sup> und zwar ist die kaiserliche Adlektion wahrscheinlich verbunden mit der Nomination für die betreffende Magistratur<sup>3</sup>, so daß, wer zur Bewerbung um das Konsulat zugelassen wurde, ohne vorher im Senat gewesen zu sein, damit *inter praetorios* adlegiert wird.

Wer unter den Senatoren durch eigene Schuld verarmt war, wurde gewöhnlich schonungslos aus der Liste gestrichen<sup>4</sup>, während andere öfters von den Kaisern unterstützt wurden. Schon Tiberius

<sup>1</sup> MOMMSEN, Strafrecht, p. 276, A. 2; MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 984. Die Stelle des Ulpian ist die einzige in der erhaltenen Literatur, auf welche sich unsere Kenntnis von der Mandierung unter Ausschluß der *provocatio* stützt. Die Digesten liefern noch mehr Belege, daß beide Kaiser das Appellationsverfahren geregelt haben. Vgl. SCHILLER, Geschichte der römischen Kaiserzeit, p. 655, A. 13.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 944. Über die *amici*, cf. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 835 u. Histor. Schriften 1, p. 318. Die *adlectio inter aedilicios* ist selten infolge der Kombination des Volkstribunates und der Aedität zu einer Rangstaffel; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 941, A. 2. Bei den *amici* könnte man an seine Lehrer, wie Proculus (Pros. III, p. 101, n. 742) denken.

<sup>3</sup> Cf. C. I. L. VII, 504. *Tineius Longus in praefectura equitum lato clavo exornatus et quaestor designatus indicibus optimorum maximorumque imp.* cf. Pros. III, p. 321, n. 166; p. 461, n. 557. Das Ritterpferd hat Marcus häufig verliehen; das wird inschriftlich viel häufiger erwähnt als Adlektion in den Senat. C. I. L. VI, 1586, VIII, 8318, 10501, X, 1211, XII 410, XIV 390. Für die Korrektheit des Ausdrucks *in ordinem*, cf. MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 842 Marcus hat den ritterlichen Beamten aller drei Klassen die Exemption von den plebeischen Strafen zugesichert. Die Rangtitel selbst sind wahrscheinlich vor Marcus und Verus gegeben. MOMMSEN, cf. Staatsrecht 3, p. 565, A. 4., aber *eminentissimus* und *perfectissimus* sind Amtstitel, die nicht, wie der Clarissimat auf Frauen und Kinder übergehen, wenn auch die ritterlichen Standesrechte durch Marcus bis auf das dritte Glied erstreckt worden sind. Dieser Unterschied in der äußeren Stellung der Familien der ritterlichen Beamten von den Senatorenfamilien ist nicht ohne Bedeutung“. HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1901, p. 586. Seit der Zeit des Marcus wird auf griechischen Inschriften der *praefectus Aegypti*, der *praefectissimus* ist *λαμπρότατος* genannt. Cf. Wiener Studien 1912, p. 160f. STEIN erklärt diese Erscheinung sehr ansprechend mit der reichgegliederten Beamtenschaft in Ägypten und dem Bestreben diese wiederum in sich abzustufen.

<sup>4</sup> MOMMSEN, p. 947, A. 2; cf. Vita Hadriani 7, 9: *Senatoribus, qui non vitio suo deioxerant, patrimonium pro liberorum modo senatoriae professionis explevit, ita ut plerisque in diem vitae suae dimensum sine dilatione praestiterit.*

und vor allem Augustus, der Begründer des senatorischen Zensus selbst<sup>1</sup>, waren hier vorbildlich gewesen. Von einer pekuniären Unterstützung wird in der Vita nicht gesprochen. Unter den equites, die durch Marcus in die senatorische Laufbahn kamen, war auch der spätere Kaiser L. Septimius Severus<sup>2</sup>.

§ 6. Hier handelt es sich um die Verhandlungen des Kaisergerichts, des *consilium*<sup>3</sup>. Schon Hadrian hatte die Regel eingehalten, die Ritter, die auch in diesem Gerichtsrat vertreten waren, nicht zu berufen, wenn sich ein Senator hier zu verantworten hatte<sup>4</sup>. Wahrscheinlich war das auch unter Pius üblich, wenn es auch nicht ausdrücklich bezeugt ist.

§ 7—9. Hadrian hatte an den Senatssitzungen regelmäßig teilgenommen, wie seine Vita (c. 8) berichtet. Für die konstitutionelle Auffassung eines Kaisers und seine Stellung zum Senat ist das ein wichtiges Merkmal<sup>5</sup>. Die Versicherung *etiam de Campania ipse venit*, weist auf genaue Kenntnis des Privatlebens. Pius hat in Campanien Besitztümer gehabt und dort sich gerne aufgehalten<sup>6</sup>. Durch die Heirat mit Faustina waren sie auf ihn übergegangen<sup>7</sup>, außerdem weisen die Stempel der *gens Domitia*<sup>8</sup> auf ausgedehnte Besitzungen in Campanien.

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 1, p. 498.

<sup>2</sup> Vita Severi 3, 1: *tribunatum plebis Marco imperatore decernente promeruit*, Vita Didu, cf. Juliani 1, 5: *aedilitatem suffragio Marci consecutus est*, cf. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 901, A. 7.

<sup>3</sup> St.R. II, p. 988.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 991, Anm. 2; p. 965, A. 4; p. 961 A. 3; p. 475, A. 1. Die Besitzer dieses *consilium* sind ständig, wie die Vita mit Recht betont; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 989 und Strafrecht, p. 266

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 899, A. 3. *Refferre* ist terminus für die Antragstellung, vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 1, p. 209; zur Sache: 2, p. 894ff. Die Worte: *nihil vos moramur, patres conscripti*, ist die Entlassungsformel nach Schluß der Beratung. MOMMSEN 3, p. 999, A. 2. Zur Bedeutung von *curia*: MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 868, A. 1, p. 926ff. Zu *Comitia* cf. MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 1223, A. 3. Nach dem Tode des Augustus im Jahre 14 ging durch Verfügung des Tiberius das aktive Wahlrecht und die Benennung *comitia* dauernd auf den Senat über.

<sup>6</sup> Vita Pii 7, 11: *nec ullas expeditiones obiit, nisi quod ad agros suos profectus est ad Campaniam*. Allerdings hat er sich auch sehr oft in Lorium in Etrurien aufgehalten und am Meere in Alsium; vgl. HIRSCHFELD, Klio 2, 1902, p. 69, A. 2.

<sup>7</sup> Vita 7, 9: *patrimonium privatum in filiam contulit*.

<sup>8</sup> Cf. DRESSSEL, C. I. L. XV, p. 265ff. HIRSCHFELD, Klio 2, 1902, p. 66 und p. 286/287.

§ 10. *senatum appellationibus a consule factis iudicem dedit*. Diese Verfügung ist eine der zahlreichen Neuerungen auf dem Gebiete des Appellationswesens<sup>1</sup>. Sie ist logisch: denn jede Appellation geht von Mandanten an den Mandaten, und wir wissen, daß Marcus auf eine konsequente Durchführung des Instanzenweges drang und z. B. Appellationen, die von einem Mandaten des Konsuls an seine Beamten erfolgt waren, zurückwies an den Konsul. Deshalb mußte auch dieser eine höhere Instanz erhalten, während er vorher ein inappellabler Richter gewesen war. Der Senat selbst war schon seit Hadrian inappellabel<sup>2</sup>. Daß Marcus sich die Rechtspflege sehr angelegen sein ließ, ist literarisch auch sonst bezeugt<sup>3</sup>.

Daß er die Gerichtstage noch vermehrte, berichtet uns die Vita. Durch Ulpian wissen wir, daß er<sup>4</sup> die Behandlung wichtiger Angelegenheiten auch zu einer Zeit, wo sonst Gerichtsferien waren, zuließ, also noch die *feriatici dies* für die Rechtsprechung hinzunahm und auch jedenfalls profane Tage aus manchen Festtagen gemacht hat<sup>5</sup>.

Die Zahl 230 erklärt PUCHTA<sup>6</sup>: „Sie ergibt sich, indem man die *dies comitiales* zu den *dies fasti* hinzurechnet unter dem Namen der *dies iudicarii*<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> SCHILLER, p. 655, Gesch. der röm. Kaiserzeit, p. 655, A. 13 *Appellatio* findet sich erst seit dem Ende der Republik. Statt *provocatio*, das nebenher auch gebraucht wird für die Berufung an die Comitien, gleichbedeutend mit *appellatio*, erscheint es erst seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts; MOMMSEN, Strafrecht, p. 473, A. 4.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 108, A. 1 und p. 107, A. 4, 3, p. 399. Zur Sache vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 105f. und PAULY-WISSOWA, R.E. 2, 194f. Das gewiß dürftige Exzerpt läßt die geschickte Dispositionsweise erkennen. Nachdem er das Verhältnis zum Senat besprochen, benützt er die Erwähnung von dessen richterlichen Befugnissen, um auf die *iudiciaria res* im allgemeinen einzugehen.

<sup>3</sup> SCHILLER, Gesch. d. röm. Kaiserzeit, p. 655 A. 9 und die dort angeführten Stellen. Aurelius Victor, De Caesaribus, 16, 9. PAULY-WISSOWA, R.E. I. 2306. Seine Erlasse und Verordnungen, die sein Eingreifen in alle Zweige dieses Gebietes beweisen, bei HAENEL, Corpus legum, p. 114ff.

<sup>4</sup> Dig. II, 12, 1f.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 1053, A. 3, cf. II, 538 GIRARD-MAYR, p. 1094, A. 4. MARQUARDT III, 464, A. 4.

<sup>6</sup> Cursus der Institutionen 2, 7. Aufl., p. 65, 463!

<sup>7</sup> MOMMSEN, Strafrecht, p. 363f. PERNICE, Zeitschrift der Savigny-Stiftung 14, 1893, p. 158. Man vergleiche auch hier wieder die scharfe Terminologie. *Lis* ist der Prozeß, GIRARD-MAYR 1102 *res agere* ist Terminus, GIRARD-MAYR, p. 1070, cf. Sueton Augustus Kapitel 32, 2, wo ebenfalls eine Erweiterung der *facti* überliefert ist.

§ 11. Wir kennen den ersten *praetor, cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis (imperatoribus Marco et Vero) mandata est*<sup>1</sup>, es ist Aurius Antoninus<sup>2</sup>, den eine andere Inschrift [*praetor*] *curatoribus et tutoribus dandis primus constitutus* nennt<sup>3</sup>. Der Ausdruck *praetor tutelaris* erscheint auf Inschriften seit der Zeit des Severus. Die Bemerkung, daß vorher die Konsuln die Vormünder zu stellen pflegten, bestätigt Sueton, der diese Institution auf Claudius zurückführt<sup>4</sup> und von Hadrian wissen wir, daß er, so oft er das Konsulat bekleidete, Vormünder stellte, namentlich beim letzten Male<sup>5</sup>.

Außer dem oben genannten Antoninus kennen wir noch einen *praetor tutelaris* aus dieser Zeit, Caerellius Priscus<sup>6</sup>, der unter Marcus und Verus Prätor gewesen war. Das Amt wurde also eingeführt, als Verus noch lebte, wie auch oben die Inschriften schon lehrten. Bei Beginn der Regierung versahen die Konsuln noch dieses Amt. Das beweist ein Rescript an Proculus und Mematius<sup>7</sup> in denen DESSAU<sup>8</sup> mit Recht *consules suffecti* sieht; denn es gab nur einen *praetor tutelaris*; nach dem Wortlaute des Rescripts, *vestrae gravitatis est, ex fide personarum, quod utile est pupillo, constituere*, wendet sich der Kaiser hier an zwei gleichgestellte Beamte, eben Konsuln, denn die ganze Notiz stammt aus dem lib. II. *de officio consulis*.

Dieser *praetor tutelaris* ist nur für Italien bestimmt; er wird vom Kaiser vorgeschlagen und vom Senat ernannt. In den Provinzen übernahm der Statthalter seine Funktion, während in Ägypten der *juridicus* das Recht erhält, Vormünder zu stellen.

§ 12. Seit den 12 Tafeln waren *lascivia* und *dementia* ein Grund weshalb jemand unter Kuratel gestellt werden konnte. Zu Beginn

<sup>1</sup> Pros. I, p. 139.

<sup>2</sup> VIII, 7050. MOMMSEN, Gesammelte Schriften VIII, 1, p. 182 und p. 104, 226. GIRARD-MAYR p. 228 A. 4.

<sup>3</sup> Claudius 2, 3.

<sup>4</sup> Cf. DESSAUS Bemerkung bei MOMMSEN, G. Schr. VIII, 1, 188, A. 6.

<sup>5</sup> Vatic. Pragm. § 244; HUSCHKE, p. 779.

<sup>6</sup> Dig. 40, 12, 27.

<sup>7</sup> Prosop. II, p. 389, 525.

<sup>8</sup> Dig. 1, 20, 2 iuridico, qui Alexandriae egit, datio tutoris constitutione divi Marci concessa est. Die Richtigkeit dieser Mitteilung hatte P. M. MEYER im Archiv für Papyrusforschung 3, 1906, p. 105 bezweifelt, während WILCKEN, ebenda p. 378 und MITTEIS bei HIRSCHFELD, Die römischen Verwaltungsbeamten, p. 351 A. 2 sie mit Recht stützen. Wenn er unter Pius einmal als Vormundschaftsrichter fungiert, so handelt es sich um Spezialdelegation.



des II. Jahrhunderts vor Christus bestimmte die *lex Ploetoria*, daß auch für alle Leute unter 25 Jahren Kuratel eintreten sollte. Dieses Verhältnis tritt im Wortlaut unseres Textes nicht richtig hervor; wahrscheinlich ist ein *et* oder so etwas ausgefallen.

Die Neuerung unter Marcus wird nur hier überliefert; nach dem Wortlaute der Inschrift des Anius Antoninus C. VIII. 7030 [*praetor*] *curatoribus et tulatoribus dandis primus constitutus* bin ich versucht, ihre Entstehung noch vor dem Tode des Verus gleichzeitig mit der Einsetzung des *praetor tutelar*is anzunehmen<sup>1</sup>.

**Cap. XI. § 1.** Über seine Maßregeln zur Sparsamkeit cf. § 4 und cap. 23, 2.

Das Delatorenunwesen, durch die Bestimmungen des römischen Rechts zum Teil großgezogen, war von jeher für Rom eine *crux*, und die Kaiser mußten sich immer gegen die Schäden wenden<sup>2</sup>.

*calumnia* ist Terminus für die wissentlich grundlose Erhebung einer Klage<sup>3</sup> die nach der *lex Remuria* mit Infamie bestraft wurde. Ebenso korrekt ist der Ausdruck *quadruplicator*. Es gab eine Reihe von Klagen, bei denen der Kläger einen bestimmten Teil der Strafsumme für sich erhielt, und zwar seit Nero ein Viertel<sup>4</sup>.

An und für sich ist dieses Wort kein *ἔνειδος*, deshalb auch der ausdrückliche Zusatz *calumnia*. Ganz ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck *delator*, gleich *accusator*, ohne jeden tadelnden Beigeschmack, deshalb der Zusatz *falsus*<sup>5</sup>.

In welcher Weise der Kaiser im einzelnen vorging, darüber erhalten wir auch in seinen uns erhaltenen Erlassen keine Auskunft<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Dig. 27, 10, 16: *manet ea datio curatoris apud praetorem, ut recripto divi Marci continetur*. Die Reste seiner Gesetzgebung über die *cura* bei HAENEL p. 130. corpus legum. Zur Sache GIRARD-MAYR, p. 245, der mit Unrecht p. 252, A. 7, die Vita eine zweifelhafte Quelle nennt.

<sup>2</sup> Vita Pii 7, 2. FRIEDLAENDER, Sittengeschichte I<sup>8</sup>, p. 263; SCHILLER, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, p. 564.

<sup>3</sup> Str.R. p. 490f.

<sup>4</sup> GIRARD-MAYR 961 A. 4. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 599 und Strafrecht, p. 100, A. 1.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Strafrecht, p. 373, A. 3 und p. 383, A. 2.

<sup>6</sup> Cf. Dig. 27, 1, 6, 18. Tertullian, Apologeticum Kapitel 5 berichtet, daß Marcus den Delatoren der Christen die Todesstrafe angedroht habe; ebenso Eusebius, Historia ecclesiastica 5, 5. Die Nachricht in dieser Form ist falsch, MOMMSEN, Berl. Sitz.-B., 1894, p. 502. Es wäre möglich, daß es sich dabei um eine allgemeine Verordnung gegen Delatoren handelt, die Tertullian einseitig auf die Ankläger der Christen bezog. HARNACK l. c., p. 843.

§ 2. *Delatio* ist terminus für die Anzeige beim Fiskus; anfangs ganz abgesehen davon, in welcher Absicht diese Delation erfolgt. Mit der Zeit erhält jedoch dieses Wort den Beigeschmack eines schimpflichen Gewerbes<sup>1</sup>.

Die Behandlung dieser Delationen war sehr verschieden unter den einzelnen Kaisern. In der Regel wurden sie als schweres Verbrechen betrachtet<sup>2</sup>. Zur rechtlichen Formulierung hat es dieses Delikt nicht gebracht<sup>3</sup>. Marcus in seiner schlichten Hoheit ging über diese Dinge einfach hinweg.

§ 2<sup>b</sup>. Diese Nachricht geht in dieser generellen Fassung wohl zunächst auf die Einrichtung der beiden neuen Alimentationen<sup>4</sup> dann aber sicher auch auf Änderungen der Verwaltung wie HIRSCHFELD gezeigt hat<sup>5</sup>. Seit der Regierung des Marcus zeigen die Inschriften konsularische *praefecti alimentorum*, welche diesen Titel ohne jede lokale Begrenzung führen, während wir vorher nur *praefecti* gewisser Distrikte besitzen, mit denen zugleich die Wegekuratel verbunden war. Sie sind meist gewesene Prätores. Zu gleicher Zeit verschwindet die Distriktspräfektur vollkommen. Wahrscheinlich wurde sie aufgehoben und die Verwaltung in Rom unter einem konsularischen *praefectus alimentorum*, dessen Kompetenz über ganz Italien reichte, zentralisiert. Zu gleicher Zeit wurden noch die *juridici* wieder eingesetzt, die jedenfalls in ihr Ressort einen Teil der alten Geschäfte der *praefecti* ihres Distriktes übernahmen. Diese Vermutung wird bestätigt durch die Nachricht, daß Marcerinus im Jahre 217 die Kompetenz der *juridici* auf das ursprüngliche von Marcus festgesetzte Maß zurückgeführt und einige Verbesserungen im Alimentationswesen eingeführt habe. Diese bestehen darin, daß jetzt wieder die alten *praefecti* der Distrikte erscheinen, während die *praefecti* mit Konsulrang wieder verschwinden. Zu gleicher Zeit wird auch die Aufsicht über die *alimentationes* den *juridici* wieder entzogen worden sein.

Außerdem erscheinen seit Marcus als Gehilfen der *praefecti* Prokuratoren von Ritterrang. Sie führen die Aufsicht über die

---

<sup>1</sup> Str.R. 383, A. 2. 493, A. 2.

<sup>2</sup> Str.R. p. 820.

<sup>3</sup> Str.R. p. 877.

<sup>4</sup> Cf. 7, 8; 26, 6.

<sup>5</sup> Kaiserliche Verwaltungsbeamte p. 223, A. 3, vgl. p. 217ff. gegen MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1080, A. 3.

Verwaltung und Auszahlung der Gelder<sup>1</sup>. Für diese wurde die alte Distriksteilung beibehalten<sup>2</sup>.

§ 2. Die üble Finanzwirtschaft der Gemeinden führte seit Traian nicht nur in Italien sondern auch im ganzen Reiche zu einer strengen Bewachung seitens der Regierung, der sich auch die vertragsmäßig freien und außerhalb der Provinzen stehenden Reichsgemeinden nicht entziehen konnten<sup>3</sup>. Der Kurator beaufsichtigt das kommunale Vermögen an Kapitalien und Grundbesitz. Die Stelle des Textes besagt uns, wie LIEBENAM<sup>4</sup> betont, daß schon in vielen Städten *curatores* waren und Marcus für dieses Amt Senatoren bevorzugte<sup>5</sup>. Daß auch ritterliche *curatores* von ihm ernannt wurden, beweist<sup>6</sup> C. Veianius Rufus, der einzige curator aus der Zeit des Marcus, dessen Einsetzung durch den Kaiser ausdrücklich erwähnt wird. Aus der gemeinsamen Regierungszeit des Marcus und Verus, die „für die Ordnung der munizipalen Verhältnisse außerordentlich viel getan haben“ haben wir eine Reihe von Erlassen, die vermuten lassen, daß während dieser Zeit ein entscheidender Einfluß auf die Ausbildung dieses Amtes ausgeübt wurde, das ursprünglich nur sporadisch auftritt, um jetzt mehr und mehr zu einer dauernden Institution zu werden<sup>7</sup>.

Im Osten, in Amisos, setzen beide einen λογιστήρ ein<sup>8</sup>; vergleicht man damit, daß M. Ulpius Eurycles in Ephesus vom Prokonsul als *curator* eingesetzt wird, während Commodus denselben

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1080. HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, p. 221.

<sup>2</sup> Cf. Pertinax 2, 2.

MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1080 A. 3 glaubt wegen Vita Pertinacis 9, 3, die Alimentarfonds seien von den Grundbesitzern einzuzogen und die bisher von diesen gezahlten Zinsen auf den Fiskus übernommen worden; ich möchte hier aber der Erklärung HIRSCHFELDS, Kaiserl. Verwaltungsbeamte p. 223 A 5, folgen, der aus den Worten *quae ex instituto Traiani debebantur* schließt, daß es sich hier um fest zugesicherte Zuschüsse aus dem Fiskus handelt, die Commodus 9 Jahre nicht gezahlt hatte.

<sup>3</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 858, p. 1081 ff. und Jahreshefte des öster. archäol. Institutes 3, 1900, p. 1 ff., LIEBENAM, Philologus 56, 1897, p. 290 ff.

<sup>4</sup> I. c., p. 309, A. 82.

<sup>5</sup> Schon unter Traian finden sich senatorische *curatores*, C. X, 6006, 1083, A. 5. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p.

<sup>6</sup> C. J. L. XI, 5635.

<sup>7</sup> LIEBENAM, I. c., p. 309, A. 82.

<sup>8</sup> CAGNAT, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes 3 und 96; vgl. Studia Pontica 3, p. 3 ff.

später selbst in Aphrodisias einsetzt<sup>1</sup>, so kann man vermuten, daß bei der erstmaligen Bestellung der Kaiser entscheidet, während die Nachfolger vom Statthalter ernannt werden.

§ 3. Noch während des Partherkrieges vor Ausbruch der großen Pest muß es in Italien Mißwachs und Teuerung gegeben haben. Die Münzen bieten hier einen Anhaltspunkt. Schon für das Jahr 164 geben sie der Vermutung Raum, daß Marcus helfend eingegriffen habe<sup>2</sup>. Im folgenden Jahre erscheint *annona* in vier Varianten auf den Münzen<sup>3</sup>, die zugleich auf die in diesen Zeiten bewiesene Fürsorge des Kaisers hinweisen. Wie er geholfen hat, läßt die Inschrift des Anius Antoninus erkennen<sup>4</sup>: *providentia maximorum imperatorum missus urgentes annonae difficultates iuvit* (aus Concordia in der Gallia transpadana).

Auch die Inschrift des P. Cornelius Felix Italus der *iuridicus per Flaminiam et Umbriam* war<sup>5</sup>, wird hierher gehören: *ob eximiam moderationem et in sterilitate annonae laboriosam erga ipsos fidem et industriam ut et civibus annona superesset et vicinis uritatibus subveniretur*. Es ist möglich, daß ihm in seiner Eigenschaft als *iuridicus* die Verpflichtung oblag, in seinem Distrikt nach der angegebenen Seite tätig zu sein<sup>6</sup>.

Auch für das Jahr 175 beweisen die Münzen, daß Marcus etwas getan haben muß<sup>7</sup>. Die private Unterstützung wird in diesen Zeiten nicht gefehlt haben<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> DITTENBERGER, Oriens n. 509, n. 7.

<sup>2</sup> MARCUS COHEN, Médailles impériales 3, p. 48 n. 471. L'Abondance vidant la corne dans un vase. Annona erscheint hier zum ersten Male. Auf Krankheiten weisen MARCUS COHEN n. 1050 = GNECCHI, I medaglioni romani 2, p. 37, n. 81 vor Annahme des Namens Armeniacus geprägt (neue Emission).

<sup>3</sup> COHEN 484/485 nach August 165; es sind die geläufigen Typen; 474 (= 471 cf. Traian 475) und 1048 (neuer Typ, so weit ich sehe, vor August, und ohne Gegenstück bei Verus, ebenso wie die Münzen, deren Bilder im Revers die *Providentia* des Kaisers preisen; es handelt sich hier um eine neue Emission). COHEN 801/03. <sup>4</sup> C. J. L. V, 1874. <sup>5</sup> Prosop. I, p. 446, n. 1099.

<sup>6</sup> Noil des Vergers, Essai sur Marc-Aurèle 1860, p. 45 will einen direkten Beweis von dieser Inschrift dafür sehen, que les iuridici ajoutaient encore le soin important de veiller à l'approvisionnement des contrées, dans lesquelles ils administraient la justice.

<sup>7</sup> 1. COHEN n. 4, Annona, die einzige Emission dieses Typs unter Marcus vom Frühjahr 175; 2. zeitlich später COHEN n. 333/36 l'Abondance; 3. noch später COHEN n. 921/22 neue Variante (dieser Typ ist unterbrochen seit a. 169. Senatsprägung!)

<sup>8</sup> Das lehrt die Inschrift des Faesellius Rufio C. I. L. XI, n. 379. *annonae populi inter utera beneficia saepe subvenit* und eine andere, nach 177 gesetzte C. I. L. XI n. 5635; *annonae caritates saepius sustinuit*.

Die Ausdrücke *omnique frumentariae rei consuluit* und *rei frumentariae graviter procidet* gehen allgemein auf seine Fürsorge in der Getreideverwaltung. Die *cura annonae* gehört zu den Hauptaufgaben eines jeden Kaisers<sup>1</sup>. Wir wissen, daß er, um den Geschäftsgang zu erleichtern, *subpraefecti annonae* eingesetzt hat und auch zum ersten Male Öl verteilen ließ, eine Neuerung, die erst durch Severus zur regelmäßigen Spende wurde<sup>2</sup>.

§ 4. *gladiatoria spectacula omniariam temperavit*. Auch der Annalist spricht, chronologisch am richtigen Platze, von der Reformtätigkeit des Kaisers auf diesem Gebiete: *gladiatorii muneris sumptus modum fecit* (27, 6). Der Ausdruck des Annalisten ist technisch korrekter, denn *munus* bezeichnet das Gladiatorenspiel<sup>3</sup>; *gladiatoria spectacula* findet sich nur hier. Im Anschluß an den Erlaß der *residua vectigalium*, also in Verbindung mit der gesetzlichen Revision aller Restforderungen im Jahre 178, wurden die Rückstände des *vectigal gladiatorium* im Betrage von über 50 Millionen Sesterzien erlassen und zugleich die ganze Steuer, die jährlich 20—30 Millionen eingetragen hatte, aufgegeben<sup>4</sup>. Auch die Ausgaben bei den Spielen werden beschränkt. Die bei Italica in der Baetica gefundene Bronzetafel, das sog. *senatusconsultum Italicense de sumptibus ludorum gladiatoriorum minuendis*<sup>5</sup> orientiert darüber. Nicht nur die Kosten der Spiele sollten vermindert, sondern auch diese selbst einheitlich geregelt werden. Die Spiele, die keinen größeren Aufwand erforderten als 30000 Sesterzien, sowie die *munera assiforana*<sup>6</sup> wurden von diesen neuen Vorschriften nicht berührt.

<sup>1</sup> HIRSCHFELD, Verwaltungsbeamte p. 230, MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1037.

<sup>2</sup> HIRSCHFELD, Verwaltungsbeamte, p. 245 A. 2; p. 246, A. 1; p. 480. SCHILLER, Gesch. d. röm. Kaiserzeit p. 65. 4, außerdem suchte er die Getreidepreise in den Gemeinden auf derselben Höhe zu erhalten mit denen zu Rom. Dig. 48, 12, 3; 50, 1, 8.

<sup>3</sup> Über den Sprachgebrauch vgl. RITSCHL, Opuscula 4, p. 637.

<sup>4</sup> Aus dem ganzen Zusammenhang des *senatusconsultum Italicense* geht hervor, daß es einer Zeit entstammen muß, in der beide Augusti noch zu Rom weilten, also vor 3. August 178; es gehört somit in die erste Hälfte dieses Jahres.

<sup>5</sup> C. J. L. II. 6278, MOMMSEN, Eph. epigr. VII, p. 393, Ges. Schr. VIII 1, p. 499f.

<sup>6</sup> Von MOMMSEN mit Beziehung auf Sueton Vitellius 12 *circumforano lanistae vendidit* gedeutet: *talia munera ederat lanista, qui per oppidorum fora velut asses a spectatoribus pro locis exigens* l. c. p. 399.

Zunächst wurde die Steuer, die der *lanista* zu bezahlen hatte, aufgehoben, denn indirekt lag sie auf dem Veranstalter der Spiele selbst.

Sodann wurden die Geldgeschenke an die Sieger insofern geregelt, als bei einem Sklaven nicht der 5. bei einem *auctoratus* nicht der 4. Teil seines Kaufwertes überschritten werden durfte. So sollte der allzugroßen Begünstigung des Publikums, das die Belohnungen oft diktierte<sup>1</sup>, ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Hauptsache war jedoch die einheitliche Regulierung des Preises der Gladiatoren, um die horrenden Summen, die für beliebte Fechter oft ausgegeben wurden<sup>2</sup> unmöglich zu machen. Deshalb wurde zwischen *gregarii* und *meliiores* unterschieden. Der Preis für einen *gregarius* schwankte zwischen 1000 und 2000 Sesterzien, dem gewöhnlichen Kaufpreis eines Sklaven außerhalb Roms.

Die *meliiores* waren dagegen in Klassen eingeteilt, entsprechend der Höhe der Geldmittel, die für die einzelnen Spiele aufgewendet wurden, auch verschieden bewertet. Man unterschied vier Gruppen. Der Preis der Gladiatoren betrug

bei einem Aufwand von	in den Klassen				
	I	II	III		
30— 60 000 HS	5 000	4 000	3000		
60—100 000 HS	8 000	6 000	5000		
100—150 000 HS	12 000	10 000	7000	6000	5000
150—200 000 HS	15 000	12 000	9000	7000	6000

Der höchste Preis betrug somit 15000 Sesterzien. Doch sagt die Bronzetafel ausdrücklich v. 48: *quod si quibus civitatibus respublica tenerior est, non eadem servantur, quae apud fortiores civitates scripta sunt, nec supra modum virium onerent*. Für diese gelten die drei letzten Klassen überhaupt nicht.

Diese Verfügung des Kaisers bezieht sich auf Italien außerhalb Roms und die Provinzen<sup>3</sup>. Auch Pius hatte nach dieser Seite schon Reformen einzuführen gesucht<sup>4</sup>. Mit welcher Freude der

<sup>1</sup> Sueton, Claudius 21, 5.

<sup>2</sup> Tiberius 7, 1.

<sup>3</sup> Auch in Sardes hat sich ein Fragment dieses Erlasses gefunden. KEIL-V. PREMERSTEIN. Denkschriften der Wiener Akademie 53, 1908, p. 16. DESSAU, Inscriptiones selectae n. 9340.

<sup>4</sup> Vita 12, 3, cf. C. J. L. V, 7637.

Antrag des Kaisers, der schon vor der Abstimmung im Reiche bekannt gewesen sein muß, aufgenommen wurde — wir wissen das vor allem von Gallien, — lehrt die Inschrift *censeo igitur imprimis agendas maximis imp. gratias, qui salutaribus remedis labentem civitatium statum et praecipitantes iam in ruinas principium virorum fortunas restituerunt*<sup>1</sup>.

§ 4b. Die Beschränkung der *scaenicae donationes* wird mit derjenigen in den Ausgaben der Gladiatorenspiele gleichzeitig sein, wie die Worte des Annalisten 27, 6 *civilia multa correxit* vermuten lassen. Wir wissen, wie durch Geschenke an beliebte Schauspieler geradezu Verschwendung getrieben wurde<sup>2</sup>. In den Scholien des Juvenal zu Satire VII. 243 findet sich eine Bemerkung *in theatro solent* (das Volk für die Schauspieler) *petere quinque aureos, nam non libebat amplicis dare*. Dies geht jedenfalls auf die Besteuerung des Marcus zurück; ob er eine Neuerung damit eingeführt oder eine vergessene Bestimmung wieder neu eingeschärft hat, bleibt ungewiß<sup>3</sup>.

§ 5. Die Wegekuratel in Rom und Italien unterstand von jeher der Oberaufsicht durch den *princeps*. Der Kaiser ernannte für Rom *curatores viarum*; auch die großen, von den Mauern Roms ausgehenden Straßen unterstehen der kaiserlichen Verwaltung<sup>4</sup>. Die Kosten für den Wegebau tragen in den Provinzen wie in älterer Zeit in Italien, die angrenzenden Besitzer und Gemeinden<sup>5</sup>. In Italien wurden sie, soweit dies nicht mehr der Fall war, formell vom *aerarium* bestritten<sup>6</sup>, bildeten aber schon im ersten Jahrhundert einen festen Posten im kaiserlichen Etat<sup>7</sup>. Während die Kaiser von Traian bis Pius für Italien im Straßenbau sehr viel getan haben, läßt sich unter Marcus dies nicht nachweisen<sup>8</sup>. Bei der-

<sup>1</sup> DESSAU II, p. 311.    <sup>2</sup> FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte II<sup>8</sup>, p. 476.

<sup>3</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 3, p. 542, A. 1.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1048; HIRSCHFELD, Die Kaiserlichen Verwaltungsbeamten, p. 259, p. 205.

<sup>5</sup> HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907, p. 177. MOMMSEN, Gesammelte Schriften 1, p. 106ff.

<sup>6</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1079, HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, p. 209, A. 4, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt wird.

<sup>7</sup> HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907, p. 173, A. 8 gegen MOMMSEN Staatsrecht 2, p. 1079, A. 3.

<sup>8</sup> HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907, p. 173, A. 9 und p. 177, A. 6. C. I. L. XI, 371 Ariminum v. J. 174 bezieht sich offenbar auf den Bau der Via Flaminia, der wichtigen Verbindungsstrecke nach dem nordischen Kriegsschauplatz.

allgemeinen Not und den Kriegen gewiß begreiflich. Auch er hat der Not gesteuert<sup>1</sup>. Aber im wesentlichen<sup>2</sup> beschränkt sich der Straßenbau unter Marcus auf die vom Kriege betroffenen Provinzen<sup>3</sup>. Vielleicht soll hier mit der Änderung der Verwaltung der *alimenta* auch eine Erleichterung des ursprünglichen Amtes, der *cura viarum*, angedeutet werden; die *curatores* hatten dadurch wieder mehr freien Raum für ihre ursprüngliche Aufgabe bekommen.

§ 6. Hadrian hatte vier Männer konsularischen Ranges als *iudices* eingesetzt und ihnen die Kompetenz in Fideikommiß- und Vormundschaftssachen übertragen, zugleich mit den Streitigkeiten um den Dekurionat. Die Rechtsprechung in diesen Fällen, die bisher vor die hauptstädtischen Gerichte gehörte, wird also dezentralisiert, und in der Umgebung von Rom bleibt sie diesen. Unter Marcus sind es Männer praetorischen Ranges, deren Bezirke nicht von vornherein fest umgrenzt sind, sondern für den einzelnen

<sup>1</sup> C. I. L. XII, 107 vom J. 163 *vias per fines Centronum vi torrentium eversas . . . pecunia sua restituerunt.*

<sup>2</sup> C. I. L. XII. 5530 vom Jahre 161 von Noviodunum-Genava ist wohl noch unter Pius begonnen, der in der Gallia Narbonensis, seiner Heimat, sehr viele Straßen gebaut hat; ebenso C. I. L. III. 4620, 10615, 10632, 10638, 10653, 3744, cf. 3748 c. Pannonien.

<sup>3</sup> Über die Straßenbauten in Germania inferior i. J. 162 cf. zu Kapitel 8, 8. In Syrien und Arabien finden sich die Straßenbauten im allgemeinen zu Beginn des Krieges. C. I. L. III. 6715 n. Gerasa; 12085—12088 Jerusalem—Eleutheropolis; 13595 Jerusalem—Hebron; 14177 Gerasa—Pella; 14175<sup>2</sup> Philadelphia—Gerasa; 6649 Jerusalem cf. n. 117, 14149<sup>23</sup> in der Nähe von Petra 14149<sup>22</sup> von Petra nach Philadelphia, alle im J. 162. Während des Krieges C. I. L. III, 199 cf. 208, ebenso C. I. L. III, 14203<sup>26</sup> (i. J. 164) (*Patrae*) *viam corruptam refici iusserunt.* Sie diente dem militärischen Verkehr von Italien nach dem Osten.

Noch zu Lebzeiten des Verus in Syrien C. I. L. III n. 14154, 14155<sup>18</sup>, 14176<sup>9</sup>. Die Bauten unter Geminus Marcianus (Pros. II p. 194 n. 227) in Arabien cf. BRÜNNOW-DOMASZEWSKI, Provincia Arabia III, p. 288. Ohne Datum C. I. -L. III, 208, 12099, 14173. — 12221/2. Sinope. 13626 v. J. 165 Lycien und Pamphylien. Selbst die Gottheit wird zum Straßenbau herangezogen in Gortyn C. I. L. III, 13566 *ex pecunia deae Dictynnae.*

In Pannonien C. I. L. III, 5711 bei Klagenfurt. In *Moesia inferior*, am Pontus C. I. L. III, 7616, 12514 v. J. 162, cf. 13757, aus *Moesia superior* 8271 v. J. 177, dem Wiederausbruch des Krieges. Auffallend ist die Vielseitigkeit des Straßenbaus im Osten gegenüber dem im Norden, ein Zeichen der wirtschaftlichen Not jener Tage. Interessant sind ferner die Bauten in Pannonien i. J. 161; vielleicht schon ein Stück Vorbereitung gegen die Germanengefahr, die dann schon von Pius erkannt wurde.



Fall bestimmt werden<sup>1</sup>. Daß unter Marcus schon die Aufsicht über die *alimenta* in ihrem Distrikt an sie übergeht und die Distriktspräfekturen der *alimenta* verschwinden, verbietet das *senatus-consultum Italicense* anzunehmen. Dieses bestimmt<sup>2</sup> *Trans Podum autem perque omnes Italiae regiones arbitrium iniungendum praefectis alimentorum si aderunt, vel viae curatorum, aut si nec is praesens erit, iuridico vel tum classis praetoriae praefecto*. Hier sind, wie auch Hirschfeld betont<sup>3</sup>, die Praefekten einzelner Distrikte zu verstehen, die also noch neben den vor 169 eingesetzten *iuridici* bestehen. Da die konsularischen Praefekten ebenfalls doch wahrscheinlich unter Commodus erst beginnen<sup>4</sup>, wird diesem<sup>5</sup> die Verwaltungsänderung zuzuschreiben sein.

§ 7. Wir gehen für die Erklärung aus von Vita Hadriani 12, 4 *omnibus Hispanis Tarraconem in conventum vocatis dilectumque ioculariter retractantibus Italicis, vehementissime ceteris prudenter et caute consuluit*. Die Iatliker, — das ist der Sinn dieser Stelle<sup>6</sup> — werden von Hadrian im Winter 122/123<sup>7</sup> auf einer außerordentlichen Tagung<sup>8</sup> in Tarraco zur Aushebung herangezogen, trotzdem sie sich auf Traians Edikt beriefen, das die Bewohner Italiens befreit<sup>9</sup>. Die Inschrift aus Tarraco weist auf einen derselben: Gn. Ful[vio C]apratino ex p[rovi]ncia Baetic[a It]alicensi, pro lato in leg[ione] VI. ferra[ta] tra[ns]lato frum[entario] in leg[ione] VII.

<sup>1</sup> Ich verweise auf die Darstellung bei MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1084. MARQUARDT, Staatsverwaltung 1, p. 224 und 552; GIRARD-MAYR p. 1167. HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, p. 219. Wie ich höre steht eine Untersuchung über die *iuridici* in Aussicht.

<sup>2</sup> C. II, 6278, Z. 43; DESSAU II, p. 312.

<sup>3</sup> Verwaltungsbeamte p. 217, A. 3.

<sup>4</sup> HIRSCHFELD, l. c. p. 218.

<sup>5</sup> Commodus scheint neun Jahre lang die fest zugesicherten Zuschüsse aus dem Fiskus nicht gezahlt zu haben cf. Vita Pertinacis 9, 3; dazu HIRSCHFELD Kaiserl. Verwaltungsbeamte p. 223, A. 5.

<sup>6</sup> Das Verständnis dieser Stelle verdanke ich Herrn Prof. v. DOMASZEWSKI.

<sup>7</sup> WEBER, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian p. 115.

<sup>8</sup> MOMMSEN, Römische Geschichte 5, p. 85, A. 1. WILCKEN, Archiv für Papyrusforschung 4, 1908 p. 380 A. 3, denkt hier an den *conventus*, nicht an den Provinziallandtag.

<sup>9</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 850 A. 2 p. 849, p. 1090 3, p. 740. Deshalb ist Nervae in der Lücke zu ergänzen. Die Auffassung LÉCRIVAINS, Mélanges Boissier, p. 334ff.: Hadrien diminua les levées faites en Espagne dans le pays de droit latin et dispensa entièrement les Italicis du service militaire ist in der Stelle nicht begründet.

g[emina] p[ia] f[elice] facto [beneficiario] co[n]s[ularis] militavit ann[os] XXI, vixit annos XL., Ful[sius] Cornelianus libertus pat[rono] be[ne] me[renti] fec[it]<sup>1</sup>. Dem Beispiel Hadrians folgt Marcus, um die durch die Maureneinfälle stark mitgenommenen Provinzialen<sup>2</sup> zu entlasten. LÉCRIVAIN hat diese Maßregel<sup>3</sup> bereits in Zusammenhang mit der Truppennot des Markomannenkrieges gebracht.

§ 8. Was hier gemeint wird mit der *vicesima hereditatum*, wissen wir nicht. Vielleicht hat Marcus analog dem Vorgehen von Nerva und Traian eine Milderung der drückendsten Bestimmungen eintreten lassen<sup>4</sup>. Wir besitzen dagegen noch eine Reihe von Verfügungen, die zeigen, daß der Kaiser mit Fragen des Erbrechts sich beschäftigt hat<sup>5</sup>. Seine *leges de tutelis libertorum* hängen jedenfalls mit seiner allgemeinen Fürsorge für die Vormundschaft zusammen. Er hat die schon vorher gültige Rechtsnorm bestätigt, daß Freigelassene, (auch Sklaven, wenn testamentarische Manumission eintrat) von ihren Patronen zu Vormündern bestellt werden konnten<sup>6</sup>. Dagegen durften für Freigelassene nur Vormünder aus demselben Stande zugelassen werden: ingenui und solche, welche das *ius annulorum aureorum* besaßen, konnten die tutela nur im äußersten Notfalle übernehmen<sup>7</sup>.

*de bonis maternis et item de filiorum successionibus pro parte materna.*

Es handelt sich um das *senatus consultum Orphitianum*<sup>8</sup> aus dem Jahre 178, wie es gewöhnlich genannt wird. Während nach dem alten Recht der Republik Frauen niemals Erben haben konnten, weil sie sich *in manu* befanden, was jedes Weitererben verhinderte<sup>9</sup>, wurde jetzt bestimmt, daß eine Mutter *ab intestato*

<sup>1</sup> Cf. MOMMSEN, Eph. epigr. V, p. 166.

<sup>2</sup> Cf. darüber zu Kapitel 21, 1.

<sup>3</sup> l. c. p. 334.

<sup>4</sup> HIRSCHFELD, Die Kais. Verwaltungsbeamten p. 97.

<sup>5</sup> Dig. 2, 6, 7, 10; 35, 2, 11, 2; 36, 1, 19, (18), 3; 36, 1, 23, (22); 34, 9, 5, 49, 14, 32. Zur Sache MARQUARDT, Staatsverwaltung 2, p. 266 ff

<sup>6</sup> GIRARD-MAYR, p. 225, A. 3. Institutiones 1, 14, 1. Vaticana Fragmenta 224.

<sup>7</sup> GIRARD-MAYR p. 138; MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 518. Vaticana Fragmenta 220, 224; Dig. 27, 1, 44; 27, 1, 14, 2; 27, 1, 1, 4; 5, 62, 5.

<sup>8</sup> Ulpan, Fragm. 26, 7; Institut 3, 4; Dig. 38, 17, 9; Paulus Sententiae IV, 10. Näheres noch bei HÄNEL, Corpus legum p. 130.

<sup>9</sup> GIRARD-MAYR 917, A. 2.

an ihre Kinder, Söhne und Töchter vererben konnte. Die Bedeutung dieser Neuerung ist sehr groß „die bürgerliche, auf dem Gewaltverhältnis beruhende Verwandtschaft wird von der natürlichen, auf der Blutgemeinschaft beruhenden abgelöst<sup>1</sup>.

Hier ist auch auf die andere Verfügung hinzuweisen<sup>2</sup>: *ut senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent*. Schon Traian hatte verlangt, daß die Senatoren ein Drittel ihres Vermögens in italischem Grundbesitz anlegen sollten<sup>3</sup>. Marcus verringert also die Forderung, und MOMMSEN vermutet wohl mit Recht, daß diese Quote nicht absolut auf das ganze Vermögen zu beziehen ist, sondern nur auf den Minimalbetrag<sup>4</sup>.

§ 9. Die Überlieferung spricht hier von einer Neuordnung, die wir sonst nicht kennen; *regiones* sind größere Distrikte kaiserlicher Domänen, die gewöhnlich von Prokuratoren aus dem Ritterstand verwaltet werden<sup>5</sup>. Die *curatores viarum* sind senatorische Beamte mit prätorischem Rang<sup>6</sup>. Durch diese Verfügung erhalten sie die Aufsicht über die Erträge der in der Nähe ihrer Straße liegenden Domänen und zugleich eine gewisse Jurisdiktion, um die Pächter gegen übertriebene Forderungen schützen zu können<sup>7</sup>. Gestützt wird diese Nachricht noch teilweise dadurch, daß in dem *senatus consultum Italicense* die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die von den *lanistae* zu stellenden Gladiatoren die Vertretung für den *praefectus alimentorum* zunächst dem *curator viae* übergeben wird, was ein Beweis dafür ist, daß dieser in weiterem Umfang als bisher ein Aufsichtsbeamter geworden ist und in gewissen Fällen ius bekommen hat<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> GIRARD-MAYR p. 923. Über eine ähnliche Entwicklung in der Auffassung der *bona materna* im griechischen Recht. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht p. 238.

<sup>2</sup> Cf. BOISSEVAIN, Dio III p. 280, ἐτέθη, ὥστε ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομεῖν τὸν πατέρα τὰ τέκνα καὶ τῷ ἀρίστῳ δέ παιδί τὸ τετρα δύγγιον δίδοσθαι τῆς πατρῶας περιουσίας. Die Osterchronik setzt sie ins Jahr 176. Ich gebe die Übersetzung bei Malalas Migne Patrologia Graecolatina vol. 97 p. 426 *Marcus iste imperator iussit, ut intestatis liberis in bonis pater succederet et ingratus etiam filius ex quadrante tamen heres esset*.

<sup>3</sup> Plinius ep. 6, 19. <sup>4</sup> Staatsrecht 3, p. 900 A. 1, cf. Digest. 1, 9, 11.

<sup>5</sup> HIRSCHFELD, Die Kais. Verwaltungsbeamten, p. 125.

<sup>6</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1048. <sup>7</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1081 A. 1.

<sup>8</sup> HIRSCHFELD, Die Kais. Verwaltungsbeamten, p. 210, A. 3; cf. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1077. DOMASZEWSKI, Eranos Vindobonensis 1893, p. 60. Der *praefectus urbi* hat in Rom und hundert Meilen im Umkreis allein die Ziviljurisdiktion, welche in diesem Umfang auch den iuridici entzogen bleibt; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1075; Strafrecht, p. 271.

§ 10. *ius autem magis vetus restituit quam novum fecit.* Dieser Satz charakterisiert in treffender Weise die Tätigkeit des Kaisers. Eigentliche Neuerungen sind, wenn man von der Beurkundung des Zivilstandes absieht, die Ausdehnung der Kuratel, das *S. C. Orphitianum*, die Verleihung juristischer *potestas* an die *curatores viarum* und schließlich die Einsetzung des *praetor tutelaris*. In den Digesten sind uns außerdem noch einige Neuerungen überliefert. Aber von diesen geht das *decretum divi Marci*, das den Gläubiger bei eigenmächtiger Besitzergreifung einer nicht verpfändeten Sache des Schuldners mit dem Verlust der Forderung bestraft, zurück auf die *lex Julia de vi publica et privata*, die jeden mit Strafen bedroht, der Gewalt anwendet, um sein Recht durchzusetzen<sup>1</sup>. Daneben führte er auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse der *compensatio*, eine wichtige Neuerung ein<sup>2</sup>. Ebenso ist die *addictio bonorum libertatum servandarum causa* seine Institution. Sie wurde eingeführt, um die Versteigerung des Nachlasses zu verhindern, in welchem Falle die testamentarische Freilassung hinfällig werden konnte. Deshalb kann einer der freigelassenen Sklaven sich die Erbschaft zuschlagen lassen oder in ihrem Interesse ein Dritter, wenn er für die Gläubiger Sicherheit leistet<sup>3</sup>.

§ 10. Den *praefecti praetorio* war Zivil- und Kriminaljurisdiktion übertragen worden und sie spielten, wie unsere Quelle mit Recht hervorhebt, gerade zur Zeit des Kaisers Marcus in dessen *Consilium* eine große Rolle<sup>4</sup>. Er war es gewesen, der die Stelle des *praefectus praetorio* mit den besten Juristen besetzte, was von da ab Regel blieb. Ob Scaevola ebenfalls *praefectus praetorio* war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden<sup>5</sup>.

Hier ist ein Abschnitt; der ganze Passus 9, 7—11, 10 ist eine Erweiterung des chronologischen Bestandes aus einer andern Quelle, wie HEER<sup>6</sup> schon richtig vermutete. Um das „Hauptstück

<sup>1</sup> GIRARD-MAYR, p. 1057, A. 1.

<sup>2</sup> GIRARD-MAYR p. 769.

<sup>3</sup> GIRARD-MAYR p. 966. Zu gleicher Zeit wurden in der Manumission und der Gerichtspraxis Neuerungen eingeführt und den größeren Kollegien weitgehende Rechte zuerkannt, so das Recht zu manumittieren cf. SCHILLER, Gesch. d. röm. Kaiserzeit, p. 655 A. 1 und p. 656 A. 7.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 867, 950 A. 5, 1120, 1121 A. 1.; HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte p. 341 A. 2.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1121 A. 1. Daß er unter Marcus ein angesehenener Jurist war, ist anderweitig bezeugt; vgl. Pros. imp. Rom I, p. 338, n. 565. <sup>6</sup> Philologus, Suppl. 9, 1904, p. 152 A. 350.

eines offiziellen Rechenschaftsberichtes<sup>1</sup>, den der Kaiser seinem nach Beendigung des Partherkrieges heimkehrenden Bruder abstaten wollte, kann es sich nicht handeln. Aus dem Annalisten kann dieses Stück nicht stammen, denn es wird nach sachlichen Gesichtspunkten erzählt und nicht nach chronologischen; daß dabei in Parallele zum Chronisten Ereignisse nach dem Tode des Verus behandelt werden<sup>2</sup>, hätte allerdings nicht übersehen werden dürfen.

**Cap. 12. § 4.** Der Kaiser konnte direkt einen Beamten nicht entsetzen. Die Abdikation ist deshalb immer ein Akt des freien Willens, den er seinem Mandatar nahe legen konnte. Dagegen hatte er das Recht, ihn zu suspendieren, kraft seiner *tribunicia potestas*<sup>3</sup>. Außerdem konnte er jederzeit durch ein prozeßleitendes Dekret in den ordentlichen Gang der Rechtsgeschäfte eingreifen und, wenn er nicht selbst ein Gutachten abgab, doch wenigstens einen Stellvertreter ernennen<sup>4</sup>. Der Ausdruck *collega* paßt nicht für die Prätores; ob er vom Kompilator stammt<sup>5</sup>, ist nicht sicher.

Hier erfolgte offenbar die Mandierung an einen Magistraten, welcher selbst schon das jurisdiktionelle *imperium* besaß, „die Mandierung sich also als kollegialische bezeichnen läßt“<sup>6</sup>. Dieser Passus und der folgende § 5 sind sonst gute Überlieferung und sind jedenfalls demselben Zusammenhang entnommen wie 9, 7ff., dem auch **Cap. 23—24,3** teilweise zuzuweisen sein wird.

**§ 1.** Dem *praefectus urbi* als höchster in die Justiz eingreifenden Verwaltungsstelle waren nach keiner Seite hin Grenzen gezogen<sup>7</sup>; aber es handelt sich hier nur um die *proscriptio bonorum*, die Vermögenskonfiskation, nicht die Ächtung<sup>8</sup>; diese war Sache des Senates, durch den sie auch der Kaiser aussprechen ließ<sup>9</sup>. Die auf diese Weise konfiszierten bona fallen gewöhnlich dem Fiskus zu, den zu begünstigen der Kaiser selbst den Schein vermeiden

<sup>1</sup> SCHULZ, Das Kaiserhaus der Antonine p. 50ff.

<sup>2</sup> cf. 11, 4 und 27, 6.

<sup>3</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 261, 266, 626, 2 p. 879, 930.

<sup>4</sup> St. R. II. 977.

<sup>5</sup> Von ihm auf die Einleitung: *ne . . . vindicaret* (cf. LESSINGS Lexikon (s. v.) und der Relativsatz, *qui quaedam pessime egerat*.

<sup>6</sup> MOMMSEN, St. R I, 224 A. 3.

<sup>7</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 968 und Strafrecht p. 271ff.

<sup>8</sup> MOMMSEN, Strafrecht p. 938 A. 1.

<sup>9</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 1246; cf. Vita Marci 24, 9.

wollte. Deshalb fällt das Vermögen des Cassius an das *aerarium* cf. 12, 5<sup>1</sup>.

§ 2. Schon vom jungen Marcus wird gesagt, daß er haushälterisch veranlagt gewesen sei 5, 8 *eratque haud secus rei suae quam in privata domo parcus ac diligens*. Betrachten wir zunächst seine Congiarien an das Volk. Nach dem Chronographen vom Jahre 354 hatte er in 7 Liberalitäten zusammen für den Kopf 850 Denare ausgegeben<sup>2</sup>, nur ein einziges Mal wird bezeugt, daß er sogar 200 auf einmal gegeben habe<sup>3</sup>. Da Dio 71, 16, 1 es als eine Verschwendung bezeichnet, wenn Commodus zuweilen 140 Drachmen verteile, und aus ihm 73, 5 und Pertinax 15, 7 zu entnehmen ist, daß 100 Denare das übliche gewesen sein müssen, dann hätten wir für Marcus im Durchschnitt etwa 108 Denare, also im allgemeinen das übliche Maß. Die Szene, die Dio schildert 71, 2 läßt dies noch besser verstehen. Marcus lehnt es nach dem Germanensieg ab, seinen Soldaten die geforderte Spende zu bewilligen, mit der Begründung ὅσα ἂν πλεῖόν τι παρὰ τὸ καθεστῆκός λάβωσι, τοῦτ' ἐκ τοῦ αἵματος τῶν τε γονέων σφῶν καὶ τῶν συγγενῶν ἐσπεπράζεται und Dio fügt hinzu οὕτω καὶ σωφρόνως καὶ ἐγκρατῶς αὐτῶν ἤρχεν, ὥστε καίπερ ἐν τοσοῦτοις καὶ τηλικούτοις πολέμοις ἂν μηδὲν ἕξω τοῦ προσήκοντος μήτ' ἐκ κολακείας μήτ' ἐκ φόβου ποιῆσαι. Das Lob, das man ihm dafür gespendet hat, scheint jedoch kein allgemeines gewesen zu sein, und der Zusatz: *quod laudi potius datur quam reprehensionis* ist keine zufällige Bemerkung. Es muß Kreise gegeben haben, denen seine Sparsamkeit unbequem gewesen ist und die dieselbe als Geiz schalten. Deshalb sagt Dio Cassius im Anschluß an die umfassenden Maßregeln des Jahres 178(71, 32, 3) ἀφ' οὗπερ καὶ νῦν θαυμάζω τῶν αἰτιωμένων αὐτὸν ὡς οὐ μεγάλῳφρονα γενόμενον · τὰ μὲν γὰρ ἄλλα οἰκονομικώτατος ὡς ἀληθῶς ἦν, τῶν δ' ἀναγκαίων ἀναλωμάτων οὐδὲ ἐν ἐξίστατο, καίπερ μήτε τινα ἐσπράξει χρημάτων, ὥσπερ εἶπον, λυπῶν, καὶ πλεῖστα ὅσα ἐξ ἀνάγκης ἕξω τῶν ἐγκυκλίων δαπανῶν.

§ 3. *et bonis viris pecuniam dedit*. Oben war cap. 10, 4 bemerkt worden *pauperibus sine crimine senatoribus dignitates tribunicias aedilicias que concessit*. Von Rechts wegen scheiden die verarmten Senatoren aus, wenn der Kaiser nicht mit Gnadengeschenken eintritt, wie dies Augustus und Tiberius bei würdigen Senatoren

<sup>1</sup> Vgl. oben Vita Marci 12, 5. Man sieht, wie eng der Zusammenhang zu 12, 5 ist; 23, 1 scheint die direkte Fortsetzung zu sein.

<sup>2</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 2, p. 136ff.

<sup>3</sup> Dio 71, 32.

schon getan hatten<sup>1</sup>. Wahrscheinlich hat Marcus in diesem Fall durch eine Rente den Senatoren ihre Stellung gerettet, wie dies von Hadrian bezeugt wird<sup>2</sup>. Auch sonst hat der Kaiser Unterstützungen gegeben, wie Philostratus von dem Sophisten Adrianos erzählt<sup>3</sup>.

Noch genauer können wir den 2. Teil der Bemerkung fassen. Aurelius Victor, *Caesares* cap. XV. *multae urbes conditae, deductae, repositae ornataeque, et imprimis Poenorum Carthago, quam ignis foede consumpserat, Asiaeque Ephesus ac Bithyniae Nicomedia constratae terrae motu, ein Bericht den Dio noch ergänzt. 71, 32, 3 p. 273. Β. χρήματά τε πολλαῖς πόλεσιν ἔδωκε, ἐν αἷς καὶ τῇ Σμύρνῃ δεινῶς ὑπὸ σεισμοῦ φθαρείσῃ. καὶ αὐτὴν καὶ βουλευτῇ ἐστρατηγηκότι ἀνοικοδομησαι προσέταξεν<sup>4</sup>. Ob diese Unglücksfälle in Asien zeitlich miteinander zusammenhängen, ist nicht ersichtlich. Smyrna wurde im Jahre 178 durch ein Erdbeben heimgesucht<sup>5</sup>. Auf die Fürsprache des Sophisten Aristides ließ der Kaiser die Stadt wieder aufbauen und schenkte die Steuern auf die nächsten zehn Jahre<sup>6</sup>. Auch sonst wird Marcus gelegentlich auf Inschriften als εὐεργέτης<sup>7</sup> gepriesen, σωτήρ<sup>8</sup>,*

<sup>1</sup> Cf. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 947 A. 2 und 3 p. 883 A. 4. Auch Nero und Vespasian haben in solchen Fällen geholfen; Hadrian setzte ein Jahresgehalt aus, Vita Hadriani Kapitel 7, 9, dazu MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 883 A. 6.

<sup>2</sup> Cf. Vita Marci Kapitel 15, 3 wo *salaria* als Unterstützung erwähnt werden. Zum Ausdruck vgl. Sueton, Nero Kapitel 10 und Tacitus, Ann. II, 48 *honestam paupertatem levavit*. Cf. Sueton Aug. 47.

<sup>3</sup> Vit. Soph. ed. KAYSER p. 93 δῶρα δὲ χρυσὸν ἄργυρον ἵππους ἀνδράποδα καὶ ὅσα ἐρμηνεύει πλοῦτον ὦν αὐτόν τε ἐνέπλησε καὶ γένος τοῦ ἐκείνου πάντας. Cf. auch l. c. p. 67.

<sup>4</sup> Cf. Chapot, La province Romaine proconsulaire d'Asie p. 67 A. 2.

<sup>5</sup> Die Belege bei PAULY-WISSOWA, R. E. I p. 2303.

<sup>6</sup> Philostratus 252 p. 87. K. Aristides ed. DINDORF 1 p. 762ff. und p. 424ff. Marcus hat nicht allein in der Not geholfen, auch sonst hat er den Städten gegenüber Ausgaben gelegentlich nicht gescheut; zu Antiocheia am Orontes cf. Malalas XI: (MIGNE, Patrologia Graeco-latina vol. 97 p. 425). ἀνένεωσεν τὸ δημόσιον τὸ λέγόμενον Κεντηνάριον bei A. Stammt das Wissen des Malalas aus guten Quellen; vgl. FÖRSTER, Jahrbuch des Kaiserl. Deutschen Archäolog. Instituts 12, 1897 p. 105.

<sup>7</sup> Journal of hellenic studies 24, 1904 p. 6. Bulletin de correspondance hellénique 33, 1909, p. 450, n. 21: τὸν εὐμενεστάτον αὐτοκράτορα; CAGNAT, Inscriptiones Graecae ad res romanas pertinentes I, n. 1103. Naucratis? III, n. 946.

<sup>8</sup> Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Athen 2, 1877 p. 438, n. 15, cf. n. 16. CAGNAT III, n. 665 Patara in Pamphylien cf. CAGNAT l. c. 644, 803, 390/91, 387, Bulletin de correspondance hellénique 2, 8178 p. 506, n. 13.

πίστως<sup>1</sup> und οἰκιστής<sup>2</sup> genannt. Inwieweit diese Bezeichnung auf eine spezielle Fürsorge für die betreffenden Gemeinden hinweist, ist nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden, darf aber doch wohl für einige derselben angenommen werden<sup>3</sup>.

Von weitgehender Bedeutung war im Jahre 178 der Nachlaß der rückständigen Steuern. Seit einer Anordnung Hadrians im Jahre 118 wurde alle 15 Jahre eine Revision der Restforderungen vorgenommen, die also 178 wieder fällig war. Bei dieser Gelegenheit haben die Kaiser oft Forderungen niedergeschlagen, Marcus die gesamten *residua vectigalium* seit dem letzten Revisionstermin<sup>4</sup>. Doch scheint hier nicht allein auf die Restforderungen abgehoben zu werden; die Bemerkung *ubi necessitas cogebat*, läßt den Schluß zu, daß einzelnen Gemeinden, die von Unglück betroffen wurden, die Steuern durch einen Spezialerlaß<sup>5</sup> nachgelassen wurden, wie es von Smyrna bezeugt wird; in der allgemeinen Kriegsnot und bei der Seuche<sup>6</sup> ist dies leicht begreiflich.

§ 4 und 5. Aus 9, 5 wissen wir, daß der Kaiser bisweilen auf *sermones* Rücksicht nimmt und diesen sogar entgegentritt; wir können hier an die konsularischen Antrittsspiele zu denken haben, bei denen die Konsuln alles aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatten (St. R. II. 137), außerdem an die Prätores, denen durch Augustus im Jahre 22 die *cura ludorum* übertragen worden war (St. R. II. 236), und die Quaestoren, die aus eigenen Mitteln, ohne irgendwelchen Staatszuschuß seit Claudius Gladiatorenspiele auszurichten hatten<sup>7</sup> (St. R. II. 534).

<sup>1</sup> CAGNAT, III n. 114.

<sup>2</sup> Berliner Sitzungsberichte 1894 p. 910 (FABRICIUS), aus der Umgebung von Antandros.

<sup>3</sup> Astypalaea C. I. Gr. ed. BOECKH 2 n. 2495; Inscriptiones Graecae 12, 3 n. 207: σωτήρα καὶ εὐεργέταν und Verus I. Gr. 12, 3 n. 208 τὸν σωτήρα καὶ εὐεργέταν τὰς πόλιος ἡμῶν vielleicht anläßlich der Reise des Verus gesetzt. Cf. CAGNAT I n. 1103 (Sais).

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1015 A. 4. PAULY-WISSOWA, R. E. I p. 2305, wo noch Orosius VII, 15, 12; Zonaras XII, 3. Aristides ed. DINDORF I p. 103 nachzutragen ist. <sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1015 A. 3.

<sup>6</sup> Für Ägypten cf. WILCKEN, Beiträge zur alten Geschichte und griech.-römischen Altertumskunde, Festschrift für Hirschfeld, 1903 p. 123ff. Daher Bezeichnungen wie *liberalissimus princeps* C. I. L. VIII, 2547; φιλανθρωπότατος Athenagoras, Πρεσβευτὰ περὶ Χριστιανῶν II (GEFFCKEN, Zwei griechische Apologeten 1907 p. 121).

<sup>7</sup> Editor. cf. zum Ausdruck Vita Marci 6, 1 und 11, 4; dazu C. I. L. X. 1211 *impetrata editione ab indulgentia maxima principis diem gladiatorum et omnem apparatus pecunia sua edidit*.



§ 6. Der Kaiser scheint an den Markttagen die pantomimischen Darstellungen für die Zeit des Marktes verboten zu haben<sup>1</sup>.

§ 8. Schon Claudius und Hadrian hatten das Reiten und Fahren in den Städten verboten. Das Fahren wurde nach Claudius noch ausgeübt<sup>2</sup>. Hier handelt es sich offenbar nur um eine Wiedereinschärfung früherer Erlasse<sup>3</sup>, wie derjenige gegen die *lavacra mixta*, der auch von Hadrian erwähnt wird<sup>4</sup>; dieser scheint sich zum erstenmal dagegen gewendet zu haben, obgleich sich dieser Usus seit dem Ende der Republik findet. In der Kaiserzeit haben sich diese *mixta balnea* immer wieder erhalten trotz des Eingreifens der Kaiser und später der kirchlichen Behörden<sup>5</sup>.

Die folgende Bemerkung *mores matronarum composuit diffuentes et iuvenum nobilium* läßt sich im einzelnen nicht mehr ermitteln<sup>6</sup>. Die von LÉCRIVAIN<sup>7</sup> zu dieser Stelle angeführten Digestenstellen beziehen sich nicht auf die *censura morum*, sondern es sind leichenpolizeiliche Vorschriften.

*sacra Serapidis a vulgaritate Pelusiaca*<sup>8</sup> *summovit*. Der Sinn<sup>9</sup> dieser vielumstrittenen Stelle ist offenbar der, daß Marcus den Serapiskult von der pelusischen Gemeinheit gereinigt hat, eine Erklärung, die durch die von WEBER zitierten Ausführungen bei STRABO über die Art und Weise, wie man zu Canopus das Fest des Serapis feierte, noch bestätigt wird. Vielleicht hat sich in Pelusium allmählich eine rohere Verehrung des Gottes herausgebildet, die dann bei der Bedeutung dieser Stadt im Handel und Verkehr

<sup>1</sup> Cf. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte II<sup>8</sup> p. 455 ff.    <sup>2</sup> Seneca ep. 56.

<sup>3</sup> Vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 1, p. 393. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte I<sup>8</sup> p. 72.

<sup>4</sup> Vita 18, 10 = Dio 69, 8.

<sup>5</sup> MARQUARDT, Privatleben 1 p. 281 ff. cf. CIL. VI, 579: *imperio Silvani | ni qua mulier velit | in piscina virili | descendere, si minus | ipsa de se queretur | hoc enim signum | sanctum est*. Erst allmählich ist es dem Einfluß der Kirche gelungen, hier Wandel zu schaffen, cf. CUMONT, *Studia Pontica* 3 p. 41.

<sup>6</sup> Daß der Kaiser auf diesem Gebiet eingegriffen hat, wissen wir teilweise. GIRARD-MAYR p. 184 A. 6, Dig. 48, 5, 39 (38), 4. Gehört vielleicht auch Fronto, *De orationibus* (p. 161 Naber) hierher? *Cuius edicti initium: florere iuruis . . . inlibatam iuventutem*.

<sup>7</sup> P. 131 A. 2.

<sup>8</sup> So NOVACK, *observationes in script. hist. Aug. Prag* 1896 und neuerdings WEBER, *Göttinger Gelehrte Anzeigen* 1908 p. 985 Anm. 10.

<sup>9</sup> Gegen SCHULZ außer WEBER l. c. WILCKEN, *Archiv für Papyrusf.* 4, 1908 p. 403. *Klio* 9, 1909 p. 131, und MITTEIS-WILCKEN, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* 1, 1 p. 113 A. 3.

sich mit der Zeit weiter verbreitet und im Reich ganz allgemein Anklang gefunden hat. Daß diese Maßregel erlassen wurde, als Marcus aus Syrien kam, möchte ich nicht annehmen, da er nach dem cassianischen Aufstand doch alles tat, um die erregten Gemüter zu beruhigen. Ich glaube eher, daß es sich um eine stadtrömische Ordnung handelt. Der folgende Satz fällt aus dem Zusammenhang heraus<sup>1</sup>, doch scheint er einen historischen Kern zu enthalten im Gegensatz zu § 7. Der Rest des Kapitels steht innerlich in logischem Zusammenhang<sup>2</sup>.

**Cap. XXIV. § 1.** Als Richter steht der Kaiser über dem Gesetz und konnte nach eigenem Ermessen „unter dem gesetzten Strafmaß erkennen“<sup>3</sup>. Deshalb spricht Aristides von der *φιλανθρωπία* des Kaisers<sup>4</sup>.

**§ 2.** „Dieser Bericht ist insofern verwirrt, als die kaiserliche Cognition und die Instauration des Prozesses durch den Prätor sich ausschließen; vermutlich bezieht sich die Cognition nicht auf den Hauptprozeß, sondern ist die Feststellung der leichtfertigen Prozeßleitung und infolgedessen die Kassierung des gefällten Urteils“<sup>5</sup>. Es handelt sich hier um Geschworenengerichte, deren Vorhandensein in der Zeit des Marcus mehrfach bezeugt wird<sup>6</sup>. Die Scheidung der Bürgerschaft in *honestiores*<sup>7</sup> (Standespersonen) und *humiliores* (geringe Leute), die sich seit dem 3. Jahrhundert findet<sup>8</sup>, gibt einen terminus für die Zeit dieser Quelle; die *honestiores* sind Ritter, Legionszenturionen und angesehene Privatleute, die auch Dio Cassius 52, 21 bei Kapitalprozessen dem Urteil des Kaisers vorbehält<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> So auch LÉCRIVAIN, *Mélanges Boissier* p. 131.

<sup>2</sup> Ganz ähnlich im Monument von Ancyra, MOMMSEN VI, 39—43 *spectacula; dona oppidis terrae motu incendiove consumptis; senatoribus, quorum census explevit.*

<sup>3</sup> MOMMSEN, *Strafrecht* p. 262 und *Staatsrecht* 2 p. 991 A. 4: „oft wird es eine Begünstigung gewesen sein, daß der Fall vor das Kaisergericht kam.“ Cf. *Vita Hadriani* 8, 9 *eratenim tunc mos, ut . . .*

<sup>4</sup> So wurde auch die Todesart dem Verurteilten allgemein ohne Anfrage freigestellt. MOMMSEN, *Strafrecht* p. 934 A. 3, als Strafmilderung, die allerdings nur dem Kaiser zusteht. <sup>5</sup> MOMMSEN, *Str. R.* p. 481 A. 1.

<sup>6</sup> *Str. R.* p. 220 A. 5. *Str. R.* III, 534, 539 A. 1.

<sup>7</sup> So MOMMSEN, *Strafrecht* p. 220 A. 5 und p. 481 A. 1.

<sup>8</sup> MOMMSEN, *Strafrecht* p. 245 und 1035.

<sup>9</sup> *Str. R.* 272 A. 6. Von der Gründlichkeit seiner Justiz spricht besonders Dio 71, 6 p. 256 B. *ὁσάκις ἀπὸ τοῦ πολέμου σχολῆν ἤγεν ἐδίκαζε . . . τὰς τὲ πύστεις καὶ τὰς ἀνακρίσεις ἐπὶ μακρότερον ἐποιεῖτο, ὥστε πανταχόθεν τὸ δίκαιον ἀκριβοῦν.* Cf. Athenagora XXV p. 143, GEFFCKEN.

§ 3. Seuche und Krieg hatten das Reich entvölkert. Die Ansiedelung fremder Stämme sollte dieser Bewegung Einhalt gebieten. Die Quaden die aus Italien zurückgezogen wurden<sup>1</sup>, wurden wie andere Teile an der Grenze, in Pannonien, Moesien und Germanien angesiedelt. Die Cotini wurden in Pannonia inferior bei Mursa angesiedelt<sup>2</sup>; daß Carnuntum und Umgebung zum Teil solche Gäste bekommen hat, die Naristae, scheint ein Grabstein zu beweisen, auf dem ein M. Naevius Primigenius *domo Naristus* genannt wird<sup>3</sup>. Die Lacringes und Astingi erhielten von Cornelius Clemens, dem Statthalter Daciens, im Norden dieser Provinz Land angewiesen<sup>4</sup>, während die Dulgubnii<sup>5</sup> unter den Wällen von Brigitio angesiedelt worden sind.

Diese beiden Bemerkungen (§ 3) sind zerstreute Notizen, die nicht aus der vorher im Zusammenhang benützten Quellen zu stammen scheinen<sup>6</sup>. Denn Kapitel 23 und 24, 1—2 bilden ein zusammenhängendes Stück<sup>7</sup>. Dieser ganze Passus muß einer andern Quelle entstammen als der Abschnitt 9, 7. *bonis viris pecunias dedit* sagt 23, 3 ganz allgemein, während 10, 4 mit *pauperes sine crimine senatores* schon ein spezieller Fall berichtet wurde, der im biographischen Schema bei Sueton immer unter der *liberalitas* erwähnt wird<sup>8</sup>; getrennt von der Behandlung des Senates und dem Verhältnis des betreffenden Kaisers zu ihm. Ebenso allgemein *oppidis labentibus auxilium tulit* (23, 3)<sup>9</sup>, wofür vorher schon teilweise ein Beleg gegeben war (11, 3). § 23, 6, 8 ist biographische Erzählung und bezieht sich auf die *publici mores*<sup>10</sup>. Daß hier seine

<sup>1</sup> Dio III p. 253 B.    <sup>2</sup> HÜLSEN, *Bulletino della commissione archeologica comunale di Roma* 22, 1894 p. 226.

<sup>3</sup> DOMASZEWSKI, *Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich* 10, 1886, p. 17.    <sup>4</sup> Dio 71, 12.

<sup>5</sup> DOMASZEWSKI, *Röm.-germ. Korrespondenzblatt* 3, 1910, p. 85.

<sup>6</sup> Zur *aequitas circa captos hostes* cf. die Anekdote Dio 71, 5, 1. Die in § 2 erwähnte *aequitas* gab dem Kompilator die Veranlassung, aus anderer Überlieferung diese Bemerkung anzuschließen. *Circa* mit persönl. Konstruktion verdächtig cf. LESSINGS *Lexikon* s. v.

<sup>7</sup> Das haben HEER, *Philologus Suppl.* 9, 1904, p. 17 A. 32 und WEBER *Göttinger Gelehrte Anzeigen* 1908, p. 980 A. schon erkannt; daß 23, 8 annalistisch sei, hat SCHULZ p. 113ff. ohne Grund angenommen.

<sup>8</sup> Augustus 41, Tiberius 47, Nero 10, Vespasian 17.

<sup>9</sup> Auch das gehört zur *liberalitas* vgl. Sueton, Tiberius 48,2. Orosius VII, 4, 18.

<sup>10</sup> Ganz genau wie hier die *vulgaritas Pelusiaca* gestreift wird, spricht Sueton unter diesem Punkt seines Schemas Tiberius 36 *Aegyptios Iudaicosque ritus compecscuit* und Nero 16 Christen!

Sparsamkeitsmaßregeln unerwähnt bleiben und mit der Finanzverwaltung in Zusammenhang gebracht sind, läßt für 11, 4 nicht auf biographische Vorlage schließen<sup>1</sup>. Daneben ist auf die Parallele 11, 1 *cavit et sumptibus publicis* und 23, 2 *ipse in largitionibus pecuniae publicae parcissimus fuit* zu verweisen. Man darf vermuten, daß in 9, 7—11, 10 vielleicht eine juristische Quelle benützt ist, die eine Übersicht über seine Verwaltungstätigkeit gegeben hat.

**Cap. XIII.** Mit dem siegreichen Heere hielt eine furchtbare Seuche, die Pest, ihren Einzug im Abendlande. Sie wütete vorher schon im Osten und soll, wie die ätiologische Legende zu erzählen wußte, im Apollotempel zu Babylon ihren Ursprung gehabt haben<sup>2</sup>. Die Epidemie trat bald schwächer, bald stärker auf und hielt jahrelang an. Noch beim Tode des Marcus und in der ersten Regierungszeit des Commodus muß sie gewütet haben<sup>3</sup>. Daß sie zuerst beim Heere ausbrach, lehrt eine Münze<sup>4</sup>.

Sie zeigt Minerva Medica<sup>5</sup>, die der Viktoria opfert, und das von der Pest ergriffene siegreiche Heer. Die Münze ist im Frühjahr 166

<sup>1</sup> Diese bringt sie unter den *mores*. Sueton, Augustus 34, Tiberius 34, Nero 16, 2.

<sup>2</sup> Vita Veri 8, 1: *fuit eius fati, ut in eas provincias per quas redit, Romam usque luem secum deferre videretur*. Die literarischen Belege STEIN bei PAULY-WISSOWA R.-E. 3, p. 1848. Cf. auch Dio 71, 2, 4. Zu der Legende cf. Ammian. XXIII, 6, 24 *fertur autem, quod post direptum hoc idem figmentum* (des Apollo), *incensa civitate, milites fanum scrutantes invenere foramen augustum, quo reserato, . . . ex adyto quodam concluso a Chaldaeorum arcanis, labes primordialis exiit . . .* Vita Veri 8, 3. 4 stammt vom Kompilator.

<sup>3</sup> Cf. Vita Marci 28, 4. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte I<sup>8</sup>, p. 42. BURESCH, Klaros p. 70 und 67 hat die in der Vita Hadriani 21, 5 genannte *pestilentia* ohne Grund nach dem Osten verlegt und sie mit derjenigen unter Marcus in Beziehung gesetzt. In der Überlieferung ist diese Vermutung nicht begründet. Über Klaros cf. HAUSSOUILLIER, l'oracle d'Apollon à Claros, Revue de Philologie 22, 1898 p. 257ff.

C. I. Gr. n. 1495 (= Inscr. Gr. 5, 1 n. 816) nennt einen Dioscoras, v. PREMERSTEIN, Klio 11, 1911, p. 364 A. 2, denkt an die Pest unter Marcus; aber eine Beziehung auf Caracalla scheint mir doch wahrscheinlich. MOMMSEN, R. G. V. p. 247 A. 1, die besteht hier in der künstlich geweckten Erinnerung an die große Vergangenheit und die Ehre, cf. Bulletin de corr. hell. 33, 1909, p. 63 n. 44.

<sup>4</sup> COHEN: Marcus n. 872. M. Aurel. Antoninus Aug. Armeniacus P. M. R. Tr. p. XX. imp. III. cos. III. Cf. GNECCHI, Medaglioni II. Marcus n. 49. cf. Bd. III. p. 32 n. 105. Victoire debout à droite présentant (une corbeille de fruits), FRÖHNER, Médaillons p. 89. à Minerve casquée, debout nourrissant un serpent placé sur un autel entouré de guirlandes; derrière elle, on voit un olivier, à ses pieds, un bouclier. <sup>5</sup> WISSOWA, p. 205.

geprägt, vor dem endgiltigen Siege, auf den sich die Annahme von imp. IIII. bezieht; die Seuche muß also damals schon einen bedeutenden Umfang gewonnen haben. Die Angabe der Vita Veri 8, 1 und von Ammian 23, 6, 24, die den Beginn der Seuche zeitlich mit der Zerstörung von Seleucia gegen Ende 165 fixieren, ist also völlig korrekt. Galen verläßt in fluchtartiger Eile Italien; er flieht vor der Pest<sup>1</sup>; er sagt selbst: ἀρξαμένου τοῦ μεγάλου λοιμοῦ παραχρῆμα τῆς πόλεως ἐξῆλθον ἐπειγόμενος εἰς τὴν πατρίδα. Er verläßt Rom, doch offenbar in dem Augenblick, wo die Pest in der Stadt selbst ausbricht. Wir erfahren von ihm, daß Verus kurze Zeit nach seiner Abreise in Rom eintrifft, also ist die Seuche ihm vorausgeeilt. In der Überlieferung des Synkellos läßt sich dies außerdem noch erkennen<sup>2</sup>. Λοιμώδης τε νόσος ἐπικρατήσασα μέχρι Ῥώμης ἔφθασε (früher als der Einzug des Verus). Bei der Ankunft Galens in Asien wütet immer noch die Pest<sup>3</sup>. Seine Landsleute, die Pergamener, hatten wohl schon damals auf ihr Befragen, offenbar von Apollo Chresterios, dessen Heiligtum etwas oberhalb von Aegae im Pythiostale<sup>4</sup> lag, das Orakel erhalten, die Epheben der Stadt sollten dem Zeus, dem Dionysos, der Athena und dem Aesclepios je einen Hymnus singen, von denen der erste uns noch erhalten ist<sup>5</sup>.

Die Münzen von Smyrna feiern den Sieg und zugleich den Retter von der Pest, den Flußgott Meles<sup>6</sup>, den auch die Inschrift Kaibel 1030 nennt: ὑμῶν θεὸν Μέλιτα τὸν σωτῆρα μου παντός με λοιμοῦ καὶ κακοῦ πεπαυμένου. In ihm fand auch Aristides in kranken Tagen Linderung<sup>7</sup>. Er schildert<sup>8</sup>, wie in Smyrna selbst und in der Umgegend die Seuche wütet. Seine Diener werden von ihr

<sup>1</sup> Cf. ILBERG, aus Galens Praxis. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 15, 1905 p. 295. Über die Stellung Galens zur Pest p. 303. Die Nachrichten Galens über die Seuche sind ziemlich geringfügig.

<sup>2</sup> SCHÖNE II p. 170.

<sup>3</sup> Galen XIX p. 524. KÜHN, vgl. ILBERG l. c. p. 282 A. 2.

<sup>4</sup> BOHN, Altertümer von Aegae (=Jahrbuch des Kais. Deutschen Archäol. Instituts. Ergänzungsheft 2, 1889) p. 46, 47.

<sup>5</sup> FRAENKEL, Altertümer von Pergamon 8, 2 p. 237 n. 324 = CAGNAT, Inscriptione Graecae ad res Romanas pertinentes 4 n. 360; cf. BURESCH, Klaros p. 70 KAIBEL 1035.

<sup>6</sup> Cf. Catalogue of Greek Coins in the Brit. Museum. Jonien p. 261,

<sup>7</sup> Sudies in the history and art of the eastern provinces of the Roman empire. ed. by Ramsay 1906, p. 99 und 110. BURESCH, Klaros p. 75.

<sup>8</sup> Ἱερῶν λογῶν 2, 35 ff. (ed. Keil, vol. 2 p. 402 ff.).

erfaßt und selbst die Tiere werden nicht verschont; er selbst entrinnt mit knapper Not, trägt aber noch vier Jahre einen fiebernden Zustand davon<sup>1</sup>.

Die Orakel des Ostens wurden bestürmt von Hilfe flehenden Fragnern, und wie Apollo von Klaros geantwortet hat, zeigen die Steine der lydischen Stadt Troketta an der Straße von Smyrna nach Sardes<sup>2</sup> und der von Kallipolis<sup>3</sup> in Thrazien.

Auch Alexander von Abonuteichos wurde um Rat gefragt und suchte mit seinem Talisman die Hoffnung neu zu beleben<sup>4</sup>, und KAIBEL hat gezeigt, wie die Sprache des Schwindlers selbst noch in den Leichensteinen derer zu erkennen ist, die trotz seines Wortes gestorben sind.

---

<sup>1</sup> Cf. SCHMID, Die Lebensgeschichte des Rhetors Aristides. Rhein. Museum 48, 1893, p. 74; cf. EGGER, Jahreshfte des Österreichischen Archäologischen Instituts in Wien 9, 1906, Beiblatt p. 71 ff.

<sup>2</sup> KIEPERT, formae orbis VIII, 1909.

<sup>3</sup> BURESCH, Klaros p. 10 und 81 ff.; das Kallipolis gegebene Orakel bei KAIBEL Epigrammata Graeca n. 1034. Eine andere Inschrift aus dem Innern Lydiens spricht von dem Unheil, Kaibel, Rheinisches Museum 34, 1879 p. 199 n. 838a = BURESCH, Aus Lydien p. 140.

Dagegen gehört die Inschrift aus Aphrodisias in Karien, Revue des études grecques 19, 1906 p. 142 n. 75, die einen Bürger nennt *λουτροῖς καὶ σιταρχαίαις λοιδόν καὶ λιμὸν ἀπελάσαντα*, frühestens in die Zeit des Severus, wie mir Herr Professor Th. REINACH auf Grund seines Abklatsches in lebenswürdiger Weise mitteilt. Wenn die von Macridy, Jahreshfte des Österr. Archäolog. Instituts in Wien 8, 1905, p. 167, Altertümer von Notion n. III, 1, publizierte Inschrift der Laodizeer mit Juventius Celsus den Konsul des Jahres 164 meint (Prosop II. p. 255 n. 589), dann könnte sie vermuten lassen, daß auch diese Stadt später sich Rat und Hilfe geholt hat. Der Apollon Propylaios, den das Orakel von Kallipolis nennt, war als griechischer bogentragender Apollo dargestellt; cf. O. WEINREICH, Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäolog. Instituts in Athen 38, 1913 p. 62 ff.; in Hadrianopolis erscheint er auf einer Münze des Marcus C. Br. M. Thracien 116 n. 4 cf. Mitteilungen des Deutschen Arch. Instituts Athen 38, 1913, p. 71 A. 2. Wahrscheinlich gehören auch die Münzen mit Asclepios und Hygieia in diesen Kreis. WADDINGTON-BABELON-REINACH Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 608 (Prusias n. 36: Faustina); p. 626 (Tius n. 84, 85); p. 627 (Tius n. 93: Marcus und Verus). Vielleicht gehört auch das Relief mit der Weihung an Asclepios Hygieia und Telesphorus in Philippopol hierher, KALINKA Schriften der Balkan-Kommission 4, 1906, p. 159, n. 179, ebenso H. v. FRITZE, Die antiken Münzen Mysiens: Adramytion (Telesphorus) p. 37 n. 109; Apollonia (Asclepios) p. 79 n. 245; Marcus; p. 82: n. 257, Faustina.

<sup>4</sup> Lucian, Alexander Kapitel 36; cf. Epigrammata graeca ed. KAIBEL n. 375 aus Aizanoi in Phrygien.

Um in Athen der Seuche<sup>1</sup> Einhalt zu gebieten, wurde der Kult des Telesphorus nach Athen gebracht; die Epheben haben ihn als ihren princeps aufgenommen, wohl um diese Zeit<sup>2</sup>; ihm dankt man im Verein mit Asclepios und Hygieia für gnädigen Schutz bei der βαρυαλγής νοῦσος<sup>3</sup>.

In Ägypten beschäftigte die Pest den Statthalter Bassaeus Rufus, den späteren *praefectus praetorio* Ende 168 auf dem Konvent im Mendesischen Gau<sup>4</sup>. Auch später noch nahm sie das Interesse der Behörden in Anspruch. Die Steuern gingen nicht ein, weil die meisten Leute gestorben und von den Überlebenden nur wenige zurückgeblieben waren<sup>5</sup>.

Auch den Westen des Reiches hat sie in gleicher Weise heimgesucht. Ammian sagt XXIII 6, 24 *labes, quae ab ipsis Persarum finibus adusque Rhenum et Gallias cuncta contagiis polluebat et mortibus*. Die Weihung an Äskulap aus Trier, in die Zeit 166/168 etwa gehörend<sup>6</sup>, gibt die Bestätigung. Namentlich Italien muß schwer heimgesucht worden sein, cf. Orosius VII, 15, 5 *totamque Italiam pestilentia tanta vastavit, ut passim villae agri atque oppida sine cultore atque habitatore deserta in ruinas silvasque concesserint*<sup>7</sup>.

Auch in Rom hat die Pest furchtbar gehaust. Das 13. Kapitel orientiert am besten darüber. HEER hat schon gezeigt, daß es

<sup>1</sup> Philostratus, *Vitae sophistarum* 2, 1, 11: μακάριοι οἱ ἐν τῷ λοιμῷ ἀποθνήσκοντες ertönt der Ruf. Diese Versammlung gegen Herodes setzt BURESCH, *Klaros* p. 68 ins Jahr 171; warum, weiß ich nicht.

<sup>2</sup> *Epigrammata graeca* ed. KAIBEL p. 435 cf. *Inscript. Graecae* 3 n. 1159, 1181; GRUPPE, *Griechische Mythologie* p. 295 A. 13 und 1455 A. 1.

<sup>3</sup> KAIBEL 1027 = *J. Gr.* III, 511.

<sup>4</sup> U. WILCKEN, *Beiträge zur alten Geschichte und griechisch-römischen Altertumskunde*. Festschrift für Hirschfeld 1903 p. 123 ff.

<sup>5</sup> In einem Dorf, das früher 85 Männer hatte, sind es noch 10, von denen 8 geflüchtet sind, d. h. wohl nicht, weil sie die Pest schon hatten, sondern aus Furcht vor der Pest.

<sup>6</sup> *C. I. L.* XIII, 3636, *Röm. germ. Korrespondenzblatt* 1910 p. 4.

<sup>7</sup> Die in Puteoli lebenden Tyrier bezeichnen sich in einer vom Jahre 174 datierten Inschrift *C. J. Gr.* XIV, 830 DITTENBERGER *Oriens* 595, cf. MOMMSEN, *C. I. L.* X, p. 182f. CAGNAT I, n. 421 οἱ ἐν Ποτιόλοις κατοικοῦντες Τύριοι πολλοὶ ὄντες καὶ πλούσιοι νῦν δὲ εἰς ὀλίγους ἡμᾶς περίεστη τὸν ἀριθμὸν und bitten ihre Vaterstadt Tyros um Unterstützung, um den Verpflichtungen des Kultes nachkommen zu können; mit dem Abfließen des großen Handels nach Rom (so DUBOIS *Pouzolles antique, histoire et Topographie* p. 83) wird diese Erscheinung allein nicht erklärt. Ist vielleicht *C. I. L.* X. 1563 *sancitissimo deo genio coloniae* vom Jahr 168 in dieser Not gesetzt? Die Reliefs stellen Apollo und Viktoria dar.

sich hier nicht um ein Exzerpt des Annalisten handeln kann<sup>1</sup>. Prüfen wir zunächst das Einzelne. Daß die Entsühnung in Rom und die Inanspruchnahme des religiösen Apparates mit der *timor belli Marcomannici* etwas zu tun haben soll, ist unmöglich: die Pest allein kann die Ursache sein, die sich auch im Texte an die Erwähnung der *lectisternia* richtig anschließt. Vor allem die eine Bemerkung, *et undique sacerdotes Antoninus acciverit, peregrinos ritus impleverit* gibt für die Erklärung einige Schwierigkeit<sup>2</sup>. An eine Begünstigung des Mithraskultes kann nicht gedacht werden<sup>3</sup>, denn erst die Dynastie von Emesa ist es gewesen, die mit politischer Berechnung diese Entwicklung gefördert hat<sup>4</sup>. Von Hadrian wissen wir, wie er sich zu den *sacra peregrina* stellte<sup>5</sup>. Pius wurde von seinen Zeitgenossen *ob insignem erga caerimonias publicas curam ac religionem*<sup>6</sup> und wegen seines Festhaltens an der reinen römischen Religion mit Numa verglichen. Marcus war ganz derselben Sinnesart<sup>7</sup>. Vielleicht hilft hier eine Stelle des Ammian XXIII. 6, 24 *Qua (Seleucia) per duces Veri Caesaris ut ante rettulimus, expugnata, avulsum sedibus simulacrum Comei Apollinis<sup>8</sup> perlatumque Romam in aede Apollinis Palatini deorum antistites collocarunt.*

Die Legende brachte die Entstehung der Pest mit der Plünderung seines Tempels in Seleucia in Zusammenhang. An ihn, den Sender der Seuchen, wird man sich in Rom gewendet haben.

<sup>1</sup> Philologus, Suppl. 9, 1904, p. 151 A. 350. Er hat mit Recht auf den auffallenden Gebrauch des Namens Antoninus hingewiesen. Daneben beweisen Ausdrücke wie *omni genere, undique* das Streben nach Verallgemeinerung.

<sup>2</sup> *Ritus implere* scheint verdächtig. Tacitus Germania 39 *caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia.*

<sup>3</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 3 p. 83 A. 1 hat dies angenommen. Anders Cumont bei ROSCHER, Ausführl. Lexikon der griech. u. röm. Mythologie 2 p. 3036, WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 368 ff.

<sup>4</sup> DOMASZEWSKI, Religion des römischen Heeres p. 57. Außerdem handelt es sich hier um *sacra publica*, zu denen der Mithraskult nicht gehört. Seine Kultstätte stand außerhalb des Lagers und des Pomeriums l. c. p. 66. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 89/90.

<sup>5</sup> Vita Hadriani 22, 10 *sacra peregrina contempsit.* Wie er die Griechen des Ostens geeint hat, hat WEBER Hadrian passim, gezeigt.

<sup>6</sup> C. I. L. VI. 1001.

<sup>7</sup> Religion des röm. Heeres p. 57.

<sup>8</sup> Es handelt sich hier vermutlich um den Apollo, der auch in Naukratis verehrt wurde, JESSEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 4, p. 605.



Die Erwähnung der Lectisternien zur Abwehr der Pest — in dieser Intention waren sie eingeführt<sup>1</sup> worden — weist auf die apollinische Religion und den ritus graecus<sup>2</sup>. Der sacralrechtlich völlig schiefe Ausdruck *ritu Romano* steht allerdings im Gegensatz zu *peregrini ritus*<sup>3</sup> und ist vom Kompilator in diesem Sinne eingesetzt. Eine tiefere Kenntnis des Sacralrechts geht ihm also ab und ich glaube, daß auch die Wendung *peregrinos ritus impleverit* von ihm stammt<sup>4</sup>. Die Erwähnung der *lectisternia* an sich und der *lustratio*<sup>5</sup>, die in Zeiten großer Not regelmäßig vollzogen wird und mit den ersteren verbunden wird, ist korrekt. Die Münzen nennen für das Jahr 167 *vota* und zeigen den Kaiser beim Opfer<sup>6</sup>. Nirgends er-

<sup>1</sup> WISSOWA p. 422.

<sup>2</sup> ROSCHER, Ausführl. Lexikon der griech. u. röm. Mythologie I, 447; auch der Ausdruck *celebrare ritus* weist auf die gute Überlieferung hin. Livius V, 136; Tacitus, Annal. 15, 44. Die Siebenzahl (*per septem dies*) ist hier ein Kriterium guter Überlieferung; bei den zur Abwehr der Pest eingeholten Orakeln spielt sie eine große Rolle, wie die oben genannten Steine von Troketta und Pergamon lehren cf. ROSCHER, Philologus 60, 1901, p. 360. Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Band 24, 1906 n. 1 (1904) p. 15. Deshalb auch der Dreifuß auf der Münze des Marcus GNECCHI I medaglioni Romani 2 p. 33, n. 51.

<sup>3</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer, 422, A. 7, daß er wirklich „Bräuche orientalischer Superstition eingeführt hat“, kann ich mit WISSOWA aus der Stelle nicht entnehmen. Dem römischen Bürger war jeder mit dem nationalen verträgliche ausländische Kultus, falls er nicht gegen die Sittenpolizei verstieß, freigegeben; vgl. MOMMSEN, der Religionsfrevler nach römischem Recht. Histor. Zeitschr. 64, 1890 p. 406.

<sup>4</sup> Bald nach dem Siege des Regenwunders ist die christliche Legende entstanden; die von heidnischer Seite ausgehende Auffassung von dem Einfluß des Magiers Arnuphis, wie sie Dio 71, 8, 4 kennt, liegt auch der Elagabalsvita zugrunde Kapitel 9, 1; (cf. zu Marcus 24, 4) dort sind es schon *Chaldaei et magi: dictum est a quibusdam per Chaldaeos et magos Antoninum Marcum id egisse, ut Marcomanni populo Romano semper devoti essent atque amici, idque sacris carminibus et consecratione*. Es sind hier zwei Traditionen, wie es scheint, kombiniert, die tatsächlich in Umlauf waren. Suidas unter Arnuphis und Julianos. MOMMSEN, Hermes 30, 1895 p. 103 = Histor. Schr. 1, p. 510. An beiden Stellen ist die Bezeichnung auf die Markomannen wohl nicht zufällig: Marcus 13, 1 ist von dem Kompilator der Elagabalsvita überarbeitet und der ganze Satz — bis *impleverit* — auf sein Konto zu setzen.

<sup>5</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 423, 319 A. 4. MARQUARDT, Staatsverwaltung 3 p. 201.

<sup>6</sup> GNECCHI, I Medaglioni romani 2 p. 33, Marcus n. 51: Marco Aurelio sacrificante su di un tripode dinanzi a un tempio esastilo; das werden Opfer sein, die dem palatinischen Apollo dargebracht werden, an seinem Altar auf der *area Apollinis*, in dessen Tempel ja auch das Bild des *Apollo Comeus*

scheint eine Anspielung auf *ritus peregrini* und der Biograph sagt ausdrücklich, zweifellos für dieses Jahr, *instante adhuc pestilentia et deorum cultum diligentissime restituit* 21, 6<sup>1</sup>. Der Kaiser wurde — wenn auch nicht allein deshalb — aufgehalten. Die Germanen sind 167 in Oberitalien eingebrochen, und erst 168 verlassen die Kaiser Rom: *profecti tamen sunt* (14, 1). Dieser unmittelbare Anschluß an das große Sterben und die religiösen Zeremonien, verglichen mit der Notiz des Biographen zeigen, daß diese Dinge aus dem Annalisten entnommen sein müssen.

§ 3. Die unten § 6 folgende Bemerkung *ut et sumptu publico vulgaria funera<sup>2</sup> iuberet efferi*, die ein Edikt wohl des Jahres 167 wiedergibt, gehört, wie selbst die Konstruktion erkennen läßt, hierher<sup>3</sup>. Es handelt sich um eine Ausnahmemaßregel<sup>4</sup>. Wir wissen sonst nichts von solchen *vulgaria funera*<sup>5</sup>. Der Kaiser wird sie an die *libitinarii* vergeben haben, die dabei in der angegebenen summarischen Weise verfahren mußten. Ich glaube nicht, daß diese Regelung eine Neuerung bedeutet, und halte es für wahrscheinlich, daß sie schon bei der im Herbst 65 und im Jahre 80 ausgebrochenen Seuche in Anwendung gekommen ist<sup>6</sup>.

---

gebracht wird. JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 3 p. 101, p. 68. Auch COHEN MARCUS n. 1019. Vota. Marc Aurèle sacrificant sur un trépied. Auch auf den alexandrinischen Münzen erscheint Marcus opfernd. DATTARI, Monete imperiali greche. Numi Augg. Alexandrini n. 3338. Imperatore, veste la toga, tiene nella d. una patera che versa sopra un' altare? La s. avvolta nella toga.

<sup>1</sup> Das spricht nicht für orientalische Superstition. Selbst das Fahnenheiligtum der *statores* wurde im Jahre 168 erneuert (C. I. L. VI, n. 3559. Dazu DOMASZEWSKI, Abhandlungen zur römischen Religion p. 86 ff.).

<sup>2</sup> *Funus = corpus mortuum* Tacitus, Annal. 15, 71. Hier ist die einzige Stelle, wo es in den Viten in dieser Bedeutung vorkommt; cf. LESSINGS Lexikon s. v.

<sup>3</sup> Ein interessantes Beispiel, wie der Kompilator das Exzerpt wieder zerschnitten hat und für die *clementia* gleich ein Histörchen liefert.

<sup>4</sup> BLÜMNER, Römische Privataltertümer p. 490 A. 4. Unter normalen Verhältnissen trug man selbst Unbemittelte und Verbrecher in Särgen zur Begräbnisstätte.

<sup>5</sup> BLÜMNER l. c. p. 489 A. 1.

<sup>6</sup> Sueton Nero Kapitel 39, 1. Tacitus, Annal. 16, 13. Sueton Titus 8, 3. Dio 66, 23. Eusebius, Chronica ed. SCHÖNE II p. 159: *Lues ingens Romae facta, ita ut per multos dies in ephemeridem decem milia ferme mortuorum hominum referrentur*. Bei dieser Zahl kann es sich nicht um Einzelbestattungen handeln. Es muß auch hier an massenweises Wegschaffen der Leichen gedacht werden. FRIEDLÄNDERS Vermutung (Sittengeschichte I,<sup>8</sup> p. 41): „abgesehen,

§ 4. Die in den Digesten 11, 7, 39 erhaltene Verfügung<sup>1</sup> scheint eine Verschärfung der üblichen Norm<sup>2</sup> gebracht zu haben. *divi fratres edicto admonuerunt, ne iustae sepulturae traditum, i. e. terra conditum corpus quietetur*. Sie fällt vor den Tod des Verus und wird im Zusammenhang mit dem allgemeinen Sterben erlassen sein, bei dem provisorische Bestattungen vermieden werden sollten. Eine andere Verfügung gehört wahrscheinlich in dieselbe Zeit. Dig. XI. 7. 6. 1. *si adhuc monumentum purum est, poterit quis et hoc vendere et donare si cenotaphium fit, posse hoc venire dicendum est: nec enim esse hoc religiosum, divi fratres rescriperunt*. Das ist kein neuer Rechtsgrundsatz, sondern eine schon längst bestehende Rechtsanschauung<sup>3</sup>.

Auch die andere Verfügung des Kaisers, die den Durchzug eines Leichenkonduktes *per vicos aut oppidum* regelt und nach der Genehmigung durch die Munizipalbehörde gestattet, schärft nur eine schon vorher geltende Bestimmung aufs neue ein<sup>4</sup>.

Die *Dendrophori* erscheinen in der Zeit des Severus in engem Zusammenhang mit dem Begräbnis, und Domaszewski hat darauf hingewiesen, daß nur eine Verfügung für das ganze Reich diese Ordnung geregelt haben kann. Sie wird in den Zeiten des allgemeinen Sterbens erlassen worden sein, eben unter Marcus<sup>5</sup>. Die folgende Bemerkung, *ne quis villae ad fabricaretur sepulchrum* hat DIRKSEN dahin interpretiert, daß wahrscheinlich nur die Anlegung von solchen Grabmonumenten untersagt worden sei, in welchen Wohnungen für Lebende vorbehalten wurden (p. 183). Aber wenn die Juristen von einem solchen Verbot sprechen, reden sie von *monumentum*<sup>6</sup> und nicht von *villa*. *leges asperrimae* lassen

---

daß der Apparat der *Libitina* bei großen Epidemien lange nicht ausreichte (?), können Sklaven und ganz Unvermögende wohl unmöglich durch sie bestattet worden sein, am wenigsten bei einer so ungeheuren Sterblichkeit“, ist unbegründet. LEVISON, Bonner Jahrbücher 102, 1898, p. 74, schließt sich ihm mit Unrecht an.

<sup>1</sup> Cf. DIRKSEN, Die scriptores historiae Augustae p. 177 A. 94.

<sup>2</sup> Dig. 11, 7, 8 *ossa, quae ab alio illata sunt, vel corpus an liceat domino loci effodere vel eruere sine decreto pontificum seu iussu principis, quaestionis est, et ait Labeo: expectandum vel permissum pontificale seu iussionem principis*. <sup>3</sup> Cf. Dig. XI. 7, 21f.

<sup>4</sup> Cf. Dig. 47, 12, 3. 4 und 11, 7, 38 cf. DIRKSEN, p. 179.

<sup>5</sup> Journal of Roman studies 1911, p. 53.

<sup>6</sup> Cf. die Belege p. 181 A. 104. Cf. Gromatici veteres ed RUDOLF 1 p. 271: *nam monumentum plurimis est constitutum rationibus*.

sich nicht für Marcus belegen. Er hat im großen und ganzen die bestehenden Verfügungen eingeschränkt und aus der ganzen Wendung *ne . . . ad fabricaretur sepulchrum* wird nichts anderes zu entnehmen sein, als daß er die Bestattung in der Stadt, die für Rom und die Provinzen nicht gestattet war, nachdrücklich verbot<sup>1</sup>. Daß jetzt erst ein allgemeines Verbot erfolgt sei, welches die Behandlung dieser Frage im ganzen Reiche in einer gemeingültigen Weise regelte<sup>2</sup>, kann aus der Stelle kaum geschlossen werden.

§ 5. Auch in den oberen Kreisen hat der Tod große Lücken gerissen. Wir wissen, daß im Jahre 170 aus den *salii palatini* fünf Mitglieder für die *flamines* entnommen werden mußten<sup>3</sup>, bei denen durch den Tod Stellen frei geworden sind. Es ist wahrscheinlich, daß auch der Prokonsul Asiens, Q. Cornelius Proculus und sein gleichzeitig als Legat ihm beigegebener Sohn Q. Cornelius Senecio Proculus<sup>4</sup> der Seuche zum Opfer fielen<sup>5</sup>. Daß Marcus den *amplissimi*<sup>6</sup> habe Statuen errichten lassen, wird sonst nirgends bezeugt und ist der Bemerkung *quibus omnibus statuas in foro Nenio conlocavit* 22, 4 nachgebildet.

Cap. XV. § 1 ist eine aus dem biographischen Material versprengte Notiz. Man achtete genau in Rom auf die Beteiligung der Kaiser und das dabei zutage tretende Interesse. Tacitus Annal. I. 54. *Acurle relatur misceri voluptatibus vulgi*. Schon Caesar, der sich ähnlich wie Marcus, während der Spiele, mit Regierungsgeschäften abgegeben hatte, war vom Volke dafür getadelt worden<sup>7</sup>. *Subscribere* ist terminus für jede offizielle Unterschrift. Hier handelt es sich um einen speziellen Fall. *Subscriptiones* sind Gutachten des Kaisers an Privatpersonen, die gewöhnlich am Fuß der Eingabe angebracht wurden<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche p. 35. Auch Vita Pius cap. 12, 3: *intra urbes sepeliri mortuos vetuit*. Der ganze § 4 stammt von dem spätern Compiler, der die Vita des Severus Alexander zusammengeflickt hat. *Leges asperrimas sanxerunt* cf. A. S. 16, 1; 43, 1; 35, 5 auch dort dieselbe Übertreibung im Ausdruck.

<sup>2</sup> Cf. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, p. 37 A. 2.

<sup>3</sup> Cf. C. I. L. VI. 1978; DESSAU, eph. epigr. 3 p. 227.

<sup>4</sup> Pros. I. p. 460 n. 1163. p. 465. n. 1187.

<sup>5</sup> Cf. WADDINGTON, Fastes des provinces asiatiques de l'empire Romain n. 150.

<sup>6</sup> Cf. MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 842 A. 4 § 4 und 5 stammen aus einer Hand.

<sup>7</sup> FRIEDLÄNDER II<sup>6</sup> p. 299.

<sup>8</sup> GIRARD-MAYR p. 65, 885 A. 2.

§ 2 ist aus der Vita Veri 9, 3 entnommen und dabei unrichtigerweise das *multum potuerunt* auch auf Marcus bezogen. *Geminas* ist nicht näher bekannt<sup>1</sup>.

§ 3. Die Bemerkung *ut Veri vitia et celaverit et defenderit, cum ei vehementissime displicerent* gibt die Auffassung des Biographen, von dem auch Verus 4, 4 und 4, 11 stammt: *sed Marcus haec omnia non nesciens dissimulabat prae pudore ne reprehenderet fratrem*. In den Exzerpten des Annalisten findet sich kein Urteil über das gegenseitige Verhältnis<sup>2</sup>: er kontrastiert lediglich durch die Erzählung<sup>3</sup>, die beweist, daß Verus sein Treiben im Orient vor Marcus geflissentlich zu verbergen suchte<sup>4</sup>, während er nach seiner Rückkehr Marcus gegenüber ziemlich entschieden seinen eigenen Standpunkt vertritt, der nicht vom Interesse des Staatswohles bestimmt war; und gerade hier beweist das Verhalten des Kaisers, cf. zu 14, 7, 8, daß es mit dem *celaverit* seine Richtigkeit hat.

Während cap. 15, 3 und 16, 1. 2 aus einem charakterisierenden Abschnitt der Biographie stammen, ist Cap. XX, 1f — ebenfalls biographischer Herkunft — der chronologischen Erzählung der Ereignisse nach dem Tode des Verus entnommen.

Daß die Leiche nach Rom gebracht wurde, bezeugt GALEN (XIV 650. K.). Dort wurde sie nach dem Herkommen<sup>5</sup> beigesetzt in der von Hadrian erbauten Begräbnisstätte<sup>6</sup>, wo auch die Grabschrift des

<sup>1</sup> Über Agachytus cf. Vita Veri 10, 5.

<sup>2</sup> Die Worte der Vita Veri 9, 7: *Marcus quod nollet Lucium sine se vel ad bellum mittere vel in urbe dimittere causa luxuriae* sind Zusatz.

<sup>3</sup> Cf. Vita Marci 14, 4—7 und Vita Veri 6, 7f., 9, 10. Interessant ist vor allem Vita Veri 7, 7: *Efesum redit . . . ne Marcus . . . flagitia eius adnosceret*.

<sup>4</sup> Vita Veri 8, 6: *reversus e Parthico bello minore circa fratrem cultu fuit* ist biographische Überlieferung und hat die Kenntnis und Auffassung von 4, 3 zur Voraussetzung: *graviter se ad Marci mores egit*. Das Benehmen im Germanienfeldzug illustriert die geringere Rücksichtnahme.

<sup>5</sup> Die Bestattung ist ein *funus publicum*, das der Senat veranstaltet; vgl. MARQUARDT, Privatleben p. 350.

<sup>6</sup> Die Notiz der Vita Veri 11, 1 *inlatumque eius corpus est Hadriani sepulchro, in quo et Caesar pater eius naturalis sepultus est* klingt im Wortlaut an und ist offenbar annalistischen Ursprungs; vgl. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 971. Daß Aelius Caesar hier beigesetzt wurde, lehrt C. I. L. VI. 985 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 329. *Maiorum sepulchris* ist somit zutreffend, aber *sepulchrum Hadriani* ist korrekter. Vita Hadriani 19, 11: *fecit et sui nominis pontem et sepulchrum iuxta Tiberim*.

Verus gefunden ist<sup>1</sup>. Korrekt spricht die Vita von *honores decreti*, denn der Senat, dem Marcus deshalb dankt, verleiht die Konsekration<sup>2</sup>. Daß Verus einen *flamen* erhält ist nur Vita Marci 15, 4 bezeugt, allerdings völlig glaubhaft, denn bis auf Severus hatte jeder *divus* seinen eigenen *flamen*<sup>3</sup>. Die *sodales Antoniniani* übernehmen jetzt zugleich den Kult des Verus<sup>4</sup>. Dieses Priestertum wurde dabei auch weiter in der Regel mit seinem ursprünglich alleinigen Namen als Antoninus-Sodalen bezeichnet; man hat nach der Konsekration — nicht unbedingt regelmäßig — die Bezeichnung Verianus hinzugesetzt und später nach derjenigen des Marcus oder gar des Commodus dasselbe Wort meistens ausgelassen<sup>5</sup>. Ob Verus noch einen eigenen Tempel wie später Faustina die Jüngere erhalten hat ist unsicher; er ist nirgends bezeugt; die Wendung 15, 4 *omnes honores, qui divis habentur, eidem dedicavit* scheint spätem Ursprungs zu sein. Der Tod des Verus war für Marcus eine Kalamität weniger: er konnte wieder aufatmen, nachdem ihn das Schicksal von einer

---

Dem Hadrian ist das Grabmal geweiht, wie C. I. L. VI 984 und die Lage dieser Inschrift als einziger über dem Eingang zeigt. HÜLSEN, Mitteilungen des Kais. Arch. Instituts, Römische Abteilung 6, 1891 p. 142.

<sup>1</sup> C. I. L. n. 991=DESSAU, Inscriptiones selectae n. 369. In der Grabchrift wird er nur *Parthicus*, ohne *Maximus* genannt, nicht weil Marcus diesen Namen für unbescheiden hielt (so RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. III. p. 1848), sondern weil der Tote eigentlich keinen Siegernamen führt. Aber noch im Diplom LXXVI vom 23. III. 178 C. I. L. III p. 1993 nennt er sich *Parthici Maximi frater*.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 886, 3 p. 1049ff. MARQUARDT, Staatsverwaltung 3 p. 466 A. 2. Im Gegensatz dazu ist *mortuumque eum divum appellaverit* 15, 3 unrichtig. Ich glaube deshalb nicht, daß dieser Passus dem Annalisten zuzuweisen ist, wie WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 971 A. 2 will. Das Ganze — 16, 1 schließt sich sinngemäß unmittelbar an — ist biographische Berichterstattung, in unkorrekter Ausdrucksweise; so erstreckt sich Dedikation nur auf Sachen (GIRARD-MAYR, Geschichte und System des römischen Rechts p. 266. MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 243 cf. Vita Veri 1, 1.) Ebenso ist *sacra* — so nur hier gebraucht — nicht technisch, MARQUARDT, Staatsverwaltung 3 p. 120. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer, p. 398.

<sup>3</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 521 A. 9. DESSAU, Eph. epigr. 3 p. 228 A. 7. <sup>4</sup> Cf. DESSAU, Ephem. epigr. 1 c. und WISSOWA 1 c.

<sup>5</sup> Nach schriftlicher Mitteilung, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. DESSAU verdanke. Auch jetzt galt wieder der Grundsatz, daß die betr. *Sodales* dem *divus* schon im Leben möglichst nahe gestanden haben mußten. Cf. DESSAU, Inscriptiones selectae II, 2, n. 8830. M. Nonius Macrinus=EGGER, Jahreshefte des Österr. Archäol. Institutes 9, 1906 Beiblatt p. 61ff. ἐκ τῶν συνακτηξιωμένων = *ex cooptatis amicissimis*.

Fessel befreit hatte, die er sich selbst gewählt. Das muß man in Rom allgemein gefühlt haben, auch ohne daß er es im Senat andeutete, und mit der Geschichte von Posidippus kommentierten — psychologisch sehr verständlich — gewisse Kreise den Verlust ihres Gönners. Wir werden zum Partherkrieg aus den Münzen ersehen, wie zurückhaltend Marcus in der Beziehung seiner eigenen Person zu den Ereignissen des Ostens war, und wie weit seine *verecundia* ging: Verus führte nominell den Oberbefehl und der Öffentlichkeit gegenüber hat Marcus alles zurückgehalten, was den Glauben an die *Concordia Augustorum* irgendwie benachteiligen konnte<sup>1</sup>. Selbst die eigene Initiative hat im Jahre 164, wie wir sahen, und 168 im Germanenkrieg gelitten; es ist deshalb ein überraschendes Geständnis: *omnia bellica consilia sua fuisse*. Die auf den Kompilator zurückgeführte Bemerkung cap. 8, 14 *denique omnia, quae ad bellum erant necessaria, Romae positus et disposuit Marcus et ordinavit* geht demnach auf gute Überlieferung zurück, und das eigentliche Hauptquartier, aus dem die Generale im Osten ihre Direktiven — wenn auch jedenfalls nur in allgemeinen Linien — erhielten, war Rom. Wenn Marcus dies jetzt erst sagt, so scheint eben doch weniger die Person als das System der Herrschaft ihn zur Zurückhaltung veranlaßt zu haben, und daß er dem Senat diese Mitteilung machen mußte, zeigte, wie fein jene geübt wurde.

Vielleicht geht die Wendung *nunc demum se quasi a principio acturum esse rem publicam amoto eo, qui remissior videbatur*, auf ganz bestimmte Pläne, die den Kaiser damals sicher beschäftigten: die neue Aufnahme des Germanenkrieges<sup>2</sup>.

§ 5. Im biographischen Bericht war schon von *amitae* und *sorores* die Rede, auf deren *honores* und *salaria decreta* hingewiesen wird (15, 3). *Salarium* ist technisch die Belohnung für staatliche Dienstleistung<sup>3</sup>, also hier unkorrekt und durch das *decretis* kann

<sup>1</sup> Deshalb auch der Biograph Vita Marci 15, 3: *tantae autem sanctitatis fuit ut Veri vitia et elaverit et defenderit*. Der Inhalt von Vita Marci 14, 7 gibt dieser Wendung einen Inhalt.

<sup>2</sup> Der Biograph Vita Marci 16, 4: *post Veri obitum multo melior et feracior ad virtutes, quippe qui nullis Veri iam impediretur . . . moribus . . .* Beide betonen dieselbe Tatsache.

<sup>3</sup> Es bezeichnet die Entschädigung für den Lebensaufwand, einschließlich dessen, daß man Zeit und Mühe, die man für eigenen Erwerb hätte verwenden können, für den fremden Zweck einsetzte. HERZOG, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung 2 p. 773 A. 3.

nicht gesagt sein, daß es sich um Gelder, über die der Senat zu verfügen hat, also aus dem *aerarium* handelt<sup>1</sup>. Wir haben jedenfalls an Jahresgehälter zu denken, die von dem Kaiser für die Angehörigen<sup>2</sup> des Verus ausgeworfen wurden. Was mit den Freigelassenen des Verus eigentlich gemeint ist, erfahren wir durch Vita Veri 9, 5<sup>3</sup>: *habuit et alios libertos Verus improbos, Coeden et Eclectum ceterosque quos omnes Marcus post mortem Veri specie honoris abiecit, Eclecto retento, qui postea Commodum filium eius occidit.*

Was bedeutet nun das *plurimum iuris et honoris detulit*? Wir wissen, daß die Freigelassenen im Gegensatz zur republikanischen Zeit seit der Monarchie ganz aus ihrer politischen Zurücksetzung heraustreten konnten. Die *restitutio natalium*, eine kaiserliche Verfügung, konnte den Freigelassenen dem Freigeborenen gleichstellen; die Rechte des Patronats gehen dadurch verloren<sup>4</sup>. Marcus hat außerdem die Freigelassenen durch bedeutende Geldmittel unterstützt, offenbar bis zur Höhe des Ritterzensus, so daß er das *ius aureorum annulorum* verleihen konnte, an das sich volles Ritterrecht knüpfte<sup>5</sup>. Wir haben eine stadtrömische Inschrift C VI 1592, auf der ein Lucius Aurelius Agaclytus von Ritterrang genannt wird, eben der Freigelassene des Verus<sup>6</sup>. Der Erzieher des Verus, Lucius Aurelius Nicomedes<sup>7</sup>, ist schon unter Pius mit dem *equus publicus* ausgezeichnet worden.

<sup>1</sup> HIRSCHFELD, Die Kais. Verwaltungsbeamten p. 13ff. Es muß sich hier vielmehr um eine Unterstützung aus dem Fiskus handeln. Die *sorores* sind Ceionia Fabia und Ceionia Plautia. Pros. I p. 331 n. 509. 512. Von den *amitae* ist uns nur die inschriftlich als solche bezeugte Avidia Plautia bekannt (vgl. Pros. I. p. 188 n. 1169).

<sup>2</sup> Zu den *adfines* gehört der Oheim M. Ceionius Civica Barbatu Pros. I p. 325 n. 500, und wohl auch sein Schwager Q. Servilius Pudens. Pros. III p. 228 n. 424.

<sup>3</sup> Der ganze Passus scheint biographischen Ursprungs zu sein. Marcus 15, 2 ist daraus entnommen; das *sub Marco et Vero* lehrt, wie flüchtig der Kompilator arbeitet.

Zur Sache: FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte I<sup>8</sup> p. 82ff.

<sup>4</sup> GIRARD-MAYR, Geschichte und System des römischen Rechts p. 137.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 517; p. 518 A. 2. GIRARD-MAYR p. 138.

<sup>6</sup> GIRARD-MAYR p. 136.

<sup>7</sup> Pros. I p. 211 n. 1281. Auch von Marcus wissen wir, daß er sonst Freigelassene auf diese Weise ausgezeichnet hat. MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 518 A. 4.

§ 5b wird von LÉCRIVAIN, Mélanges Boissier p. 129 dem Annalisten



Cap. XVI. § 1. In genauer chronologischer Reihenfolge werden die honores des Commodus wiedergegeben; nur die Ausdrücke *mox* und *statim* sind unkorrekt<sup>1</sup>. Daneben allerdings die ganze Auffassung von Commodus als *saestus atque impurus* von Anfang an<sup>2</sup> wie die Dio Cassius schon richtig stellt. Sie war also zu seiner Zeit literarisch vertreten. So wird man auch durch diese Überlegung veranlaßt, bei diesem Abschnitt<sup>3</sup> Marius Maximus zu vermuten.

§ 2 ist durch DOMASZEWSKIS Emendation verständlich geworden: *quo quidem tempore sine filio ad triumphalem currum in circo pedes cucurrit* der Triumphzug ging durch die *via triumphalis* und wandte sich von hier dem *Circus Flaminius* zu<sup>4</sup>. Die Senatoren hatten seit Claudius feste Plätze im Zirkus<sup>5</sup>. Vor diesen wird der Kaiser abgestiegen sein, um ihnen seine Achtung zu bezeugen<sup>6</sup>.

Cap. XXI. § 6. Hier beginnt eine neue Quelle; kurz vorher ist streng chronologisch von einem Ereignis *sub ipsis projectionis diebus* die Rede, während in § 6—9, schematisch nach Art des Biographen<sup>7</sup> zusammengefaßt, eine Reihe von Maßregeln erwähnt werden, von denen die eine *emit et Germanorum auxilia* mit Sicherheit erst in die Zeit von 171 und später zu verweisen ist. Die Wendung *cultum diligentissime restituit* weist auf die Sühnriten und die Tätigkeit des Kaisers im Jahre 167; das religiöse Gefühl war allgemein erregt in diesen Tagen und spricht sich auch im Jahre 168 in der

zugewiesen, während SCHULZ p. 103 den Passus als marianischen Einbruch der Schlußredaktion bezeichnet. Ganz ähnlich Severus Alexander 20, 1—2 cf. HÖNN p. 126. Dort ist die Bemerkung in ihrem Zusammenhang, dessen sie hier völlig entbehrt; doch ist die Fassung hier knapper und das ganze vertrauenerweckender, so daß ein historischer Kern vermutet werden kann. Über die ἀδίκως μωφόμενοι cf. des Kaisers Commentarii 6, 30, 7.

<sup>1</sup> Vita Commodi 11, 13. HEER, Philologus Suppl. 9, 1904 p. 166 ff.

<sup>2</sup> HEER p. 159 und p. 9, wo er gegen Commodus 1, 7 auf Dio 72, 1 hinweist: οὗτος πανούργος μὲν οὐκ ἔφω, ἀλλ' εἰ καὶ τις ἄλλος ἀνθρώπων ἔκακος und mit Recht hier eine Richtigstellung von Auffassungen sieht, die zu seiner Zeit verbreitet waren.

<sup>3</sup> 16, 1, 2 hängt mit 15, 3, 4 eng zusammen.

<sup>4</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 2, 538 A. 4.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3, 894.

<sup>6</sup> Bei HEER, Philologus Suppl. 9, 1904 p. 24 A. 57.

<sup>7</sup> Auch der Sprachgebrauch weist eher auf ihn als auf den Annalisten.

*Diligentissime, omni diligentia, molestus*; auch *Germanicum et Marc. bellum* ist nicht korrekt.

Erneuerung des Fahnenheiligtums der Statores aus<sup>1</sup>. Für eine erneute Tätigkeit des Kaisers nach dieser Seite im Jahre 169 liegt kein Zeugnis vor. GALEN berichtet nur XIX p. 18 K προσκυνήσας τῷ θεῷ καὶ περιμεῖναι με τὴν ἐπάνοδον αὐτοῦ κελεύσας ἤλπιζε γὰρ ἐν τάχει κατορθώσειν τὸν πόλεμον, αὐτὸς μὲν ἐξῆλθεν. Er glaubte also Ende Sommer dieses Jahres den Feldzug rasch beendigen zu können. Die beiden Legionen waren schon zu Beginn des Krieges neu formiert worden, wie die Inschrift des Claudius Fronto<sup>2</sup> im Zusammenhang mit Cap. 12, 14 lehrt, und das dürftige Exzerpt in cap. 14, 5 weist noch auf ausgedehnte Rüstungen hin, die den Kaiser i. J. 167 neben den Angelegenheiten des Kultes in Rom beschäftigten (*retardatus a bellica profectio*). Er weist den Verus darauf hin, daß die Germanen sich nur für den Augenblick fügten, ne tanti apparatus mole premerentur. Die Neugründung der beiden Legionen sollte eine Lücke der Grenzverteidigung ausfüllen, die sich schon vor dem Ausbruch des Sturmes fühlbar gemacht hatte, als während des Partherkrieges die Verhältnisse an der Grenze sich verschoben hatten. Nun kam im Herbst 166 die Pest; Orosius sagt ausdrücklich VII 15, 6 *exercitum vero Romanum cunctasque legiones per longinqua late hiberna dispositas ita consumptas ferunt, ut Marcomanicum bellum, quod continuo exortum est, non nisi novo dilectu militum, quem triennio iugiter apud Carnuntium Marcus Antoninus habuit, gestum fuisse referatur*. Das wird der Winter 168/169 sein, von dem auch GALEN spricht<sup>3</sup>. Das erste Auftreten der Pest hatte schon überall Opfer gefordert, die i. J. 167 ersetzt worden sein müssen. Die außerordentlichen Verluste des Winters 168/169 konnten nur durch außerordentliche Maßnahmen gedeckt werden, wie sie der Stein der *legio VII. Claudia*<sup>4</sup> erkennen läßt<sup>5</sup>. Wir wissen, daß bei einem Bestand von 5000 Mann in der Legion jährlich 250 Rekruten eingestellt wurden. Das hat sich zuerst in einem Militärdiplom dieser Legion gezeigt<sup>6</sup> und wurde durch alle übrigen Militärdiplome nachhadrianischer Zeit bestätigt. C. III, nr. 14 507 nennt aber aus einem Jahrgang, eben 169, über 240, die nach 25jähriger

<sup>1</sup> v. DOMASZEWSKI, Untersuchungen zur römischen Religion p. 89.

<sup>2</sup> C. I. L. VI. n. 1377.      <sup>3</sup> XIX, 17, K.      <sup>4</sup> C. I. L. III n. 14, 507.

<sup>5</sup> Cf. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts in Wien 4, 1901, Beiblatt, p. 81, 8, 1905. Beiblatt p. 19. FİLOW, Die Legionen der Provinz Mösien. Klio, Beiheft 6, 1906, p. 75 A. 4.

<sup>6</sup> Archäol. epigr. Mitteilungen VII p. 188ff.

Dienstzeit entlassen wurden, während C. I. L. III, nr. 8110 nur 239 Veteranen hat und dazu aus zwei Jahrgängen. Daraus folgt, daß das 169 eingestellte Kontingent größer gewesen sein muß und das Doppelte der normalen Höhe oder wahrscheinlich ein Mehrfaches betragen haben muß, da der Krieg und die Pest in den folgenden Jahren große Opfer gefordert haben müssen<sup>1</sup>.

Eine außerordentliche Maßregel ist es auch, Sklaven, Gladiatoren etc. in das Heer einzustellen. Abgesehen davon, daß die phrygische Inschrift<sup>2</sup> für die Stellung von Diogmiten nur von einem Kaiser spricht, also auf die Zeit nach dem Tode des Verus verweist, ist für alle diese außergewöhnlichen Maßnahmen bei der ganzen Lage des Staates eher an das Jahr 169 als an ein früheres zu denken. Nach der Schlacht bei Cannae waren 8000 Sklaven, die *volones*, eingestellt worden<sup>3</sup>. Wie damals wird auch jetzt die Einstellung ins Heer von dem freien Willen abhängig gemacht und dient zur näheren Bezeichnung dieser Truppe. Während im 2. punischen Krieg die Freilassung erst später erfolgte<sup>4</sup>, muß sie jetzt gleich zu Beginn erfolgt sein, wie Servius ad Aen. IX. 544 Thilo II p. 356 lehrt: *servos sane nunquam militasse constat, nisi servitute deposita, excepto Hannibalis tempore, cum post Cannense proelium in tanta necessitate fuit urbs Roma, ut ne liberandorum quidem servorum daretur facultas.*

§ 7. Gladiatoren sind für römisches Gefühl ein *deforme auxiliium*<sup>5</sup>, das hin und wieder verwendet wurde, aber nur in Zeiten großer Not<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Auch die Prätorianerentlassungen sprechen zu dieser Zeit eine deutliche Sprache; vgl. C. I. L. VI 2381 a, b. Auf a. 168 folgt erst a. 172 wieder eine solche; dabei kam es vor, daß von 4 Jahrgängen einer Centurie noch ein einziger übrig war. Cf. BORMANN, Ephemeris epigr. IV p. 319; ebenso hatten auch die *cohortes urbanae* zu leiden. Cf. v. DOMASZEWSKI, Mitteilungen des Deutschen Archäol. Instituts, Römische Abteilung 9, 1894, p. 231 zu C. I. L. VI, 2380.

<sup>2</sup> DITTENBERGER, Oriens 511.

<sup>3</sup> Livius 22, 57, 11. 23, 32, 1. Sie bildeten eine geschlossene Abteilung für sich.

<sup>4</sup> Livius 24, 14, 5 und 16, 9. Appian, bell. Hann. cap. 27 scheint die Freilassung gleich bei der Aufstellung dieser Truppe zu antizipieren.

<sup>5</sup> Tacit hist. II, 11.

<sup>6</sup> So von Brutus bei Mutina und von Antonius im perusinischen Kriege MARQUARDT, Staatsverwaltung 2 p. 433 A. 4. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1072 A. 1.

§ 7b. In vielen Provinzen hatte, namentlich in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts, das Räuberunwesen um sich gegriffen, und namentlich an der unteren Donau hatte man unter dieser Landplage zu leiden. Seit der Zeit des Markomannenkrieges hatte sich dieses Übel noch gesteigert und muß immer mehr um sich gegriffen haben, wie die große Zahl der *stationes* der *beneficiarii* im 3. Jahrhundert beweist<sup>1</sup>. Wir erfahren öfters durch Inschriften<sup>2</sup>, daß Leute in diesen Gegenden von ihnen erschlagen wurden, und nicht einmal die Heeresstraße von Viminacium nach Naissus, das Tal des Margus, war frei von diesen Gesellen, wie der Grabstein eines auf dieser Straße von den Räubern Getöteten beweist<sup>3</sup>. Der Sicherheitsdienst, für den in den Provinzen die Armee in Anspruch genommen werden mußte<sup>4</sup>, war hier immer eine schwierige Aufgabe, aber sie wurde auch in diesen Gebieten gelöst<sup>5</sup>. Denn die Inschriften beweisen, daß die stationarii öfters Streifzüge aus den einzelnen Kastellen gegen die Störer des öffentlichen Friedens unternommen haben<sup>6</sup>. Bei dieser Gelegenheit wird mancher aufgegriffen worden sein, den man eben einfach unter die Landmiliz steckte, denn es ist nicht anzunehmen, daß aus den *latrones* eigene

---

<sup>1</sup> HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1891 p. 861ff. v. DOMASZEWSKI, Westdeutsche Zeitschrift 21, 1902, p. 211. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 2<sup>8</sup> p. 47. Dardania ist die südlichste Landschaft von Mösia cf. PATSCH bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 4 p. 2155.

<sup>2</sup> C. I. L. III. 2544 (Salonae: Vater und Sohn) 8830. Salonae 8242 (Dardania, heute Prizren) cf. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3, 1900, Beiblatt p. 144 n. 45.

<sup>3</sup> Cf. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 4, 1901, Beiblatt p. 135.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Strafrecht p. 312.

<sup>5</sup> Wenn HIRSCHFELD sagt l. c. „wahrscheinlich hat in Gegenden, in denen das Räuberunwesen nicht auszurotten war, die Regierung nicht selten vorgezogen, die Briganten unbehelligt zu lassen oder selbst gute Beziehungen zu ihnen zu unterhalten; hat doch Kaiser Marcus, wenn die Nachricht seines Biographen Glauben verdient, sich nicht gescheut, mit den Räubern in Dalmatien und Dardanien die Lücken seines Heeres auszufüllen“, so kann ich ihm hier nicht folgen.

<sup>6</sup> C. I. L. III n. 8266, vgl. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3, 1900, Beiblatt p. 147 n. 49. Daß in den Bergen Dardaniens die Räuberbanden gehaust haben, und von dorthier auch erwartet wurden, beweisen die nördlich dieser Gegenden am Timacus organisierten Wachtposten, die *stationes*. C. I. L. III. 8242. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3, 1900, p. 145. Auch die Bezeichnung *latro*, der nicht als *hostis* anerkannte Gegner, spricht nicht für gute Beziehungen. Vgl. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 3, 1893, p. 196, A. 9.

Räuberbataillone gebildet wurden<sup>1</sup>. Auch MOMMSEN'S Meinung, sie seien zur Bildung der beiden neugegründeten Legionen verwendet worden, ist nicht zu belegen<sup>2</sup>. Sie wurden mit den Milizen, in die sie gesteckt wurden, nicht in der Linie verwendet, sondern nur zu Besatzungszwecken<sup>3</sup> herangezogen. So wissen wir, daß die *cohors I. miliaria Dalmatarum* im Jahre 170 Salonae befestigte, im Verein mit der *II. miliaria Dalmatarum*<sup>4</sup> und mit Vexillationen<sup>5</sup> der beiden neugegründeten Legionen. Sie ist dort jedenfalls auch in Garnison geblieben<sup>6</sup>; während das Kommando der Legionen nur vorübergehend war. *Praesidium Pompei*<sup>7</sup> hatte eine *cohors Dardanorum* in Garnison, ebenso wurde Naissus, das heutige Nisch, das seit den Tagen des Tiberius, als die Legionen an die Donau verlegt wurden, ein bedeutendes Auxiliarlager geworden war<sup>8</sup> und den Mittelpunkt der Grenzverteidigung bildete, von der *cohors I. Aurelia Dardanorum* gehalten. C. III. 8251. Dementsprechend lagen in *Timacum minus* andere Cohorten dieser Landmiliz<sup>9</sup>, die um diese Zeit vermehrt worden sein muß: Die *cohors I. Aurelia nova Pasinatum*, die auf den Rekrutierungsbezirk in Dalmatien hinweist<sup>10</sup>, und die *II. Aurelia nova miliaria equitata civium Romanorum*<sup>11</sup> müssen in dieser Zeit entstanden sein<sup>12</sup>.

<sup>1</sup> Cf. Cichorius bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 4 p. 280 und v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 1, 1891, p. 199 A. 2 und Westdeutsche Zeitschrift 21, 1902, p. 174 A. 105. Wäre diese Meinung richtig, dann hätten sie sicher als geschlossene Truppe auch einen eigenen Namen geführt.

<sup>2</sup> Cf. v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 114 A. 5. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3, 1900, Beiblatt p. 152. Wie wenig wählerisch man bei der Aushebung verfuhr, lehrt Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 4, 1901, Beiblatt p. 143 n. 49, wo einer im Alter von 32 Jahren noch unter die Waffen gerufen wurde.

<sup>3</sup> v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 114 A. 5 macht auf analoge Vorgänge unter Augustus aufmerksam: Sueton, Aug. 25, 2 *libertino milite bis usus est; semel ad praesidium coloniarum Illyricum contingentium, iterum ad tutelam ripae Rheni fluminis.*

<sup>4</sup> C. I. L. III n. 1979, 6374 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 2616, 2617.

<sup>5</sup> C. I. L. III, n. 1980 = DESSAU, Inscr. select. n. 2287.

<sup>6</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 114 A. 6.

<sup>7</sup> Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 4, 1901, Beiblatt, p. 134.

<sup>8</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 1, 1891, p. 199.

<sup>9</sup> Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 4, 1901, Beiblatt p. 138, 144.

<sup>10</sup> Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3 p. 151 f.

<sup>11</sup> Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts I. c. p. 165 C. III, 14, 537.

<sup>12</sup> Die *cohors I. Aurelia Dardanorum* C. I. L. III n. 8251 kann schon früher entstanden sein. *Aurelia* ist hier dann Ehrenname, vgl. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher I, 1891 p. 169.

Die Diogmiten. So hießen die Polizisten, welche die griechischen Städte in der römischen Kaiserzeit zum Schutze der öffentlichen Sicherheit unterhielten<sup>1</sup>. Sie waren großenteils beritten, und vielleicht gerade deshalb hat man sich entschlossen, sie gegen die Germanen zu verwenden. Die Inschrift<sup>2</sup> aus Aizanoi in Phrygien feiert einen παρασχόντα τῷ Κυρίῳ Καίσαρι σύμμαχον διωγμείτην παρ' ἑαυτοῦ κατὰ ἀνθύπατον Κουιντίλιον Μάξιμον. Da hier ausdrücklich von einem Kaiser die Rede ist, kann es sich nur um die Zeit nach dem Tode des Verus handeln. Die Einstellung der Diogmiten ins Heer ist eine außerordentliche Maßregel, welche die Provinzen des Ostens ihres Sicherheitsschutzes beraubte und die im Jahre 165/166, als der Friede mit den Parthern in sicherer Aussicht stand, völlig gegenstandslos war<sup>3</sup>. Die Equipierung dieser Leute wurde infolge der schlechten Finanzlage des Reiches den einzelnen Gemeinden aufgebürdet, denen sie hin und wieder von Privatleuten in gemeinnütziger Weise abgenommen wurde.

Daß Marcus germanische Hilfsvölker in Sold genommen hat, berichtet Dio Cassius 71, 11. Nach dem Sieg über die Quaden im Jahre 171 ist jene Mitteilung anzusetzen; auch die übrigen Völker, die Astingen, Lacinges und Cotini sind nur unter dem Eindruck römischer Siege auf die Seite des Kaisers getreten<sup>4</sup>, Ende 171 oder anfangs 172. Aber er scheint sich nicht allein auf germanische Hilfsvölker beschränkt zu haben; denn die *cohors II. Aurelia*

<sup>1</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 1 p. 213. HIRSCHFELD, Berl. Sitz-Berichte. 1891, p. 873. FIEBIGER bei PAULY-WISSOWA, R.-E. V p. 784, dessen Zusammenstellung vollkommen ungenügend ist; neuerdings KEIL-V. PREMIERSTEIN, Bericht über eine zweite Reise in Lydien = Denkschriften der Kais. Akad. der Wiss. Wien, Phil. Klasse 54, 1911 p. 42 n. 75 v. DOMASZEWSKI, Rheinisches Museum N. F. 67, 1912, p. 152 A. 3. Cf. v. PREMIERSTEIN Klio 11, 1911, p. 366 A. 3.

<sup>2</sup> DITTENBERGER, Oriens 511 = Lebas — WADDINGTON n. 992.

<sup>3</sup> Man hat das Prokonsulat des Quintilius Maximus auf das Jahr 165 berechnet, weil man nach zwei Steinen 14 Jahre als regelmäßiges Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat berechnet hat. LEBAS-WADDINGTON n. 992; cf. WADDINGTON, Fastes des provinces asiatiques de l'empire Romain n. 149 cf. Prosop. III p. 117 n. 24 cf. CHAPOT, la province Asie (=Bibliothèque de l'école des hautes études 150) p. 291. VULIC, Rivista di storia antica 9, 1904, p. 634 glaubte deshalb eine zweimalige Einstellung der Diogmiten 165/66 und 169 annehmen zu müssen.

<sup>4</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 125 zu Dio 71, 12. Daß auch die Dulgubnier den Römern beigestanden haben, hat neuerdings v. DOMASZEWSKI, Röm. germ. Korrespondenzbl. 3, 1910 p. 85 ausgesprochen.

*nova Sacorum*, die zu dieser Zeit entstanden sein muß, setzte sich aus Scythen zusammen<sup>1</sup>.

§ 8. Die beiden neuen Legionen waren die *II. Pia* und *III. Concordia*<sup>2</sup>, wie sie zunächst heißen haben; nicht illyrische Mannschaften wurden zur Aufstellung dieser neuen Regimenter besonders herangezogen<sup>3</sup>, sondern es waren, wie die Steine noch erkennen lassen, Italiker; deshalb werden sie beide auch nachträglich den Namen *Italica* erhalten haben<sup>4</sup>, ohne daß die ursprüngliche Bezeichnung sofort verloren ging. Wir lesen in einer Inschrift aus Regensburg<sup>5</sup>: *Sil(vano) M. Au(relius) M. f. Offentina Como Manto optio posuit d(ono)d(edit) l. l. m.* Die italische Heimat des Dedicanten weist mit Bestimmtheit auf die Zugehörigkeit zu einer Legion, eben der *tertia Italica*. Das transpadanische Gebiet war dem prokonsularischen Imperium des Kaisers unterworfen. Es ist deshalb ganz in der Ordnung, daß gerade hier ausgehoben wird<sup>6</sup>, wo schon im ersten Jahrhundert die Bevölkerung stärker für den Legionsdienst herangezogen wurde als die übrigen Bewohner. Aber auch in Samnium wurde ausgehoben, wie C. IX. 2593 zeigt, aus Terventum<sup>7</sup> *D(is) M(anibus) P. Florio, P. f. Vol(turia) Praenestino mil(iti) legion(is) in Norico Ael(iis) Obilab(is)*<sup>8</sup> *b(eneficiario) tribuno, vixit annis XXIII. Florius Praestinus (sic?) et Magia Spendia*[a]? *filio piissimo v(otum) f(ecerunt)*. Hier kann es sich nur um die *legio II. Italica* handeln<sup>9</sup>; zu dieser Aushebung bedurfte

<sup>1</sup> Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3, 1900, Beiblatt p. 158.

<sup>2</sup> C. I. L. III, 1980.

<sup>3</sup> So MOMMSEN R. G. V. p. 212.

<sup>4</sup> Dio 55, 24, 4 cf. C. I. L. III, n. 15 208: *Genio leg. II. Ita(l)icae P(iae) M. Gavius Firmus p(ri)mus) p(itus). Vellina Firmo Piceno dedicante C. Memmio Fido Julio Albio. consule designato legato Augusti pro praetore XIII. Kal. Oct. Aproniano et Bradua cos.* (= 18. Sept. 191). Schon Nero hatte eine *legio I. Italica* gegründet und so genannt, weil sie aus Italikern gebildet war.

<sup>5</sup> v. DOMASZEWSKI, Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 27, 1907, p. 4.

<sup>6</sup> Cf. DOMASZEWSKI, Eranos Vindobonensis 1893, p. 64.

<sup>7</sup> Terventum gehörte zu den wenigen Gemeinden Samniums, die Stadtrecht hatten. NISSEN, Italische Landeskunde 2, p. 792.

<sup>8</sup> Hadrian hat Ovilava zum *Municipium* gemacht, das unter Caracalla Kolonie wird. Archäol. epigr. Mitteilungen aus Öst. 15, 1892, p. 73 ff. Seine militärische Bedeutung erhält der Ort erst im Markomanenkrieg als wichtiger Straßenpunkt.

<sup>9</sup> Cf. MOMMSEN. Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit, HERMES 19, 1884, p. 21 A. 2 = Hist. Schr. 3, p. 38 und van de WEERD, Musée

es der Genehmigung des Senats (St.R. II. 850 A. 2). Die Last des militärischen Dienstes, dessen die Italiker entwöhnt waren, hat also der Kaiser gleichmäßig verteilt, wie dies auch für Spanien durch die Notiz der Vita cap. 11, 7 *Hispanis exhaustis Italica adlectione contra Nervae Traianique praecepta verecunde consuluit* bezeugt ist. Vielleicht soll mit dem *omni diligentia* auf diesen Umstand hingewiesen werden<sup>1</sup>.

RHODEN hat geglaubt<sup>2</sup>, daß die Namen Pia und Concordia in der Erinnerung an Verus gewählt worden seien. Schon aus chronologischen Gründen kann das nicht sein; vielmehr sollen durch diese Beinamen, die noch durch die *signa* der beiden Regimente zum Ausdruck kommen, zwei militärische und bürgerliche Tugenden betont werden: Die III. *Concordia* hatte den Storch, der ein Symbol der Eintracht gewesen sein muß, die II. *Pia* die Wölfin mit den Zwillingen<sup>3</sup>.

§ 10. Der Inhalt dieser Bemerkung gehört in das Jahr 172. In der Lücke ist der Defensivkrieg und der Angriff gegen die Quaden verloren gegangen.

Die Worte GALENS XIX p. 18 K. ἤλπιζε γὰρ ἐν τάχει κατορθώσκειν τὸν πόλεμον lassen vermuten, daß der Krieg um diese Zeit beim Aufbruch des Kaisers noch keine größere Ausdehnung gewonnen hatte, als in dem Moment, wo Marcus mit Verus den Norden verließ. Damals handelte es sich in der Hauptsache nur noch um die Feinde auf dem östlichen Kriegsschauplatz. Der Krieg muß sich dann ausgedehnt haben; die Quaden und Markomannen greifen aufs neue gegen Rom zu den Waffen und brechen in das

belge 7, 1903, p. 101. Beide Legionen sind erst am Ende der Regierungszeit des Kaisers Marcus nach Rhaetien und Noricum gekommen. Die Legio III. stand zuerst in Oberitalien und zwar in Trient, C. I. L. V n. 5036, während die legio II. jedenfalls in Pannonia inferior gewesen ist; denn diese Provinz hatte zwei Legionen, weil der Statthalter ein Konsular ist. v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 114 A. 6 und p. 115 A. 2.

<sup>1</sup> Er kann auch auf die Befreiungsgründe der Aushebungsliste oder auf solche der Billigkeit Rücksicht genommen haben, vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 409. Darüber, daß Claudius Fronto „*missus ad iuventutem per Italiam legendam*“ C. I. L. VI n. 1377 = DESSAU, Inscript. selectae n. 1098 die Rekrutierung geleitet hat.

<sup>2</sup> R.-E. I. p. 2297.

<sup>3</sup> Cf. v. DOMASZEWSKI, Die Fahnen im römischen Heer (= Abhandlungen des Archäol.-Epigraphischen Seminars der Universität Wien 5, 1885) p. 55. Archäol. epigr. Mitteilungen aus Österreich 15, 1892, p. 191 (= Abhandlungen zur römischen Religion 1909, p. 11, 12).



römische Gebiet ein. Diese Ereignisse müssen nach der Abreise des Kaisers, also frühestens Ende 169, wahrscheinlich aber erst 170 eingetreten sein<sup>1</sup>.

Zuerst mußten die Alpenpässe gesperrt werden. Die Straße, die von Brigantium nach Comum führte, war militärisch besetzt, wie der in der Nähe von Comum gefundene Stein eines *beneficiarius* beweist<sup>2</sup>. Der *legatus consularis* wird Antistius Adventus sein, der *legatus Augusti ad praetenturam Italiae et Alpium expeditione Germanica* war<sup>3</sup>. Er führte ein selbständiges Heereskommando<sup>4</sup>, zu dem selbst Vexillationen des ägyptischen Heeres gehörten<sup>5</sup>. Damals stand jedenfalls die *legio III. Italica* in Oberitalien, und zwar in Trient<sup>6</sup>, um die Brennerstraße zu sperren, während gleichzeitig Vexillationen dieser Legion und der *II. Italica* Städte im Innern des Reiches, wie Saloniae befestigen halfen<sup>7</sup>. C. I. L. III, 1979, 1980, 6374 lehren, daß die Bauten hierzu im Jahre 170 im Gange waren. In den

<sup>1</sup> Dio 71, 3, 2 p. 251 B. πολλοὶ δὲ καὶ τῶν ὑπὲρ τὸν Ἰθρὸν Κελτῶν μέχρι τῆς Ἰταλίας ἤλασαν, καὶ πολλὰ ἔδρασαν εἰς τοὺς Ῥωμαίους δεινά. οἷς ὁ Μάρκος ἀντιπεῖν Πομπηιανὸν τε καὶ Περτίνακα τοὺς ὑποστρατηγούς ἀντικαθίστη. καὶ ἠρίστευσε ὁ Πέρτιναξ. Cf. v. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 116. „Der Einfall folgt erst auf die Notiz, daß Marcus Pannonien zu seinem ὀρμητήριον gemacht und ereignet sich nach dem Tode des Verus“.

<sup>2</sup> C. V. 5451. C. I. L. V n. 5451: *Mercurio L. Cominius Pollio, miles leg. XIII. Gem. beneficiarius legati consularis aram et tectum v. s. l. m.*

<sup>3</sup> CAGNAT, Année épigraphique, 1893, n. 88; cf. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 115 und Westdeutsche Zeitschrift 21, 1902, p. 166.

<sup>4</sup> v. DOMASZEWSKI, Rangordnung p. 183.

<sup>5</sup> C. I. L. XIV p. 16 n. 289c. und dazu v. DOMASZEWSKIS Ergänzung und Erläuterung, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 129.

<sup>6</sup> C. I. L. V, 5036. *C. Valerio C(ai) f(ilio) Pap(iria) Mariano honores omnes adepto Trident(i), flamine Rom(ae) et Aug(usti), praef(ecto) quinq(uen-nali), auguri, adlecto annon(ae) leg(ionis) III. Itali(cae) sodali sacror(um) Tusculanor(um) iudice selecto decur(iis) trib(us) decurioni Brixiae, curator rei p(ublicae) Mantuanorum, equo publico, praefecto fab(rum) patrono colon(iae) publice.* „Die Lage war eben dieselbe geworden wie unter Augustus, ehe Rhaetien und Noricum erobert worden, MOMMSEN C. V. 5027. Daß der Brenner, über welchen schon die Cimbern in Italien eingebrochen sind, vor allem gesperrt werden mußte, ist evident.“ v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 115 A. 2.

<sup>7</sup> Wie weit man sich gefährdet sah, lehrt C. I. L. III, 7409 = KALINKA, Schriften der Balkankommission 4, 1906, p. 25 n. 29. Für Philippopolis aus dem Jahre 172. Sie bezeichnet den Abschluß, aber keineswegs, daß dort noch die Gefahr bestand. v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 115 A. 1.

Anfang dieses Jahres wird also der Germaneneinfall zu setzen sein. Raetien und Noricum werden vom Feinde besetzt. Die Münzen lehren, daß in diesem Jahre erst die Operationen unter der Oberleitung des Kaisers beginnen<sup>1</sup>. Wir wissen, daß Pertinax sich besondere Verdienste erworben hat im Kampfe gegen diese Germanen. *Vita Pertinacis* 2, 4 *et postea per Claudium Pompeianum, generum Marci, quasi adiutor eius futurus vexillis regendis adscitus est, in quo munere adprobatus lectus est in senatu postea iterum re bene gesta prodita est factio, quae illi concinnata fuerat, Marcusque imperator, ut compensaret iniuriam praetorium eum fecit et primae legioni regendae imposuit, statimque Raetias et Noricum ab hostibus vindicavit ex quo eminente industria studio Marci imperatoris consul est designatus.* Diese Waffentat des Pertinax gehört in das Frühjahr 172. Die Reliefbilder der Marcussäule zeigen die Wiedergewinnung der beiden besetzten Provinzen vor der Schlacht *in ipso transitu Danuvii*, die in den Anfang des Kriegsjahres 172 gehört und jedenfalls unweit Regensburgs stattfand, beim Versuch der Markomanen, die Donau zu überschreiten<sup>2</sup>.

Die Germanen kehren beutebeladen aus den römischen Provinzen zurück, deren Bewohner das Ihrige nach dem Sieg wieder erhalten<sup>3</sup>.

Aus den schon genannten Worten des Dio 71. 3. πολλοὶ τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥηνὸν Κελτῶν μέχρι τῆς Ἰταλίας ἤλασαν. ist eine starke

<sup>1</sup> COHEN, Marcus n. 1. *Adlocutio Aug(usti)* allgemein auf die kriegerische Lage: COHEN n. 131/32 (Roma); n. 910/11 (Mars.) C. n. 979/82 ist eine neue Emission. Im Zusammenhang damit steht C. n. 182. *Felicitas Aug.* (Felicité tenant une branche d'olivier et un sceptre) eine neue Emission; sie ist singular in diesem Jahre und gehört an das Ende des Jahres, wie die Wiederholung des Typs vom Vorjahr C. n. 180/81 beweist. Gegen Ende des Jahres 170 sind Erfolge erzielt worden, vgl. C. oben n. 136 (Fortuna). Der Beginn des Offensivkrieges ist dadurch ermöglicht. Cf. Dattari, Monete imperiali greche. Numi Aug. Alexandrini, Marcus n. 3414, Faustina n. 3617. Corona d'alloro, vor Ende August.

<sup>2</sup> Cf. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 116. Daß im Fluß, auf den dort zahlreichen Auen gekämpft wurde, lassen die Darstellung der Säule und die Münze COHEN Marcus n. 999/1001 verstehen: *Virtus Augusti*, Flußübergang. *Virtus* gibt die Beziehung auf die Schlacht. Vgl. DOMASZEWSKI, Westdeutsche Zeitschrift 14, 1895, p. 41 Religion des römischen Heeres. Die Beute ist nicht dargestellt, um nicht an die früheren Niederlagen zu erinnern. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 116 A. 2.

<sup>3</sup> Cf. die gleiche Situation nach der Gallierschlacht bei Telamon. Polybius II, 31.

Bewegung links des Rheines zu schließen. Cap. 22, 1 heißt es deshalb ausdrücklich: *gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverunt*, und Aurelius Victor sagt: *triumphi acti ex nationibus, quae ad media Gallorum protendebantur*. In diesen Zusammenhang gehört die Notiz der Vita Didii Juliani 1, 6 *post praeturam legioni praefuit in Germania vicensimae secundae Primigeniae<sup>1</sup> inde Belgicam sancte ac diu rexit, ibi Cauchis, Germaniae populis, qui Albim fluvium adcolebant<sup>2</sup>, erumpentibus restitit tumultuariis auxiliis provincialium, ob quae consulatum meruit testimonio imperatoris Chattos etiam debellavit*. Der Grenzschutz am Rheine hat versagt und v. DOMASZEWSKI hat bereits gezeigt<sup>3</sup>, daß in diesem Zusammenhang ein im Markomannenkrieg bewährter General, eben Antistius Adventus, nach Germania inferior geht<sup>4</sup> frühestens 172, nachdem Pertinax die Germanen zurückgeworfen und die Lage an der Donau sich gebessert hatte. Die Lücke der Überlieferung füllt nun auch der Kölner Altar<sup>5</sup>: *Deae Vagdavercusti Titus Flavius Constans praef(ectus) praet(orio) em(inentissimus) v(ir)*.

Im Jahre 171 ist Macrinus Vindex auf dem pannonischen Kriegsschauplatz gefallen<sup>6</sup>. Flavius Constans wird sein Nachfolger sein, der dann 171/172 am Niederrhein tätig war, bis er durch Antistius Adventus ersetzt wurde. Auf diesen Präfekten, der den Altar nur geweiht haben kann, weil er eben selbst dort war, kann sich das Fragment einer Ehrenstatue vom Forum Traianum beziehen<sup>7</sup>, wie sie v. DOMASZEWSKI ergänzt hat [*Huic senatus auctore imperatore quod rebellionem*] bello [*devictarum*] *Germaniae gentiu[m suppressit, et aedific]ata mox incredibili ce[l]eritate classe defectores cu[m] a barbaris classem habu[issent] . . . subiecit . . .*] *statuam armatam poni in foro divi Traiani pecunia*

<sup>1</sup> WEICHERT, Die legio XXII. Primigenia, Westdeutsche Zeitschrift 22, 1903 p. 125.

<sup>2</sup> Zur Zeit des Schreibers sind sie also nicht mehr da, cf. ZEUSS, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme p. 139, MUCH, Die Germanen am Niederrhein. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache. XVII, p. 151. IHM bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 2202.

<sup>3</sup> Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäol. Instituts, Römische Abteilung 20, 1905, p. 162.

<sup>4</sup> CAGNAT, Année épigr. 1893, n. 88.

<sup>5</sup> Römisch-germ. Korrespondenzblatt III, 1910, p. 3.

<sup>6</sup> Neue Heidelb. Jahrb. V, 117.

<sup>7</sup> DOMASZEWSKI, Röm.-germ. Korrespondenzblatt 3, 1910, p. 3 und Römische Mitteilungen 20, n. 162.

*publica censuit*. Man darf vermuten, daß mit der *classis a barbaris* die Schiffe der Chauken gemeint sind. Die Barbari könnten dann die Friesen gewesen sein. Die Chatten und Chauken sind bis in die Belgica vorgedrungen<sup>1</sup>, andere Germanen und Kelten links des Rheines standen an den Toren Italiens. Diese kurzen Notizen lehren, welch gewaltige Bewegung in jenen Tagen<sup>2</sup> die Stämme des Nordens erfaßte. In diesen Zusammenhang gehört auch Cap. 22, 11 *res etiam in Sequanis turbatas censura et auctoritate<sup>3</sup> repressit*. In Gallien selbst wurde die Ruhe, die durch kriegerische Wirren — auf solche bezieht sich *turbare* cf. 14, 1 — gestört war, rasch wieder hergestellt. Die Markomannen erliegen einem kombinierten Angriff. Marcus war von Osten angerückt, nachdem er 171 die Quaden besiegt hatte. 24, 4 *fulmen de caelo precibus suis contra hostium machinamentum extorsit suis pluvia impetrata, cum siti laborarent*, ist die einzige Notiz der Vita aus diesem Jahre. Sie bezieht sich in ihrem ersten Teile auf das Blitzwunder (Szene XI.) im Quadenland: Ein feindlicher Belagerungsturm stürzt, vom Blitz getroffen, zusammen (Säule 56)<sup>4</sup>. Während die metatres den Platz zum Lager abstecken, weist Marcus auf die vom Blitz Getroffenen. Daß er betet, ist nicht zu erkennen<sup>5</sup>, so wenig

<sup>1</sup> Cf. SCHUERMANS, Bulletin des commissions royales. Brüssel 6, 1867 p. 100; 5, 1866, p. 506 A. 3, ist darauf hingewiesen, daß seit diesem Einfall ein Wechsel im System der Besiedelung eingetreten ist: Aufgabe der offenen Einzelsiedelung und Anlage von Befestigungen im Landesinnern.

<sup>2</sup> Die chronologische Fixierung SCHILLERS, dem auch RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. I p. 2293 folgt, ist nicht zutreffend, wie gezeigt.

<sup>3</sup> Auctoritas ist das strenge Wesen, die streng sittliche Haltung; vgl. GEORGES zu dieser Stelle. Das Wort findet sich nicht beim Annalisten. LESSINGS Lexikon s. v. Ob hier die annalistische Quelle vorliegt oder eine andere, kann nicht so sicher wie SCHULZ p. 109 dies tut, entschieden werden: cf. FUSTEL DE COULANGES, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, vol. 2, p. 6, A. 2.

<sup>4</sup> Darauf beziehen sich die Münzen COHEN 3, Marcus n. 308 und 310, cf. PETERSEN, Rheinisches Museum 50, 1895, p. 472, v. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 112 A. 2, WEBER, Hermestempel (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissensch., Phil.-hist. Klasse 1, 1910, Abh. 7) p. 6. Auf das über dem Kaiser waltende Glück, welches dieses und das Regenwunder andeuten, bezieht sich die Münze COHEN n. 183, Felicitas Augusti, neue Emission, senat. Prägung. Es ist die Antwort des Senates auf die Berichte des Kaisers über die gnädige Beihilfe der Götter. Deshalb sagt die Vita (nach Eutrop) 17, 2 *bellum Marcomannicum cum virtute, tum etiam felicitate transegit*.

<sup>5</sup> Cf. GEFFCKEN, Neue Jahrbücher, I. c. p. 258.

wie in Szene XVI, die das Regenwunder im Quadenlande darstellt<sup>1</sup>.

Marcus selbst ist in der Darstellung nicht zu erkennen (Szene XVI p. 58). Dagegen sehen wir einen betenden Soldaten<sup>2</sup>; einen andern sehen wir trinken. So hat der Künstler Bitte und Erhörung dargestellt. Der Regen bringt den Dürstenden Labung, wie die vita und die „auf Grund echten Materials gearbeitete byzantinische Fälschung“ bei Dio<sup>3</sup> erzählen<sup>4</sup>.

WEBER<sup>5</sup> hat es wahrscheinlich gemacht, nachdem v. DOMASZEWSKI und Petersen<sup>6</sup> die Bedeutung des Hermes ἄεριος betont hatten, daß diesem von Marcus ein Tempel errichtet worden ist, den die Münzen des Jahres 173 zeigen<sup>7</sup>. Dann muß er spätestens in diesem Jahre geweiht worden sein, und *Religio Augusti* preist

<sup>1</sup> Die Literatur zur Frage des Regenwunders; PETERSEN, Das Wunder an der Columna M. Aurelii. Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäol. Instituts, Römische Abteilung 9, 1894, p. 78ff. HARNACK, Das Regenwunder im Feldzuge Marc-Aurels gegen die Quaden. Rheinisches Museum 50, 1895, p. 453ff.: Berliner Sitzungsberichte 1894 p. 835ff.; v. DOMASZEWSKI, Das Regenwunder der Marc-Aurel-Säule, Rheinisches Museum 49, 1894, 612ff., MOMMSEN, Hermes 30, 1895, p. 90ff. = Histor. Schr. I, p. 498, der zwischen diesen drei zu vermitteln sucht; v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, p. 127; cf. Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäol. Instituts, Röm. Abteilung 20, 1905, p. 162 A. 3 und Marcussäule p. 16: GEFFCKEN, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 3, 1899, p. 253 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Diskussion. Für die übrige Literatur verweise ich auf SCHANZ, Röm. Literatur 3<sup>2</sup> p. 252 § 644.

<sup>2</sup> GEFFCKEN, l. c. p. 258 A. 1.

<sup>3</sup> BOISS. III, p. 261.

<sup>4</sup> Die übrigen Textstellen zu dieser Frage finden sich in der angegebenen Literatur: vor allem HARNACK l. c.

<sup>5</sup> Ein Hermestempel des Kaisers Marcus, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie. 1910, Abh. 7.

<sup>6</sup> Rhein. Museum, 50, p. 472f.

<sup>7</sup> ECKHEL, Doctrina numorum veterum VII, p. 60ff.: COHEN 3, Marcus n. 530—537. WEBER, l. c., p. 4, A. 9; p. 7ff. cf. A. 32. Hier ist auf die weitere Literatur zu dieser Münzgruppe verwiesen. Vielleicht läßt sich auch die alexandrinische Münze DATTARI, Monete imperiali Greche. Numi Augg. Alexandrini n. 3471, Jahr 171/172 mit 3439 die einzige Hermesmünze des Kaisers in Al. hierher ziehen: cf. COHEN 3 Marcus n. 279 (Rom, auf dem Schild das Bild der säugenden Wölfin): die dem Sieg vorangehende Emission, COHEN 3, Marcus n. 133/5 enthält diesen Typ nicht. Er erscheint hier zum ersten Male und in Alex. nur zu diesem Jahre. DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3579. Dadurch wäre erklärt, warum der Typ der säugenden Wölfin allein (COHEN 3 Marcus n. 915) gleichzeitig mit der Emission der Religio Augusti im Jahre 173 erscheint. Wie die Gründer Roms durch übernatürlichen Schutz vor dem Verschmachten gerettet wurden, so jetzt das Heer des Kaisers.

die dankbare Gesinnung des Kaisers gegenüber dem rettenden Helfer. So geben Säule und Münzen die offizielle Auffassung, und die *preces* unserer Stelle bedürfen einer Erklärung. Sofort ist klar, daß das Fragment dem Annalisten nicht entnommen sein kann<sup>1</sup>. GEFFCKEN hat gezeigt, daß hier gegen die christliche Legende polemisiert wird, in bewußter Absicht<sup>2</sup>. Daß Marcus in seinem Briefe an den Senat<sup>3</sup> von dem Gebete der Soldaten, den *precationes militum*, gesprochen hat, darf wohl im Zusammenhang mit der Säule angenommen werden. Für Tertullian sind es natürlich die Christen gewesen. Gegen diese Auffassung wenden sich außer der Vita auch die Oracula Sibyllina<sup>4</sup> XII. 194ff. und Themistios<sup>5</sup>. Die ersteren lehren, daß spätestens nicht allzu lange nach Tertullian die christenfeindliche Version sich gebildet und im Volksmunde Platz gegriffen hatte. Vermutlich ist sie auch schon früher entstanden. Ob es sich an unserer Stelle um eine direkte Polemik gegen Tertullian handelt, können wir nicht wissen. Interessant ist im Vergleich dazu eine Stelle aus Vita Elagab. 9, 1 *dictum est a quibusdam per Chaldaeos et magos Antoninum Marcum id egisse, ut Marcomanni p. R. semper devoti essent atque amici, idque sacris carminibus et consecratione*<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> LÉCRIVAIN, p. 130 A. 7 und SCHULZ p. 118 A. 273 haben dies vermutet. Dem widersprechen auch die sprachlichen Ausdrücke. *Pluvia impetrata* cf. Tertullian, Apologeticum 5: *nos e contrario edimus protectorem, si litterae M. Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur.* <sup>2</sup> l. c. p. 262.

<sup>3</sup> Cf. MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 1107; Hermes 30, 1895, p. 92: p. 103; GEFFCKEN, Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 3, 1899, p. 258 A. 2 kann ich nicht folgen.

<sup>4</sup> Schon deshalb kann es sich bei diesen nicht um christliche Überlieferung handeln cf. GEFFCKEN, Oracula Sibyllina (= die griechischen christlichen Schriftsteller B. 8) p. 197. Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 3, 1899, p. 263, das XII. Buch der sibyllinischen Orakel stammt von einem in der Zeit nach Alexander Severus dichtenden Juden, (vgl. GEFFCKEN, Römische Kaiser im Volksmunde der Provinz, Nachrichten der Göttinger Ges. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 1901, p. 184. Texte und Untersuchungen 23. 1 [1902], p. 56) für den GEFFCKEN mit Recht Syrien als Heimat in Anspruch genommen hat. <sup>5</sup> Oratio XV, 191b, XXIV, 58.

<sup>6</sup> Claudianus Panegy. de VI. consulatu Honorii 348 nennt beides. *Chaldaea mago seu carmina ritu armavere deos, seu quod reor, omne tonantis obsequium Marci potuere mereri.* Die Stelle bei Dio 71, 84. καὶ γὰρ τοὶ λόγος ἔχει Ἄρνούφιν τινα μάγον Αἰγύπτιον συνόντα τῷ Μάρκῳ ἄλλους τε δαίμονας καὶ τὸν Ἑρμῆν τὸν ἄερίον ὅτι μάλιστα μαγανείαις τισὶν ἐπικαλέσασθαι καὶ δι' αὐτῶν τὸν ὄμβρον ἐπισπᾶσθαι.

Wir wissen, daß ägyptische Vexillationen gegen die Germanen gefochten haben; es ist wahrscheinlich, daß sie beim Beginn des Offensivkrieges dem Pertinax zugewiesen wurden.

**Cap. XXII. 1.** Diese Völkertafel<sup>1</sup> gibt allein eine Liste sämtlicher am Kriege in den Donauländern beteiligten Völker. Die Lücke wird ergänzt durch Dio 71, 3 und Eutrop VIII, 13, die erkennen lassen, daß *Vandali Langobardi Obiique* hier ausgefallen sein muß. Die Aufzählung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten und läßt den Fortschritt der Germanenbewegung seit der Verschiebung in traianischer Zeit erkennen.

Die Naristen<sup>2</sup> wohnen westlich des Böhmerwaldes bis zum Fichtelgebirge, nördlich der Hermunduren. Im Jahre 171 scheinen sie dem Kaiser das Treugelöbniß geleistet zu haben<sup>3</sup>. Die Suebi sind keine freien Germanen, sie scheinen beim Einfall ihrer Nachbarn zu diesen übergegangen zu sein<sup>4</sup>. Daß gegen die Buren gekämpft wurde, lehrt die Inschrift des Centurio der legio III. Italica<sup>5</sup>. *reversus ab expeditione Burica*. Sie wohnen nördlich der Theißebene in den westlichen Karpathen und grenzen mit den Sarmaten an die Quaden, in deren Besitz das Gebirge zwischen der March und der Tiefebene an der Theiß sich befindet<sup>6</sup>. Westlich von diesen wohnen die Markomannen.

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Serta Harteliana p. 8 A. 2, p. 12 A. 1. Neue Heidelb. Jahrbücher V, 1895, p. 121 A. 3. PETSCHENIG, Philologus 52, 1894, p. 349, liest mit Unrecht et Burei Harique.

<sup>2</sup> Das ist die bessere Überlieferung vgl. DOMASZEWSKI, Serta Harteliana p. 8; A. 1.

<sup>3</sup> DOMASZEWSKI, Die Marcussäule, p. 117; SCHRÖDER, Germ. Rechtsymbolik auf der Marcussäule (Neue Heidelberger Jahrbücher 8, 1898) p. 248 ff.

<sup>4</sup> Serta Harteliana p. 11 A. 5.

<sup>5</sup> C. I. L. V, 5937.

<sup>6</sup> Serta p. 10 cf. IHM bei PAULY-WISSOWA R.-E. 3, p. 1067. Über die Hermunduren vgl. HAUG bei PAULY-WISSOWA R.-E. 8, p. 906 (cf. BAUMANN, Forschungen zur schwäbischen Geschichte p. 509. SCHMIDT, Hermes 34, 1899, p. 159, der im Gegensatz zu DOMASZEWSKI, Serta Harteliana p. 11 die *Albis* (Tacitus Germania 41 in Hermunduribus oritur cf. Velleius II. 106) für die thüringische Saale hält und sie nach Thüringen verlegt. Doch widerspricht dem Tacitus l. c. *propior, utquomodo paulo ante Rhenum, sic nunc Danuvium sequar: Hermundurorum civitas, fida Romanis, eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia passim sine custode transeunt*, also an der Grenze Raetiens, und weiter nördlich werden sie auch unter Marcus nicht gewohnt haben. Ich vermute, daß Marcomanni für Hermunduri an die Spitze der Liste getreten ist, entsprechend der Bedeutung dieses Volkes im Kriege,

Die Lakringes<sup>1</sup> sind ebenfalls Germanen. Sie wurden im nördlichen Dacien angesiedelt und scheinen sich zwischen den Quaden und Buren eingeschoben zu haben, während die Vandalen, von denen die bei Dio 71, 12 genannten Astingen ein Zweig sind<sup>2</sup>, als nördliche Grenznachbarn der Quaden genannt werden<sup>3</sup>. Sie waren mit Weib und Kind ausgezogen, ein Beweis, daß die Landnot und der Druck der *superiores barbari* der Grund ihres Wanderzuges war. Die Langobarden und Obii, die das Wagtal heruntergekommen sein müssen, waren im Jahre 168 schon entscheidend geschlagen. Wenn sie an ihren langen Bärten erkannt werden dürfen, so erscheinen sie auch auf der Säule wieder als die Gegner der Römer<sup>4</sup>.

vgl. Vita Marci 17, 2 (aus Eutrop) *speciale bellum Marcomannicum, sed quantum nulla unquam memoria fuit*, cf. 12, 13; 21, 8. Deshalb stehen sie auch bei den von Eutrop genannten Völkern an der Spitze: vgl. die Münzen des Jahres 172. COHEN 3 Marcus n. 431. *Marti Victori* neuer Typ! COHEN 3 Marcus n. 215. *Germania subacta*. Mit ihrer Unterwerfung schienen die Germanen erledigt. Tacitus Germania 42; *praecipua Marcomannorum gloria viresque*. — Deshalb erscheinen zu Beginn des Jahres 173 die beiden neuen Emissionen; COHEN 3, Marcus n. 584/86 *Securitas publica* und n. 538/40. *Restitutori Italiae*. Dieser Typ ist singular in der ganzen römischen Münzprägung STEVENSON, A Dictionary of Roman Coins, p. 688. Beide beziehen sich auf die Folgen des Sieges für die Provinzen und für Italien. Die chronologische Fixierung der bei Dio 71, 3, 2 und Vita Pertinacis 2, 4 gegebenen Ereignisse ist damit gesichert, vgl. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 115 und Marcussäule p. 116. Dann wäre dieselbe Reihenfolge gegeben wie bei Tacitus Germania 42: *iuxta Hermunduros Varisti ac deinde Marcomanni et Quadi agunt*.

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Serta Harteliana p. 12; 13 A. 1; Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 124.

<sup>2</sup> ZEUSS, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, p. 461.

<sup>3</sup> Dio 72, 2. Vgl. DOMASZEWSKI, Serta Harteliana p. 12. Dio 72, 2, 4. SCHMIDT, Geschichte der Vandalen, p. 8 A. 5, hat mit Recht die Identität der Victualen mit den Astingen zurückgewiesen. Über die bei Dio l. c. genannten Könige der Astingen, Raus und Raptos cf. MÜLLENHOFF, Zeitschrift für deutsches Altertum 7, 1849, p. 528. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 13, p. 322. Es ist eine bei germanischen Völkern häufig vorkommende Erscheinung. Wenn deshalb bei den Buren zwei Könige auftreten, so weist das nicht unbedingt auf sarmatischen Einfluß hin, wie DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 115, will; vgl. SCHMIDT, Zur Geschichte des Markomannenkrieges. Hermes 34, 1899, p. 158, der Suebi als Beinamen auffaßt und sie für identisch hält mit den Markomannen bzw. Quaden.

<sup>4</sup> DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 114. Von *barda* = Beil, Streitaxt leitet den Namen ab SCHMIDT, Zur Geschichte der Langobarden, p. 44 A. 1 und Hermes 34, 1899, p. 156 cf. DOMASZEWSKI, Römisch-germanisches Korrespondenzblatt 3, 1910, p. 85.



Die Victuali scheinen weiter östlich gegen die Weichsel gegessen zu haben<sup>1</sup>, während Sosibes und Sicobotes unbekannt sind<sup>2</sup> und vielleicht schon zu den Slaven gehören. Mit den Roxolani erscheinen die Völker an der unteren Donau. Die Alanen waren im Jahre 135 vor Arrian zurückgewichen. Antoninus Pius hatte am Borysthenes gegen sie zu kämpfen, und wahrscheinlich sind sie die Gegner von Olbia, gegen die die Stadt von Pius verteidigt wird und wohl auch Besatzung in ihren Mauern aufnimmt<sup>3</sup>. Pius 9, 9 *Olbiopolitis contra Taurascythas in Pontum auxilia misit et Tauroscythas usque ad dandos Olbiopolitis obsides vicit.*

In die Zeit des Marcus gehört das Kommando des Plautius Felix<sup>4</sup>. *Praepositus vexillationibus Ponticis apud Scythia et Tauricam. praepositus vexil. leg. III. Aug. apud Marcomannos*; er hat als Tribun der *legio I Italica* aus Novae in Niedermoesien die Führung übernommen. Beide Male sind es Okkupationskorps<sup>5</sup>, die der Zeit des Markomannenkrieges angehören. Plautius wird also vor 173 im taurischen Chersonnes gewesen sein. Die Goten haben um die Mitte des 2. Jahrhunderts begonnen, ihre Sitze an der Weichsel zu verlassen und gegen das Schwarze Meer vorzurücken<sup>6</sup>. Diese Bewegung hat die Völker an der unteren Donau zum Kampfe gegen Rom getrieben und andere von der Elbe und der Oder heraufgeführt. Stammt diese Völkertafel aus dem Annalisten?

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Serta Harteliana, p. 14; RAPPAPORT, Einfälle der Goten, p. 14.

<sup>2</sup> Cf. Serta, p. 19, MÜLLENHOFF, D. A. II, p. 86.

<sup>3</sup> TAUBLER, Zur Geschichte der Alanen: Klio 9, 1909, p. 26 A. 1. ROSTOWZEW, Römische Besatzungen in der Krim und das Kastell Charax, Klio 2, 1902, p. 80ff. bes. p. 83. KIEPERT, Formae orbis antiqui VII. *Asia minor cum oris Ponti Euxini* 1908, p. 1 (Olbia Ad: Charax Be).

<sup>4</sup> C. I. L. VIII, 619 = DESSAU 2747.

<sup>5</sup> DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 136; v. PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 174, will für das zweite Kommando an die *expeditio Germanica secunda* denken.

<sup>6</sup> RAPPAPORT, Einfälle der Goten, p. 14, SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme (SIEGLIN, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie 7, 1904), p. 54; v. PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 165, hat auf Grund der Inschrift, Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäol. Instituts zu Athen 24, 1899, p. 232, n. 71, wo von einem Laibianos aus Thyateira in Lydien gesagt wird δεκ|α|ρω|τεύ|σαν|τα τήν β|α|ρυ|τέ|ρα|ν π|ρ|ᾶ|ζ|ιν Βαστερ[ξικ]ήν (nach seiner Revision) einen bastarnischen Einfall in Asien angenommen. Ohne weitere Belege möchte ich mich, zumal da die Inschrift ergänzt ist und ich die Stelle bei Ammian 31, 5, 15 anders deute, dieser Auffassung nicht anschließen.

Nichts spricht dafür. Ich glaube nicht einmal, daß es sich hier um literarische Überlieferung handelt. Auf der Inschrift des Triumphbogens<sup>1</sup> mußten die *bellicosissimae gentes* genannt sein<sup>2</sup>, mit deren Erwähnung die Inschrift abbricht. Wenn die Mauren nicht erwähnt werden, so beweist das nicht, daß sie erst nach 175/176 besiegt wurden (in dieser Zeit wurde der Ehrenbeschluß gefaßt), sondern daß der Kaiser nur über die Völker des Nordens triumphiert hat.

Die Kostoboken, die nördlichsten der hier genannten Stämme, wohnen nach Ptolemäus<sup>3</sup> östlich der Karpathen, nordöstlich der Provinz Dacia<sup>4</sup>. Im Laufe des Krieges scheinen sie die Karpathen überschritten zu haben, dem allgemeinen Druck nach Süden folgend. Das beweist Dio 71, 12<sup>5</sup>, der von den Astingen, die Weiber und Kinder in Dacien zurücklassen, sagt: *νικήσαντες δὲ ἐκείνους* (Kostoboken) *καὶ τὴν Δακίαν οὐδὲν ἤττον ἐλύπουν*. Das wäre möglich, wenn sie sich östlich der Karpathen befinden würden, und die Lakringen hätten keinen Grund, ihretwegen in Sorge zu sein.

Von ihren Sitzen nördlich der Donaumündung sind sie nach Süden durchgebrochen.

Hier war die Grenzverteidigung durch die Verlegung der *V. Macedonica* nach Dacien geschwächt<sup>6</sup>, und der Grabstein eines *a Costobocis interfectus*<sup>7</sup> aus Adamklissi zeigt, welchen Weg sie genommen haben<sup>8</sup>. PREMIERSTEIN gibt (p. 148) in revidierter Lesung

<sup>1</sup> Cf. HEER, Philologus Suppl. 9, 1904, p. 24.

<sup>2</sup> C. I. L. VI, 1014 = DESSAU 374. <sup>3</sup> III, 5, 9. (Müller).

<sup>4</sup> Cf. DOMASZEWSKI, Serta Harteliana, p. 12 A. 10: Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 125 A. 2; Marcussäule p. 122; v. PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 145 (dort auch die geogr. Zeugnisse nochmals zusammengestellt), hat die Frage des Kostobokeneinfalls einer gründlichen Untersuchung unterzogen. DOMASZEWSKI erschließt aus C. I. L. VI n. 1801 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 854, eine Verwandtschaft mit den Dakern, mit denen ihr Königsgeschlecht verschwägert ist (Serta Harteliana, p. 12 cf. Klio 12, p. 147 A. 7). <sup>5</sup> III, p. 254 B.

<sup>6</sup> DOMASZEWSKI, Rheinisches Museum 48, 1893, p. 244. FILOW, Die Legionen der Provinz Moesia (= Klio, Beiheft 6, 1906), p. 77 ff.

<sup>7</sup> C. I. L. III, 14, 214<sup>12</sup> = DESSAU 8501.

<sup>8</sup> v. PREMIERSTEIN macht auf die Inschrift aus Apollonia (Schriften der Balkankommission IV, 1906, p. 142, n. 156) aufmerksam, die vom Herausgeber ins 2. Jahrhundert n. Chr. gesetzt wird; *Μήτοκος Ταρούλου κτίσας τὴν πόλιν μετὰ τὴν ἐκπτώσιν καὶ ἐπισκευάσας τὸ τρίπυλον καὶ τὴν βᾶριν Ἀπόλλωνι Ἰητρῶ* Apollonia liegt an der thrakischen Ostküste; doch bedeutet *ἐκπτώσις* nicht ohne weiteres „Zerstörung“ und könnte sich auch auf das Unglück der Pest beziehen.

nach einem Abklatsch die Inschrift<sup>1</sup>. *Nept(uno) Aug(usto) sac(rum) vexil(latio) legionis I. Ital(icae) (V) M(acedonicae et VIIad Trop(aeum) [T]roi(ani) sub curam Septidi Modesti centurionis leg(ionis) V. Mac(edonicae) et Valeri Clementis (centurionis) leg(ionis) I. Ita(licae) v. s. l. m.* Alle Legionen, deren *vexillarii* unter einem Kommando stehen, gehören einer Provinz an<sup>2</sup>, die Inschrift stammt also aus der Zeit, wo die *V. Macedonica* in Dacien stand, und Obermoesien mit dieser Provinz kombiniert war. Aber das war nicht allein im Jahre 169/170 der Fall; denn schon vor dem Tode des Verus vereinigte Fronto das Kommando in Moesia superior mit dem der beiden nördlichen Dacien<sup>3</sup>. Auch Cornelius Clemens wird dies beibehalten haben. Somit muß die Inschrift nach 168 gesetzt sein, auf ein bestimmtes Jahr läßt sie sich nicht datieren. Im Jahre 171 war Claudius Fronto gegen die Jazygen gefallen, und ein großer Teil der Armee Niedermoesiens mußte zum Schutze Daciens in Form eines Notstandskommandos unter Berenicianus herangezogen werden<sup>4</sup>, darunter die ganze *legio I. Italica*, aus Novae, dem Hauptquartier von Niedermoesien; selbst Sarmizegetusa war bedroht<sup>5</sup>. Es ist nicht anzunehmen, daß in dieser Zeit das dacische Heer Truppen abgab, vielmehr war die Verstärkung desselben durch mösische Truppen im Jahre 170 der Anlaß, weshalb die Grenzverteidigung gegen die Kostoboken sehr geschwächt war: Statt dreier Legionen war nur noch eine einzige vorhanden, die *XI. Claudia* in Durostorum<sup>6</sup>. Die Kostoboken durchzogen

<sup>1</sup> C. I. L. III. 14433.

<sup>2</sup> GROTEFEND, Bonner Jahrbücher 26, 1858, p. 125ff.; DOMASZEWSKI Rheinisches Museum 47, 1892, p. 215; RITTERLING, Westdeutsche Zeitschrift 12, 1893, p. 116, cf. PREMIERSTEIN, Klio 12, p. 149 A. 1. gibt das zur Inschrift vor ihm Geäußerte.

<sup>3</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 110.

<sup>4</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 109, p. 116; C. I. L. VIII n. 2582 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1111: *praepositus legionibus I Italicae et III[I Flaviae cum omnibus copiis] auxiliorum dato iure gladi* vgl. FILOW, Klio, Beiheft 6, 1906, p. 76 A. 2: DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 73/74: 183.

<sup>5</sup> C. I. L. III n. 7969 nennt sich die Stadt *ancipiti periculo virtutibus restituta* und v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 116, hat es wahrscheinlich gemacht, daß die Stadt durch das Kommando des Berenicianus (Prosopogr. II, p. 207, n. 322) geschützt wurde.

<sup>6</sup> Die Inschrift C. I. L. III n. 14433 gehört also in eine spätere Zeit, vielleicht wurde Adamklissi, ein strategisch wichtiger Punkt (PREMIERSTEIN gibt dafür Klio 12, 1912, p. 149 A. 6 die Zeugnisse), in den folgenden Jahren besetzt, als man daran ging, die Kostoboken zurückzuwerfen.

Thrazien, Mazedonien und Griechenland. Bei Elateia in Phokis trat ihnen Mnesibulos entgegen<sup>1</sup>. Bis nach Eleusis drangen sie vor und zerstörten den perikleischen Weihetempel<sup>2</sup>; ein ἄδεσμον ἔργον wird diese Tat in der Inschrift bezeichnet, die den Hierophanten nannte, der die heiligen Kleinodien rettete, wie sie bei der Telete gezeigt wurden<sup>3</sup>. Der Sophist Aristeidios beklagt im Eleusinius (KEIL II. p. 28) das Unglück<sup>4</sup> und sagt in der Subskription, die Rede sei unter dem Prokonsul Macrinus verfaßt, als er 53½ Jahre alt war. EGGER hat daraus das Jahr 170 erschlossen, wozu die Inschrift des Macrinus in Ephesus berechtigt<sup>5</sup>. Die Rede, die auf die bevorstehende Feier der großen Mysterien hinweist, ist unter dem frischen Eindruck des Frevels geschrieben, der somit im Sommer 170 die Gemüter der griechischen Welt mächtig erregt haben muß. Im Frühjahr dieses Jahres werden die Kostobocken dann etwa ihre Sitze verlassen haben<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Pausanias 10, 34, 5: τὸ δὲ Κοστοβόκων τῶν ληστικῶν τὸ κατ' ἐμὲ τὴν Ἑλλάδα ἐπιδραμὸν ἀφίκετο καὶ ἐπὶ τὴν Ἐλάτειαν ἔνθα δὴ ἀνὴρ Μνησίβουλος λόχον τε περὶ αὐτὸν ἀνδρῶν συνέστησε καὶ καταφονεύσας πολλοὺς τῶν βαρβάρων ἔπεσεν ἐν τῇ μάχῃ. οὗτος ὁ Μνησίβουλος δρόμου νύκας καὶ ἄλλας ἀνείλετο καὶ Ὀλυμπιάδι πέμπτῃ πρὸς ταῖς τριακοντά τε καὶ διακοσίαις (161 n. Crh.) σταδίου καὶ τοῦ σὺν τῇ ἀσπίδι διαύλου. ἐν Ἐλατεῖα κατὰ τὴν ὁδὸν τοῦ δρομέως Μνησιβούλου χαλκοῦς ἔστηκεν ἀνδριάς.

<sup>2</sup> RUBENSOHN, Mysterienheiligtümer in Eleusis und Samothrake, p. 53ff.

<sup>3</sup> Bulletin de corr. hell. 19, 1895, p. 119 n. 2 ὅς ποτε Σαυροματῶν ἀλείνων ἔργον ἄδεσμον ὄργια καὶ ψυχὴν ἐξεσάωσε πάτρῃ | καὶ τελετὰς ἀνέφηνε καὶ ἤρατο κύδος ὅμοιον Εὐμόλπῳ πιτυτῶ καὶ Κελεῶ ζαθέῳ | Αὐσυνίδην τε ἐμύησεν ἀγαλυτὸν Ἀντωνῖνον. (176), und J. Gr. 3 n. 713 von Philios Bull., I. c., p. 127 A. 2 auf denselben (Julios?) bezogen. ὅς καὶ δυσμενέων μόνον οὐτρέσεν, ἀλλ' ἐσάωσεν ἀχραντα ἀρρήτων θέσμια Κεκροπίδαις, daß es hier nicht zum Kampfe gekommen ist, hat v. PREMERSTEIN Klio 12, p. 153 mit Recht hervorgehoben cf. MOMMSEN, Die Feste der Stadt Athen, p. 236 A. 3.

<sup>4</sup> Philios, Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Institutes zu Athen 21, 1896, p. 242ff.

<sup>5</sup> Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 9, 1906, Beiblatt, p. 61ff. = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 8830; die Inschrift ist zwischen 169/180 gesetzt, da er nur *sodalis Verianus* heißt; da er keine *dona militaria* hat, obgleich er als *comes* den Markomannenkrieg teilweise mitgemacht hat, ist EGGER'S Vermutung, die Inschrift vor 176, vielleicht bei seinem Abgang aus der Provinz 171 entstehen zu lassen, sehr ansprechend. Nach den astronomischen Berechnungen HALEYS, die auf Grund der von Aristides beschriebenen Konstellation der Geburtsstunde angestellt sind, muß er 117 oder 129 geboren sein.

<sup>6</sup> Aristides, Eleusinius 13, II, p. 31, KEIL sagt nämlich: ὃ πάλαι τε δὴ

Julius Vehilius Julianus<sup>1</sup> hat die Eindringungen zurückgeworfen<sup>2</sup>. *Pra[ep.] vexillationis per Achaiam et Macedoniam et in Hispanias adversus Castabocas et Mauros rebelles, praeposito vexillationibus tempore belli Germanici et Sarmat*<sup>3</sup>.

Das Kommando gegen die Kostoboken wird 170/171 anzusetzen sein, wohl gerade 171. Dazu paßt der Einfall der Astingen in ihr Land, von denen sie eine Niederlage erlitten, die Ende 171 anfangs 172 zu setzen ist, und jedenfalls im Zusammenhang mit ihrer Vertreibung aus Griechenland steht<sup>4</sup>.

v. PREMIERSTEIN hat eine andere Inschrift<sup>5</sup> hierher gezogen, weil ein *ἐπαρχος ἐν Πεωνία ἰλῆς ἁ Θρακῶν Ἑρακλεανῆς* genannt ist, und das Feld der Tätigkeit der Kostoboken in der nordmazedonischen Landschaft Paionia gesucht. Doch scheint es besser, sie nach Pannonien zu legen<sup>6</sup>.

Eine Inschrift aus Simitthus<sup>7</sup> ist einem *Costob[oci]o quod inter Cos[t]o[bocosa]n[tr]itus sit* gesetzt. Sie ist für PREMIERSTEIN<sup>8</sup> Veranlassung, einen Streifzug der Kostoboken nach Afrika anzunehmen. Doch wird es sich eher um einen aus den Donauprovinzen Zugewanderten handeln<sup>9</sup>.

In seinem Überblick über die großen Barbareneinfälle, den Ammianus im Anschluß an den Gotenkrieg des Valens gibt, spricht

καὶ νῦν ὡς ἀληθῶς, παῖδες Ἕλληνας, οἱ τοσούτου κακοῦ προσιόντος περιείδετε. οὐκ, ὦ θαυμάσιοι, νῦν γέ τι ἐν ὑμῶν αὐτῶν ἔσσοθε. οὐ τὰς γε Ἀθήνας αὐτὰς περισώσετε. PREMIERSTEIN, Klio 12, p. 153, setzt die Zerstörung des eleusischen Tempels Ende August an.

<sup>1</sup> Pros. II, p. 218.

<sup>2</sup> C. I. L. VI, 31 856 = DESSAU 1327.

<sup>3</sup> Cf. DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 135, 144, 153, 160, 170, PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 155 ff. hat die Chronologie der Inschrift eingehend untersucht. HEBERDEY, Archäologisch epigraphische Mitteilungen aus Österreich 13, 1890, p. 186 ff.

<sup>4</sup> Dio 71, 12, 1; DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 125, cf. BENCKER, Jahrbücher für das klassische Altertum 141, 1890, p. 375; PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 161, der darauf hinweist, daß vielleicht die C. I. L. VI, 1801 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 854 genannte Kostobokenkönigin als Gefangene der Astingen nach Rom gekommen ist mit Gliedern ihrer Familie. Sie wurden jedenfalls im Triumphzug mitgeführt und blieben dann in Rom interniert.

<sup>5</sup> DESSAU n. 8868 = CAGNAT III, 1420.

<sup>6</sup> DESSAU, l. c., A. 1.

<sup>7</sup> C. I. L. VIII, 14667.

<sup>8</sup> l. c., p. 155, 163.

<sup>9</sup> PATSCH, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien IX, p. 299 A. 6.

er von einem Einfall scythischer Völker, der deutlich in die Zeit nach Marcus gehört<sup>1</sup> und zwar in die Zeit der großen Gotenkriege: Es handelt sich offenbar um den Einfall unter Claudius im Jahre 269. So ist ein Beweis dafür, daß die Kostoboken zur See nach Griechenland gekommen sind, nicht zu erbringen. Wenn Aristides in der Subskription zum Eleusinius sagt: ὃ Ἑλληνας, οἱ τοσοῦτου κακοῦ προσιόντος περιείδετε. οὐκ, ὃ θαυμάσιοι, οὐν γέ τι ἐν ὑμῶν αὐτῶν ἔσεσθε; οὐτὰς γέ Ἀθήνας αὐτὰς περιώσετε; so beweisen diese Worte nicht, daß die Kostoboken wie die Korsaren an einzelnen Punkten überraschend auftauchten und plötzlich wieder verschwanden<sup>2</sup>; eher kann man dabei an einen von Norden zu Lande anrückenden Barbarenhaufen denken. Auch das Kommando des Julianus war wohl weniger ein von der italischen Flotte abgezweigtes See-Kommando, sondern es bestand aus Landtruppen, die gerade in Spanien nicht genügten, um die Mauren zurückzuhalten.

So verstehen wir den Festungsbau von Philippopol<sup>3</sup> 172, der in diesem Jahre nach überstandener Gefahr zu Ende geführt wurde; im Vertrauen auf die Grenzwehr und den langen Frieden im Innern des Reiches waren die Mauern zerfallen. Marcus scheint sich gegen diese Gegner mit besonderem Nachdruck gewandt zu haben, um ihnen für immer ihre Raubzüge zu vertreiben. Im Jahre

<sup>1</sup> AMMIAN XXXI, 5, 15. v. PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 143, datiert ihn in die Zeit des Marcus, Mommsen, Römische Geschichte 5, p. 221, A. 1 spricht von dem Erscheinen einer großen Piratenflotte vor der Regierungszeit des Decius. Piraten sind schon zur Zeit des Alexander Severus eine gewohnte Erscheinung, wie das *imperium infinitum* auf allen Meeren des Sallustius Victor zeigt; vgl. DOMASZEWSKI, Rhein. Museum 58, 1903, p. 382. Ammian spricht aber ausdrücklich von Scythicae gentes und hat wohl an die Piraterie in diesem Augenblick nicht gedacht; denn er will im Anschluß an den großen Gotenkrieg zeigen, daß auch schon früher die Einfälle fremder Völker den Staat bedroht haben. *Sufficiet, ipsas rerum digerere summitates* l. c. 10, deshalb werden Zimbern und Teutonen, der Markomannenkrieg und die Gotenkriege unter Decius und Claudius genannt. Die letzteren sind in der Chronologie nicht korrekt. RAPPAPORT, Die Einfälle der Goten in das römische Reich, p. 44 ff. und p. 80 ff. An die Schuld eines Abschreibers braucht nicht gedacht zu werden, wenn der Tod der beiden Decier im Sommer 251 (vgl. Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 3, 1900, Beiblatt, p. 96) zeitlich verschoben ist. Hier sind die Ereignisse nicht nach der chronologischen Abfolge gruppiert, sondern sie sind schematisch zusammengefaßt; die Exkurse sind für Ammians Zuhörer und Leser Werke der Rhetorik (NORDEN, Antike Kunstprosa 2, p. 647).

<sup>2</sup> PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 163.

<sup>3</sup> C. I. L. III n. 7409 = Schriften der Balkankommission 4, 1906, p. 25 n. 29.

174 wurden sie über die Karpathen zurückgeworfen und von den Römern bis in ihr altes Stammland verfolgt<sup>1</sup>, wie die Votivhand der *Cohors I Flavia Ulpia Hispanorum miliaria c. R. equitata* lehrt, die in Ostgalizien gefunden wurde.

Es war eine und dieselbe Truppenabteilung, die Vehilius Julianus zuerst gegen die Kostoboken und unmittelbar nachher gegen die Mauren führte<sup>2</sup>, die offenbar ganz überraschend in Spanien eingefallen sind.

Denn die *Vita Severi* sagt: *post quaesturam sorte Baeticam accepit atque inde Africam petit, ut mortuo patre rem domesticam componeret. Sed dum in Africa est, pro Baetica Sardinia ei attributa est, quod Baeticam Mauri populabantur.* Die Gefahr kommt also unerwartet; wenn die Anweisung nach Sardinien, das für die senatorische Baetica eingetauscht wird — *pro belli necessitate*<sup>3</sup> — aus dem Hauptquartier nach Genehmigung durch den Senat, Severus noch in Afrika trifft, so ist dies ein Beweis dafür, daß es ihm bereits unmöglich war, in seine Provinz zurückzukehren. Severus bekleidet diese Quästur im Jahre 173<sup>4</sup>. In diesem Jahre wurden zu Lambaesis in die *legio III. Augusta* außergewöhnlich viel Rekruten eingestellt, wie die Inschrift vom Jahre 199 zeigt<sup>5</sup>: es ist die Vorbereitung zum Maurenkrieg<sup>6</sup>, der 174 im allgemeinen beendet war, wie eine Inschrift<sup>7</sup> vom Mai dieses Jahres lehrt. . . . *red]do m[ea vota de]bita iam [reversus] quae om[nibus deis] voveram [exiens]* und auf der Seite: *ut scias[tu] quicum[que] in hac ex[pe]ditione (salv)us fueris . . .*

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 123, Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 7, 1904, Beiblatt, p. 150 ff.

<sup>2</sup> HEBERDEY, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 13, 1890, p. 190.

<sup>3</sup> MOMMSEN, C. I. L. X, p. 777, lehnt ZUMPTS Annahme bei MARQUARDT, Staatsverwaltung 1, p. 249 A. 4 ab; p. 257 cf. zu § 9.

<sup>4</sup> Das ist aus seinem *cursus honorum* als wahrscheinlich zu erschließen; vgl. HIRSCHFELD, Wiener Studien 6, 1884, p. 123; KLEIN, Verwaltungsbeamte der Provinzen des römischen Reiches 1, 1, p. 112 n. 113 cf. PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 168 A. 2, 3.

<sup>5</sup> C. I. L. VIII, Suppl. n. 18068.

<sup>6</sup> Die Legion war geschwächt durch eine unter Plautius Felix entsandte Vexillation *apud Marcomannos* C. I. L. VIII, 619 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 2747. Es ist ein Okkupationskorps vgl. DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 119 und Rangordnung, p. 136.

<sup>7</sup> C. VIII Suppl. 3 n. 21567.

Wie später unter Septimius Severus<sup>1</sup>, so mußte man auch jetzt den Rißpiraten zur See<sup>2</sup> zu Leibe rücken. Wenn deshalb das Militärdiplom<sup>3</sup> vom 13. Mai 173 die Entlassung von Matrosen nennt, so haben wir damit einen *terminus post quem*. Die Vita sagt 21, 1: *cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent, res per legatos bene gestae sunt*<sup>4</sup>. Dazu paßt der Wortlaut der Inschrift

<sup>1</sup> PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 176 A. 2 macht auf die Inschrift C. I. L. II n. 4114 = DESSAU, Inscriptiones selectae 1/40 aufmerksam, wo *Tiberius Claudius Candidus legatus Augg. pr. pr. provinciae Hispaniae citerioris et in ea dux terra marique adversus rebelles hostes populi Romani* genannt wird. Deshalb beschränkt sich das Kommando des Julianus C. I. L. VI n. 31856 auf das Land, weil die See nicht genannt wird cf. die koische Inschrift des Sallustius Sempronius Victor; C. J. Gr. n. 2509. Dazu DOMASZEWSKI, Rhein. Museum 58, 1903, p. 384; anders PREMIERSTEIN l. c.

<sup>2</sup> Cf. CAGNAT, L'armée Romaine d'Afrique, p. 339ff. bes. p. 343 (2. Ausg., p. 275ff., bes. p. 279). Auf die für den Kampf zur See nötigen Rüstungen kann C. I. L. XIV n. 375 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 6147 bezogen werden. Lucilius Gamala übernimmt einen Teil der Verpflichtungen seiner Vaterstadt Ostia *ob pollicitationem belli navalis* auf seine Kasse. MOMMSEN, Ephemeris epigraph. III, p. 322ff. denkt an Kämpfe auf Rhein und Donau während des Germanenkrieges cf. PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 139, der die Literatur gibt und die Entstehung der *classis nova Libyca* (C. I. L. VIII n. 7030 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1119 v. J. 180/8) auf diese Rüstungen zurückführt. An die Abwehr der Mauren haben schon HENZEN, Bullettino dell' Instituto 1874, p. 114 und FERRERO, La marine militaire de l'Afrique Romaine, Bulletin des antiquités africaines 2, 1884, p. 175, gedacht. <sup>3</sup> C. I. L. III, und C. XII.

<sup>4</sup> Dieser ganze Passus ist eine heterogene Einlage. HEER, Philologus Suppl. 9, 1904, p. 148; die Parallele Cassius 6, 7 führt KLEBS, Rhein. Museum 43, 1888, p. 321ff. mit der Marcusstelle auf eine dritte beiden gemeinsame Quelle zurück; zum Bukolenaufstand vgl. Sethe bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3, p. 1013 und Dio 71,4,1. Im Exzerpt des Xiphilinos folgt er auf den Sieg über die Markomannen und die Verleihung des Titels *Germanicus* am 15. Oktober. Zu Commodus 11, 13 siehe HEER, Philologus, Supplement 9, 1904, p. 166. Trotzdem kann der ägyptische Aufstand noch in dieses Jahr gesetzt werden, wie die Münzen von J. 171/72 lehren. DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3427; ARES n. 3431: (Ares und Nike); 3455 (Euthenia); n. 3563 (Nave) die einzige Emission unter Marcus bezieht sich wohl auf die *classis Alexandrina* (vgl. FIEBIGER bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3, p. 2641), die sich um die Verteidigung der Stadt Verdienste erworben hat. Also vor August 172 siegt Cassius. Das Ereignis τὸς ἐν Αἰγύπτῳ Ῥωμαίους νικήσαντες μικροῦ καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν εἶλον (Dio 71, 4, 2) mußte in der alexandrinischen Prägung einen Widerhall finden und die gegebenen Münzen sind die einzigen, die sich darauf beziehen können. Die von COMPARETTI in den Mélanges Nicole, p. 57ff. behandelte Korrespondenz, die WILCKEN, Arch. f. Papyrusforsch. IV, 552 auf diesen Aufstand bezieht, verlegt STEIN, Archiv für Papyrusforschung 4, 1908, 165ff. in die Regierung des Severus.



VI. 31856<sup>1</sup>; während 22, 10 *compositae res in Hispania, quae per Lusitaniam turbatae erant*, nur ein verkürztes Exzerpt ist, wahrscheinlich aus dem Annalisten<sup>2</sup>. Danach waren die Verhältnisse in Spanien wohl schon 174 geordnet.

Ob später, unter der Regierung des Marcus und Commodus, die Mauren wieder in Spanien eingedrungen sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die beiden Inschriften des Vallius Maximianus<sup>3</sup> aus Italica und Singilia Barba in der Baetica gehören

<sup>1</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung I, p. 253f.

<sup>2</sup> PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 169 nimmt dies, SCHULZ, p. 109 folgend, als sicher an, obgleich dieser einen sichern Anhalt erst für § 12 findet, den HEER, Philologus, Supplement 9, 1904, p. 17 A. 32 gegeben; ist § 11 aus dem Annalisten entnommen und chronologisch am richtigen Platze, so war die Ordnung in Spanien vor dem Sommer 175, also möglicherweise schon 174, wiederhergestellt. Auf keinen Fall kann aber aus dieser Notiz für Mitte 175 ein Maureneinfall in Lusitanien erschlossen werden, als Beginn eines zweiten Krieges, der sich dann in die Baetica hinüberspielt.

<sup>3</sup> C. I. L. II n. 1120 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1354. *C. Vallio Maximiano proc(uratori) provinciar(um) Macedoniae, Lusitaniae, Mauretan(iae) Tingitanae, fortissimo duci, res p(ublica) Italicens(is) ob merita et quod provinciam Baetic(am) caesis hostibus paci pristinae restituerit.*

C. I. L. II n. 2015 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1354a; *C. Vallio Maxumiano proc(uratori) Augg. egregio v(iro) ordo Singil(iensium) Bar(bensium) ob municipium diutina obsidione et bello Maurorum liberatum.*

HIRSCHFELD hat sie zuerst (Wiener Studien 6, 1884, p. 123 A. 4) der Zeit des Marcus Commodus zugewiesen. Neuerdings (Verwaltungsbeamte, p. 451 A. 3) verlegt er sie vermutungsweise in die des Verus und Marcus, was sich im Hinblick auf die Vita Marci 11,7 rechtfertigen läßt. MOMMSEN, Römische Geschichte 5, p. 639 A. 3, hat sich nicht bestimmt entschieden. FERRERO, Bulletin, des antiquités africaines 2, 1884, p. 175, und SCHILLER, Geschichte der römischen Kaiserzeit 1, p. 650 A. 1 denken an spätere Zeit.

In der allerletzten Zeit des Pius müssen auch noch Kämpfe in Afrika stattgefunden haben, jedenfalls gegen die Mauren; das lehren die Münzen. Ins Jahr 160 gehören: COHEN 2, p. 301 Pius n. 323. Pius, ihm gegenüber Afrika, vor ihm Victoria, ein Tropaion errichtend, ähnlich n. 324 (cf. GNECCHI, I medaglioni Romani 2, p. 11 n. 23/25) Roma mit Victoria: COHEN 2, p. 340, Pius n. 696 = n. 1050; Juppiter in Quadriga, COHEN 2, p. 291, Pius n. 193; PACI Aug(usti) COHEN, Pius n. 573. Ins Jahr 161 gehören: COHEN, 2, p. 394, Pius n. 1181. Pius, Placant un bouclier sur une colonne, surmontée d'une Victoire (cf. GNECCHI, I medaglioni Romani 2, p. 22 n. 110) COHEN 2, p. 340, Pius n. 697: Roma mit Victoria. Demnach war die Wirkung des mauretanschen Feldzuges doch nicht so nachhaltig, wie MESK, Wiener Eranos 1909, p. 250, will. Die Schwächung der afrikanischen Armee lehrt das Diplom vom 8. Juli 158: C. I. L. III, p. 1989 n. LXVII = DESSAU n. 2006 *oexillarii*

vielleicht in den Anfang der Regierung<sup>1</sup>; außerdem handelt es sich bei den Münzen des Commodus<sup>2</sup> wie mir Herr JEAN DE FOVILLE, der die Pariser Stücke geprüft hat, in liebenswürdiger Weise mitteilt, nicht um Mauren sondern um Darstellungen der Dioscuren. Wie lange die Baetica gegen Sardinien ausgetauscht blieb, wissen wir nicht genau. Wir kennen einen *legatus pr. pr.*, Titus Julius Frugi<sup>3</sup> und den jedenfalls gleichzeitigen Prokonsul von Sardinien, L. Ragonius Quintianus<sup>4</sup>. Unter Commodus scheint die Baetica in der Verwaltung des Senates zu sein; es ist wahrscheinlich, daß Marcus sie selbst noch zurückgab<sup>5</sup>.

Cap. 22, 1. *Imminebat et Parthicum bellum et Britannicum*

Aus dem Zusammenhang des vorhergehenden und folgenden Textes kann diese Notiz chronologisch nicht fixiert werden. Dazu bietet Dio Cassius in etwa die Hand. Der Satrap Tiritates hat in Armenien Anlaß zu Unruhen gegeben. Der König der Heniochoi, eines der Hauptvölker der kaukasischen Küste des Pontus<sup>6</sup>, wird von ihm getötet. Dem Martius Verus, der als Legat von Cappadozien<sup>7</sup> Armenien und die kaukasischen Stämme gegen parthischen

*Afri[cae] et Mauret(aniae) Caes(arensis) qui sunt cum Mauris gentilib(us) in Dacia super(iore)*. Vielleicht war dies der Anlaß, in Afrika loszuschlagen. Auf die Erfolge in Dacien können sich die Münzen vom Jahre 159 beziehen; GNECCHI, I medaglioni Romani 2, p. 12, n. 26, Pius, von Victoria gekrönt mit Tropaion appiedi del quale stanne due prigionieri legati; vom Jahre 158: Rom mit Victoria, COHEN 2, p. 369, Pius n. 1027 und Victoria; COHEN n. 1030 = n. 1013vo m Jahre 157.

<sup>1</sup> Cf. C. I. L. II, 4114.

<sup>2</sup> COHEN III, n. 754, 760, 1007; HEER, p. 175. v. PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 173, denkt an Aushebung eines Kontingentes von *Mauri gentiles* als *σμμυχοι*; aber es wäre auffallend, daß analoge Prägungen des Marcus nicht vorhanden sind, und dies beweist schon, daß an einen glücklichen Feldzug in Mauretanien nicht gedacht werden kann.

<sup>3</sup> C. I. L. VI., 31717, Pros. II, p. 193 n. 220.

<sup>4</sup> Pros. III, p. 124 n. 13. v. PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 172; HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, p. 373. Die Laufbahn des Titus Julius Frugi ist von Interesse. Wenn er vor dem Markomannenkrieges; vgl. DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 173. Der Meilenstein C. I. L. II n. 4907 *Caesaraugusta-Pompaelo*, stammt aus der Zeit zwischen Sommer 175 und Herbst 176 und steht mit dem Maurenkrieg kaum in Zusammenhang.

<sup>5</sup> v. PREMERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 175.

<sup>6</sup> KIESSLING bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 8, p. 259ff. bes. p. 271/72. Im Jahre 58 veranlaßte Corbulo dies als treue Untertanen gerühmte Volk in Armenien einzufallen. Tacitus, Annalen 13, 37.

<sup>7</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 1, p. 369ff.

Einfluß zu sichern und die Oberhoheit der Römer zu wahren hat, tritt er nach einer vergeblichen Warnung entgegen. Er wird gefangen und nach Britannien ins Exil geschickt<sup>1</sup>. Ein anderes, aus Dio stammendes, von Suidas überliefertes Fragment<sup>2</sup> ist neuerdings mit Recht in diesen Zusammenhang gerückt worden<sup>3</sup>. Sohaemus, den Kaiser Verus 164 eingesetzt hat, wird durch Thukydides, einen Mandatar des Legaten von Cappadozien, zurückgeführt. Die von Priscus angelegte und durch eine Besatzung gesicherte *καινή πόλις* wird zur neuen Hauptstadt<sup>4</sup>. Auch Avidius Cassius, an dessen Befehle die Statthalter des Ostens gewiesen waren, kann dabei beteiligt gewesen sein, die Ruhe im Osten wiederherzustellen<sup>5</sup>. Die *Oracula Sibyllina* XII, 182f.<sup>6</sup> scheinen darauf hinzuweisen:

ἀλλ' ὀπότεν τούτων ὁ νεώτατος<sup>7</sup> ἔξαπολεῖται δὴ τότε Παρθία πάλιν ἐπελεύσεται Ἄρης δεινός, ὁ πρὶν τρώσας, καὶ εἰς τέλος ἔξαλαπάξει

<sup>1</sup> Im Zusammenhang damit wird von Dio die Internierung des wahrscheinlich im Jahre 174 gefangenen Quadenkönigs Ariogaesos in Alexandria berichtet. DOMASZEWSKI, Marcussäule 121, 123.

<sup>2</sup> BOISS. III, p. 247. cf. MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 407. MARQUART, Studien zur Geschichte Erans (Philologus. Suppl. 10, 1907) p. 226.

<sup>3</sup> DODD, Numismatic Chronicle 4. Serie 11, 1911, p. 262 und unabhängig von ihm v. PREMIERSTEIN, Klio 13, 1913, p. 87. DODD setzt aber das Ereignis ins Jahr 168 auf Grund einiger Münzen dieses Jahres, in deren Interpretation ihm schwer zu folgen ist.

<sup>4</sup> Die in dieser Stadt entstandene nationale Bewegung kann unmöglich der Zeit angehören, während die römischen Okkupationskorps noch im Lande lagen: vgl. MOMMSEN, Römische Geschichte 5, p. 407 A. 1. MARQUART, Philologus, Suppl. 10, 1907, p. 225 A. 1.

<sup>5</sup> Vita Avidii Cassii 6, 5 *et in Armenia et in Arabia et in Aegypto res optime gessit*. v. PREMIERSTEIN, Klio 13, 1913, p. 95, bezieht mit Recht seine Tätigkeit in Armenien auf die Zeit nach dem großen Partherkrieg.

P. M. MEYER, Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten p. 162, nimmt eine Rebellion in Arabien an, der sich die *legio III. Cyrenaica* angeschlossen haben soll. Einen Beleg dafür gibt auch er nicht.

Mit Unrecht hat RITTERLING, Rhein. Museum 59, 1904, p. 194, die Stelle bei Lucian 31. Quomodo historia conscribenda sit mit Dio 74, 25, 2 und Vita Avidii Cassii 6, 5 kombinierend angenommen, daß Cassius Nachfolger des Geminus Marcianus gewesen sei und als solcher mit der *III. Cyrenaica* einen Feldzug unternommen habe während des Partherkrieges; richtig dagegen v. PREMIERSTEIN, Klio 13, 1913, cf. BRÜNNOW, Provincia Arabia 3, p. 316.

<sup>6</sup> GEFFCKEN, p. 197.

<sup>7</sup> Das ist Verus cf. GEFFCKEN, Die römischen Kaiser im Volksmunde der Provinz, Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1901, p. 191.

καὶ τότε δ' αὐτὸς ἀναξ πέσεται δολίου ὑπὸ θηρὸς γυμνάζων παλάμας. πρόφασις αὕτη θανάτοιο.

Dagegen glaube ich nicht, daß Marcus in seiner Rede an die Soldaten Dio 71, 25, 2 καὶ τὸν Ἀραβικὸν τὸν τε Παρθικὸν ἐκεῖνον πόλεμον auf diese Dinge anspielt. Hier handelt es sich um den 166 abgeschlossenen Feldzug. Da er den Parther- und Araberkrieg scharf scheidet und am letzteren die *legio III. Cyrenaica* sicher beteiligt war, deren *Vexillarii* sich zur Zeit der Rede noch im Westen befanden<sup>1</sup>, müssen die Ereignisse in Arabien in die Zeit von 167 bis 169 fallen, bevor Teile dieser Legion unter Antistius Adventus offenbar nach dem Westen abrückten; denn Angehörige der *legio III. Cyrenaica* müssen in erster Linie in Arabien gefochten haben.

Wann hat diese Bewegung im Osten stattgefunden? Der Zusammenhang im Text der Vita berechtigt nicht zu einer chronologischen Fixierung<sup>2</sup>; die Münzen bieten hier keine Hilfe.

**Cap. XXII, 2.** Die Anstrengungen der Armee und die Hingebung mit der sie gestritten, werden auch bei Ammian rühmend hervorgehoben.

XXXI, 5, 14. *Verum mox post calamitosa dispendia res in integrum sunt restitutae hac gratia, quod nondum solutioris vitae mollitie sobria vetustas infecta nec ambitiosis mensis nec flagitiosis quaestibus<sup>3</sup> inhiabat, sed unānīanti ardore summi et infimi inter se congruentes ad speciosam pro re publica mortem tamquam ad portum aliquem tranquillum properabant et placidum.* Die Liste der Veteranen des Prätoriaums mit der geringen Zahl der Entlassenen und dem oft beige-schriebenen *d(onis) d(onatus)* läßt die Tapferkeit und die schweren Verluste dieser Truppe erkennen<sup>4</sup>. Nur die Garde war auf dem Kriegsschauplatz vollständig ver-

<sup>1</sup> P. M. MEYER, Heerwesen, p. 162. Da wir nicht wissen, ob die ganze Legion im Westen stand — solange es nicht sicher bezeugt ist, nehme ich das Gegenteil an —, kann der Rest der Legion sich sehr wohl dem Usurpator angeschlossen haben cf. Dio vol. III, p. 265 Boiss.

<sup>2</sup> SCHULZ p. 104, dem sich PREMIERSTEIN, Klio 12, 1912, p. 148 anschließt, nimmt für Kap. 22, 1—2 annal. Erzählung an, ohne einen Beweis zu erbringen.

<sup>3</sup> Cf. Vita Marci 17, 1 und 4, Eutrop 8, 13, 2, und Ammian heben dies bei Marcus, den Julian nachgeahmt, offenbar mit Beziehung auf Konstantin, hervor. Cf. DESSAU, Revue ed Philologie 25, 1901, p. 285 ff.

<sup>4</sup> C. I. L. VI n. 2380 n. 2381. BORMANN, Ephemeris epigraphica 4, p. 317 ff., DOMASZEWSKI, Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäol. Instituts, Römische Abteilung 9, 1894, p. 230.

sammelt. Das übrige Heer bestand aus Vexillationen<sup>1</sup>, als deren Führer sogar Prokuratoren verwendet wurden; auf solche außerordentliche Verwendungen deutet die Vita hin, der die außerordentliche Form des Operationsheeres bekannt ist. „Es ist kein Zufall, daß alle uns bekannten höheren Offiziere *comites* des Kaisers, *praefecti praetorio* und *praepositi vexillationum*, ja selbst ein Beamter *ab epistulis latinis*<sup>2</sup> sind, die normalen Generalstellen, die *legati pro praetore* und die *legati legionis* ganz fehlen<sup>3</sup>.“

Der Kaiser muß in diesen Tagen des Unglücks mit seiner ruhigen Sicherheit ein Vorbild für alle gewesen sein, an dem sich auch der gemeine Mann emporrichtete. Das *magno igitur labore etiam suo* weist darauf hin, daß es ihm bei seiner schwachen Konstitution schwer wurde, im Felde seine Pflicht zu erfüllen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Auf der Säule erscheinen nirgends Adler oder Manipelsigna. Daher die Münztypen des Jahres 171 mit *Concordia* und *fides exercituum*: COHEN 3, p. 9, Marcus n. 66; 199/201. DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 107 A. 9. Auch die *dii militares* erscheinen in diesem Zusammenhang auf den Münzen, vor dem Siegel Juppiter: COHEN 3, p. 13, Marcus n. 113; 116. Die Emission ist seit dem Jahre 166 unterbrochen. Mars, der Schutzgott der Prätorianer; COHEN 3, p. 14, Marcus n. 126—129 und n. 579. Es ist das erste Mal, daß diese beiden Typen miteinander vereinigt sind. Victoria; COHEN 3, p. 95, Marcus n. 983 cf. DOMASZEWSKI, Religion des röm. Heeres (= Westdeutsche Zeitschrift 14, 1895), p. 4 und p. 39. Wenn die Operationsarmee erst im Jahre 171 gebildet ist, obgleich Marcus schon Herbst 169 aufbricht, so deshalb, weil er sich erst 170 nach dem erneuten, großen Germaneneinfall genötigt sah, den Krieg in weit größerem Umfang aufzunehmen, als er damals dachte. cf. GALEN Περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων cap. 2 (vol. 19, p. 19 KÜHN). Daher auch die Defensive. DOMASZEWSKI, Rangordnung (= Bonner Jahrbücher 117, 1908), p. 170. Auch Pertinax war *procurator*, als ihn Pompeianus aus der unfreiwilligen Untätigkeit hervorholte, zugleich ein Beweis für den Mangel an Offizieren wie für die Menschenkenntnis des Pompeianus.

<sup>2</sup> Tarutenius Paternus, Dio 71, 12.

<sup>3</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 122. Das *ducentibus legatis* wird durch die Inschrift des Berenicianus erklärt, der als Legionslegat eine Armee aus 2 Legionen führt, *cum omnibus copiis auxiliorum dato iure gladii* cf. Neue Heidelberger Jahrbücher 5, p. 116. Es ist ein Notstandskommando: vgl. DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 183. Zu den bekannten *praefecti praetorio*, Macrinus Vindex und Bassaeus Rufus ist neuerdings T. Flavius Constans getreten, der am Niederrhein kommandierte. Römisch-germanisches Korrespondenzblatt 3, 1910, p. 1 ff. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 867 A. 2.

<sup>4</sup> Cf. Dio 71, 36, 3 und 71, 6, 3, 4. Das Pflichtbewußtsein hat ihn aufrecht erhalten. Das soll wohl auch gesagt werden durch § 5: *sane quia durus videbatur ex philosophiae institutione Marcus ad militiae labores atque ad omnem*

Im Jahre 172 waren die Markomannen unterworfen. In dieses Jahr gehört die Münze COHEN 3, p. 53, Marcus n. 529. *Providentia Augusti S. c.* Marc-Aurèle et Commode debout à gauche sur une estrade haranguant quatre soldats<sup>1</sup>. Die Szene IX der Marcussäule<sup>2</sup> bezieht sich offenbar auf dasselbe Ereignis. Der Kaiser verliert auf der Säule vor Prätorianern und Legionären aus der mit beiden Händen gehaltenen Rölle eine Mitteilung. Während auf der Säule die *adlocutio* sonst den Beginn oder das Ende der beiden Hauptabschnitte des Krieges bezeichnet<sup>3</sup>, soll hier offenbar ein wichtiger Vorgang dargestellt werden<sup>4</sup>.

Im 57. Ursinischen Exzerpt ist auch der Friedensschluß mit den Markomannen enthalten<sup>5</sup>. οὔτοι δὲ οὖν πρὸς τὸν Μάρκον ἀφίκοντο, καὶ ἕτεροι συχνοὶ παραδώσοντες ἑαυτοὺς οἱ μὲν κατὰ γένη οἱ δὲ κατὰ ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο καὶ αὐτῶν οἱ μὲν ἐστρατεύσαντο ἄλλοσέ ποι πεμφθέντες, . . . οἱ δὲ καὶ γῆν οἱ μὲν ἐν Δακίᾳ, οἱ δὲ ἐν Παννονίᾳ οἱ δὲ Μυσίᾳ καὶ Γερμανίᾳ τῇ τε Ἰταλίᾳ αὐτῇ ἔλαβον.

Mit der letzten Bemerkung sind also in erster Linie die Markomannen gemeint, wie die Vita lehrt, und von ihnen gilt die anschließende Bemerkung καὶ αὐτῶν ἐν Ῥαβέννῃ τινὲς οἰκοῦντες ἐνεωτέρισαν, ὥστε καὶ τὴν πολὶν κατασχεῖν τολμῆσαι καὶ διὰ τοῦτ' οὐκέτ' ἐς τὴν Ἰταλίαν οὐδένα τῶν βαρβάρων ἐσήγαγεν, ἀλλὰ καὶ τοὺς προφιγμένους ἐξέφικισεν.

Dieses Ereignis gehört ins Jahr 173, wie auch die Bilder der Säule lehren<sup>6</sup>.

*vitam graviter carpebatur.* Der letztere Ausdruck findet sich in den Viten nur an dieser Stelle. In dieser Notiz scheint ein historischer Kern zu stecken. Die Soldaten haben vielleicht gelegentlich gemurrt über die Anstrengungen, die ihnen zugemutet wurden. Auch der Ausdruck *sermone vel litteris respondere* im Gegensatz zu *epistulis purgare* Vita Marci 29, 5; 23, 7 spricht für die Glaubwürdigkeit. Man denke nur an die Szene, wo Marcus die Verweigerung des Donativs nach dem Germanensieg vor seinen Soldaten begründet. Dio 71, 3, 3 und dessen allgemeine Bemerkung 71, 3, 4; σωφρόνως καὶ ἐγκρατῶς αὐτῶν ἤρχεν, ὥστε καίπερ ἐν τοσοῦτοις καὶ τηλικούτοις πολέμοις ὦν μηδὲν ἔξω τοῦ προσήκοντος μήτ' ἐκ κολακείας μήτ' ἐκ φόβου ποιῆσαι. Gerade der bei Dio hier geschilderte Vorfall könnte für die Soldaten Anlaß gewesen sein, ihre Unzufriedenheit zu äußern.

<sup>1</sup> Die Emission ist völlig singular. Daneben wird in n. 528 der bekannte Typ wiederholt; beide mit einheitlichem Avers.

<sup>2</sup> v. DOMASZEWSKI Marcussäule, 55.

<sup>3</sup> Cf. die eine Ausnahme Szene 83, Marcussäule p. 122.

<sup>4</sup> Cf. die kurz vorausgehende Szene IV, die den Beginn des Krieges andeutet; cf. COHEN, Marcus 2 *adlocutio*.

<sup>5</sup> P. 253 B. <sup>6</sup> Marcussäule p. 120.

§ 3. 4. Wie Pius<sup>1</sup>, so hat auch Marcus militärische und allgemein politische Fragen im Kreise seines consiliums entschieden. Wir wissen, daß er gerade Juristen<sup>2</sup> für die Beratung der *res civiles* herangezogen hat; aus dem angegebenen Ausspruch könnte geschlossen werden, daß die Majorität dabei entschied<sup>3</sup>, wenn sie sich gegen die Meinung des Kaisers wandte. Unter Severus war dies allerdings nicht der Fall. Der Ausdruck *optimates*<sup>4</sup> findet sich nur noch in der *Vita Bonosi* (15, 6). Der ganze § 3 liest sich wie eine Inhaltsangabe und gehört wohl in den Zusammenhang mit Kapitel 11 Schluß.

§ 9. Die Worte *pro belli necessitate* weisen darauf hin, daß es sich hier nicht um dauernde sondern nur um vorübergehende Änderungen in der Provinzialverwaltung handeln kann<sup>5</sup>. Die Einrichtung von Raetien und Noricum zu prätorischen Provinzen, die Vereinigung der *tres Daciae* unter einem konsularischen Legaten<sup>6</sup> sind hier deshalb wohl kaum gemeint.

Dagegen weist die Bemerkung darauf hin, daß *Pannonia inferior* in der Zeit nach 169, weil zwei Legionen in dieser Provinz standen, von einem Konsular verwaltet wurde<sup>7</sup>. Im Partherkrieg wurde die für den Durchmarsch europäischer Truppen nach Asien wichtige Provinz Bithynien dem Senate entzogen und einem

<sup>1</sup> *Vitae Pii* 6, 11: *neque de provinciis neque de ullis actibus quicquam constituit, nisi quod prius ad amicos rettulit, atque ex eorum sententia formas composuit*. Auch Marcus hat sich in diesem Rat befunden; MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 904, p. 990 A. 2.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 990 A. 1.

<sup>3</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 992 A. 2; MOMMSEN, ebenda, p. 904 A. weist auf die *ἐπιτροποι* hin, an die Marcus sterbend seinen Sohn weist. Dio 71, 1. Herodian 1, 4.

<sup>4</sup> Der Fälscher, der die *Vita Bonosi* fabriziert hat, hat also auch hier geflickt. Zu denique cf. cap. 7, 2. Conferre in dieser Konstruktion finden wir nur noch in der *Vita Aureliani* 11, 1: *tot tales* nur noch in der *Vita Aureliani* 16, 1 und in der *Vita Severi Alexandri* 68, 2 (vgl. Lessings Lexikon). So ist an der Echtheit der *Sententia*, in dieser Form mindestens, zu zweifeln (cf. *Vita Marci* 27, 7 und *Vita Severi Alexandri* 18, 4); cap. 22, 2 stammt dagegen aus biographischer Vorlage aus derselben Quelle, wie 21, 6—21, 9, dessen Fortsetzung § 2 ist.

<sup>5</sup> DOMASZEWSKI, Rhein. Museum 45, 1890, p. 205 ff.

<sup>6</sup> MARQUART, Staatsverwaltung 1, p. 289 und p. 308; VAN DE WEERD, Musée belge 7, 1903, p. 101 ff.

<sup>7</sup> Cf. C. I. L. VI n. 1497; DOMASZEWSKI, Rhein. Museum 45, 1890, p. 205.

konsularischen Legaten unterstellt, wahrscheinlich sofort zu Beginn des Krieges, wenn er sich auch erst seit dem Jahre 165 bestimmt nachweisen läßt<sup>1</sup>. Auch Baetica, das ein *propraetor* mit dem Titel eines Prokonsul verwaltet<sup>2</sup>, wird für die Senatsprovinz Sardinien eingetauscht, als die Mauren in Spanien eingefallen waren<sup>3</sup>. Deshalb wird der verdorbene Text zu lesen sein: *Provincias ex proconsularibus consulares aut praetorias aut ex praetoriis consulares pro belli necessitate fecit.*

Dem Annalisten ist diese Bemerkung nicht zuzuschreiben<sup>4</sup>; solche allgemein zusammenfassenden Wendungen weisen auf den Biographen.

**Cap. XXII, 7.** Claudius Fronto ist im Jahre 170, Macrinus Vindex 171 vor dem Feinde gefallen<sup>5</sup>. Daß dem ersteren die Statue bald nach seinem Tode gesetzt ist, beweisen die Namen des Kaisers. Dagegen ist derjenige, dem das Denkmal C. I. L. VI, 1549 = DESSAU, *Inscriptiones selectae* n. 1100 gesetzt ist, im *bellum Sarmaticum* gefallen; denn der Kaiser führt die Siegernamen *Germanicus Sarmaticus*. Die Statuen derjenigen, die noch am Leben waren, als man ihnen diese Ehrung zudachte, sind alle erst nach der Rückkehr des Kaisers, unter der Regierung des Marcus und Commodus gesetzt worden, also im Anschluß an den Triumph im Laufe des Jahres 177. Es sind der Kollege des Vindex, Bassaeus Rufus (C. I. L. VI. 1599), Pontius Laelianus Larcius Sabinus (C. I. L. VI. 1497)<sup>6</sup> und der Verwandte des Kaiserhauses, Vitrasius Pollio<sup>7</sup>. Die Ausdrücke *forum*

<sup>1</sup> Vergl. die Inschrift von Amastris: CAGNAT, *Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes* 3 n. 84, wo Lollianus Avitus (Pros. 2, p. 293 n. 222) als *legatus propraetore* erscheint; cf. BRANDIS, *Hermes* 31, 1896, p. 167 und v. PREMERSTEIN, *Klio* 13, 1913, p. 81, der nachweist, daß Lycia und Pamphylien nicht ausgetauscht wurden. Dort erscheint noch für das Jahr 178 in dem Diplom C. I. L. III, p. 1993 n. LXXVI ein praetorischer Legat.

<sup>2</sup> MARQUART, *Staatsverwaltung* 1, p. 256.

<sup>3</sup> Cf. Vita Severi 2, 3, 4: MISPOULET, *Transformations de l'Espagne* *Revue de Philologie* 34, 1910, p. 304 ff.

<sup>4</sup> Ich kann SCHULZ p. 109 und LÉCRIVAIN p. 130, die an die chronologische Vorlage denken, nicht folgen.

<sup>5</sup> C. I. L. VI, 1377 = DESSAU, *Inscriptiones selectae* 1098. DOMASZEWSKI, *Neue Heidelberger Jahrbücher* 5, 1895, p. 108, für Vindex bezeugt Dio (71, 3, 5) 3 Statuen, von denen eine nach Analogie von C. I. L. 1347, 1549, 1599 auf dem Trajanusforum gestanden haben muß.

<sup>6</sup> Cf. Pros. III, p. 83, n. 600.

<sup>7</sup> C. I. L. VI, 1540 = DESSAU, *Inscriptiones selectae* n. 1112; bei HÜLSEN, *Topographie der Stadt Rom* 1, 2, p. 466 A. 36 übersehen. Der Verwandte



*Ulpium* — sonst überall bei den *scriptores forum divi Traiani* — und das staatsrechtlich ungenaue *statuas collocavit*, weisen auf den späteren Schreiber<sup>1</sup>, der mit dem Zusatz *sive Marcomannico immo plurimarum gentium* auf die Kapitel 22, 1 gegebene Völkerliste Bezug nimmt, die schon vorher in den Text der Vita gekommen sein wird.

Die Pazifizierung der *Germania subacta* im Jahre 173 ist das letzte, was die Vita aus diesem ganzen Kriege erzählt. Dieser Gedanke wird in der Münzprägung dieses Jahres durch 6 verschiedene Varianten<sup>2</sup> zu Ausdruck gebracht, während der Senat schon Ende 172 darauf hingewiesen hatte. In diesem Zusammenhange muß Commodus vom Senat *Germanicus* genannt und dem Kaiser der gleiche Name angeboten worden sein St.R. III. 1187. Auf den Münzen des Jahres 172 erscheint er noch nicht; in Avers derer von 173 findet sich der Siegernamen nur COHEN 3 p. 43 n. 415. Die Münzen mit dem Bild des Commodus auf der Rückseite haben den Revers *Commodus Cae(sar) Germ(anicus) Antonini Aug. Germ. fil.*, während die Legende der Vorderseite dem Marcus diesen Namen nicht gibt<sup>3</sup>.

des Kaisers erhält nur zwei Statuen, während Bassaeus Rufus, wie Vindex, 3 erhält, ein Beweis für das Ansehen der *praefecti*. Dadurch soll offenbar ein Ersatz geschaffen werden für die zweite *corona*, die den konsularischen Legaten vorbehalten bleibt, hinter denen die *praefecti* an Rang zurückstehen, vgl. DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 139. Auch Furius Victorinus ist ähnlich ausgezeichnet worden. HÜLSEN, *Ausonia* 2, 1907, p. 71, vielleicht auch Flavius Constans, DOMASZEWSKI, Römisch-germanisches Korrespondenzblatt 3, 1910, p. 4.

<sup>1</sup> Auf den Inschriften erscheint *Forum Traiani* bis zum Jahr 420 cf. JORDAN, Topographie der Stadt Rom 1, 2, p. 453 A. 22 und p. 465 A. 36. Dieser ganze Passus § 7, 8 scheint späte Bearbeitung ursprünglich biographischen Materials zu sein, denn § 7 schließt offenbar an § 2 an. Der Inhalt von § 8 ist historisch glaubwürdig: es besteht ein ideeller Zusammenhang mit *magno igitur labore etiam suo*: cf. Dio 71, 6, 2; *φιλόπονος γὰρ ἦν, καὶ ἀκριβῶς πᾶσι τοῖς τῇ ἀρχῇ προσήκουσι προσεφέρετο, καὶ οὐδὲν ἐν παρέργῳ οὔτε ἐλεγεν οὔτε ἔγραψεν οὔτε ἐποίησεν*. MOMMSEN, *Marcussäule* p. 24 = Historische Schriften 1, p. 490.

<sup>2</sup> COHEN, 3, p. 23, Marcus n. 218/20 (S.); 2. COHEN Marcus n. 222 (S.); n. 296 (K.); 3. COHEN Marcus n. 223/24 (S.); 4. COHEN Marcus n. 225 (297) 300 (K.); 5. COHEN Marcus n. 214 (K.); *Victoria* mit Marcus; 6. *Germanico* COHEN Marcus 227/28 (S.); n. 229 (K.). Der Senat hatte in seiner Prägung schon im Jahre 172 darauf Bezug genommen. COHEN 3, p. 23, Marcus n. 215/16, also offenbar Antizipation, wiederholt in diesem Jahre; n. 217. Man vergleiche dazu Vita Commodi 11, 14: *appellatus Germanicus idibus Herculeis Maximo et Orfito consulibus* (15. X. 172).

<sup>3</sup> COHEN 3 p. 133 Marcus und Commodus n. 2 = GNECCHI, *I medaglionii romani* 2, p. 44 Marcus und Commodus n. 1; im Jahre 174 wiederholt: l. c. n. 2.

Aber da auf keiner Münze des Marcus vom Jahre 174 und auch auf einigen von 175 der Name nicht erscheint, während er im Jahre 176 auf keiner fehlt, so ist der Schluß berechtigt, daß Marcus ihn erst im Jahre 175 endgiltig angenommen hat. In diesem Jahre wird das letzte germanische Volk, das noch gegen Rom unter Waffen stand, besiegt worden sein, offenbar die Bastarner<sup>1</sup>.

Die Markomannen und Quaden sind unterworfen. Auf diesen endgültigen Sieg über die germanischen Völker beziehen sich die beiden neuen Emissionen COHEN 995/998 *Victoria Germanica* (in Lorbeerkranz, dieselbe Emission in vier Varianten) und COHEN 993 *Victoria Germanica (Victoria in Quadriga)*<sup>2</sup>. Also schon im Jahre 173 hat man in Rom vor dem Beginn des sarmatischen Krieges geglaubt, der Kaiser begnüge sich mit dem Erfolg der *Germania subacta*. Man erwartete seine Heimkehr zum Triumph. Deshalb erscheint *Adventus Augusti* auf der Münze<sup>3</sup>.

Die Germanen, die die römischen Provinzen überschwemmt und schon die Tore Italiens erbrochen hatten, sind vom Kaiser besiegt. Wie einst, nach dem Siege des Marius, so atmet man in Rom und Italien erleichtert auf, wie befreit von einem drückenden Alp. Deshalb feiern die Münzen die *Securitas publica* und preisen Marcus als *Restitutor Italiae*<sup>4</sup>. Es ist begreiflich, daß man in Rom das Ende des Krieges gekommen glaubte, aber ein Beweis für den Weitblick des Kaisers und die Gründlichkeit seiner Kriegsführung

---

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 124. Die Literatur über die Bastarner hat v. PREMERSTEIN in gewohnter Gründlichkeit zusammengestellt: *Klio* 12, 1912, p. 165 A. 1. REINACH, *Bulletin de correspondance hellénique* 34, 1910, p. 253 A. 5 verspricht einen nähern Beweis für ihre keltische Abstammung.

<sup>2</sup> Über das schöne Medaillon COHEN 3, p. 129, n. 1 cf. GNECCHI, *Rivista di numismatica* 3, 1890, p. 495 und GNECCHI, *I medaglioni romani* 2, p. 34 Marcus n. 57.

<sup>3</sup> GNECCHI, *Medaglioni II, Marcus* 2.

<sup>4</sup> Diese Bezeichnung COHEN 3, p. 55 Marcus n. 538/40 ist singular in der ganzen römischen Münzprägung (STEVENSON, *Dictionary of roman coins*, p. 688). Sie weist jedenfalls auch auf die Neubesiedelung weiter, durch die Pest entvölkert Landstriche in Italien, cf. Orosius 7, 15, 5. Gleichzeitig und mit gleichem Stempel erscheint *Securitas publica*, COHEN 3, p. 58 n. 584/86. Die Münzen COHEN 3, p. 99 Marcus n. 998; *Victoria Germanica*: n. 531/32; *Religio*; n. 310: Jupiter den Quadenkönig treffend und n. 302: Marcus zu Pferd (*Pacator!*), die Hand erhebend, bilden, wie die Stempel lehren, eine Gruppe, die letzte des Jahres, denn der Stempel ist neu. Sie wird auch durch den Gedanken einheitlich verbunden: Der göttliche Schutz während des Krieges tritt in engste Beziehung zum germanischen Sieg.

ist es, wenn er in die Bahnen Trajans einlenkend, in der Unterwerfung Böhmens und Ungarns das letzte Ziel erblickt<sup>1</sup>, und deshalb den Kampf gegen die Sarmaten aufnimmt<sup>2</sup>. Noch zu Beginn des folgenden Jahres sprechen die Münzen die Erwartung baldiger Heimkehr aus<sup>3</sup>. Im Verlaufe des Jahres wird ein neuer, entscheidender Sieg gewonnen<sup>4</sup>.

**Cap. XXIV. 6.** Mit § 6 sub eodem in oriente bricht die Erzählung des Annalisten ab<sup>5</sup>. Das lehrt neben dem Ausdruck der mangelhaften chronologischen Schilderung auch die verschiedene Motivierung des Abfalls. Nach Dios Bericht<sup>6</sup> befürchtet Faustina bei der schwächlichen Gesundheit ihres Gatten einen vorzeitigen Tod, bevor die Nachfolge des Commodus gesichert ist. Um dieser

---

<sup>1</sup> So sagt der Annalist Vita Marci 24, 5: *Voluit Marcomanniam provinciam, voluit etiam Sarmatiam facere et fecisset, nisi Avidius Cassius rebellasset*; vgl. v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 118.

<sup>2</sup> Vita Marci 22, 8: *nec prius recessit, quam omnia bella finiret* kann sich auf diese Situation im Jahre 173 beziehen. Für die Besserung der Verhältnisse gegenüber dem Vorjahre, wo man noch die Städte im Innern des Reiches befestigte, spricht C. I. L. III, n. 1790: *templum vetustate dilapsum restituit cohors I. Belg.* cf. Vita Marci 21, 6.

<sup>3</sup> Adventus: COHEN 3, p. 4 Marcus n. 3. *Marti Ultori*: Cohen n. 430 ist durchaus singulär und wird von GNECCHI bezweifelt, der *Marti Victori* liest; I Medaglioni romani 2, p. 30 Marcus n. 25 = Rivista di numismatica 23, 1910, p. 458 n. 46. Im Tempel des *Mars Ultor* legen nach der Verfügung des Augustus die Triumphatoren die Insignien ihrer Würde nieder. Dort werden die gewonnenen Feldzeichen aufbewahrt, WISSOWA, Religion und Kultus der Römer, p. 78. Deshalb wird auch Victoria Germanica in neuer Variante wiederholt: COHEN 3, p. 99 Marcus n. 994. Dem *Mars Ultor* opfern die Arvalbrüder im Jahre 57 für das Wohlergehen und die Rückkehr des Nero, CHAMBALU, Der Kultus des Mars Ultor, Philologus 51, 1892, p. 730ff. Nicht der Aufstand des Cassius (HEER p. 19) sondern der Sarmatenkrieg hat diese Hoffnung zunichte gemacht. Die *Felicitas Augusti* wird nochmals betont: vgl. GOHL, Rivista italiana di numismatica 20, 1907, p. 566 n. 183.

<sup>4</sup> DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 123. Darauf beziehen sich die Münzen mit imp. VII: COHEN 3, p. 31 Marcus n. 311/12: Juppiter; n. 340: Roma; n. 342/45: Roma mit *Victoria*; n. 325, 236, 329/30: *Victoria*; n. 351: zwei verschlungene Hände n. 350: *Germania*; n. 536/37: *religio* Aug. Es sind Wiederholungen oder so allgemeine Typen, daß sich keine Schlüsse ziehen lassen. GNECCHI, I medaglioni romani 2 p. 28 Marcus n. 12; *Hercules*, von *Victoria* gekrönt feiert den Kaiser *Pacifer*.

<sup>5</sup> Man vergleiche die staatsrechtlich ungenaue Ausdrucksweise *impe- ratorem se appellare*. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 841ff. HEER, Philologus Supplem. 9, 1904, p. 151 hat diese Tatsache begründet und näher ausgeführt.

<sup>6</sup> Boiss III, p. 263f.

für ihre eigene Stellung unangenehmen Eventualität vorzubeugen, fordert sie Cassius insgeheim auf, auf die Todesnachricht hin mit ihrer Hand zugleich die Herrschaft zu ergreifen<sup>1</sup>.

Etwa im April müssen diese Dinge im Osten sich zugetragen haben; anfangs Mai nennt ein ägyptischer Papyrus den Cassius schon Kaiser<sup>2</sup>. Die Heere des Ostens hatten Kommandos auf den Kriegsschauplatz des Westens gesandt. Die beiden Legionen Cappadociens läßt die Bildersprache der Säule erkennen, die Teilnahme der *legio X. Fretensis*, der *legio III Cyrenaica* und der *legio II. Traiana* lehren die Inschriften. Wie viele davon im Frühjahr 175 noch im Westen standen, ist nur schwer zu erkennen<sup>3</sup>. Die Worte des Dio, die er dem Marcus in den Mund legt, 71, 25, 1. οὐ γὰρ που κρείττους Κίλεκες καὶ Σύροι καὶ Ἰουδαῖοι καὶ Αἰγύπτιοι ὑμῶν οὔτε ἐγένοντό ποτε οὔτε ἔσσονται, οὐδ' ἂν μυριάκις πλείους ὑμῶν, ὅσῳ νῦν ἐλάττους εἰσίν, ἀθροισθῶσιν geben einen Anhaltspunkt. Hadrian hat wohl nicht nur für Afrika, sondern auch für das gesamte Reich die lokale Konskription durchgeführt<sup>4</sup>. Deshalb sind mit den betreffenden Ländernamen auch die dort garnisonierenden Regimenter gegeben. Aber es scheint, daß Cassius auch auf diejenigen Truppen hoffte, die

<sup>1</sup> Vita Marci cap. 24, 7 und Vita Avidii Cassii 7, 2 wird im Grunde nichts anderes berichtet, als was Dio auch erzählt. Man kann vermuten, daß der Satz *alii dicunt ementita morte Antonini Cassium imperatorem se appellasse, cum divum Marcum appellasset* entweder durch ein Mißverständnis als Parallelüberlieferung aufgefaßt wird, oder daß hier absichtlich gespalten wird, um mit Gelehrsamkeit zu prunken. Das *divum Marcum appellasset* ist staatsrechtlich unkorrekt. Zur Konsekration vgl. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer, p. 342 A. 5 und p. 347. Die Wendung weist auf eine Zeit, wo der Titel jede sakrale Bedeutung verloren und zu einem rühmenden Prädikate geworden war, also die nachkonstantinische Zeit.

<sup>2</sup> Cf. HEER, Philologus Suppl. 9, 1904, p. 18. Bulletin de l'Institut égyptien, 3. Série 7, 1896, p. 123, cf. P. M. MEYER, Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten, p. 162 A. 567; es ist der 8. Mai 175; cf. WILCKEN, Griechische Ostraka 2, n. 939.

<sup>3</sup> C. I. L. XI. n. 6055 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 2743: ein Centurio der *legio X. Fretensis* erhält seine Auszeichnung *ab imp. Marco Antonino in bello Germanico*, während sonst durchgehend auch Commodus genannt wird; cf. DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1326, 1327. Vielleicht ist die Auszeichnung anlässlich eines vorzeitigen Abmarsches erfolgt, im Zusammenhang mit dem drohenden Partherkrieg. Wenn bei Dio in der Rede des Marcus die Ἀραβες nicht genannt werden, so geschieht dies mit Rücksicht auf die noch anwesende *legio III. Cyrenaica*. Die Provinz hat sich ihm sicher angeschlossen cf. PREMIERSTEIN, Klio 13, 1913, p. 92, 96.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Histor. Schriften I, p. 39.

ihn vom Partherkrieg unter Verus noch kannten<sup>1</sup>. Deshalb erinnert Marcus an die bewährte Tüchtigkeit des Legaten von Cappadocien, der den Teilnehmern des Partherkrieges noch bekannt sein mußte, dessen energische Hand erst vor kurzem neue Gefahren an der Grenze beschworen, der den Kaiser vom Abfall des Cassius zuerst verständigt hatte und seinem Vordringen Halt gebot. RITTERLING glaubt, daß die *legio XII. Fulminata* in Melitene eine Belagerung auszuhalten hatte und deshalb mit dem Ehrennamen *certa constans* ausgezeichnet wurde<sup>2</sup>; die *XV. Appolinaris* habe zur Belohnung für das treue Festhalten am Fahneneide den Ehrentitel *pia fidelis* erhalten.

Daß die Bewegung im Osten in Rom Eindruck machen muß, ist aus dem Anschluß Ägyptens zu erschließen, den *claustra annonae*, wie Tacitus sagt. Die Befürchtung, daß die Getreideflotte ausbleibe, mußte schon beunruhigen; erst recht war zu Beunruhigung Anlaß, wenn dieser Fall tatsächlich eintrat<sup>3</sup>. Hierher gehört eine Notiz des Ulpian<sup>4</sup> *denique et divus Marcus eum, qui motu Cassiano vaticinatus erat, et multa quasi ex instinctu deorum dixerat, in insulam Syrum relegavit*, diese Tatsache ist auch bei Modestinus gemeint<sup>5</sup>. *Si qui aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione nominis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit*. Es ist wahrscheinlich, daß die Bemerkung 23, 9 *fama fuit sane, quod sub philosophorum specie quidam rem publicam vexarent et privatos* sich auf diese Ereignisse bezieht. Demnach hat man sich in Rom, als das Gerücht über Cassius Ankunft — die Flotten des Orients, die syrische und ägyptische, waren in seinen Händen — in Umlauf war, an diese Wahrsager gewandt.

Auch beim Heere machten die Ereignisse im Osten großen Eindruck<sup>6</sup>, ebenso beim Kaiser selbst<sup>7</sup>. Der Ausdruck *non est satis*

<sup>1</sup> Dio 71, 23, 1. Κάσιος ἔφεσεν τῆς ἀρχῆς ἐποιήσατο ὡς καὶ πρὸς τῶν στρατιωτῶν τῶν ἐν τῇ Παννονίᾳ τότε ὄντων προκεχειρισμένος.

<sup>2</sup> Ephemeris epigr. 8, p. 98 n. 368 cf. C. I. L. III n. 6768; XIII n. 1680 cf. RITTERLING, Rh. Museum 59, 1904, p. 197. Daß die Verleihung dieser Ehrennamen unter Marcus erfolgt ist, steht jedoch nicht genügend fest.

<sup>3</sup> Deshalb bringt Vespasian Ägypten möglichst rasch in seine Gewalt. Tacitus, Histor. 3, 8, 48. Um einer ähnlichen Situation vorzubeugen, Severus im Jahre 193, Vita Severi 8, 7: *ad Africam tamen legiones misit, ne per Libyam atque Aegyptum Niger Africam occuparet ac p. R. penuria rei frumentariae perurgueret.* <sup>4</sup> HUSCHKE, Jurisprudencia Anteiustiniana p. 693.

<sup>5</sup> Dig. 48, 19, 30. <sup>6</sup> Dio III. p. 265 B. ἐπεὶ δὲ οἱ στρατιώται τῇ τε φήμῃ ἰσχυρῶς ἐταράσσοντο καὶ ἐλογοποιοῦν πολλά.

<sup>7</sup> Dio 71, 22, 2 τοῦ δὲ Κασσίου νεωτερίσαντος σφόδρα ἐκπλαγεὶς ὁ Μάρκος. Deshalb läßt er Commodus aus Rom kommen.

*motus defectione Cassii* will nicht das Gegenteil besagen, wie die Vita Avidii Cassii 7, 5 lehrt: *nec graviter est iratus rebellione cognita*. Durch den Senat erfolgte die Ächtung; er wird als Landesfeind erklärt<sup>1</sup>.

Noch vor dem Aufbruch traf im Hauptquartier die Kunde vom Tode des Cassius ein<sup>2</sup>; er muß noch im Juli erfolgt sein<sup>3</sup>. Sein Haupt ließ Marcus, ohne es vor sein Angesicht kommen zu lassen, heisetzen, τοσοῦτον ἤχθητο τῷ τοῦ Κασσίου ὀλέθρῳ sagt Dio 71, 28, 1.

§ 4. Maecianus, der kein Sohn des Cassius war<sup>4</sup>, scheint der *iuridicus Alexandriae* gewesen zu sein. Auch der Präfekt Ägyptens, Flavius Calvisius, hatte sich der Bewegung angeschlossen<sup>5</sup>. Seit seinem Sturze bleibt der Posten unbesetzt, und wir finden noch am 1. April den *iuridicus* C. Calcilius Salvianus, den Nachfolger des Maecianus vermutlich, als Stellvertreter des Präfekten. Erst

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 1242ff.; Strafrecht p. 256 A. 4. *Per senatum* weist darauf hin, daß auf Antrag des Kaisers durch den Senat die Erklärung des Kriegsstandrechts erfolgt; vgl. MOMMSEN, Strafrecht p. 259. Die Einziehung seiner bona hält sich durchaus im Rahmen des römischen Rechtes; vgl. MOMMSEN, Strafrecht, p. 1008 A. 1. Dagegen bezeichnet der Ausdruck *bona proscripta*, der sich in den Viten nur hier findet, den spätlateinischen Autor. MOMMSEN, Strafrecht, p. 1005 A. 1.

<sup>2</sup> Dio 71, 22 Zonaras XII, 2 D.

<sup>3</sup> HEER, p. 18, seine Herrschaft dauerte 3 Monate 6 Tage; er wird von den Offizieren seines Stabes erschlagen. Dio 71, 27, 2, 3. RITTERLING, Rheinisches Museum 59, 1904, p. 199, vermutet, daß dies im Lager vor Melitene geschehen sei.

<sup>4</sup> Cf. STEIN, Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich 19, 1896, p. 151 A. 5. MEYER, Die *praefecti Aegypti* im II. Jahrhundert. Hermes 32, 1897, p. 227 und 33, 1898, p. 264. STEIN, Die *iuridici Alexandriae*, Archiv für Papyrusforschung 1, 1901, p. 447 A. 3 vermutet, daß er, abgesehen von der Möglichkeit, ihn als *iuridicus* aufzufassen (HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, p. 350), auch *procurator ad dioecesis Alexandriae* gewesen sein könnte. HIRSCHFELD, l. c. p. 360. MOMMSEN, Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 3 (Phil.-hist. Klasse 2), 1857, p. 283, liest *fautorem* cf. Prosopogr. III, p. 481, n. 657. Der Name Maecianus ist wohl nicht verschrieben, wie STEIN (Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 19, 1896, p. 153 A. 21) meint, denn er findet sich auch in der Vita Avidii Cassii 7, 4.

<sup>5</sup> MEYER, Hermes 32, 1897, p. 226, sieht in ihm den *praefectus praetorio* (Vita Avidii Cassii 7, 4: *eum, qui sibi aptaverat ornamenta regia, statim praefectum praetorii fecit*). Aber dieser wird getötet, während Calvisius auf eine Insel verbannt wird. Dio 71, 28, 3, das muß vielmehr ein Offizier seines Stabes gewesen sein. Auch ein *ab epistulis latinis Manilius* wird bezeugt Dio 72, 7, 4 vgl. Prosop. 2 p. 327 n. 100.

als Marcus den Boden Ägyptens verlassen hatte, wurde das Amt mit T. Pactumeius Magnus noch vor dem 29. August 176 besetzt<sup>1</sup>.

Mit Recht sagt die Vita Cassii 7, 8 *et amor Antonini hoc maxime enituit, quod consensu omnium praeter Antiochenses Avidius interpretus est*. Die Inschriften aus den verschiedensten Teilen des Reiches lehren, daß die rasche Beseitigung der drohenden Gefahr überall mit hoher Freude aufgenommen wurde<sup>2</sup>.

§ 5. 6. Cassius hatte auch außerhalb der von ihm beherrschten Gebiete Mitwisser; das geht aus Ammian XXI, 16, 11 hervor (*Marcus*) *cum ad imperiale culmen in Syria Cassius surrexisset, epistularum fascem ab eo ad conscios missum, perlatore capto sibi oblatum ilico signatum exuri praecepit, agens adhuc in Illyrico, ne insidiatoribus cognitis invitus quosdam habere posset offensos*<sup>3</sup>. Ob diese Briefe nach Rom<sup>4</sup> bestimmt oder ob sie an Offiziere auf dem Kriegsschauplatz gerichtet waren, die Cassius vom Partherkriege her kannte, ist nicht gesagt. Dios Worte (III. p. 265 B) ὥς καὶ πρὸς τῶν στρατιωτῶν τῶν ἐν τῇ Παννονίᾳ τότε ὄντων προκεχειρισμένος lassen das letztere vermuten. Verus, der sofort nach dem Tode des Cassius vor dem Eintreffen des Marcus die Verwaltung und Ordnung in Syrien übernahm, hat die Korrespondenz dieser *conscii* vernichtet<sup>5</sup>. Die Bemerkung der Vita be-

<sup>1</sup> STEIN, Archäolog.-epigraph. Mitteilungen aus Österreich 19, 1896, p. 151, MEYER, Klio 7, 1907, p. 126, der, Hermes 32, 1897, p. 228 mit Recht vermutet, daß Salvianus neu ernannt worden sei.

<sup>2</sup> C. J. L. VI n. 1015; pro salute et reditu et Victoria: C. J. L. VIII n. 2276, 18069, 18894, 21819. C. I. L. XII n. 2391/92 (mit HIRSCHFELDS Bemerkung); pro salute: in Troezen wird ihm eine Statue errichtet τὸν αὐτοκράτορα ἀνείκετον. Bulletin de correspondance hellénique 24, 1900, p. 215. Papers of the American School at Athens 3, 1888, p. 106, n. 180 aus Palaea Isaura.

<sup>3</sup> Dio 71, 29 nennt den Überbringer Pudens.

<sup>4</sup> Daß Cassius in Rom Freunde hatte, lehrt nur das Fragment des Johannes Antiochenus (Dio III, p. 270) ἐξελλεγμένοι γὰρ ἦσαν τῶν βουλευτῶν συχνοὶ τὰ τοῦ Κασσίου περιφανῶς ἐσπουδακότες. Diese zieht der Senat aus eigener Initiative, die beim konsularisch-senatorischen Strafprozeß beim Konsul liegt (MOMMSEN, Strafrecht, p. 253), vor seine Schranken, nachdem der Kaiser einmal die abgefallenen Senatoren des Ostens vor sein Gericht gewiesen hatte. Die Bemerkung der Vita Avidii Cassii 7, 7; *absente Antonino, qui nisi a voluptariis unice amabatur* läßt auf den Kreis dieser Leute keinen Schluß zu. Die Bemerkung kann nach Vita Marci 28, 7 gebildet sein: cf. Vita Alexandri Severi 48, 5, wo *unice amari* wiederkehrt. <sup>5</sup> Dio, vol. III, p. 269 Boiss.

zieht sich also nur auf die in Rom entdeckten Freunde des Cassius. Dio (71, 28, 2) sagt von Marcus, daß er die schuldigen Senatoren durch den Senat auf einen bestimmten Termin vorladen ließ: πρὸς τὴν γερουσίαν ἐπεμψεν; das sind die senatorischen Beamten und Offiziere des Ostens. Sie werden vor das senatorische Kriminalgericht gestellt<sup>1</sup>, das vorzugsweise diesem Stande gegenüber zur Anwendung kam<sup>2</sup>. Auf dieses Gericht hatte der Kaiser direkt einen rechtlichen Einfluß nicht, *vetuit senatum graviter vindicare* ist deshalb schlechter als *a senatu petit, ne graviter animadverteretur*<sup>3</sup>. Im Fragment des Johannes Antiochenus<sup>4</sup> findet sich ebenfalls ἐπέστειλε τῇ βουλῇ μηδὲν γινῶναι χαλεπόν. Dieser Ausdruck stammt also aus dem Brief, den Marcus vom Osten im Jahre 176 offenbar an den Senat sendet. Diese Datierung legt die bei Xiphilinos und Johannes eingehaltene Chronologie nahe. Johannes erwähnt vorher den Besuch Ägyptens, und aus beiden ist zu erkennen, daß der Tod Faustinas und dessen Mitteilung an den Senat die Veranlassung des Briefes und der in ihm enthaltenen Bitte gewesen ist<sup>5</sup>. Die Münzen des Jahres 175 kennen nur die Beilegung der Bewegung und die Wiederkehr ruhiger Verhältnisse<sup>6</sup>, während

<sup>1</sup> MOMMSEN, Strafrecht, p. 251f. entsprechend seinem Grundsatz 10, 6 Staatsrecht 253 A. 4.

<sup>2</sup> Unter dem Principat ist es regelmäßige Ordnung, „insbesondere Prä-tendenten und ihre Anhänger ohne rechtlich geordneten Strafprozeß zu beseitigen, indem der Machthaber sie vom Senat zu Landesfeinden (*hostes*) erklären und sie alsdann dieser juristischen Form gemäß behandeln läßt als verurteilt wegen Perduellion“. MOMMSEN, Strafrecht, p. 259. Nur wenige hat Marcus selbst abgeurteilt (Dio 71, 28, 3); dies sind die ritterlichen Beamten des Kaisers, die sich außer des vollzogenen Anschlusses an Cassius noch Unregelmäßigkeiten im Dienst hatten zuschulden kommen lassen, vgl. MOMMSEN, Strafrecht, p. 261 ff.

<sup>3</sup> Auch Pius läßt den Atilius Titanus durch den Senat aburteilen, Vita Pii 7, 3: *senatu puniente, a quo conscios requiri vetuit filio eius ad omnia semperadiuto* cf. Prosop. I, p. 176 n. 1091; NICOLE, Papyrus de Genève, p. 1.

<sup>4</sup> Dio III, p. 270 B.

<sup>5</sup> Dio 71, 30, 1; ἔγραψε τῇ βουλῇ μηδένα τῶν Κασσίου συναραμένων τεθνάναι, ὡς καὶ ἐκ μόνου τούτου παρὰ μυσθίου τιμὸς ἐπὶ τῇ Φαυστινῇ τυχεῖν δυνησόμενος.

<sup>6</sup> COHEN 3, p. 59, Marcus n. 587; *Securitas publica*. In dieser neuen Emission fehlen Kranz und Palme, die Zeichen des Sieges und des Triumphes, die der Typ vom Jahre 173 hat. Die Überwindung aufständischer Bürger berechtigt nicht zum Triumph nach römischer Auffassung: MOMMSEN, Staatsrecht 1, p. 133. Selbst Severus, der den Geist der Provinzen zum Siege geführt, weist den Triumph, den der servile Senat ihm anbietet, zurück Vita Severi 9, 11: *sed triumphum respuit, ne videretur de civili triumphare victoria*. Die Emission wird im folgenden Jahre wiederholt, und derselbe Gedanke in neuer Variante ausgedrückt: COHEN 3, p. 59 Marcus n. 588/89.



in der Prägung des folgenden Jahres auf die Milde und Versöhnlichkeit hingewiesen wird, durch die der Kaiser den gestörten Frieden unter den Bürgern wieder befestigt<sup>1</sup>.

Der Senat scheint in einigen Fällen auf Deportation erkannt zu haben, die sich auf Lebenszeit erstreckte<sup>2</sup>, weil der Verlust des Bürgerrechts damit verbunden war. Der Kaiser, der den abgefallenen Präfekten Ägyptens nur mit Relegation<sup>3</sup> bestrafte, hat auch dieses Urteil gemildert und, wie es scheint, in Relegation auf kurze Zeit umgewandelt. Die Bemerkung *cum paucissimi centuriones capite essent puniti* wird durch die Inschrift aus Aeritae bestätigt. Der Name des Zenturionen T. Aurelius Quirinalis ist erodiert; er gehört also zu diesen *paucissimi*, die wohl Stabszenturionen gewesen sind<sup>4</sup>. Streng scheint die Tilgung des Namens nicht durchgeführt worden zu sein, denn an anderem Ort erscheint er unversehrt.

Cap. XXVI. 10—13. Cassius Dio sagt<sup>5</sup> ὁ υἱὸς αὐτοῦ ἐτέρωδι ὦν ἐφρονεῖσθῆ. Dazu würde die Bemerkung der Vita Marci 25, 4 passen; vielleicht ist da zu lesen: *Maecianum etiam, cui Alexandria erat commissa, et filium Cassii exercitus occidit*. Dann müßte die Verschiebung durch einen Abschreiber erklärt werden.

Der Name Heliodorus<sup>6</sup>, nur hier genannt, kann durch den des Großvaters glaubhaft erscheinen<sup>7</sup>. Die verschiedene Behand-

<sup>1</sup> Die Münzen des Senates zerfallen, wie die Stempel erkennen lassen, in zwei Gruppen. 1. COHEN 3, p. 6, Marcus n. 28: *Clementia Augusti*; n. 930: *Pietas*. Sie deutet auf Faustinas Tod und Konsekration. n. 932—34: *Aequitas* auf die Amnestie deutend; n. 940, 941: Hände, *cadurceus* und zwei Ähren haltend. Es ist dies eine neue Variante.

Diese 1. Gruppe geht zeitlich der zweiten voraus, wie der Titel *pater patriae* zeigt; beide ergänzen sich. 2. Gruppe: COHEN 3, p. 36, Marcus n. 360 362; *Pax aeterna Augusti*. n. 358, 359 *Clementia Augusti*. Hier scheinen die Gründe angegeben zu sein, welche zur Annahme des Titels *p. p.* berechtigten. Der Kaiser hat dem Reich nach langen Kämpfen endlich Frieden gebracht und diesen durch einen Akt gütiger Milde eingeleitet. Die erste Gruppe gehört wohl in den Anfang des Jahres.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Strafrecht, p. 957, 974. Pomponius in den Digest. 48, 22, 17, 2; *Deportatio autem non fit ad tempus*.

<sup>3</sup> Strafrecht, p. 964. Dio 71, 28, 3 berichtet, daß er ihn nicht am Vermögen gestraft habe, das bei *Deportatio* immer eingezogen wird (vgl. MOMMSEN, Strafrecht, p. 1010 A. 2), dagegen bei Relegation auf Zeit nicht (vgl. MOMMSEN, Strafrecht, p. 1011 A. 1). Auch der Ausdruck εἰς νῆσον ἐνέβαλε deutet auf relegatio ad tempus cf. Dio 57, 22, 5.

<sup>4</sup> v. DOMASZEWSKI, Rangordnung, p. 97. <sup>5</sup> Vol. III, p. 268 Boiss.

<sup>6</sup> LÉCRIVAIN identifiziert ihn ohne Grund mit Flavius Calvisius, p. 132 A. 2. <sup>7</sup> Prosopogr. I, p. 187 n. 1168.

lung der Söhne, von der die Vita des Cassius nichts weiß, ist auffällig. § 12 stammt aus der mit Vita Avidii Cassii 9, 2 gemeinsamen Quelle. Der vorhergehende Satz ist ein Fragment des Annalisten und läßt auf Ausweisung im Gegensatz zur Internierung, also den leichtesten Grad der Relegation, schließen<sup>1</sup>. Daß Heliodorus deportiert wird, muß dadurch erklärt werden, daß er an der Bewegung in höherem Maße beteiligt war als seine Brüder<sup>2</sup>. Der Schwiegersohn des Cassius hieß Dryantianus<sup>3</sup>. Seine Gemahlin und er blieben unbehelligt. In der genealogischen Inschrift von Oenoanda wird der Name Alexandria nicht genannt. Wie DESSAU sehr ansprechend vermutet, hielt man es in Lycien für geraten, den Namen der Tochter des Aufrührers, die selbst kein Kind des Landes gewesen war, in den Familienealogien mit Stillschweigen zu übergehen.

<sup>1</sup> MOMMSEN, Strafrecht, p. 965 A. 2. Vgl. die Strafen gegen die Angehörigen des Piso Tacitus Annal. 3, 17 ff.

<sup>2</sup> Hierher gehört Codex Justinianus 9, 8, 6: *Meminisse oportebit, si quid contra maiestatem imperatoris commissum dicatur, etiam post mortem rei id crimen instaurari solere, posteaquam divus Marcus Depitiani utpote senatoris, qui Cassiani furoris socius fuerat, bona post mortem fisco vindicari iussit et nostro tempore multis heredibus ablata sunt (Paulus). Post divi Marci constitutionem hoc iure uti coepimus, ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit, ut convicto mortuo memoria eius damnetur et bona eius successoribus eripiantur (Marcianus)*. Das ist eine Verschärfung der *lex Julia maiestatis*. Daß den Kindern des Verurteilten im Gnadenweg eine Quote gelassen wird, ist allgemeine Regel MOMMSEN, Strafrecht, p. 1006. Die Hälfte ist in der Spätzeit üblich, nach einem Erlaß vom Jahre 426. Codex Theodosianus 9, 42, 24 = Codex Justinianus 9, 49, 10. Es scheint, daß im Anschluß an die seit damals übliche Gewohnheit die Bemerkung *amplius media parte* zu verstehen ist: damit wäre ein *terminus post quem* gegeben. Dann sind auch die Ausdrücke *nisi imperatorem se appellasset, bona proscripta* (MOMMSEN, Strafrecht, p. 1005 A. 1) — in diesem Sinne nur hier — aus ihrer Zeit zu verstehen (cf. auch *cum divum Marcum appellasset*). Im 5. Jahrhundert ist also diese Partie eingeschoben, ob aus Marius Maximus, der Vita Marci 25, 10 zitiert wird, wie man annimmt (HEER, Philologus, Supplement 9, 1904, p. 149 A. 348), ist wahrscheinlich, aber eine Frage für sich cf. KLEBS, Rhein. Mus. 43, 1888, p. 321. SCHULZ, p. 121 und der Methode seiner Beweisführung kann ich nicht folgen. Die *oratio Marci, qua ille usus est apud amicos* ist nicht bei Cassius erwähnt, und scheint erfunden zu sein.

<sup>3</sup> Cf. Pros. I, p. 187 n. 1165. Im Codex Justinianus 9, 8, 6 bietet eine Handschrift Driantianus vgl. die Inschrift des Heroons von Oenoanda; Heberdey und Kalinka, Zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien 2, p. 182. Denkschriften der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse 45, 1897, p. 41 n. 60. GROAG-KUBITSCHKE, Jahreshefte des Kais. Österr. Archäolog. Instituts 2, 1899, p. 210 ff. DESSAU, Zeitschrift für Numismatik 22, 1900, p. 203.

Daß die Schlußbemerkung § 13 aus der Kaiserchronik stammt, ist wahrscheinlich. Der Kompilator hat an das Exzerpt aus dem Annalisten angeschlossen, der chronologisch ganz richtig im Anschluß an den Tod der Faustina von diesen Dingen berichtet.

**Cap. XXV**, 8ff. Ende Juli, Anfang August brach Marcus von Sirmium auf<sup>1</sup>, nachdem er Faustina und die Kinder vorher ins Lager gerufen hatte. Die Vita sagt *contra Cassium profectus est*, während Dio<sup>2</sup> berichtet: παρασκευαζομένῳ δὲ Μάρκῳ πρὸς τὸν ἐμφύλιον πόλεμον ἄλλαι τε πολλαὶ νῆκαι κατὰ διαφόρων βαρβάρων ἐνταύτῳ καὶ ὁ Κασσίου θάνατος ἀπηγγέλθη.

Der Tod des Cassius wird also vor dem Aufbruch des Kaisers gemeldet, aber es ist wahrscheinlich, daß vorher schon Abteilungen nach dem Osten abgegangen waren, zumal da Martius Verus durch den numerisch überlegenen Gegner bedroht war. Dieser übernimmt die provisorische Verwaltung Syriens noch vor der Ankunft des Kaisers, der über Byzanz, Kalchedon und durch Bithynien gekommen sein wird<sup>3</sup>. Die von Nicomedien über Prusias am Hypios<sup>4</sup> nach dem Osten führende Straße wird dabei von ihm benützt worden sein<sup>5</sup>. Ebenso spricht die Analogie dafür, daß er über Ancyra, den Hauptknotenpunkt aller von Nordwestkleinasien nach Syrien führenden Straßen, durch Galatien gekommen

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 125. Da Commodus jedenfalls nicht allein zur Front abging, so ist der 19. Mai der Tag, an welchem der Hof ins Hauptquartier übersiedelt cf. Commodus 12, 2. C. I. L. XIV, n. 40. HEER, Philologus, Supplement 9, 1904, p. 18. v. DOMASZEWSKI, Marcussäule, p. 125.

<sup>2</sup> Vol. III, p. 267 B. <sup>3</sup> Cf. WEBER, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus, p. 59 A. 216.

<sup>4</sup> Unter den Phylen dieser Stadt erscheint Γερμανική, Ἀντωνιανή, Φαυστινιανή Bulletin de corr. hel. 25, 1901, p. 81. Die beiden ersten scheinen zu Ehren des Caracalla errichtet zu sein, der 214/15 in Nikomedien blieb (C. I. L. VI, 2103) und seit 213 den Titel Germanicus maximus führt; RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 2, p. 2447 und STEIN, ebenda 7, p. 1253. An Pius möchte ich nicht denken, wie WEBER, p. 127 will. Wenn eine Phyle nach Faustina genannt wird, so kann dies nur die Gattin des Marcus sein, die auf dem Boden Kleinasiens starb. Dieses Ereignis und die damit verbundene Konsekration scheint den Gemeinden Asiens zu einem Zeichen der Teilnahme Anlaß gegeben zu haben.

<sup>5</sup> Hadrian ist zweimal auf dieser Straße vom Osten nach dem Westen gekommen, zuerst im Herbst 117 und dann im Sommer 123. WEBER, Hadrianus, p. 59, 126. Auch Septimus Severus, Caracalla und Elagabal haben sie benützt. Mitteilungen des Kais. Arch. Instituts in Athen 12, 1887, p. 178; cf. KÖRTE, ebenda 24, 1899, p. 426 n. 23 Bull. de Corr. hell. 10, 1886, p. 404 n. 8 und 125, 1901, p. 76 n. 209.

ist; offenbar kam er über Tyana in Cappadocien nach Tarsos<sup>1</sup>, denn an dieser Straße liegt Halala<sup>2</sup>, wo Faustina starb, im Frühjahr 176<sup>3</sup>. Daß der Tod der Kaiserin auf der Heimreise erfolgte, ist kaum glaublich, denn Marcus ist dem Küstenweg gefolgt, wie die Inschrift von Olympos lehrt.

Die Weiterreise nach dem Osten wird über Tarsus erfolgt sein. Der folgende Abschnitt 25, 8—26, 3 stammt nicht aus chronologischer Vorlage<sup>4</sup>. In der als glaubwürdig bezeichneten Stelle der Vita Cassii 7, 8 wird gesagt: *consensu omnium praeter Antiochenses Avidius interemptus est*; in Antiochia, der Residenz des Statthalters, wird sich Cassius zum Kaiser haben ausrufen lassen; es scheint, daß diese Stadt auch nach seinem Tode noch eine Zeitlang im Widerstand gegen Marcus verharrte und ihren Unwillen über das Schicksal des Cassius in irgendeiner Form äußerte. Auch die Einwohner von Alexandria bezeugten Cassius in besonderer Weise ihren Beifall, ohne daß Marcus der Stadt dies besonders übel genommen hätte. Verbindet man damit die Tatsache, daß Heliodorus deportiert wird, als einziger von den Söhnen des Usurpators, dann ist die Vermutung berechtigt, daß unter diesem, nach dem Tode des Vaters, Antiochia noch eine Zeitlang gegen Martius Verus sich widersetzte. Wie beliebt Cassius gerade in Syrien gewesen, lehren die Oracula Sibyllina XII. 185<sup>5</sup> καὶ τότε δ' αὐτὸς ἀναξέ πέσεται δολίου ὑπὸ θηρὸς γυμνάζων παλάμας. πρόφασις δ' αὐτῆ θανάτου.

<sup>1</sup> Auf diesem Wege sind unter Traian und sicher auch im Partherkriege des Marcus die Truppen von Westen nach Osten gerückt. Hadrian benützt im Jahre 117 diesen Weg. WEBER, Hadrianus, p. 56 A. 200. Für Severus bezeugt ihn Herodian 3, 3, 1. Die Inschrift CAGNAT, Inscriptiones Graecae ad res romanas pertinentes 3 n. 878 könnte nach dem Tod Faustinas in jenen Tagen gesetzt sein.

<sup>2</sup> RUGE bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 7, p. 2228. Dieser Zusammenhang läßt erkennen, daß von einem Aufenthalt im Winter 175/76 in Alexandria nicht die Rede sein kann, wie RHODEN, bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1, p. 2301 meint.

<sup>3</sup> Die Münze bei COHEN 3, p. 127 Marcus und Faustina jun. n. 1 setzt COHEN nach dem Tode Faustinas an; aber Faustina ist noch nicht Diva genannt. Da die Münze nun nach dem 10. Dezember 175 geprägt ist, hat man also vor diesem Termin in Rom nichts von ihrem Tod gewußt.

<sup>4</sup> HEER, Philologus, Supplement 9, 1904, p. 150 ist hier nicht weit genug gegangen. Die allgemeine Ausdrucksweise, der Mangel an chronologischer Reihenfolge, springt hier in die Augen. *Seditiosus* findet sich nur noch in der Vita des Severus Alexander (Lessings Lexikon s. v.) und gibt für die Glaubwürdigkeit des Marius Maximus-Zitates zu denken. Cf. auch die Superlative *gravissimum*, *carissimus*. <sup>5</sup> P. 197, GEFFCKEN.

In Syrien scheint sich das Gerücht verbreitet zu haben, daß Cassius von einem Tiere getötet worden sei. Der Sibyllist spricht von Cassius mit hoher Achtung und ist von Marcus ganz begeistert. Vom Aufstand des Cassius schweigt er, während das verunglückte Unternehmen des Pescennius Niger geschildert wird, unter scharfer Stellungnahme gegen Severus ohne eigentliche warme Anteilnahme für Niger<sup>1</sup>. GEFFCKEN hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das XII. Buch das wiederspiegelt, „was man in der Provinz von den Kaisern durch Hörensagen wußte, welches Bild ihres Wesens sich den Nachlebenden eingepreßt hatte“<sup>2</sup>. Die Verse über Marcus und Cassius lehren, daß der letztere seine Beliebtheit auch nach dem Tode nicht verloren hat, trotzdem es Marcus gelungen ist, sie auch gerade in Syrien für sich zu erwerben. *Omnibus orientalibus provinciis carissimus fuit.*

Unter der genannten Voraussetzung wird die Stellungnahme des Kaisers, der verzeihen und versöhnen will, verständlich. Unter Severus ist die Situation ähnlich: 9, 4 *Antiochensibus iratior fuit, quod et administrantem se in oriente inriserant et Nigrum etiam victum iuverant denique multa his ademit*<sup>3</sup>.

Ob Marcus der Stadt das *privilegium fori* genommen oder den provinziellen Landtag, ist aus der allgemeinen Bemerkung nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Wahrscheinlich ist an beides zu denken<sup>4</sup>, und da zugleich *spectacula*<sup>5</sup> genannt werden, wird Marcus den Sitz des *κωνὸν Συρίας*, den sacralen Mittelpunkt, in eine andere Stadt verlegt haben. Die Verehrung, die hier gezollt wird, gilt dem Numen des lebenden Kaisers, den die Provinzialen beleidigt haben<sup>6</sup>. Die beiden kurzen Sätze *fuit Alexandriae, clementer*

<sup>1</sup> Cf. GEFFCKEN, Die römischen Kaiser im Volksmund der Provinz Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1901, p. 191. <sup>2</sup> l. c., p. 195. <sup>3</sup> Cf. Herodian III 6, 8.

<sup>4</sup> Über die Gerichtssprengel und deren Vororte die Literatur bei WILCKEN, Der ägyptische Konvent; Archiv für Papyrusforschung 4, 1908, p. 366 A. 1; über die Landtage vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 727 A. 2; p. 747.

<sup>5</sup> Zu Antiochias Stellung als Metropolis und Residenz siehe MARQUART, Staatsverwaltung 1, p. 430, vgl. auch KARL OTFRIED MÜLLER, Antiquitates Antiochenae 1839. FÖRSTER, Antiochia am Orontes im Archäol. Jahrbuch 12, 1897, p. 103 ff.

<sup>6</sup> So wäre es möglich, daß hier nur an die Zusammenkünfte des *κωνὸν* zu denken wäre, cf. HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1888, p. 833 ff. Über Cyrrhus als Heimat des Cassius cf. Dio 71, 22, 2. Deshalb trifft Marcus die Verfügung, daß niemand Statthalter seiner Heimatprovinz werden dürfte Dio 71, 31, 1.

*cum his agens, postea tamen Antiochiam vidit* könnten Fragmente der annalistischen Darstellung sein, zumal da ihr Inhalt der Chronologie zu folgen scheint. Marcus hat jedenfalls Antiochia zuerst übergangen, um bei der Rückkehr die Stadt zu besuchen<sup>1</sup>.

Hierher ist eine etwas dunkle Stelle bei Ammian XXII, 5, 5 zu ziehen (*Marcus princeps*) *cum Palaestinam transiret Aegyptum petens, Iudaeorum faetentium et tumultuantium saepe taedio percitus dolenter dicitur exclamasse „o Marcomanni, o Quadi, o Sarmatae, tandem alios vobis inertiores inveni“*. Es handelt sich hier jedenfalls nicht um eine selbständige Bewegung der Juden unter Marcus<sup>2</sup>.

Aus Dio (III. p. 271 B.) ist im Zusammenhang mit der Vita zu entnehmen, daß auch die unter römischer Klientel stehenden Könige Cassius unterstützten, *τοσοῦτον γὰρ ἄπεσχε συμπλάσαι τινὰ ἐπιβουλὴν ἐψευσμένην, ὥστε καὶ τοὺς φανερώτατα ἐπαναστάντας αὐτῷ καὶ ὄπλα κατὰ τε αὐτοῦ καὶ κατὰ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ λαβόντας καὶ στρατηγούς καὶ δημάρχους καὶ βασιλέας ἀφείναι*.

Man wird zunächst an Manu VIII Philoromaios denken<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1, p. 2301; v. PREMERSTEIN, Jahreshfte des Österr. Archäolog. Instituts 13, 1910, p. 205 A. 2 bringt den C. I. Gr. n. 3497 (= DESSAU, Inscriptiones selectae n. 8853) genannten Hafenkommendanten von Seleucia, der zugleich nach seiner Lesung praefectus annonae war, mit der Expedition des Marcus in Syrien zusammen. Vielleicht ließe sich auch an den Partherkrieg denken, denn es ist immerhin denkbar, daß in der Zeit des Caracalla Verus auf der Inschrift ungenannt bleibt.

<sup>2</sup> Wie v. PREMERSTEIN, Klio XIII. p. 94. will, sondern gemeint sind in erster Linie die Aufstände unter Hadrian und Antonius Pius vita Hadriani cap. 5,2 und vita Pii 5,4. Cf. SCHÜRER, Geschichte des jüdischen Volkes 1 p. 702. Sie haben unter diesem Kaiser die Beschneidung wieder erlaubt bekommen, welche Hadrian verbot. Auf diese Dinge wird sich der Ausspruch des Kaisers beziehen. <sup>3</sup> GUTSCHMIDT, Geschichte des Königreichs Osrhoene, p. 49. Ähnlich ist die Situation bei der Erhebung des Pescennius Niger gegen Severus. Die römischen Lehensfürsten des Ostens erkennen ihn an und ebenso hatte ihn der Partherkönig Vologaeses unterstützt: MOMMSEN, Römische Geschichte 5, p. 409 (zu Dio 75, 1, 2) cf. Herodian III, 1 cf. GUTSCHMIDT, Geschichte Irans p. 151. Die Vita bemerkt ausdrücklich hier *ocurrentibus cunctis regibus*. So darf wohl auch an Sohaemus von Armenien gedacht werden. Von Syrien wendet sich Marcus nach Ägypten, wo er den Rest des Winters zugebracht zu haben scheint. Wann er nach Ägypten kam ist nicht genau zu ermitteln. Die Inschrift, die ihm die Offiziere der II. Traiana setzen, stammt aus der Zeit nach dem 10. Dezember 175; das Jahr 176 scheint auch das Epochenjahr der neuen Olympiadenzählung in Alexandria zu sein, wie WACHSMUTH gezeigt hat J. Gr. XIV, n. 1102 = CAGNAT, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes 1 n. 153. Der Kaiser kommt also, soweit wir nachweisen können, nicht vor Mitte Winter nach Ägypten.

dann an den Fürsten von Hatra. Armenien wird sich jedenfalls bei der Stellungnahme des Martius Verus zurückgehalten haben.

Die Quellen über den Aufenthalt des Marcus in Ägypten sind sehr dürftig<sup>1</sup>. Die Appianosakte beziehen sich nicht auf den cassianischen Aufstand. Das lehrt schon der Ort der Gerichtsverhandlung, Rom<sup>2</sup>. Es handelt sich um Commodus.

In Ägypten ist der Statthalterposten noch frei und seine Besetzung überflüssig, solange der Kaiser im Lande ist. Pelusium, das der Kaiser auf seiner Reise berühren mußte, ist Konventsstadt, die gewöhnlich im Januar Termin hat. Die Vermutung darf ausgesprochen werden, daß Marcus den Konvent geleitet hat; er kommt um diese Zeit nach Ägypten. Ganz analog haben auch Severus und Caracalla, die im Jahre 202 das Konsulat in Syrien antreten und dann nach Ägypten reisen, in Pelusium Konvent abgehalten.

Auch Theben scheint er einen Besuch abgestattet zu haben, wenn die dort gefundene Inschrift<sup>3</sup> Αὐρήλιος Ἀντωνῖνος mit Recht auf ihn bezogen wird<sup>4</sup>. Was mit dem Satze: *apud multas etiam philosophiae vestigia reliquit*, gemeint ist, ist schwer zu sagen. Auch dem folgenden können wir kaum einen Inhalt geben: *apud Aegyptios civem se egit et philosophum in omnibus studiis templis, oecis*<sup>5</sup>.

Hadrian hat bei Pachrates in Heliopolis magische Wissenschaften gelernt<sup>6</sup>; in Theben galten wohl auch damals noch die Priester als Gelehrte, Philosophen und Astronomen<sup>7</sup>. Die Vita nennt ausdrücklich die Tempel. Hier wird er sich Belehrung gesucht haben, und jedenfalls hat auch bei ihm das lokale Interesse nicht

<sup>1</sup> Cf. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 986 A. 1, wo das Material teilweise im einzelnen untersucht ist.

<sup>2</sup> Cf. WILCKEN, Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1909 p. 824, MOMMSEN, Strafrecht p. 265. <sup>3</sup> CAGNAT I, 1213.

<sup>4</sup> Hadrian hat in Theben den Memnon besichtigt (WEBER, Hadrianus p. 246 u. p. 256) und nachher ist auch Severus hier gewesen Vita Severi 17, 4.

<sup>5</sup> So hat MOMMSEN verbessert Hermes 25, 1890, p. 289 = Gesammelte Schriften 7 (Phil. Schriften) p. 359. Über antirömische Opposition in Alexandria cf. WILCKEN, Abhandlungen der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 57 (Phil.-hist. Klasse 27,) 1909, p. 825 A. 1. Zu den alexandrinischen Münzen dieser Zeit vgl. WEBER, Göttinger gelehrte Anzeigen 1908 p. 987 A. 1. Dazu kommt noch DATTARI, Numi Augg. Alex. Commodus n. 3826 Revers Καίσαρος ἡρουμένου. Es ist die einzige Münze des Commodus vor dem 27. November 176.

<sup>6</sup> WEBER, 258, 281 A. 1.

<sup>7</sup> ERMAN, Ägyptische Religion 221.

gefehlt, das vor ihm Germanicus und Hadrian und später Severus beseelte<sup>1</sup>.

Durch leutseliges Benehmen und verständnisvolles Eingehen auf die religiösen Eigentümlichkeiten des Landes gewinnt er auch hier rasch Beliebtheit. Beim Verlassen des Landes läßt er seine Tochter zurück<sup>2</sup>.

**Cap. XXVIII.** SCHULZ hat in dieser Schilderung, „in auffallender Weise die Kennzeichen des sachlichen Autors“<sup>3</sup> gesehen; nur die genaue chronologische Schilderung könnte bei flüchtiger Lektüre dafür sprechen, aber an diese muß sich jeder halten, der eine längere Krankheit schildert, auch ein biographischer Autor, wovon man sich bei Sueton, Augustus 98f. überzeugen kann.

Die Bitte des Kaisers an Commodus: *ut belli reliquias non contemneret* kennt auch die Epitome de Caesaribus: *cum in supremis moneretur a parente attritos iam barbaros ne permitteret vires recipere*. Diese Aufforderung paßt ganz zu dem Bild, das der Annalist kurz zeichnet: *labentibus iam filii moribus*<sup>4</sup>. Commodus gibt eine ausweichende Antwort, aus der Marcus zu entnehmen scheint, daß es ihm wenig ernst ist. Die Versammlung der *amici* kennt auch Herodian I 4, 2: er empfiehlt seinen Sohn; er wird von einem Schwächeanfall befallen, der zu einer letzten Äußerung des Schmerzes bei seiner Umgebung führt<sup>5</sup>. Daß dies am 6. Tag gewesen sein muß, beweist die Angabe Herodians: ὁ μὲν οὖν νοκτὸς δὲ καὶ ἡμέρας ἔτι βιώσας μιᾶς ἀνεπαύσατο. Denn dazu stimmt, daß er am folgenden Tag (*septimo die*) nur noch den Commodus vorgelassen habe und in der folgenden Nacht gestorben sei<sup>6</sup>. Daß § 7 nicht ganz

<sup>1</sup> Tacitus, Annal. 2, 59; Vita Severi 17, 4.

<sup>2</sup> v. RHODEN, Prosop. I p. 472 n. 1231 denkt an Cornificia, die damals im Alter von 10 Jahren stand.

<sup>3</sup> Kaiserhaus p. 126f. LÉCRIVAIN hält das Ganze für *materiaux de mediocre valeur* p. 133.

<sup>4</sup> Die Ereignisse nach dem Tode geben ihm Recht Dio 72, 1 und Herodian, 1, 6, 7, ff., der 1, 2, 5, ebenfalls betont, daß die Germanenfrage ihm besondere Sorge gemacht habe.

<sup>5</sup> Herodian 1, 4, 7; οἶκτος δὲ πάντας ἐλάμβανε τοὺς παρόντας, ὡς μηδὲ κατασχόντας αὐτῶν τινὰς εἰς οἰμωγὴν ἀναβοῆσαι quid de me fletis?

<sup>6</sup> Die Pest wütete immer noch; FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 1<sup>8</sup> p. 43. Zu *ridens res humanas* cf. des Kaisers Betrachtungen *commentarii* 2, 17, 2 πάντα τὰ μὲν τοῦ σώματος ποταμός, τὰ τῆς ψυχῆς ὄνειρος καὶ τύφος. ὁ δὲ βίος πόλεμος καὶ ζένου ἐπιδημία. n. 9; 4, 1: μὴ καταφρόνει θανάτου, ἀλλὰ εὐαρέσσει αὐτῷ, ὡς καὶ τοῦτου ἐνὸς ὄντος. ὦν ἡ φύσις ἐθέλει und ebenso 12, 34—36 dazu BOLL, Die Lebensalter, N. Jahrb. 1913 p. 47 A. 2.



falsch ist, beweist gegen SCHULZ<sup>1</sup> Herodian. I. 4. 8. τελευτήσαντος δὲ Μάρκου, ἐπειδὴ διεφοίτησεν ἡ φήμη, πᾶν τε τὸ παρὸν στρατιωτικὸν καὶ τὸ δημῶδες πλῆθος ὁμοίως πένθει κατείχετο.

Die Bemerkung *quia illum unice amarunt* ist wohl später Zusatz; aber *exercitus dolebant* ist völlig korrekt<sup>2</sup> und weist für die hier benützte biographische Quelle auf die Zeit des Severus als spätesten terminus<sup>3</sup>.

**Cap. XXIX.** In der Vita Commodi 8, 1 sagt der Annalist<sup>4</sup>, dieser habe den Namen Pius erhalten, *cum adulterum matris consulem designasset*. Diesen Namen hat er nach dem 13. XII. 182 erhalten; er führt ihn im Januar 183. In den Arvalakten vom 8. II. 183 wird nun dieser Tullius Pontianus Gentianus<sup>5</sup> als *consul suffectus* bezeichnet, er muß identisch sein mit dem hier genannten<sup>6</sup>.

Außerdem kennen wir einen Scapula Tertullus<sup>7</sup>, der unter Marcus und Commodus Statthalter einer kaiserlichen Provinz gewesen sein muß, und P. Vigellius Tertullus<sup>8</sup>, der um 167 *consul suffectus* war.

Auch Orfitus läßt sich nicht sicher identifizieren. Einer dieses Namens, M. Gavius Orfitus<sup>9</sup> hat 165 das ordentliche Konsulat bekleidet, ein anderer Cornelius Scipio Orfitus<sup>10</sup> im Jahre 178, und endlich könnte der Konsul des Jahres 172, Calpurnius Scipio Orfitus, darunter verstanden werden<sup>11</sup>. Moderatus ist dagegen für uns unbekannt.

Daß das Privatleben der Kaiserin Anstoß erregte, hat der Annalist ebenfalls bemerkt (26, 5) und die § 2 geschilderte Szene<sup>12</sup>

<sup>1</sup> P. 128 sagt er; „es ist leider nur zu gewiß, daß er zu rosig sah, wenn er meinte, daß die Truppen in wirkliche Trauer durch die tötliche Erkrankung des Marcus versetzt worden waren“. In der Überlieferung ist dieser Zweifel nicht begründet; auf die zwifache Interpretation von § 6 *si dignus fuerit* durch SCHULZ p. 127 und p. 160 A. 361 soll hier nur hingewiesen werden.

<sup>2</sup> Denn in dieser Zeit unterschied man noch so viele *exercitus* als es selbständige Heereskommandos in den Provinzen gab. v. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 107 A. 9. „Erst mit Caracalla tritt der Begriff des Reichsheeres ein“ v. DOMASZEWSKI, Religion des röm. Heeres, p. 5 A. 12.

<sup>3</sup> Genau wie oben I, 2 zu *iuxta aedes Laterani*. <sup>4</sup> HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 89. <sup>5</sup> Pros. III p. 346. <sup>6</sup> KLEIN, Rhein. Mus. XXXV, 1880 p. 637. <sup>7</sup> Pros. III p. 180 n. 192. <sup>8</sup> III p. 433 n. 434.

<sup>9</sup> Pros. II, 113 n. 61. <sup>10</sup> Pros. I, p. 463.

<sup>11</sup> Pros. II p. 438 n. 93 cf. I p. 289 n. 262.

<sup>12</sup> Cf. REICH, Mimus I p. 182, 188; FRIEDLÄNDER II<sup>8</sup> p. 447. Man vergleiche die Bemerkung über ihre Mutter; Vita Pii 3, 7: *de huius uxore multa*

läßt erkennen, wie bekannt diese Dinge waren. Noch aus den Caesares des Julian (p. 429 H.) ist zu ersehen, daß man der *patientia* des Kaisers wirklich Vorwürfe gemacht hat; nicht ohne dieselbe auch in gewisser Beziehung vom Standpunkt des Kaisers begreiflich zu finden<sup>1</sup>.

§ 4. In einer Senatsversammlung auf dem Kapitol im Juppitertempel, wohin der Senat wegen Kriegsangelegenheiten sehr oft berufen wurde<sup>2</sup>, wird diese Äußerung gefallen sein. Vermutlich ist es dieselbe Sitzung, von der Dio p. 27. 3. B. spricht *χρήματα ἐκ τοῦ δημοσίου ἤτησε τὴν βουλήν*<sup>3</sup>. Wegen des ideellen Zusammenhangs sei hier auf eine andere Diostelle aufmerksam gemacht p. 276 B. *πλεῖστον δὲ ἐν εὐεργεσίᾳ διήγεν ὄθεν που καὶ νεῶν αὐτῆς ἐν τῷ Καπιτωλίῳ ἰδρύσατο, ὀνόματί τινι ἰδιωτᾶτῳ καὶ μήτου ἀκουσθέντι προσκαλέσας αὐτήν*.

Es handelt sich hier wohl um die Zeit nach dem Aufstand des Cassius. WISSOWA denkt daher an *Indulgentia*<sup>4</sup>.

§ 5ff. Daß es am Vorwurf der *avaritia* nicht gefehlt hat, haben wir oben zu Kapitel 23, 2 schon gesehen, daß er der fama entgegentritt, ist nach Vita Marci 23, 4. 5. völlig glaubhaft, wie der in § 5 angedeutete Vorwurf: Bei Marcus geht jede Aufgabe, die sich ihm bietet, durch eine Reflexion über sich selbst hindurch, und sein Verhalten gewinnt den Anschein, als ob er in seiner

---

*dicta sunt ob nimiam libertatem et vivendi facilitatem, quae iste cum animi dolore impressit.* BRYANT, Reign of Pius p. 48 und LACOUR-GAYET, Antonin le Pieux et son temps p. 244 (die irrtümlicherweise die Stelle Fronto p. 164 NABER; *malle Gyaris cum illa, quam sine illa in Palatio vivere* auf die Mutter beziehen), haben diese mit zu großer Wärme verteidigt.

<sup>1</sup> So neben Julian auch die Vita Marci 19, 8; *si uxorem dimittimus, reddamus et dotem* cf. Dio Cassius 62, 13, 2, wo Burrus den Nero vor der Verstoßung Octavias warnt, *καὶ τὴν προῖκα αὐτῆς τοῦτ' ἔστιν τὴν ἡγεμονίαν, ἀπόδος*.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 928 A. 3.

<sup>3</sup> Dazu HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte p. 14 A. 1. Zu den Vorbereitungen der Expedition gehört auch die Zeremonie am Tempel der Bellona, wo Marcus die hl. Lanze von der *columna bellica* schleudert. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 152.

<sup>4</sup> Religion p. 336 A. 1. Der Ausdruck *ὀνόματι μήτου ἀκουσθέντι* läßt mich die Wahrscheinlichkeit von *Indulgentia* etwas bezweifeln. Sie findet sich auf Münzen des Pius cf. Stevenson, Dictionary of roman coins p. 480. Ist *εὐεργεσία* vielleicht die Übersetzung von *Beneficium*? DERRUKRIT hat bereits diesen Begriff zur Gottheit gemacht: vgl. Plinius, Nat.-hist. 2, 7, 14. Die Münzen helfen auch nicht weiter. COHEN 3 p. 40 Marcus n. 385; *Justitia* (= DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3442, Crispina n. 3968 Dikaio-

Herrscherstellung nicht sich selbst, sondern eine Rolle zu geben hätte<sup>1</sup>. Schon Dio tritt solchen Vorwürfen entgegen. 71. 34. 4. καὶ ὅτι οὐ προσποιητῶς ἀλλ' ἐξ ἀρετῆς πάντα ἐπραττε, πρόδηλον . . . οὕτως ὡς ἀληθῶς ἀγαθὸς ἀνὴρ ἦν. καὶ οὐδὲν προσποιητὸν εἶχε.

Dio<sup>2</sup> wird hier gegen Auffassungen polemisieren, die zu seiner Zeit literarisch vertreten sind. Das muß eine Biographie sein, und es liegt somit nahe, an Marius Maximus zu denken, von dem Ammian einmal sagt XXVIII. 4. 14. *Quidam detestantes ut venena doctrinas, Juvenalem et Marium Maximum curatiore studio legunt, nulla volumina praeter haec in profundo otio contrectantes.* Zu dieser Charakteristik paßt Kapitel 28 und 29 (speziell 29, 1–2) vollkommen.

§ 7. Von Pius sagt die Vita 11, 4 *convivia cum amicis et privata communicavit et publica* und: *frequentavit et ipse amicorum suorum convivia* und Marcus sagt selbst von sich: I. 16. παρὰ τοῦ πατρὸς . . . καὶ ἡ κοινονοημοσύνη καὶ τὸ ἐφεῖσθαι τοῖς φίλοις μῆτε συνδειπνεῖν αὐτῷ πάντας, μῆτε συναποδημεῖν ἐπάναγχις.

Mit § 8 beginnt eine andere Überlieferung. Die Notiz *amicos parentum* (des Pius?) *etiam mortuos statuis ornavit* erscheint verdächtig, während der Inhalt von § 9 durch Dio 71, 6 und durch die eigenen Worte des Kaisers bestätigt wird<sup>3</sup> I, 16. παρὰ τοῦ πατρὸς . . . καὶ τὸ ζητητικὸν ἀκριβῶς ἐν τοῖς συμβουλίαις.

Die Schlußbemerkung § 10 stammt offenbar aus derselben Vorlage wie § 1—7. Unter Fabia versteht man die Schwester des Verus und die frühere Braut des Kaisers<sup>4</sup>. Der Inhalt ist nicht zu bezweifeln<sup>5</sup>, da (cf. FRIEDLÄNDER I<sup>6</sup>. p. 121f.) derartige Verbindungen von fast allen Kaisern bekannt sind.

syne vom Jahre 179, die erstere völlig singular), beziehen sich vielleicht noch auf die Ereignisse des Jahres 178. Auf den Steuererlaß auch COHEN 3 p. 20 Marcus n. 184, *Felicitas*, seit 172 unterbrochen, und COHEN 3 p. 33 Marcus n. 330/33; *Libertas* (Stempelverwandtschaft) neuer Typ. Der Deutung Cavedonis Revue Numismatique 2. série 7, 1862 p. 312, wo COHEN 3 p. 48 Marcus n. 471 auf die Stelle des Dio bezogen wird, ist nicht zu folgen.

<sup>1</sup> HERZOG, Staatsverwaltung 2 p. 395 A. 1.

<sup>2</sup> Ebenso Herodian 1, 2, 3.

<sup>3</sup> Diese Bemerkung scheint dem Rahmen von 23, 1ff. entnommen zu sein, oder zu 10, 6 zu gehören. <sup>4</sup> Pros. I p. 331 n. 509.

<sup>5</sup> Zur Sache vgl. P. M. MEYER, Der römische Konkubinat.

## II. Die annalistische Quelle der vita.

Cap. VI. Hier erst setzt das Exzerpt des Annalisten ein. Es ist der Anfang der Regierung des Pius in seinem Geschichtswerk, der unserm Auszug an drei Stellen vorliegt.

Vita Marci 6,1:

Vita Pii 5, 1:

Vita Hadriani 25, 6:

*Hadriano Baiis absumpto cum Pius ad Baias mortuo reliquias esset profectus. Ubi cum nihil proficeret, arcessito Antonino in conspectu eius apud ipsas Baias perit.*

Unsere Stelle widerspricht der Vita Hadriani 25, 6 nicht; der scheinbare Widerspruch ist verursacht durch das Streben des Epitomators nach Kürze.

Mit dem *avus* ist hier nicht Hadrian gemeint<sup>1</sup>, sondern Annius Verus, das Oberhaupt der Familie der Annii<sup>2</sup>.

Antoninus war nicht in Rom, Marcus ist somit der einzige Vertreter dieser Familie neben Annius Libo, an die ihn die Bande des Blutes knüpfen. *Quasi privatus*<sup>3</sup> ist zu *implevit* zu ziehen; *implevit quasi privatus et gladiatorium* . . .; er hat ungeachtet seiner neuen Stellung und Verwandtschaftsbeziehung gehandelt. Dies soll offenbar auch in der Bemerkung des § 7: *omnibus parentibus suis tantam reverentiam quantam privates* angedeutet werden (cf. 1, 10).

Das *gladiatorium munus* geht auf die Leichenspiele zu Ehren des toten Großvaters<sup>4</sup>; *quasi privatus* heißt ohne die Abzeichen der Quästur, als privater Spielgeber<sup>5</sup>. RHODEN setzt, davon abgesehen, dieses Spiel deshalb mit Unrecht in den Dezember<sup>6</sup>, nach dem Antritt 'des Amtes. Außerdem sagt Tacitus zum Jahre 54, wo diese seit dem Jahre 47 bestehende Sitte vorübergehend aufgehoben wurde, ausdrücklich: *ne designatis quaestoribus edendi gladiatores* (cf. die korrekte Ausdrucksweise der Vita) *necessitas esset*. Erst die Kalender des 5. Jahrhunderts verzeichnen diese Spiele im Dezember<sup>7</sup>.

Das Fechtenspiel fällt in die Zeit der Abwesenheit des Antoninus von Rom. Der Inhalt des folgenden

<sup>1</sup> So R.-E. I p. 2283, SCHULZ p. 7, 3.      <sup>2</sup> R.-E. I p. 2279 n. 93.

<sup>3</sup> SCHULZ p. 73 übersetzt mit Unrecht *quasi privatus quaestor* „nicht anders denn ein gewöhnlicher Quaestor“.

<sup>4</sup> MOMMSEN, res. gestae 90 Sueton Tib. 7.      <sup>5</sup> Staatsrecht I, 391.

<sup>6</sup> R.-E. I, 2283.      <sup>7</sup> MOMMSEN, Staatsrecht I 606 A. 5.

§ 2 ist eine seiner ersten Handlungen nach seiner Rückkehr. Die Lücke ist von WEBER<sup>1</sup> ergänzt worden. *Pius per uxorem suam Marcum sciscitatus est, et eum dissolutis sponsalibus, cui Lucii Ceconii Commodi filiam desponderi voluerat Hadrianus, rogavit, ut filiam suam acciperet, cum Lucio Ceionio Commodo desponderi non posset, impari adhuc aetate.*

Dieser Restitution liegt der Schluß zu Grunde, der aus Vita Veri 2, 3 gezogen werden muß, daß dieser, einem Wunsche Hadrians entsprechend, mit Faustina verlobt werden sollte. Dieser Wunsch des Kaisers wird nicht in der lex zum Ausdruck gekommen sein<sup>2</sup>. Vita Veri 2, 3 will offenbar nur soviel besagen, daß die Verlobung in enger Beziehung zur Adoption steht, durch die der Kaiser aus Gründen der Gerechtigkeit<sup>3</sup> Ceionius für immer einen Platz in der kaiserlichen Familie sichern wollte<sup>4</sup>. Die Verlobung des Marcus wurde nicht sofort öffentlich gefeiert; das beweist die Münze COHEN II, p. 285 n. 146<sup>5</sup>: *Antoninus Aug. Pius P. P. Tr. P. Cos. III Revers Concordiae, S. C.* Antonin debout à droite sur une estrade, tenant une statuette de la Fortune et donnant la main à sa femme Faustine, qui est debout en face de lui sur une autre estrade et tient un sceptre; dessous, Marc-Aurèle et Faustine jeune, représentés moins grands, se donnant la main; entre eux un autel.

Diese Münze stammt somit aus dem Jahre 140 oder der ersten Hälfte von 141 (vor dem Tode Faustinas). Auf diese Verlobung beziehen sich auch die Münzen mit *Providentiae deorum*; diese Prägung kommt neben der des Jahres 139 (Ernennung des Marcus zum Cäsar) nur innerhalb der genannten Zeitgrenze vor. Die weise Fürsorge der Götter für die Zukunft des Staates, dem sie ein gnädiges Herrscherpaar sichern, wird gepriesen. Jetzt ist Marcus als Cäsar und Konsul der Kaisertochter auch ebenbürtig (cf. 20, 6ff)<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Götting. Gel. Anz., 1908, 963 A. 4.

<sup>2</sup> Cf. WEBER, l. c. <sup>3</sup> v. DOMASZEWSKI, Gesch. d. röm. Kaiser II, 211.

<sup>4</sup> Daß Hadrian die Verlobung des Marcus mit Ceionia aufgehoben habe, wie JAEKEL, Klio 12, 1912, p. 123 meint, ist kaum anzunehmen; denn Verus 2, 3; *ea quidem lege, ut filiam Pii Verus acciperet* bezieht sich nicht auf Marcus und Vita Marci 16, 7 ist späte Überlieferung. <sup>5</sup> Cf. ECKHEL VII p. 14.

<sup>6</sup> Ferner gehören hierher die Münzen COHEN 2 p. 272 Pius n. 20: *Aeternitas*; n. 135: *Concordia*; n. 106: *Bono Eventui*; n. 405ff.: *Genius Pop. Romani*; n. 411/12: *Hilaritas*; n. 754: (*Espérance*) = n. 901; n. 780: *Securitas*. Vielleicht auch die alexandrinische Münze, DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 2118

§ 3. Der Inhalt dieser Notizen weist auf das Jahr 139.

Die Ernennung zum Cäsar<sup>1</sup> geht der Designation zum Konsul voraus<sup>2</sup>. *Marcum Antoninum quaestorem consullem petente senatu creavit*. Der Senat wird in diesem Falle nach der Appellation des Marcus zum Cäsar bei Pius um Kommendation zum Konsulat nachgesucht haben. Sind die Münzen mit der Legende II 398 *Genio Senatus* der Dank des Pius für die Initiative des Senates und dessen Entgegenkommen bei der Ernennung des präsumptiven Nachfolgers<sup>3</sup>?

Pius übernimmt das Konsulat mit Rücksicht auf Marcus, wie im Jahre 145. Es ist Entgegenkommen gegenüber Marcus und dem Senat<sup>4</sup>. Daß er zuerst Cäsar wird und die Designation zum Konsul folgt, zeigen die Münzen COHEN III<sup>5</sup> p 108 n. 1053 und 1055 aus dem Jahre 139, die ihn nur *Aurelius Caesar Aug(usti)*

---

(Singuläre Prägung nach dem August a. 140) Revers Αὐρήλιος Καῖσ[αρ] Σεβ[αστοῦ][υἱός], ebenso DATTARI n. 2535/36. *Elpis* (nach August a. 140). Damit wäre dann ein terminus post quem gegeben.

Anläßlich dieser Verlobung erfolgte auch die II. *Liberalitas*: COHEN 2 p. 317 Pius n. 483 (ECKHEL, *Doctrina numorum* 7 p. 14 ist unrichtig). Die III. *Liberalität* erfolgt gelegentlich der Konsekration der Faustina, bald darauf, cf. Vita Pii 8, 1 aus dem Zusammenhang mit 6, 7 losgerissen, WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1908, p. 980.

<sup>1</sup> RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1, p. 2284, wo noch COHEN 2 p. 345 Pius n. 765 nachzutragen ist: Revers Antonin et Marc-Aurèle assis sur une estrade, de chaque côté un licteur debout avec des verges. Es ist die bildliche Darstellung der Ernennung des Marcus zum präsumptiven Nachfolger.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht II, 1142 cf. Vita Pii 6, 9.

<sup>3</sup> Cf. MOMMSEN, Staatsrecht II, 925 A. 5 und Vita Pii 11, 6 *cum sibi et filiis honores peteret, omnia quasi privatus fecit*.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1098 A. 1. Wir haben im syrischen Militärdiplom (vgl. Héron de Villefosse, *Comptes rendus de l'académie des inscriptions*, 1897, p. 333 ff.) vom 22. November 139, das Pius schon *cos. designatus III* nennt, einen terminus ante (Pius ist hier *pater patriae*!) cf. COHEN 2 p. 409 Pius und Marcus n. 1—12. Die Legende dieser Münzen wird auf den Münzen von Antiochia übersetzt PICK, *Zeitschr. f. Numism.* 17, 1890, p. 195, der die Lesung ECKHELs verbessert hat. Ebenso IMHOOF-BLUMER, *Lyd. Stadtmünzen* p. 57 KILBIS n. 5: Die sich zugewandten Köpfe des Marcus und Pius. Die Belege R.-E. 1 p. 2284, wo noch COHEN 2 p. 358 Pius n. 913, MIONNET, *Description* 5 p. 288 n. 184, 920, Damaskus n. 42, nachzutragen sind. Wahrscheinlich gehören auch die Münzen mit ὑπατος in Sardes hierher. IMHOOF-BLUMER, *Lyd. Stadtmünzen* p. 140 und die Inschrift aus Comana Pontica *Journal of Philology* 11, 1882, p. 153 n. 14 (= CAGNAT, *Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes* 3 n. 106).

<sup>5</sup> Cf. WISSOWA, *Religion und Kultus der Römer* p. 179/180.

*Pii filius* nennen. Ebenso COHEN 3 p. 5 Marcus n. 12. 13; n. 230/232 = 580 bezeichnet die beglückende Wirkung seiner Ernennung zum Cäsar; auf diese beziehen sich COHEN 2 Pius Nr. 109/110. Nr. 87 Concordia Nr. 98 (cf. 833) Nr. 871. Nr. 90/92. Nr. 100/101: *deux mains jointes, tenant un caducée*. Nr. 106—109: *Bono eventui*. Nr. 365. 368: *Felicitas Aug.*; Nr. 396/97; Genius P. R. (cf. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 179/180) Nr. 677/78. Nr. 698: *Romae aeternae*; Nr. 765. 833. und 871. 867. Nr. 1072: (Concorde). Hierher gehört auch die Inschrift aus dem Theater von Magnesia am Maeander Ath. M. XIX. p. 30 Nr. 23. Den Prägungen der Reichsmünzen entsprechen die der Provinzen<sup>1</sup>.

Die Ernennung zum Cäsar, an die die Provinzialen ihre Wünsche knüpfen<sup>2</sup>, hat somit im ganzen Reich einen lebhaften Widerhall gefunden<sup>3</sup>. Die Aussicht auf die Nachfolge ist damit formell eröffnet<sup>4</sup>; deshalb erscheint *Providentia Deorum*<sup>5</sup> auf den Münzen des Pius. Es ist die über dem Kaiser und seinem Hause<sup>6</sup> waltende göttliche Vorsehung<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> In Alexandrien DATTARI, Numi Augg. Alex n. 2428/30; *Αἰών Phoenix*, n. 2534: *Elpis* (vor dem August a. 139); n. 2558—62: *Εὐθρησία*. n. 2870/71; *Τόχη* n. 2887/89.

Ebenso die Kleinasiaten.

IMHOOF-BLUMER, Kleinasiatische Münzen 1 (= Sonderschriften des Österr. Archäol. Instituts 1, 1901) p. 212 n. 21 Apameia (*Ἰουμόναια*); Abydos p. 33 n. 2; Alinda p. 107 n. 5; p. 250 n. 1; p. 260 n. 3—4; p. 271 n. 41—43.

WADDINGTON-BABELON-REINACH, *Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure* p. 414 Nicaea n. 120/22, 123, 126; p. 526 n. 77/78 (Nicomédien). MIONNET, *Description* 3 p. 102, Jonien n. 312, 315; p. 334 Carien n. 181; p. 463 Pamphylien n. 92; p. 493 Pisidien n. 6, 4 p. 95, Lydien n. 515.

<sup>2</sup> IMHOOF-BLUMER, *Zeitschrift für Numismatik* 13, 1885, p. 134 aus Diocaesarea in Cilicien; *Ἀρχαῖος Καῖσαρ*, Revers *ἔλβος*, cf. *Annual of the British school at Athens* 13, 1906/07, p. 209 u. 15, 1908/09 p. 53 A. 2 aus Sparta. Auch die Inschrift aus Messene I. Gr. V n. 1451, die das *κοινόν* der Achäer setzt, *Μ. Αἰλιον Ἀρχαῖον Οὐῆρον Καῖσαρα οἱ Ἑλληνας εὐχαριστοῦτες*, wird hierher gehören.

<sup>3</sup> KENNER, *Programmünzen römischer Kaiser*, *Numismatische Zeitschrift* 17, 1885, p. 67, weist darauf hin, daß das Symbol, welches Marcus für die ersten Prägungen wählt, *Honos* und *Iuventas*, vereinzelt geblieben ist. *Pallas*, *Fides*, *Spes*, *Securitas* erscheinen daneben.

<sup>4</sup> MOMMSEN, *Staatsrecht* 2, p. 1140 A. 1, u. p. 1141.

<sup>5</sup> COHEN 2, p. 338 Pius n. 678.

<sup>6</sup> WISSOWA, *Religion und Kultus der Römer* p. 336 A. 3.

<sup>7</sup> Die übrigen Belege RHODEN bei PAULY-WISSOWA, *R.-E.* 1, p. 2284: RUGGIERO, *Dizionario epigrafico di antichità Romane* 1 p. 943.

Diese Ehrung ihres Sohnes war für Domitia Lucilla der Anstoß, weshalb sie den Namen ihres verstorbenen Gatten, der auch der ihres Sohnes war, wieder aufnahm, um sich als Mutter des Cäsar zu bezeichnen<sup>1</sup>. Ihr Bild erscheint deshalb auf einer Münze des Marcus dieses Jahres in Nicea<sup>2</sup>.

Neben DATTARI Nr. 2534 gibt auch MIONNET, Description 5 p. 200, Antiocheia Nr. 435/436 einen terminus ante. Diese Münze stammt aus dem ersten Jahre des Pius (10. Juli 138—9. Juli 139).

Die Ernennung zum *sevir turmis equitum Romanorum*<sup>3</sup> erfolgt durch den Kaiser<sup>4</sup>. Da zwischen dem Senatssitz und dem Ritterpferd gesetzliche Inkompatibilität besteht, ist diese Aufnahme unter die Ritter nicht die Regel, denn Marcus bekleidet ein senatorisches Amt, aber doch auch nichts außergewöhnliches<sup>5</sup>.

Der Annalist berichtet allein von dieser allerdings gewöhnlichen Ehrung<sup>6</sup>, und auch die *ludi sevrales* werden nur hier erwähnt. MOMMSEN<sup>7</sup> denkt an den zweiten Teil der zur Feier des aktischen Sieges veranstalteten Zirkusspiele<sup>8</sup>. Auf sie beziehen sich wahrscheinlich die Münzen, die Pius und Marcus sitzend darstellen<sup>9</sup>. Beim Eintritt in die Reihen der Ritterschaft wird der kaiserliche Prinz zum *princeps iuventutis* ernannt<sup>10</sup>. Die Münzen bestätigen dies<sup>11</sup>.

Die alexandrinische Münze weist auf die Zeit vor August 140; die Reichsmünzen nennen ihn *Aurelius Caesar, Aug. Pii f. cos.*

---

<sup>1</sup> MOMMSEN, bei DRESSEL, Ziegelstempel der gens Domitia p. 43 A. 1.

<sup>2</sup> WADDINGTON-BABELON-REINACH p. 414 n. 122.

<sup>3</sup> Der Ausdruck ist staatsrechtlich korrekt: vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 524 A. 1.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 524 Anm. 2.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3, p. 506 A. 3.

<sup>6</sup> Staatsrecht I. c. A. 6.

<sup>7</sup> Staatsrecht 3, p. 524 A. 7.

<sup>8</sup> COHEN 2, 763/64 und n. 913, 3, 1053.

<sup>9</sup> Die vornehme Jugend beteiligt sich an diesen Spielen im Alter von 15—17 Jahren cf. ROSTOWZEW, Röm. Bleitesserae (= Klio, Beiheft 3, 1905) p. 62 und Dio 55, 10, 4, wo es sich auch um solche *ludi* handelt. ROSTOWZEW I. c. p. 65 A. 1 cf. MARQUART, Staatsverwaltung 3, p. 527.

<sup>10</sup> Dio 71, 35, 5 *πρόκριτος τῆς ἱππᾶδος ἀποδειχθεὶς*. MOMMSEN, Staatsrecht 2, 826 A. 10, 3 523 cf. ROSTOWZEW, Römische Bleitesserae p. 76 A. 2.

<sup>11</sup> COHEN 2 p. 345 n. 763, 3, p. 40 n. 394, 395/96 p. 68 n. 682; (FRÖHNER, Médailles p. 83 A. 1), COHEN 3 n. 235/38. HONOS. cf. IMHOOF-BLUMER 2 p. 526 Laodiceia n. 2. DATTARI 2119 (vor August 140), *Marcus Aurelius a cavallo*, tiene uno scettro.



Damit ist das Jahr 140 gesichert für die Ernennung zum *sevir*<sup>1</sup> und *princeps iuventutis*<sup>2</sup>.

Das *designatum* rührt vom Kompilator<sup>3</sup> her, auch *designavit* ist nachlässiger Ausdruck. Was der Annalist mit *iam consulem* andeuten wollte<sup>4</sup>, hat er nicht mehr verstanden.

Daß Marcus sich von jetzt ab während der Regierungszeit des Pius in der *domus Tiberiana* auf dem Palatin<sup>5</sup> aufgehalten hat, wissen wir auch sonst<sup>6</sup>. Anlaß und Zeit berichtet nur der Annalist. So ungern er in die *domus Hadriani* eingezogen ist, so ungern wird er, der sich gegen das *fastigium aulicum* sträubte, sie verlassen haben<sup>7</sup>.

Das *iussit* wird dahin zu verstehen sein, daß ein strikter Befehl des Kaisers ihn dazu gezwungen hat. Auch dieses Ereignis ist, wie der Zusammenhang ergibt, dem Jahre 140 zuzuweisen<sup>8</sup>.

Unter den *collegia sacerdotum* haben wir diejenigen zu verstehen, denen der Kaiser angehörte, also in erster Linie die vier *amplissima collegia*<sup>9</sup>. Die Aufnahme in diese Kollegien knüpft sich, wie die Vita richtig hervorhebt, an die Erteilung des Cäsarnamens<sup>10</sup>. Die Aufnahme erfolgt im Jahre 140, wie die Münzen lehren, welche das Wappen dieser Kollegien führen<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Die übrigen von P. v. RHODEN, R.-E. I, p. 2284 angeführten Münzen beziehen sich nicht darauf. ECKHEL VII p. 45.

<sup>2</sup> Cf. v. DOMASZEWSKI, Abhandl. der Heidelberger Akademie 1910, Zwei römische Reliefs p. 10 A. 10.

<sup>3</sup> Im Jahre 149 erscheint dieser Titel noch einmal singular in der Münze COHEN 3 p. 40 Marcus n. 397, dann verschwindet er, denn er ist unvereinbar mit dem Besitz der Mitherrschaft MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 828.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht p. 506 A. 3.

<sup>5</sup> JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 3 p. 76, 77 A. 93.

<sup>6</sup> Dio 71, 35, 4. Vita Pii 10, 4.

<sup>7</sup> Cf. Dio 71, 35, 3ff. cf. commentarii 1, 17, 5. Wie Marcus über den Hof allgemein gedacht hat, beweisen Stellen wie 4, 32ff., 10, 27; vgl. auch Vita Marci 5, 3. Es scheint sich um die Übertragung eines eigenen Haushaltes (vgl. C. I. L. VI n. 1607) zu handeln, vor der eigentlichen Übertragung der Mitregentschaft, wie sich auch das Bildnisrecht vorher gewährt findet; MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 832 A. 3; p. 1150 A. 2.

<sup>8</sup> Die Angabe der Vita Marci 7, 2: *viginti et tres annos* ist falsch.

<sup>9</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 29 A. 3; p. 1102 A. 2.

<sup>10</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 1142 A. 4.

<sup>11</sup> COHEN 3 p. 46 Marcus n. 450—461: ECKHEL, Doctrina numorum veterum 46. Auf den Münzen des Pius erscheinen die Embleme erst seit dem Jahre 139; COHEN 2 p. 352, Pius n. 835/36; 876/77; 921. Den Grund bei Pius kann ich mir nicht denken.

Der Zusatz des Annalisten *iubente senatu* ist vollkommen korrekt. Da kein Sitz augenblicklich frei war, so mußte durch einen besonderen Beschluß des Senates, der obersten legislativen Behörde in diesem Falle, eine weitere Stelle errichtet werden<sup>1</sup>.

Seine Zugehörigkeit zu den *fratres aruales* beweist das Bruchstück der Arvalakten vom Jahre 145, wo wir erfahren, daß er in diesem Jahre *magister* war; für andere Priestertümer<sup>2</sup> kann die Mitgliedschaft des Marcus nicht bewiesen werden.

§ 4 und 6. Marcus bekleidet das zweite Konsulat im Jahre 145 mit dem vierten des Pius<sup>3</sup>. In diesem zweiten Konsulatsjahre findet die Vermählung mit Faustina statt<sup>4</sup>.

Daß sie prächtig gefeiert wurde, berichtet die *Vita Pii: nuptias filiae suae Faustinae, cum Marco Antonino eam conjungeret, usque ad donativum militum celeberrimos fecit*<sup>5</sup>.

Faustina erhielt den Titel Augusta, das beweist eine anlässlich dieser Verbindung geschlagene Münze von Ephesos<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 31 A. 5; p. 1105 A. 3. KORNEMANN, Kaiser Hadrian p. 95 will mit Unrecht aus dieser Stelle entnehmen, daß der Annalist „die Dinge unter dem Gesichtswinkel des Senates zu sehen liebt“.

<sup>2</sup> Ephemeris epigr. VIII p. 331 n. 15. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1102, 1103.

<sup>3</sup> RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2285; 2 p. 304 Pius n. 344.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Hermes 8, 1874 p. 205 = Histor. Schriften 1 p. 475/76; v. RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2286, wo gezeigt wird, daß die Vermählung nicht nach August stattfinden konnte. Analog fand auch die feierliche Verlobung in seinem und seines Vaters Konsulatsjahr statt.

<sup>5</sup> Auf diese Feier beziehen sich die Münzen COHEN 3 p. 45 Marcus n. 63, 65: *Concordia*; n. 102—104: (*Espérance* n.); 1021: *Vota Publica*. Junon Pronuba ou la Concorde debout, joignant les mains de Faustine et Marc-Aurèle; n. 1022 = ECKHEL VII p. (cf. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 382; COHEN 2 p. 436 Faustina n. 294: *Vota publica*; COHEN 2 p. 377 Pius n. 1107/08: *Vota* und in Alexandrien DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 289 Τύχη; n. 2115/17? n. 2539/40: *Elpis*; n. 3203: Ὁμόνοια; ebenso eine Münze aus Gabala (Syrien) MIONNET, Description 5 p. 235 Seleucide et Pierie n. 366, von MIONNET unrichtig auf L. Verus bezogen.

<sup>6</sup> MIONNET III p. 103 n. 321 Οὐῆρος Καῖσαρ [Φ]αυστεῖ[ν]α Σε[βαστή] Revers ἐπὶ [K]λ[αυδίου] Ἰουλιανοῦ Ἐφεσίων. (cf. WADDINGTON, Fastes p. 210). Cf. MOMMSEN, Hermes 8, 1874 p. 205 = Histor. Schriften 1 p. 476; v. RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2313 bringt die Verleihung dieses Titels irrtümlich in Zusammenhang mit der Geburt des ersten Kindes, trotzdem er l. c. p. 2286 die Münzen COHEN 3 p. 127 Marcus und Faustina n. 1—4, auf denen Faustina regelmäßig Augusta heißt, auf ihre Hochzeit bezieht.

Bei der Verlobungsfeier wurde das Volk von Rom schon bedacht. Es wird bei den *nuptiae celeberrimae* nicht leer ausgegangen sein. Das lehren die Münzen der *IV. Liberalitas*<sup>1</sup>. Diese *Liberalitas* ist bisher wegen Vita Veri 3, 1 mit Unrecht auf Verus und die Dedikation des Hadrianeums bezogen worden<sup>2</sup>. WEBER hat die Auffassung, als habe Pius ihm (Verus) zu Ehren eine Spende gegeben, mit Recht zurückgewiesen<sup>3</sup>, aber er verkennt den Zusammenhang, wenn er<sup>4</sup> *Qua die . . . accepit* als relativen Anschluß nach *liberalis fuit* setzen will. Wenn man Antoninus Pius direkt vor *populo liberalis fuit* zieht, ist die Stelle einfach und klar: *toga virilis* des Verus und *patris templum* sind zwei zeitlich getrennte Ereignisse. Im Jahre 151 ist das *templum Hadriani, honori patris dicatum*<sup>5</sup> *geweiht*<sup>6</sup>. In diesem Jahre gibt Pius seine sechste Spende<sup>7</sup>.

An dem Jahre 145 als Termin für den Empfang der *toga virilis* ist festzuhalten<sup>8</sup>. Da eine *Liberalitas* zu gleicher Zeit zur Ausgabe gelangte, so muß Verus bei der Hochzeit des Marcus die *toga virilis* erhalten haben. Pius, der der reinen Pflege römischen Glaubens volle Aufmerksamkeit zuwandte<sup>9</sup>, nahm wohl das dafür übliche Fest der *Liberalia* (17. März)<sup>10</sup>.

Damit wäre auch die nähere Datierung der Hochzeit gegeben<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> COHEN 2 p. 318 Pius n. 490—501 (cf. COHEN 2 p. 74 Pius n. 38: Annona Aug.; n. 54; n. 939, 940: Liberalité).

<sup>2</sup> JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 3 p. 608 A. 19: v. RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E 3 p. 1836, WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 964. <sup>3</sup> I. c. A. 6. <sup>4</sup> I. c. A. 7. <sup>5</sup> Pius 8, 2.

<sup>6</sup> Deshalb erscheint Pietas auf den Münzen, die das Bild des Tempels zeigen cf. COHEN, 2 p. 299 Pius n. 294—296; n. 954/55; ferner n. 616, 618, 633: Pietas DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 2999—3002, 3213: Eusebia; nach Aug. a. 151; ECKHEL, Doctrina numorum 7 p. 22 hat diese Beziehung mit Recht hervorgehoben; von COHEN 2<sup>3</sup> p. 330 wird Pius n. 618 ohne Grund auf den Augustustempel bezogen.

<sup>7</sup> COHEN 2 p. 320 Pius n. 513—516; cf. COHEN 2 p. 275 Pius n. 47—49: Annona Aug. <sup>8</sup> WEBER I. c. 964 A. 6. <sup>9</sup> DOMASZEWSKI, Religion des römischen Heeres p. 57. <sup>10</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 298.

<sup>11</sup> Die Worte der Vita Veri 3, 2: *mediusque resedit* beziehen sich auf das Fechtspiel, das Verus als *Quaestor designatus* gibt (MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 606; 2 p. 534) eben im Jahre 151. A. 154 ist er Konsul; denn *post quaesturam statim consul est factus* läßt doch wohl den Schluß zu, daß ein Jahr zwischen beiden Ämtern lag. Das Fechtspiel des Verus hängt zeitlich mit der Dedikationsfeier des Hadriantempels zusammen. Und diese Dedikationsfeier wird hier nur erwähnt, weil Verus so mit ihr in Berührung gekommen ist.

Die Tochter, die nicht nach dem Juni 146 geboren sein kann<sup>1</sup> ist Annia Galeria Aurelia Faustina<sup>2</sup>.

Aus diesem Anlaß wird Marcus Mitregent<sup>3</sup>. *Tribunicia potestas* und *imperium proconsulare extra urbem*<sup>4</sup> werden zu dieser Zeit gemeinsam übertragen<sup>5</sup>. Die erste *tribunicia potestas* zählt vom 10. Dezember 146<sup>6</sup>. Ob für deren Verleihung Pius „den Wechsel des trib. Jahres“ abgewartet hat<sup>7</sup>, oder ob sie schon vorher verliehen, aber für die Zeit bis zum 10. XII. 146 nicht gerechnet wurde, steht dahin.

*Donatus est* bezeichnet den Gnadenakt des Pius, denn die Verleihung des sekundären Prokonsulats muß vom Senat legalisiert werden<sup>8</sup>. Die *tribunicia potestas* erhält er aus der Hand des Kaisers, der vorher den Senat befragt<sup>9</sup>.

Das Recht der Antragstellung im Senat gehört zwar zur Kompetenz der sekundären *tribunicia potestas*<sup>10</sup>. Allein bei der Einsetzung des Mitregenten muß dekretiert werden, wie viel Anträge gestellt werden können<sup>11</sup>. MOMMSEN hat an der hier angegebenen Zahl gezweifelt<sup>12</sup>. Pius hat selbst nur vier<sup>13</sup>. Die Vita

<sup>1</sup> R.-E. I, 2286.

<sup>2</sup> HIRSCHFELD, bei MOMMSEN Historische Schriften 1 p. 475. *Suscipere* ist terminus für die Anerkennung des Kindes durch den Vater, GIRARD-MAYR, Geschichte und System des römischen Rechtes p. 187 A. 2.

<sup>3</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1151 (cf. p. 787 und p. 1164 A. 2). Darauf beziehen sich die Münzen des Pius; COHEN 2 p. 300 n. 297—99: *Concordia, Securitas*; n. 757/59: *La Sécurité*; n. 1054 *Éternité*, und die des Marcus: COHEN 3 p. 8 n. 63, 65: *Concordia*; n. 102/104: *Espérance*; n. 106/107: *Allégresse*; n. 108/111; n. 233/34: *Hilaritas* (beglückende Wirkung seiner Ernennung zum Mitregenten); n. 581/82: *Marc Aurèle dans un quadrige tenant un sceptre* (cf. n. 111); n. 600/614: *Spes, bona fides, Securitas*; n. 1006/8: *Virtus*. Über die durch die Verleihung der *tribunicia potestas* gesicherte Nachfolge im Principat vgl. auch PICK, Zeitschrift für Numismatik 13, 1885, p. 210, 223. 369 zur Titulatur der Flavii. In Alexandrien DATTARI, Numi Augg. Alex n. 2539/40; Elpis: n. 2637/38; Ὀμόνοια; n. 2228/29; Elpis WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 145 n. 86 (Amastris).

<sup>4</sup> Diese Ausdrucksweise ist technisch (cf. Tacitus Annal. 12, 41) auch staatsrechtlich korrekt. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 855 A. 1; p. 1157 A. 3.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1153 A. 1 p. 1160. <sup>6</sup> R.-E. I, 2287.

<sup>7</sup> So RHODEN l. c. <sup>8</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 1153 A. 3.

<sup>9</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 1161 A. 1. <sup>10</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 1162; 2, 896, 898 A. 3. <sup>11</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 895 A. 4.

<sup>12</sup> Staatsrecht 2, 1163 A. 3; cf. 2, 786 A. 4, 898 A. 4.

<sup>13</sup> Ephem. epigr. 3, p. 156.

sagt also nur, daß Marcus als Mitregent nach dem Kaiser unter dem 5. Punkt der Tagesordnung einen Antrag stellen kann<sup>1</sup>.

Damit ist die „rechtliche Anbahnung der Nachfolge“ vollendet<sup>2</sup>. Das eheliche Glück seiner einzig geliebten Tochter<sup>3</sup>, der Augusta<sup>4</sup>, gibt den Anlaß.

Cap. VII, 3.

Vita Marci § 3:

*Antoninus Pius, cum sibi adesse finem vitae videret*

*vocatis amicis et praefectis ut successorem eum imperii omnibus commendavit atque firmavit statimque signo aequanimitatis tribuno dato*

*Fortunam auream, quae in cubiculo solebat esse, ad Marci cubiculum transire iussit.*

Vita Pii 12, 5:

*tertia die, cum se gravari videret*

*Marco Antonino rem publicam et filiam praesentibus praefectis commendavit*

*fortunamque auream, quae in cubiculo principum poni solebat, transferri ad eum iussit signum tum tribuno aequanimitatis dedit.*

Den Kompilator verrät die allgemeine Bemerkung *quae in cubiculo principum solebat esse*. Ganz richtig sagt die Vita Marci: *ut successorem eum commendavit atque firmavit*, denn die Frage, wer dem princeps nachfolgen solle, kommt rechtlich erst nach seinem Tode zur Entscheidung und kann zu seinen Lebzeiten nur eingeleitet werden<sup>5</sup>.

Der Tribun ist der Führer der wachthabenden Prätorianerkohorte, der vom Kaiser die Parole empfängt<sup>6</sup>.

Der Kaiser verehrt eine eigene *Fortuna* und führt deren goldene Statuette mit sich<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Hönn p. 51. SCHULZENS Korrektur p. 73 A. 170 entbehrt jeder Begründung. In der Vita Pertinacis 5, 6 ist keine Verwirrung der Überlieferung anzunehmen (so MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 898 A. 4), auch geht jene Stelle nicht auf die irrtümlich verstandene Angabe unserer Vita zurück wie HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 52 glaubt, sie ist vielmehr echt. Denn Pertinax hat als Kaiser die vier gewöhnlichen Anträge. <sup>2</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 1164.

<sup>3</sup> Fronto p. 164 N. <sup>4</sup> Marcus kann den Titel nicht erhalten Staatsrecht 2, 774.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 1153, 1145.

<sup>6</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2, 791 A. 2, 865 A. 5.

<sup>7</sup> ROSCHER, Mytholog. Lexikon 1, p. 1524. Sie erscheint auch auf den Münzen des Antoninus Pius (COHEN 2 p. 308 n. 379ff.). Die *Fortuna* ist das Unterpfand der Herrschaft cf. Vita Severi 23, 5 und MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1170 A. 3 zu dieser Stelle.

§ 4. Diese Maßregel hängt mit der Thronbesteigung zusammen. Marcus begnügt sich mit dem Vermögen seiner Frau Faustina, um die privaten und öffentlichen Gelder zu trennen, genau wie Pius dies getan<sup>1</sup>. Nur dies kann der Grund sein, sonst hätte er gleich nach dem Tode der Lucilla im Jahre 156<sup>2</sup> seinen Teil abgetreten. HIRSCHFELD hat mit Recht *bona materna* auf Lucilla bezogen, gegenüber RAMSAY<sup>3</sup> und betont<sup>4</sup>, daß nicht nur an Ummidius<sup>5</sup>, sondern auch an seine Schwester Ummidia Cornificia Faustina zu denken ist, sonst hätte das *quia illa iam mortua erat* keinen Sinn. Wahrscheinlich ist deren Name in einer Lücke hinter *tradidit* durch den Exzerptor verschwunden.

RAMSAY hat<sup>6</sup> im Anschluß an diese Stelle der Vita gezeigt, daß deren Güter im Tale des Lysis bei Ormeleis in Phrygien bei dieser Gelegenheit in ihren Besitz gekommen sind<sup>7</sup>.

§ 5. Pius stirbt am 7. März 161, und Marcus übernimmt die Regierung<sup>8</sup>. Die Beteiligung des Senates bei der Berufung der neuen Herrscher bringt die Münze aus Heracleia Salbake (Ἱερὰ σύγκλητος Revers Ἡρακλεωτῶν, die Kaiser Marcus und Verus einander gegenüberstehend und die Hände reichend, beide in Toga und mit Rolle in der linken Hand) zum Ausdruck.

Verus wird Mitherrscher. Die Vita Veri schöpft hier aus derselben Quelle wie die des Marcus<sup>9</sup>.

Vita Marci 7, 5:

*fratrem sibi participem in imperio designavit*

Vita Veri 3, 8:

*participatu etiam imperatoriae potestatis indulto sibi que consortem fecit.*

Dabei ist *designavit* ein nachlässiger Ausdruck; *particeps* aber korrekt<sup>10</sup>.

Commodum ist Zusatz des Kompilators aus § 7: *quasi pater*

<sup>1</sup> Pius 7, 9 MITTEIS, Röm. Privatrecht I, 355 A. 14.

<sup>2</sup> DRESSEL, Ziegelstempel 43 ff.

<sup>3</sup> The cities and bishoprics of Phrygia 1 p. 287.      <sup>4</sup> Klio II, 300 A. 1.

<sup>5</sup> So liest BORGHESI richtig cf. Pros. I, p. 75 n. 546; 3. p. 470 n. 604.

<sup>6</sup> L. c. p. 287 A. 2.      <sup>7</sup> Cf. HIRSCHFELD, l. c. 300 A. 4.

<sup>8</sup> *A senatu coactus* ist korrekt; cf. Vita Marci 6, 3 und 5, 4; MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 842 A. 2; p. 843 A. 2; p. 1141 A. 2, p. 1166 A. 2. KORNE-MANN, Kaiser Hadrian p. 94 schließt aus diesen Worten, daß der Annalist die Dinge unter dem Gesichtswinkel des Senates zu sehen liebe: dagegen mit Recht WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1908, p. 965 A. 5.

<sup>9</sup> Cf. WEBER, l. c. 965 A. 5.      <sup>10</sup> Staatsrecht 2, 1148 A. 3, 1149 A. 1.

*Lucii Commodi esset* entnommen. SCHULZENS Schluß<sup>1</sup>, „daß Marcus und Verus zunächst noch an dem Namen Commodus festhalten, bis Marcus ihn nach ganz kurzer Zeit durch Verus zu ersetzen anordnete“, entbehrt der Begründung, wie die Münzen lehren<sup>2</sup>.

Der Kaiser verleiht den Namen Cäsar, dagegen fordert der Senat zur Annahme des Titels Augustus auf<sup>3</sup> zugleich mit der Aufforderung, das *imperium proconsulare* zu übernehmen<sup>4</sup>. Das muß auch der Senat nachträglich auf den Antrag des Marcus bei Verus getan haben. Die Verleihung der *tribunicia potestas* und des *imperium proconsulare*<sup>5</sup> hatte der Annalist erwähnt, denn aus beiden setzt sich die kaiserliche Gewalt zusammen<sup>6</sup>. Die Stelle Vita Veri 4, 1 ist sicher dem Annalisten zuzuweisen; dagegen muß Vita Veri 3, 8 = Vita Marci 7, 5 biographischen Ursprungs sein<sup>7</sup>. Das beweist die Dublette § 7, die unkorrekte Ausdrucksweise und die Parallele mit Eutrop 8, 9.

Eutrop 8, 9; 2:

*Tumque primum Romana res publica duobus aequo iure imperium administrantibus paruit, cum usque ad eos singulos semper habuisset Augustos.*

Vita Marci 7, 6:

*atque ex eo pariter coeperunt rem publicam regere. tuncque primum Romanum imperium duos Augustos habere coepit.*

Daß Marcus den Verus als Mitherrscher beruft, lehren die Münzen des Marcus aus dem Jahre 161<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> P. 48 A. 115.    <sup>2</sup> COHEN 3, Verus n. 17ff.    <sup>3</sup> Staatsrecht 2, 773 A. 4.

<sup>4</sup> Staatsrecht 2, 847.

<sup>5</sup> *Post consulatus honorem* hat in der Vita Veri 4, 1 allein die editio princeps, der Peter folgt, während MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 786 A. 4 *proconsulatus etiam honore delato* liest. Vielleicht kommt *post proconsulatus honorem delatum* der Überlieferung noch näher.    <sup>6</sup> Staatsrecht 2, 787.

<sup>7</sup> Ebenso Vita Veri 3, 4 ff., das den 2, 11 *fuitque privatus* unterbrochenen Zusammenhang wieder aufnimmt (anders urteilt WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 965). Es ist alles korrekt; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 943 A. 3; p. 824 A. 5. Zu *Augusti filius* cf. C. J. L. XI 805; STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1836.

<sup>8</sup> COHEN 3 p. 8 Marcus n. 45—50; n. 64 mit der Aufschrift *Concordia*, die Marcus mit einer Rolle in der Hand darstellen cf. KENNER, Numism. Zeitschrift 17, 1885, p. 57; ROSTOWZEW, Études sur les plombs antiques in: Revue numismatique 4, série 1, 1897 p. 476 n. 1: Marcus und Verus gegenüber mit der Aufschrift; *Aug(ustorum) dominor(um) n(ostorum, duo-*

§ 6. Zum Unterschied vom Mitherrscher, wie ihn das Staatsrecht bisher kennt, führen Marcus und Verus die Herrschaft mit völlig gleicher Kollegialität<sup>1</sup>. Das lehren neben den übrigen Zeugnissen<sup>2</sup> deutlich die Münzen des Jahres 161<sup>3</sup>. Die Lücke im Text

*rum*). Deshalb führt Marcus auch auf seinen wie des Verus alexandrinischen Münzen DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3333—3335, n. 3642 (vor Aug. a. 161) n. 3323 n. 3643 (a. 161/162) allein den Lorbeerkranz, das Abzeichen des *Princeps* (MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 427). Noch deutlicher lehren dies die Bilder DATTARI n. 3333; M. Aurelius riposa la s. sopra uno lungo scettro. Verus tiene nelle s. un piccolo scettro n. 3334/35 M. Aurelius tiene un globo. Verus ha la testa nuda.

N. 3642/43 M. Aurelius . . . tiene una mappa, porge la destra a Verus, La testa nuda.

Cf. IMHOOF-BLUMER, Monnaies grecques p. 408 n. 135 aus Laodicea vor 1. Juli 161: WADDINGTON, Fastes des provinces asiatiques de l'empire romain p. 1, 226 MARQUART, Staatsverwaltung 1 p. 337 A. 1.: Statue de Zeus Laodikenos debout à g. sur un piedestal orné d'un guirlande, devant lui Marc-Aurèle en toge, debout à droit, la main droit étendue vers le dieu, et tenant un rouleau (?) dans la g. Derrière Zeus, L. Verus, debout a. g. une patère à la main droite et la gauche enveloppé des plis de la toge.

WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 531 n. 113. Tête laurée de Marc-Aurèle. Revers Tête nue de L. Verus (Nicomedia); zur Begrüßung der Samtherrschaft vgl. die Inschrift aus Comana Pontica, Journal of Philologie 11, 1882, p. 153, (= CAGNAT, Inscriptions graecae ad res romanas pertinentes 3 p. 41 n. 106).

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1170 A. 1. Nur der Oberpontificat bleibt Marcus ausschließlich vorbehalten; MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1108 A. 1. Daß die Kollegialität des Augustusnamens etwas Neues ist, wird ganz korrekt hervorgehoben; MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 774.

<sup>2</sup> v. RHODEN, R.-E. 1, 2291.

<sup>3</sup> COHEN 3 p. 77 Marcus n. 784/86; Marcus debout tenant un globe. COHEN 3 p. 177 Verus n. 61/63: L. Verus debout tenant un globe; cf. FRÖHNER, Les médaillons de l'empire romain p. 87.

COHEN 3 p. 77 Marcus n. 790/92; p. 177 Verus n. 65.

Die Reichsmünzen und alexandrinischen Prägungen hat WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1908, p. 966 A. 3 gesammelt; zu den letzteren ist nachzutragen:

DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3347/48 (Marcus) = n. 3658, 3728 (Verus); n. 3641 ist Λούκιος Καίσαρ Οὐῆ[ρος] Σεβαστός zu lesen. Die Eintracht, die Voraussetzung des neuen Herrschaftssystems, preisen nach dem Typ der Reichsmünzen auch die kleinasiatischen Prägungen.

IMHOOF-BLUMER, Griech. Münzen (= Abhandlungen der bayr. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Klasse 18, 1890) p. 743 n. 714 (Laodiceia) vor dem 1. Juli 161.

IMHOOF-BLUMER, Kleinasiat. Münzen 2 (= Sonderschriften des Österr. Archäolog. Institutes 3, 1902) p. 474 n. 7 (Mopsuestia) in der Zeit von 162/163.



ist (wie dies MOMMSEN schon teilweise getan hatte), nach Vita Veri 3, 8 zu ergänzen: *cum imperium sibi soli (a senatu) relictum*. Schon Hadrian hatte den Marcus allein im Auge<sup>1</sup>.

Der Schluß von § 6 und das Folgende ist wieder dem Annalisten zuzuweisen<sup>2</sup>.

Die Annahme des Regierungsnamens erfolgt bei der Regierungsübernahme. So nennt ihn die Inschrift vom 13. April 161: *imp. Caes. M. Aurelio / Antonino cos. III. imp. Vero / Augusto cos. II.*

*Quasi pater Lucii Commodi esset*<sup>3</sup> ist ganz außerordentlich hier. Der Annalist ist der einzige, der sich über den Grund dieser Namensänderung Gedanken gemacht hat<sup>4</sup>. Er scheint darin und

WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure: p. 26 n. 182 [*κοινὸν Πόντου*];

p. 151 n. 136 (Amastris);

p. 176 n. 1 'Ομόνοια n. 2 und 3 (Sebaste);

p. 202 n. 117 Sinpoe (a. 162/163);

p. 427 n. 226 (Verus) Nicaea 'Ομόνοια;

p. 531 n. 112 n. 115 (Marcus und Verus) Nicomedia 'Ομόνοια;

p. 428 n. 233 Niceia;

p. 531 n. 113, 114; Nicomedia;

p. 151 n. 140 Amastris.

MIONNET, Description 3 p. 104 Ephesus n. 326: 'Ομόνοια; p. 326 Carien n. 139 Suppl. 6 p. 461 n. 135 = IMH.-BLUMER Gr. Münzen p. 117 n. 19 MIONNET Description 3 p. 367 Carien n. 377; p. 513 Pisidien n. 117; p. 627 Cilicien n. 438.

MIONNET, Description 4 p. 41, Lydien n. 215; p. 325 Phrygien n. 752 Suppl. 8 p. 235; Dekapolis n. 43; 5 p. 341 Phönizien n. 49; p. 465, Phönizien n. 851/52 Suppl. 7 p. 403 Lydien n. 395.

<sup>1</sup> Cf. Dio 69, 21, 2: ἀμφοτέρους μὲν εἰσποιήσασθαι τῷ Ἀντωνίνῳ ἐκέλευε, προετίμησε δὲ τὸν Οὐῆρον. Daß Aelius Caesar und Pius nur für ihn vorge-schoben waren, ist oben gezeigt worden.

<sup>2</sup> Nur *addito Antonini nomine* ist später Einschub, cf. Eutrop 8, 10, 1: Verus Annius Antoninus; Vita Macrini 2, 5—3, 9; dazu HÖNN, Quellenunter-suchungen zu den Viten des Heliogabal etc. p. 6 und p. 19; WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 958 A. 4. Deshalb erscheint mir die Erklärung WEBERS zu Vita Hadriani 24, 1 (l. c. p. 966 A. 1) fraglich. Vita Hadriani 24, 2 ist parallel zu Vita Marci 7, 6 und zwar aus derselben Quelle. Die Namens-änderung des Mitherrschers (L. Aurelius Verus statt L. Aelius Aurelius Commodus, cf. STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1835; 1838/39) ist auch von der biographischen Quelle korrekt wiedergegeben.

<sup>3</sup> Diese subjektive Notiz des Annalisten ist der Ausgangspunkt für den Irrtum des Kompilators in der Vita Marci 5, 1 (Vita Aelii 5, 12) und Vita Avidii Cassii 1, 7 geworden. Somit ist ein Hinweis auf Zeit und Persönlichkeit des Fälschers gegeben.

<sup>4</sup> Warum diese Worte eine farblose Wiederholung nach biographi-schem Material sein sollen (SCHULZ p. 48), kann ich nicht verstehen.

in der gleichzeitigen Verlobung<sup>1</sup> eine Parallele zu dem Vorgehen des Pius, seines Vaters, nach der Thronbesteigung zu erblicken. Pius ist das Vorbild des Marcus.

Deshalb übernimmt er sein cognomen. Und wie der Cäsar Verus dem alten Antoninus Stütze und Nachfolger sein sollte, so wird auch der neue Verus dem neuen Antoninus als solche ausersehen<sup>2</sup>.

Wie seine eigene Verlobung von Pius, so wird auch diese von Marcus durch eine *Liberalitas* gefeiert<sup>3</sup>.

Es ist die zweite; die erste wird zur Übernahme der Regierung gegeben. Der Annalist hält sich also nicht streng an die genaue zeitliche Folge; er antizipiert dieses Ereignis, um den durch *quasi pater* angedeuteten Gedanken im Zusammenhang damit zu erörtern. Immerhin wird die Verlobung im Frühjahr 161 gefeiert worden sein. Die Erinnerung wird durch eine Alimentarstiftung für Rom festgehalten<sup>4</sup>.

Daß diese neue Alimentarinstitution getrennt ist von der des Pius (8, 1) und der späteren des Marcus (26, 6) beweist deren Name<sup>5</sup> und das *collegium magnum arkarum divarum Faustinarum matris et Piaae*<sup>6</sup>.

§ 9. Es ist die erste Senatssitzung seit dem Tode des Pius und seiner Rückkehr aus Lorium. Mit *igitur* wird die genaue chronologische Schilderung wieder aufgenommen. Es mußten zunächst die staatsrechtlichen Voraussetzungen, die zur Cre-

---

<sup>1</sup> Die Zeugnisse RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1, p. 2291; STEIN, ebenda 3 p. 1838 Pros. I p. 78 n. 555.

<sup>2</sup> Das Cognomen Commodus läßt Marcus bei seinem am 31. August 161 geborenen Sohne wiederaufheben: es ist dies Courtoisie gegenüber Verus.

<sup>3</sup> COHEN 3 p. 42 Marcus n. 407; WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 966 A. 3.

<sup>4</sup> MARQUART, Staatsverwaltung 2 p. 144 A. 2; p. 145 A. 7. HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte p. 223 A. 4. Darauf scheint sich die Münze COHEN 3 p. 150 Faustina n. 173/74 zu beziehen, mit der Aufschrift: *Pietas* (Faustine, devant elle Lucille).

<sup>5</sup> MOMMSEN, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 8, 1887, p. 248. Sie trägt den Namen des Paares, zu dessen Ehren sie gestiftet ist (*pueri ac puellae Lucilliani et Veriani? pueri Aureliani puellae Lucillianae* MOMMSEN, l. c. p. 250 A. 4).

<sup>6</sup> Über *perceptio frumentaria* cf. HIRSCHFELD, Philologus 29, 1870, p. 10. Die Kinder werden in besonderen Listen geführt, allerdings ist nicht *adscribere*, sondern *incidere* Terminus.

ierung des Mitherrschers erforderlich waren, erledigt<sup>1</sup> und die *honores* für Pius festgelegt werden.

Tacitus a. I, 8 *Nihil primo senatus die agi passus est, nisi de supremis Augusti cuius testamentum inlatum . . . tum consultatum de honoribus*. Wie seiner Zeit das Testament des Augustus, wurde wahrscheinlich nun das des Pius vorgelegt<sup>2</sup>.

Der Senat beschließt seine Konsekration<sup>3</sup> und ordnet das *funus publicum* und das dazu nötige *institium* an<sup>4</sup>.

Nach erfolgter Anerkennung des neuen Herrschaftssystems durch den Senat muß die Garde dafür gewonnen werden. Die Reihenfolge, in der dies geschieht, entspricht der Konvenienz<sup>5</sup>. Auch Dio nennt das gleiche Donatio. 73. 8, 4. „Marcus gab den Prätorianern den fünffachen Jahressold ihrer Zeit, 5000 Denare auf den Mann. Die Worte der Vita; *ceteris pro rata*, müssen sich auf andere Truppenkörper beziehen und das *pro rata* ist nach Analogie der Legate in Augustus' Testament zu interpretieren.“ Die *cohortes urbanae* erhalten somit nur die Hälfte, 2500 Denare<sup>6</sup>.

Zugleich wurde an das Volk von Rom ein *congiarium* ausgeteilt<sup>7</sup> und zwar von beiden Kaisern<sup>8</sup>.

Pius ist im Mausoleum Hadrians beigesezt<sup>9</sup> worden.

Der folgende Satz *mox iustitio secuto publice (publici?) quoque funeris expeditus est ordo* ist eine Wiederholung aus biographischer Quelle. Auch der Ausdruck ist nicht korrekt. *Iustitium sequi*

<sup>1</sup> Cf. zu § 5; der Senat verleiht das *imperium proconsulare* (MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1153) und fordert zur Annahme des Titels *Augustus* (MOMMSEN, ebenda p. 773 A. 4; p. 847) und der *trib. potestas* (MOMMSEN, ebenda p. 874) auf. <sup>2</sup> Vita Pii 12, 8. <sup>3</sup> Vita Pii 1 3, 3, Staatsrecht 2, 886.

<sup>4</sup> Staatsrecht 1, 264 A. 4, 3, 1189 A. 1. <sup>5</sup> Staatsrecht 843.

<sup>6</sup> v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelb. Jahrb. X, 1900, p. 227.

<sup>7</sup> COHEN 3, Marcus n. 404—406; Verus 116—118.

<sup>8</sup> Marcus hat nach dem Chronographen vom Jahre 354 (ed. MOMMSEN in *Chronica minora = Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi* 9 p. 147) in 7. Congiarien 850 Denare gegeben. Da er einmal 200 gab (Dio 71, 32, 1), so ist der Durchschnitt der übrigen 6 noch ungefähr 110 (anders HEER, *Philologus Supplement* 9, 1904, p. 186), während er bei Verus (3 Kongiarien, Summe 400 Denare) 130 betrüge. Die 1. *Liberalitas* (a. 161) und die 3. (a. 166) sind gemeinsam. Es würden also auf den Kopf 240 Denare treffen, was zu hoch ist, da Dio l. c. erklärt, von Marcus sei im Jahre 177 zum erstenmal 200 Denare gegeben worden. Irgendetwas stimmt also nicht.

<sup>9</sup> C. VI, 968 = DESSAU 1, 346, HÜLSEN 1<sup>3</sup>, 663. *Inferre* ist *Terminus*, ebenso *exequiae*. Die Worte *magnifico exequiarum officio* entsprechen *πολυτελεῖ κηδεῖα* bei Herodian 4, 2, 2; vgl. MARQUART, *Privatleben der Römer* p. 351.

ist ungewöhnlich<sup>1</sup>, ebenso weist *publice. (publicum funus) expedire* auf den Kompilator<sup>2</sup>.

Die *laudatio* wurde auch von Tiberius dem Augustus gehalten<sup>3</sup>. Sie ist Sache der nächsten Verwandten<sup>4</sup>.

*Flamen* und *sodales* werden unabhängig von einander bestellt<sup>5</sup>. Der Zusatz *ex adfinibus* entspricht korrekt der gentilizischen Organisation des Kaiserkultes: Der nächste zum Amt befähigte Agnat wird *Flamen*<sup>6</sup>. Marcus ist nicht befähigt, weil er als *pontifex maximus* die *flamines* bestellt<sup>7</sup>. Da Verus diese Würde nicht teilt, ist *creavere* formell unrichtig. Er ist *flamen Antoninianus* gewesen, wie auch beide zu den *sodales Antoniniani* gehört haben<sup>8</sup>. Daß es sich um eine Neugründung handelt, hat DESSAU gezeigt<sup>9</sup>.

Der hier angegebene Name Aureliani ist eine Ungenauigkeit des Kompilators<sup>10</sup>. Die Mitglieder dieser *sodalitas*<sup>11</sup> sind, wie bei allen anderen, Senatoren<sup>12</sup>. Tacitus I, 54 sagt, die Augustales seien *e primoribus civitatis sorte ducti*. Aus den Worten der Vita ist nur zu entnehmen, daß nicht das Los, sondern der Wille des Marcus entschied. Seiner Kommendation folgend, wird der Senat die Wahl vollzogen haben<sup>13</sup>.

**Cap. VIII.** Der Beginn des Kapitels weist nicht auf den Annalisten. WEBER hat mit Recht darauf hingewiesen<sup>14</sup>, daß es sich hier um den organischen Teil einer Gesamtdarstellung handelt, die leicht übernommen werden konnte<sup>15</sup>. Die Geschichte mit Marullus<sup>16</sup> muß sich bei der Leichenfeier zugetragen haben<sup>17</sup> und gehört also in das Jahr 161. *Sui temporis minographus* ist eine Bemerkung des Kompilators<sup>18</sup>.

Die von PETER eingeklammerte Notiz *funebre munus patri dederunt* ist ein Fragment des Annalisten. Sie bezeichnet die Gla-

<sup>1</sup> Staatsrecht 1, 264, 4.    <sup>2</sup> Cf. LESSING, s. v.    <sup>3</sup> Dio 56, 35.

<sup>4</sup> MARQUART, P. L. I, 360 A. 9.    <sup>5</sup> DESSAU, Ephemeris ep. 3, 223 A. 2.

<sup>6</sup> DESSAU, Ephemeris 3, 221 ff.), v. DOMASZEWSKI, Abhandlungen p. 93.

<sup>7</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 25; WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 487.

<sup>8</sup> Cf. Tacitus 1, 54; C. J. L. VI p. 448 n. 2001; MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1102.    <sup>9</sup> Eph. 3, 217.    <sup>10</sup> Cf. Vita Pii 13, 4; Eph. 3, 218 A. 4.

<sup>11</sup> Die bisher bekannten *sodales* haben DESSAU, Ephemeris epigraph. 3 p. 219 ff. und WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 566 zusammengestellt.    <sup>12</sup> DESSAU, Eph. 3, 218 A. 6.    <sup>13</sup> Staatsrecht 2, 1109 A. 1.

<sup>14</sup> G. G. A., 1908, p. 967 A. 1.    <sup>15</sup> Cf. Sueton Caligula 13, Hadrian 5, 1, Pius 5, 3.    <sup>16</sup> Pros. 2 p. 351 n. 265.    <sup>17</sup> Sueton Tiberius cap. 57.

<sup>18</sup> Zur Sache REICH, Mimus 1, 182, 188.

diatorenspiele, die einige Zeit nach der Bestattung gegeben wurden, und steht an der richtigen Stelle<sup>1</sup>.

§ 3. Diese Bemerkung ist dem Zusammenhang mit § 1 zuzuweisen; es ist eine für seine ganze Regierungszeit gültige allgemeine Wendung, stark an Kapitel 1, 1 erinnernd<sup>2</sup>.

§ 4. Auch die Münzen nennen die *Securitas* und *Felicitas*. Wahrscheinlich ist eine Münze der Faustina hierher zu beziehen: Ceres, der *Securitas* drei Ähren reichend. Ceres gibt das *Praemetium*, das ihr zukommt, der *Securitas*, unter deren Hut ihr Segen sich entfalten konnte<sup>3</sup>. Die *Felicitas temporum* nennen die Münzen des Marcus und Verus aus diesem Jahre; sicher gehören auch die Münzen der Faustina mit der Aufschrift *temporum felicitas* in diesen Zusammenhang. Sie feiern das eheliche Glück, die Geburt der Zwillinge am 31. August 161<sup>4</sup>. Ebenso ist es mit den Münzen der Faustina mit der Aufschrift: *Saeculi Felicitas*<sup>5</sup>; das Glück der kaiserlichen Familie ist auch das Glück des Staates, dessen Mittelpunkt sie ist<sup>6</sup>. Die Beziehung auf dieses Familienglück lehrt im Exzerpt außerdem die Anspielung auf Marcus: Vit. Marci 8,4 *interpellavit istam felicitatem securitatemque imperatoris inundatio, quae sub illis gravissima fuit*<sup>7</sup>. Daß diese Überschwemmung nicht vereinzelt geblieben ist, wie vielleicht unter der Regierung des Pius, geht auch aus der *Epitome de Caesaribus* hervor. Aus dem Zusammenhang ist zu erschließen, daß sie ins Frühjahr 162 zu setzen ist; deshalb begründet Marcus sein Zurückbleiben in der Stadt

<sup>1</sup> Anders LÉCRIVAIN p. 126, FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte Roms 2<sup>8</sup> p. 359ff.; SÜETON, Tiberius 7, 1; Res gestae divi Augusti ed. MOMMSEN p. 90.

<sup>2</sup> Über die gerade jetzt wieder einsetzende Wiederaufnahme der vernachlässigten rhetorischen Studien cf. RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 2293. p.

<sup>3</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 194 cf. CAGNAT, Inscriptions graecae ad res romanas pertinentes 3 n. 36; ὑπὲρ καρπῶν (Bithynien) aus diesem Jahre.

<sup>4</sup> HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 10; Monumenti antichi 18; 1907, p. 335. COHEN 3 p. 154 A. 2 hat diese Münzen falsch gedeutet.

<sup>5</sup> Cf. die Prägung des Pius aus dem Jahre 160; COHEN 2 p. 306 n. 359/61: *Felicitas saeculi*.

<sup>6</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 77. Deshalb gehören wohl auch die Münzen COHEN 3 p. 148 Faustina n. 153/57; *Laetitia publica* (ROSCHE 2, 1788); n. 108: *Felicitas*; n. 109: *Hilaritas* hierher. Auch die Verlobung der Lucilla könnte in diesen Emissionen noch gestreift sein.

<sup>7</sup> An Pius darf hier nicht gedacht werden, wie NOEL DES VERGES, Essai sur Marc-Aurèle p. 27 wollte.

bei der Abreise des Verus damit, *quod res urbanae imperatoris praesentiam postularent*. Noch im Vorjahre hatte Pius das Strombett zu erweitern begonnen<sup>1</sup>, und Marcus und Verus hatten noch im selben Jahre die Restaurationsarbeit zu Ende geführt. Überschwemmungen waren in Rom an der Tagesordnung<sup>2</sup>. Der Zusatz *gravissima* lehrt, daß der Wasserstand eine außerordentliche Höhe erreicht haben muß, wie uns dies Tacitus vom Jahre 69 berichtet<sup>3</sup>. In jenem Jahre wurden die Getreidevorräte bei der *porticus Minucia* auf dem südlichen Teile des Marsfeldes beschädigt<sup>4</sup>. Deshalb ist die Teuerung immer eine Begleiterscheinung der Überschwemmung. Der Umfang des Schadens läßt sich etwa beurteilen, wenn Marcus einer so schweren Aufgabe, wie sie der Krieg im Osten war, sich entzog mit der Begründung, für die Stadt Rom sorgen zu müssen. Was die Kaiser im einzelnen zur Linderung der Not getan haben, läßt sich nur vermuten. Vielleicht kann Kapitel 11, 3 auch hierher bezogen werden. Eine Identifikation dieses Unglücks mit der 12, 14 erwähnten *fames*<sup>5</sup> ist unzutreffend. Von einer Hungersnot in Italien wissen wir nichts um diese Zeit; aber der Osten muß teilweise damals von einer solchen heimgesucht worden sein, wie die rhythmische Inschrift aus Apollonia in Phrygien zeigt<sup>6</sup>, die zu gleicher Zeit lehrt, daß Galatia von dieser Plage verschont geblieben sein muß<sup>7</sup>. GALEN spricht von einer großen Hungersnot, verbunden mit mancherlei Krankheiten, deren

<sup>1</sup> C. I. L. VI n. 31553/54 und dazu HÜLSEN l. c. p. 3109.

<sup>2</sup> JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 1 p. 127.

<sup>3</sup> Hist. 1, 86; *non modo iacentia et plana urbis loca, sed etiam securaeius modi casuum implevit*.

<sup>4</sup> Plutarch, Otho 4, 5; JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 1 p. 128 A. 17; 1, 3 p. 546. Wahrscheinlich wurde das Speicherviertel am Fuße des Aventin in der XIII. Region unter Marcus auch heimgesucht, vgl. JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 3 p. 172 A. 52.

<sup>5</sup> So RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2292: WATSON p. 67 zieht eigenartiger Weise Kapitel 11, 3 bei: *Italicis civitatibus frumentum ex urbe donavit*, und glaubt, es sei eine Hungersnot in ganz Italien ausgebrochen, die Marcus mit dem Getreide aus der Stadt gelindert habe!

<sup>6</sup> KAIBEL 793.

<sup>7</sup> RAMSAY, Studies in the history and art of eastern provinces p. 128, der ein Orakel des Apollo von Klaros nennt, das offenbar in diesem Zusammenhang an den Anfang der Regierung des Marcus gehört. Vielleicht sind auch die Spenden des Wohltäters der Stadt Aizanoi in Phrygien in diesem Zusammenhang zu ziehen; vgl. DITTENBERGER, *Orientis graeci inscriptiones selectae* n. 511.

Wirkungen er im Osten mit eigenen Augen gesehen hat. Da er sie nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Pest nennt, muß sich die Schilderung auf die Zeit vor seiner Ankunft in Rom beziehen, also den Anfang der Regierung.

§ 6. Daß Pius während seiner Regierung „sich auf den Angriff gefaßt machen und die Heere des Orients verstärken mußte“, lehrt die Inschrift des Neratius Proculus<sup>1</sup>: *missus ab imp(eratore) Antonino Augusto) Pio ad deducendas vexillationes in Syriam ob bellum Parthicum*. Allein die drohende Kriegsgefahr wurde nach dem Zeugnis der Vita Pii 6, 9 « *Parthorum regem ab Armeniorum expugnatione solis litteris reppulit*<sup>2</sup> » durch die diplomatische Intervention des Kaisers beschworen. Daß gegen Ende von Pius' Regierung der politische Horizont wieder drohend umdüstert war, lehrt neben der Bemerkung *bellum paratum sub Pio* die andere<sup>3</sup>: *alienatus in febris nihil aliud quam de re publica et de is regibus, quibus irascebatur, locutus est*. Pius sah den Krieg kommen. MARQUART<sup>4</sup> glaubt im Hinblick auf Photius, daß Sohaemus schon unter Pius den Thron Armeniens inne hatte und noch zu seinen Lebzeiten von Pacorus vertrieben wurde. In den Quellen ist diese Annahme nicht begründet<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> C.I.L.IX, 2457. Prosopographie 2 p. 403 n. 49: MOMMSEN, R.G. 5 p.406.

<sup>2</sup> VON DESSAU und RHODEN Prosopogr. 3 p. 478 n. 635 auf Vologaeses bezogen, während MARQUART, Untersuchungen zur Geschichte von Eran, Philologus Supplement 10, 1907, p. 224 A. 4 dieses Ereignis in den Anfang der Regierung setzen will: daß um 154 eine persönliche Zusammenkunft des Pius mit Vologaeses stattgefunden habe, wie MARQUART will, kann aus Aristides nicht geschlossen werden: vgl. SCHMID, Rhein. Museum 48, 1893, p. 57.

<sup>3</sup> Pius 12, 7.      <sup>4</sup> l. c. p. 225.

<sup>5</sup> Daß Sohaemus vor 164 schon König in Armenien war, hat MOMMSEN, Römische Geschichte p. 407 zurückgewiesen. Die schwache Politik, die MARQUART dem Pius vindiziert, widerspricht dem, was die Vita von seiner auswärtigen Politik sagt; 9, 10: *tantum sane auctoritatis apud exteris gentes nemo habuit*. Die vorhergehenden Bemerkungen beweisen die Richtigkeit dieses Satzes. Die Münzen bieten keine sicheren Beziehungen. Im Jahre 160 muß in Afrika ein Sieg erfochten worden sein COHEN 2 p. 301 Pius n. 323/4. GNECCHI, I medaglioni Romani 2, p. 11 n. 23. SCHILLERS Zweifel (Geschichte der römischen Kaiserzeit p. 631 A. 6) ist unbegründet. BIENKOWSKI, De simulacris barbararum gentium apud Romanos p. 38, 94 cf. DATTARI, Numi Augg. Alex n. 2447: Imperator und Nike: n. 2712; Nike. Deshalb werden sich auch auf die Ereignisse in Afrika die Münzen beziehen: aus dem Jahr 160 COHEN 3 p. 74 752/60; n. 764/65: (Mars); n. 766: (Rome Nicéphore); n. 767: (Virtus) COHEN 2 p. 340 Pius n. 696: (Rom mit Victoria); Jahr 161: COHEN 3 p. 76 Marcus n. 770; 778/80 (Mars); n. 1018: Virtus: n. 781 (Marcus in Quadriga).

Den Thronwechsel benutzt Vologaes III.<sup>1</sup> um loszuschlagen. Osroes, sein Feldherr<sup>2</sup>, rückte in Armenien ein, um den Arsakiden Pacorus auf den Thron zu erheben. M. Sedatius Severianus<sup>3</sup> hatte als Legat von Kappadocien einzugreifen und die Einmischung parthischen Einflusses zurückzuweisen<sup>4</sup>. Bei Elegeia in Armenien verlor er Schlacht und Leben<sup>5</sup>. Die Niederlage war vernichtend<sup>6</sup>. Die syrischen Legionen, die sich unter Cornelianus dem Feinde entgegenstellten, liefen beim Beginn des Kampfes auseinander<sup>7</sup>. Die Provinz war den Parthern schutzlos preisgegeben<sup>8</sup>. All diese Vorgänge müssen sich im Frühjahr 162 zugetragen haben, bevor Verus die Stadt verließ. Vgl. Vita Veri 6, 9: *nam cum interfecto legato, caesis legionibus, Syris defectionem cogitantibus, oriens vastaretur, ille in Apulia venabatur*<sup>9</sup>.

Im Winter 161/162 ist es in Syrien ruhig gewesen; das lehrt die Inschrift von Admedera bei Damaskus<sup>10</sup>: *imperatori Caesari . . . L. Aurelio Vero Aug. ponti(fici) max(imo) trib(uniciae) pot(esta-tis) II. pp. cohors I. (Fl(avia) Chal(cidenorum) eq(uitata) sag)ittariorum) sub Atidio Corneliano leg(ato) Aug(ustorum) pr. pr.*

Auch die Bauinschrift von Saura<sup>11</sup>, aus dem Jahre 161/162

<sup>1</sup> Cf. Prosop. 3 p. 478 n. 635. Br. M. Catalogue of Greek Coins of Parthica p. 224; die ältere Literatur bei MARQUARDT, Staatsverwaltung 1 p. 371 A. 10. Er scheint vor dem Beginn der Feindseligkeiten eine offizielle Kriegserklärung abgegeben zu haben: *bellum indixit* cf. Zonaras, Annal. 12. 2.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 406: STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1841.

<sup>3</sup> RITTERLING, Rhein. Museum 59, 1904, p. 186; Studia Pontica 3 p. 244 n. 271. <sup>4</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 1, p. 369.

<sup>5</sup> Die Belege STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1841.

<sup>6</sup> Eine Legion ist dabei nicht untergegangen. Die *legio XXII. Deiotariana* hat im jüdischen Krieg Hadrians ihren Untergang gefunden. P. M. MEYER, Das Heerwesen der Ptolemaer und Römer p. 154.

<sup>7</sup> Cf. Fronto, Principia historiae (p. 207 NABER).

<sup>8</sup> Orosius 7, 15, 2; *Vologesus gravi eruptione Armeniam Cappadociam Syriamque vastabat*. Dio 71, 2, 1; τῆς Συρίας ταῖς πόλεις πολλὰς ἐπήει καὶ φοβερός.

<sup>9</sup> Es handelt sich hier um dieselbe Quelle. Das Excerpt ist ausführlicher: WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1908, p. 967/68.

<sup>10</sup> Die Inschrift (C. I. L. III, 129) ist frühestens gesetzt zum Geburtstag des Verus, d. h. zum 15. 12. 161 (vgl. Vita Veri 1, 8. Monumenti antichi 18, 1907, p. 335). Es ist deshalb immerhin möglich, diese Cohorte mit der numidischen C. I. L. VIII, 17588 zu identifizieren, wie dies CAGNAT, L'Armée Romaine d'Afrique p. 247 getan hat (anders Cichorius bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 4 p. 268/9), dann wäre sie vor Ausbruch des Krieges disloziert worden.

<sup>11</sup> CAGNAT 3, 1143.



datiert, läßt dies erkennen<sup>1</sup>. Der Einfall in Kappadocien nach dem Sieg bei Elegeia und die Niederlage des Cornelianus stehen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang. Nach der Niederlage der Legionen in den Bergen Armeniens war der Weg frei; die Parther, die den Krieg von langer Hand vorbereitet hatten, werden keinen Augenblick gezögert haben, den Stoß, der Rom völlig unvorbereitet getroffen zu haben scheint, sofort auszuführen, statt zwischen den Anfang und die Fortsetzung des Krieges die Pause eines ganzen Winters zu legen, die dem Gegner Gelegenheit gab, sich zu erholen. Der Tod des Severianus und der Beginn des ganzen Krieges fällt somit ins Frühjahr 162<sup>2</sup>, wie Tillemont schon vermutet hatte<sup>3</sup>. In Athen hat der Krieg eine überaus warme Teilnahme gefunden<sup>4</sup>. Von der Niederlage des Cornelianus<sup>5</sup> spricht nur die Vita; es ist das letzte, was wir von ihm wissen.

<sup>1</sup> Die Inschrift des Tempels von Gerasa in Arabien (cf. BRÜNNOW-V. DOMASZEWSKI, Provincia Arabia 3 p. 264), die den Abschluß des Baues im Jahre 162 mitteilt (LUCAS, Mitteilungen des deutschen Palästinavereins 1901 p. 58), beweist dasselbe. Aus der Formel ὑπὲρ τῆς τῶν Σεβαστῶν σωτηρίας καὶ αἰ[ωνίου κράτους?] scheint entnommen werden zu dürfen, daß sie ziemlich zu Beginn des Jahres errichtet sein muß, da sie durch den Wunsch um Sieg noch keine Beziehung auf den Krieg aufweist.

<sup>2</sup> Cf. MARQUARDT, Staatsverwaltung 1 p. 371; WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908 p. 967 denkt an die Zeit vor Ende August, besonders wegen der alexandrinischen Münzen vgl. DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3341 und 3649; Ares auf Panzer mit Nike. Aber diese beziehen sich vielmehr auf Erfolge, die im vorhergehenden Jahre in Afrika erfochten wurden. Die Angaben der Chroniken sind unrichtig, vgl. Fronto ed. NABER p. XXVIII und STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1842.

<sup>3</sup> 2, p. 383.

<sup>4</sup> J. Gr. 3 n. 1131, ein Epebendialog aus Plataeae, wird von DITTENBERGER der Zeit des Marcus und Verus zugewiesen: ὑπὲρ τῶν αἰ[διο]κρατόρων ὕψις καὶ βίης. UNGER in J. v. MÜLLERS Handbuch der klass. Altertumswissenschaft 1 p. 762 A. 1 hat mit Unrecht das Jahr 161 angenommen. Es ist eine Stiftung wegen des neuen Perserkrieges, dessen Vorbild der gegen Xerxes geführte sein sollte, cf. NEUBAUER, Commentationes epigraphicae p. 62. Hierher gehört auch die attische Inschrift J. Gr. 3 n. 532 ἐπὶ νεύρη καὶ ὕψις τῶν θεῶν καὶ φιλαδέλφων αἰ[διο]κρατόρων. cf. C. I. L. III, 778.

<sup>5</sup> Er war seit dem Jahre 157 Statthalter, vgl. das Militärdiplom C. I. L. III p. 2328<sup>71</sup> n. CX und BRÜNNOW-DOMASZEWSKI, Provincia Arabia 3 p. 288. Er ist nicht gefallen, wie aus Fronto, Principia historiae (p. 209 NABER) zu entnehmen ist. Das syrische Heer wurde verlustreich geschlagen. Mehr ist aus Vita Veri 6, 9: *nam cum interfecto legato caesis legionibus oriens vastaretur* nicht zu entnehmen. MARQUARDT, Staatsverwaltung 1 p. 371 A. 11. Die sprichwörtliche Disziplinlosigkeit der syrischen Armee ist die Voraussetzung

Der Legat der *legio X Gemina* in Vindobona scheint damals sofort mit Vexillationen seiner Legion<sup>1</sup> nach Kappadocien abgegangen zu sein, um an Stelle des gefangenen Statthalters die Geschäfte der Provinz zu führen, bis Statius Priscus, den man aus Britannien herbeirief, eingetroffen war; er wird noch im Jahre 162 als Statthalter Arabiens erwähnt<sup>2</sup>. In diesem Jahre tritt Statius Priscus, und sicher auch Julius Verus in Syrien<sup>3</sup>, die Verwaltung der Provinz an.

§ 7. Es handelt sich um einen Einfall in römisches Gebiet<sup>4</sup>. Außer der Vita ist das Ereignis nicht bezeugt. MOMMSEN<sup>5</sup> denkt an eine Überschreitung des von Pius gebauten Walles; ein Münzfund, nebst Scherben und Inschriftenfragmenten zu Barhill, die nach HAVERFIELD auf die Zeit des Pius deuten<sup>6</sup>, könnte hierher bezogen werden. Gegen Ende der Regierungszeit des Pius herrschte am Hadrianswall eine rege Bautätigkeit<sup>7</sup>. HAVERFIELD denkt deshalb an einen Aufstand im Jahre 158, auf den die Inschriften deuten, unter Hinweis auf Pausanias 8, 43, 4, eine Stelle, die doch wohl nur auf den großen Krieg unter Lollius Urbicus sich bezieht. So kann man schließen, daß in den letzten Jahren des Pius

---

dieser Niederlage; vgl. Fronto p. 128; 178; 206 NABER. CHAPOT, La Frontière de l'Euphrate p. 152 A. 7 bemerkt mit Unrecht, daß sources très hostiles aux Syriens von den scriptores hist. Aug. benützt seien, und begründet diese mit Vita Pertinacis 3, 1, einer Nachricht, deren Glaubwürdigkeit nicht zu bezweifeln ist. RITTERLING, Rheinisches Museum 59, 1904, p. 188 hat aus dem cursus honorum des A. Larcus Priscus (C. I. L. VIII, 17894) geschlossen, daß er als Quaestor von Asien nach Syrien beordert worden sei, um dort als nomineller Legat der 4. Legion die Statthalterschaft interimistisch zu übernehmen. „Irgend eine Notlage wird damals in Syrien geherrscht haben, aber daß es die des Jahres 162 war, scheint mir RITTERLING nicht genügend begründet zu haben. Die Inschrift des Priscus scheint mir übrigens nach dem Ausdruck *legatus pr. pr. exercitus provinciae Africae* eher in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts zu gehören“ nach schriftlicher Mitteilung, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors DESSAU verdanke. Auch STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1844 dachte wegen des Meilensteines C. I. L. III 6715 an Übernahme der Statthalterschaft durch Larcus, doch ist diese Lesung irrig cf. C. J. L. III n. 14177 und C. I. L. VIII n. 22382.

<sup>1</sup> RITTERLING, De legione X. Gemina p. 59.

<sup>2</sup> Prosopogr. 2 p. 194 n. 227, BRÜNNOW-DOMASZEWSKI, Provincia Arabia 3 p. 288. <sup>3</sup> Korr.-Bl. d. Westdeutschen Zeitschrift 1903, p. 202, 216.

<sup>4</sup> SCHILLER I 638 und R.-E. 1 p. 2293 denken irrtümlich an die Militärrevolte, die ins Jahr 184 zu setzen ist Dio 72, 9 B. III p. 290; HEER p. 92.

<sup>5</sup> R.-G. 5, 171f. <sup>6</sup> Archäol. Anzeiger 1904, p. 147.

<sup>7</sup> C. I. L. VII, 563 dazu RITTERLING, Westdeutsche Zeitschrift, 1903, p. 214, 218.

die unterworfenen Stämme nicht für sicher galten und der Wechsel in der Provinzial- und Reichsregierung Anlaß bot loszuschlagen. Unruhen irgend welcher Art könnten allerdings schon unter Pius vorgekommen sein. So ist im Münzenfund Nottingham<sup>1</sup> das jüngste Stück eine Münze des Marcus vom Jahre 157.

Schwerer zu fassen ist die andere Notiz Vita Marci 22, 1: *imminebat et Parthicum bellum et Britannicum*. Vielleicht weisen Münzfunde, deren jüngste Stücke vom Jahre 177 sind, auf Unruhen, die in der Vita gemeint sind<sup>2</sup>.

Calpurnius Agricola wird in diesem Jahre Statthalter Britanniens<sup>3</sup>, während sein Vorgänger Statius Priscus dem Verus als comes nach dem Osten folgt. Daraus geht hervor, daß ein offener Krieg beim Wechsel des Statthalters noch nicht ausgebrochen war; dieser Wechsel hat vielmehr den Anlaß zum Kriegsausbruch gegeben<sup>4</sup>. Der neuerdings ausgesprochene Zweifel<sup>5</sup> an seinen militärischen Erfolgen ist unbegründet. Vielmehr scheint mir die Tatsache, daß er beim Ausbruche des Markomannenkrieges<sup>6</sup> auf den neuen Kriegsschauplatz gesandt wurde, darauf hinzuweisen, daß er sich seiner Aufgabe mit Geschick entledigt hat.

Den Einfall der Chatten in Germanien und Raetien nennt nur die Vita<sup>7</sup>. Die neu gefundene Inschrift des Aufidius Victori-

<sup>1</sup> Numism. Chr. 1910, p. 206.      <sup>2</sup> Cf. N. Chr. 1910, p. 13 und 1902, p. 187 aus Norwich (Norfolk).      <sup>3</sup> Pros. 1 p. 274 n. 196.

<sup>4</sup> Vielleicht weist C. I. L. VII, 731 darauf hin, daß damals raetische Kohorten, die vorher in Britannien nicht nachweisbar sind (vgl. CICHORIUS bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 4 p. 326), dorthin gekommen sind.

<sup>5</sup> LE ROUX, L'armée Romaine de Bretagne p. 34.      <sup>6</sup> C. I. L. III, 7505.

<sup>7</sup> Cf. SCHILLER, Geschichte der römischen Kaiserzeit 1 p. 638 A. 4. Vita Didii Juliani 1, 8 und Vita Pertinacis 2, 6 gehören nicht in diesen Zusammenhang, sondern in die Zeit des Markomannenkrieges. MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 146; DOMASZEWSKI, Mitteilungen des Kaiserlichen Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung 20, 1905 p. 162 und Marcussäule p. 116. SCHILLER l. c. und ihm folgend SCHILLING, Leipziger Studien 15, 1894, p. 61 haben aus Münzfunden einen Einfall in Germania inferior um diese Zeit geschlossen. Aber der Fund von BAVAY, Revue num. Belge 1869, p. 209 enthält auch Münzen der Lucilla, die nicht vor Mitte 164 geprägt sein können. Außerdem ist der Fund zu ungenau beschrieben, um eine sichere chronologische Fixierung zu ermöglichen. Stücke von Marcus und Verus scheinen zu fehlen, aber immerhin wäre eine Beziehung zu den Unruhen unter Didius Julianus, Vita Didii Juliani 1, 7 möglich. In dem Fund von Vechten findet sich nur eine Münze des Pius (Revue num. belge 1872 p. 368) vom Jahre 160; COHEN 2 p. 327 Pius n. 574. Über Funde im heutigen Württemberg cf. HAUG und SIXT, Die römischen Inschriften und Denkmäler Württembergs 2, 1914, p. 221.

nus<sup>1</sup> bestätigt die Nachricht; er hat im Jahre 162 in Mainz dem *Jupiter optimus maximus* einen Altar gesetzt<sup>2</sup>, vielleicht zum Dank für glücklichen Erfolg. Dadurch ist bewiesen, daß er in Obergermanien war, und der Angriff der Chatten sich in der von der Vita bezeichneten Richtung bewegt hat. Deshalb kann der Einfall auch nicht<sup>3</sup> mit dem Abzug der von Claudius Fronto nach dem Osten geführten Bonner Legion, der *legio I. Minervia*, zusammenhängen, vielmehr scheint die Tatsache, daß diese Legion völlig entbehrlich war, dafür zu sprechen, daß in Untergermanien Ruhe war und Victorinus der Bewegung bald Herr wurde, jedenfalls, wie der Stein lehrt, noch im Jahre 162. Ob die Legion vor ihrem Abmarsch gegen die Chatten gekämpft hat, ist nicht sicher zu entscheiden; immerhin scheinen die Straßenbauten<sup>4</sup> in Niedergermanien in diesem Jahre auf eine gemeinsame Operation der niederrheinischen Truppen mit denen vom Oberrhein hinzuweisen<sup>5</sup>. Die

<sup>1</sup> C. I. L. XIII n. 11808: vgl. Prosopogr. 1 p. 184 n. 1160. Die Chronologie ist aus dem Zusammenhange richtig erschlossen von Fabricius, Das römische Heer in Obergermanien, Historische Zeitschrift 98, 1907, p. 21. Dagegen ist die Darstellung von Egger, Die Barbareneinfälle in die Provinz Raetien, Archiv für österreichische Geschichte 90, 1901, p. 113ff. völlig verfehlt.

<sup>2</sup> Röm.-germ. Korrespondenzblatt 2, 68; Mainzer Zeitschrift VI, 1914, p. 128.

<sup>3</sup> Schilling, Leipziger Studien 15; de legionibus Romanorum I Minervia et XXX. Ulpia p. 61.

<sup>4</sup> C. I. L. XIII nr. 9153 (von Mainz nach Köln) und n. 9165 sind die einzigen aus der ganzen Regierungszeit des Marcus. Hirschfeld, Die römischen Meilensteine, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907, p. 192.

<sup>5</sup> Mit Recht bemerkt Duncker, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichts- und Landeskunde N. F. 13, 1888, p. 343, daß die Hermunduren freiwillig oder gezwungen sich ihnen angeschlossen haben müssen. Daß man sich in Raetien selber dem Angriff gegenüber zu wehren hatte, beweist das Regensburger Militärdiplom vom Frühjahr 166 (C. I. L. III p. 1991 n. LXXIII) gegenüber denen von Eining und Weißenburg. Die Verstärkung der raetischen Truppen kann nur mit dieser Bewegung zusammenhängen. Unter Pius war in diesen Gegenden alles ruhig. Die Anlage der vordern Limeslinie hängt nicht mit den Kämpfen gegen die Germanen zusammen (Fabricius, Ein Limesproblem p. 12, 24ff.). Domaszewski hat gezeigt (Rhein. Museum 48 [1893], 247), daß unter Pius eine *expeditio Suebica et Sarmatica* stattgefunden hat; aus der Vita Pii 5, 4 ist sie näher zu datieren. Britanni und Mauri werden chronologisch zutreffend nacheinander genannt. Für die Mauren cf. Mesk, Wiener Eranos 1909 p. 246ff. Die Daker sind etwa 156/57 bekämpft worden; v. Premerstein, Wiener Eranos 1909 p. 264 A. 1. Wahrscheinlich fällt die inschriftlich erwähnte Expedition auch in diese Zeit und mag mit der gegen die Daker

Niederlage des Severianus, die Verwirrung im Osten hatte Marcus große Sorgen gemacht, und Fronto versuchte in einem größeren Brief *de bello Parthico* den Kaiser zu trösten<sup>1</sup>. Verus geht nach dem Osten<sup>2</sup>, *senatu consentiente*<sup>3</sup> offenbar um das Rivalisieren der Generale und das Auftreten eines Usurpators zu verhindern. Verus verläßt Rom erst nach dem 28. März 162<sup>4</sup> gemeinsam mit seinem Mitregenten, der ihm das Geleite gibt. Das lehrt neben der Vita auch eine Münze des Marcus im Berliner Kabinett<sup>5</sup>. Die Vita Veri berichtet über seine Reise ausführlicher als die des Marcus, weil dort das Exzerpt des Annalisten über die gemeinsame Regierung der beiden über diesen Punkt ausführlicher ist als hier, wo Marcus im Vordergrund steht<sup>6</sup>.

zusammenhängen. Gegen die Donaugermanen kann sie nicht gerichtet sein, sonst wäre im Frühjahr 166 eine Entlassung der Veteranen nicht möglich gewesen. Man erwartete hier keinen Angriff. Daß die Chatten später unter den in Italien einfallenden Germanen gewesen seien, wie MOMMSEN, p. 147 vermutet, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen. Deshalb kann auch die Verlegung der neugegründeten Legion nicht ausschließlich gegen sie gerichtet gewesen sein.

<sup>1</sup> p. 104 NABER: *legi ex Coelio . . . et ex Ciceronis oratione, sed quasi furtim, certe quidem raptim: tantum instat aliud ex alio curarum.*

<sup>2</sup> Den Grund für die Übernahme des Kommandos gibt direkt keine der beiden Vitae an. Was in Vita Veri 5, 8 steht, ist späte Reflexion, die vergebens zu begreifen sucht, warum man einem Verus solches Vertrauen schenkte. Dieser Überlegung liegt das Bild zugrunde, das man sich erst im Verlauf des Krieges und später von ihm machte. Dio gibt das Richtige 71, 1 (Zonaras XII, 2). Marcus sah wahrscheinlich in ihm den überlegenen Soldaten (MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 211).

<sup>3</sup> MOMMSEN, Staatsrecht II, 956 A. 3, III. 1106 A. 1) offenbar um das Rivalisieren der Generale und das Auftreten eines Usurpators zu verhindern.

<sup>4</sup> Fronto ad Verum 1, 4 (p. 118 NABER) cf. MOMMSEN, Hermes 8, 1874, p. 2 p. 213 = Histor. Schriften 1, p. 483. In der Korrespondenz vor der Abreise des Verus wird auf die Niederlagen in beiden Provinzen hingewiesen.

<sup>5</sup> Cf. DODD, Eastern campaigns of Lucius Verus, Numismatic Chronicle 4. serie 11, 1911, p. 210 und GNECCHI, I Medaglioni romani 2, p. 37 n. 86. Allein auf die Abreise des Verus nach dem Osten beziehen sich die Münzen COHEN 3, p. 183 Verus n. 132—138: *Profectio*; n. 139/41 wiederholt im folgenden Jahre); n. 86/90: *Fortuna redux* (n. 91/102 im folgenden Jahre ist Wiederholung). Der Gedanke an Rückkehr kommt erst viel später zum Ausdruck. Von dem nach dem Osten aufbrechenden Kaiser erwarten die Alexandriner Schutz für sich und Strafe für den Gegner. Deshalb DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3707/9: Dikaiosyne. Auch Marcus n. 3352/55 = Verus n. 3659/60: Nike und Marcus n. 3378: *Serapis* mit Nike nr. 3456; *Euthenia*. Sie geben die Wünsche der Provinzialen wieder und beziehen sich nicht auf wirkliche Erfolge, cf. die Münze von Anazarbos in Kilikien MIONNET, Description Suppl. 7, p. 172 Cilicien n. 95. <sup>6</sup> WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1908, p. 967 ff.

In seiner Begleitung befinden sich die *comites*<sup>1</sup>. SEECK hat gezeigt<sup>2</sup>, daß unter Marcus sich eine Änderung in der Bedeutung des Amtes vollzogen hat; der comes wird aus einem juristischen Berater zum Mitglied des Generalstabes. Es war ein Gebot praktischer Klugheit, militärisch geschulte Berater dem Mitregenten an die Seite zu stellen. Von diesen *comites* sind uns einige bekannt, soweit sie auf Inschriften ausdrücklich als solche erwähnt werden<sup>3</sup>. Außerdem hat Verus seinen eigenen Hofstaat; die *officia* sind die verschiedenen Zweige des Kaisergesindes, von denen jeder einen *princeps* an der Spitze hat<sup>4</sup>.

Kaum hat Marcus seinen Bruder allein gelassen, so beginnt dessen üppiges Leben, das er unter den Augen des ernstesten Mannes nicht zu beginnen wagt, und das ihn in Krankheit stürzt. Auf diese Krankheit weisen auch die Münzen, ein Beweis, daß sie lange

<sup>1</sup> MOMMSEN, Hermes 25, 1890, p. 289 = Gesammelte Schriften 7 p. 359 liest zur Stelle: *Marcus Capuam usque prosecutus amicis comitantibus assectatu ornavit*: über die *comites*, die immer dem Kreise der *amici* entnommen werden MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 834; Histor. Schriften 1 p. 311 ff.; FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte Roms 1<sup>8</sup>, p. 203 ff.

<sup>2</sup> R. E. 4 p. 627.

<sup>3</sup> Für die Bezeichnung des Statius Priscus, Julius Severus und Martius Verus als *comites* (STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3, p. 1844) bietet sich in der Überlieferung kein Anhaltspunkt. Die bekannten sind:

1. M. Pontius Laelianus Larcus Sabinus C. I. L. VI, 1497 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1094.

2. M. Claudius Fronto (DESSAU, n. 1097, 1098) wird von MOMMSEN, Histor. Schriften 1, p. 317 A. 1, zu den *comites* gerechnet; doch scheint er es erst beim Germanenkrieg nach a. 166 geworden zu sein, wie der *cursus honorum* zeigt (vgl. DESSAU, Inscriptiones selectae 1, p. 241 A. 6 und DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 107); er hat die *legio I. Minervia* nach dem Osten geführt.

3. Julius Verus, der sich C. I. L. III n. 199 *amicus* nennt. Von T. Caesernius Statius Macedo Quinctianus ist es zu vermuten. NAPP, De rebus imperatore M. Aur. Antonino in oriente gestis 1879, p. 75; FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte Roms 1<sup>8</sup> p. 221; Prosopogr. 1 p. 266 n. 144. Über Jallius Bassus cf. XII n. 2718 und Pros. 2 p. 150 n. 2. Dagegen scheint L. Dasumius Tullus nicht hierher zu gehören. Prosopogr. 2 p. 3 n. 10.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Ostgotische Studien, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14, 1889, p. 467 A. 3 = Histor. Schriften 3 p. 405. Einen *princeps officii* nennt schon eine neronische Inschrift. C. I. L. VI, 1921 cf. Sueton, Vespasianus 14; 21. Unter Hadrian wird das Hofgesinde analog der Ordnung des Beamtenwesens organisiert, Vita Hadriani 10, 3; Aurelius Victor, Epitome de Caesaribus 14, 11.

im Vordergrund des Interesses gestanden haben muß<sup>1</sup>, sowohl in Rom, wie in Griechenland und Kleinasien. Daß Marcus Gelübde getan, bezeugt nur die Vita. Das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber der über dem Kaiser waltenden Vorsehung, die ihn aus der Gefahr errettete, bringen auch die Münzen zum Ausdruck<sup>2</sup>.

So hat Verus erst später Italien verlassen; da er in Athen die Mysterienweihe nachträglich erhält, nicht vor Ende September. Während im Osten die Provinzialen, fremder Willkür schutzlos preisgegeben, an Abfall denken<sup>3</sup>, jagd er in den Bergwäldern Apuliens. In Canusium war er krank geworden. In Hydruntum gibt es zwei Inschriften, die beiden einzigen dieses Städtchens<sup>4</sup> für Marcus und Verus, auf das Jahr 162 datiert. Sie sprechen nicht notwendig für die Überfahrt von hier aus<sup>5</sup> und einen Besuch<sup>6</sup>, sondern scheinen zum Geburtstag des Verus 15. XII. 161 errichtet zu sein. Von Korinth führt ihn sein Weg nach Athen. Er besucht seinen Lehrer Herodes Atticus<sup>7</sup>. Eusebius berichtet: Λούκιος Καῖσαρ ἱερουργῶν ἐν Ἀθήναις εἶδε πῦρ ἀπὸ δυσμῶν εἰς ἀνατολὴν κατ' οὐρανοῦ φαινόμενον. Er hat sich in Eleusius weihen lassen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> *Saluti Augustorum* COHEN 3 p. 56 Marcus n. 553/58 = Verus n. 169 allgemein der Wunsch um Gesundheit für beide Herrscher zu Beginn des Jahres cf. WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 427, Nicaea n. 222 = n. 173; n. 223 = n. 168.

Dagegen hat COHEN 3 p. 204 Verus n. 347 (ohne Gegenstück bei Marcus) einen neuen Typ, der auch in Kleinasien übernommen wird; WADDINGTON-BABELON-REINACH p. 427, Nicaea n. 220; n. 221: Asclepios und Hygieia mit ihren Attributen cf. p. 528 Nicomedia n. 87, 88.

MIONNET, Description de médailles antiques 4, Lydien p. 95, n. 518; 912; p. 379 Galatien n. 24 = Suppl. 7 p. 634, Galatien n. 13; 71/72. Dem Typ der Reichsmünzen folgen auch die Prägungen in Pergamon, Catalogue of greek coins, Brit. Museum, Mysia p. 146/7: n. 284 = Verus 291.

Cf. auch J. Gr. 4 n. 948 aus dem Asclepieion in Epidaurus.

<sup>2</sup> COHEN, 3 p. 187; Verus n. 179; La Providence debout; der Typ findet sich nur bei Verus, nur singular und nur in diesem Jahre.

<sup>3</sup> Vita Veri 6, 9. <sup>4</sup> C. I. L. IX, 15, 16 = DESSAU 359. NISSEN II, 883.

<sup>5</sup> Brundisium ist immer der Ausgangspunkt für den Verkehr nach dem Osten, im Altertum so gut wie heute; doch vgl. MOMMSEN, C. I. L. IX, p. 5, cap. X.

<sup>6</sup> MOMMSEN, C. I. L. IX z. Inschr. <sup>7</sup> Philostratus Soph. 2, 28 K.

<sup>8</sup> DITTENBERGER, Sylloge 1 n. 409 (Inscr. I): [ἡ βουλή ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ ἡ βουλή τῶ]ν Φ καὶ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων Τίτον Φλ(άουιον) Λεωσθένην Παιανιέα . . . τὸν αὐτοκράτορα μῆσαντα Λούκιον Αἰρήλιον Οὐῆρον, δις ἐπὶ τῷ ἔτει ἀγαγόντα μυστήρια καὶ τοῦτο κατὰ τὸ θεμιτὸν, καὶ προσειδύσαντα Εὐμολπίδην συναγαγόντα.

Auch von Lucius Memmius, dem Altaristen, spricht eine spätere Inschrift<sup>1</sup>.

Verus ist ὁψὲ μυστηρίων gekommen, wie einst Asclepios<sup>2</sup>. Dem Gott zu Ehren wurde die Epidaurienweihe eingeschoben; jetzt wird die ganze Festesfeier, soweit sie zur μῶσις nötig war, wieder holt. DITTENBERGER hat, der Ansicht FOUCARTS<sup>3</sup> folgend, angenommen, daß dies im Jahre 165 geschehen sei, weil er den Siegernamen *Medicus* nicht führt. Aber die letztere Inschrift wurde nach dem Jahre 176 gesetzt, deshalb hat man auf die späteren Siegernamen Rücksicht genommen; in der ersten Inschrift fehlen sie; diese ist also bald nach dem Besuch gesetzt, vor Ende 163, wo er nur den ersten Siegernamen besaß. Außerdem ist Verus erst im Jahre 166 zurückgekehrt; aber gegen die Weihe in diesem ersten Jahre spricht die letzte Inschrift<sup>4</sup>.

Von Athen aus geht die Reise über die Inseln. Für den Besuch von Chios spricht eine in diesem Jahre errichtete Statue<sup>5</sup>. Von hier geht er nach dem herrlich gelegenen, durch seine Sibylle berühmten Erythrae<sup>6</sup>. Dort ist der Besuch der Anlaß einer Stiftung, deren Stifter ihm durch den Mund der Sybille huldigt als νέος Ἐρμῆρος. Die Erythräer hatten also offenbar Anlaß, die Segnungen des neuen κτίστης zu preisen<sup>7</sup>.

*Per singulas maritimas civitates Asiae Pamphyliæ Ciliciaeque clariores voluptatibus immorabatur*, sagt der Annalist; er scheint den Winter in den großen Städten Asiens zugebracht zu haben, doch finde ich keine sicheren Belege.

Auf seine Anwesenheit in Patara, einer der drei Metropolen

<sup>1</sup> DITTENBERGER 1 n. 411 (Inscr. II): μῆσαντα θεὸν Λούκιον Οὐῆρον Ἄρμενικὸν Παρθικὸν καὶ αὐτοκράτορα Μ. Αὐρήλιον Αντωνῖνον καὶ Μ. Αὐρήλιον Κόμμοδον Γερμανικοὺς Σαρματικοὺς . . . <sup>2</sup> MOMMSEN, Feste p. 219 A. 2).

<sup>3</sup> Les empereurs Romains, initiés aux mystère d'Eleusis, Revue de Philologie 17, 1893, p. 204.

<sup>4</sup> Außerdem lassen die Kaiser sich regelmäßig bei ihrem ersten Besuch weihen; so Hadrian vgl. WEBER, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus p. 168 und später Marcus cf. Vita Marci cap. 27, s. NEUBAUER, Commentationes epigraphicae p. 63 hat für C. I. Gr. nr. 318 die Lesung vorgeschlagen: ἡ βουλή ἡ ἐξ Ἄρειου πάγου καὶ ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλή ἡ τῶν πεντακοσίων [Λουκ]. Β[ή]ρω Φιλαδέλφω θεῶ δημιουργῶ εὐεργέτῃ τῆς πόλεως. eine Beziehung auf Verus wäre möglich (anders DITTENBERGER).

<sup>5</sup> C. I. G. n. 2217.

<sup>6</sup> Athenische Mitteilungen XVII, 19, 21f. cf. A. M. 1913.

<sup>7</sup> Es ist der Ideenkreis, den Hadrians Tätigkeit hier in Jonien eröffnet hat: WEBER, Hadrian p. 217 A. 774.



von Lycien<sup>1</sup>, weist die Inschrift αὐτοκράτορι | Καίσαρι Λουκίῳ Ἀυρηλίῳ Οὐήρῳ | Σεβαστῷ σωτήρι. Er wird der lykischen Küste entlang gefahren sein<sup>2</sup>, jedenfalls nicht vor Frühjahr 163. Eine Münze<sup>3</sup> von Side lehrt, daß er diese Stadt, die erste Pamphyliens und zugleich der bedeutendste Hafen<sup>4</sup>, besucht haben muß<sup>5</sup>. Ihre Aufschrift lautet: αὐτ(οκράτωρ) Καῖ(σαρ) Λο[ύκιος] Αὐρήλιος Οὐήρος Σε(βαστός) Revers Σιδητῶν. Galère prétorienne, sur la proue l'empereur assis. Auch die Reichsmünzen lehren, daß Verus den Weg zur See genommen hat<sup>6</sup>; sie weisen auf die vollendete glückliche Seefahrt<sup>7</sup>. Er scheint nicht in Aegae gelandet zu sein und den Rest der Reise zu Lande zurückgelegt zu haben<sup>8</sup>; denn auf ihn bezieht sich Pausianus VIII. 293 ἠθέλησεν ὁ Ρωμαίων βασιλεὺς ἀναπλεῖσθαι ναυσὶν ἐκ θαλάσσης ἐς Ἀντιόχειαν πόλιν<sup>9</sup>. Mehrfach scheint man im Osten die Freude über die Vollendung der Reise in den Prägungen zum Ausdruck gebracht zu haben, wie diejenigen der Reichsmünze, die die während der Fahrt über dem Kaiser waltende Vorsehung preisen<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> MARQUART, Staatsverwaltung 1, p. 378 A. 13.

<sup>2</sup> Cf. WEBER, Hadrian p. 36 A. 132.

<sup>3</sup> Diese Münze BABELON, Revue numismatique 4. série 2, 1898 p. 36, ist, soweit ich sehe, singular. Auch bei IMHOOF-BLUMER, Zur griechischen und römischen Münzkunde p. 178 (= Revue suisse de numismatique 14, 1908, p. 66) finde ich keine Parallele. LANCKORONSKI, Städte Pamphyliens 1 p. 18 hatte einen Besuch in Side vermutet, wie er einen solchen für Attalia postuliert; er vermutet, daß die neuen Befestigungen mit dem Partherkrieg zusammenhängen, doch ist dies weniger wahrscheinlich.

<sup>4</sup> BENNDORF, Festschrift zur 50. Gründungsfeier des archäolog. Institutes in Rom 1879, p. 34 A.; MARQUART, Staatsverwaltung 1 p. 378.

<sup>5</sup> MIONNET 3, 479 n. 194.

<sup>6</sup> COHEN, Verus 69—84.

<sup>7</sup> HEER, Philologus Suppl. 9, 1904, p. 19. Dieser Gedanke steht im Vordergrund bei der Prägung. Vielleicht bezieht sich IMHOOF-BLUMER, Griechische Münzen, Abhandlungen der bayr. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse 18, 1890, p. 577 n. 54 auf ein gefahrvolles Ereignis im Herbst 162 cf. LOEBBECKE, Zeitschrift für Numismatik 12, 1885, p. 340, aus Aizanoi in Phrygien; zeigt zum erstenmal die Darstellung der Dioskuren mit γερονστία.

<sup>8</sup> Vgl. DOMASZEWSKI, Numismatische Zeitschrift N. F. 4, 1911, p. 5.

<sup>9</sup> Cf. BURESCH, Klaros 48.

<sup>10</sup> COHEN Verus 180. COHEN 3 p. 188, Verus n. 180: la Providence debout, regardant à gauche; es ist eine neue, ganz singuläre Variante. Das nationale Interesse am Kriege gegen die „Perser“, vor allem die Huld, die Verus den Griechen gezeigt, sicherten ihm deren Zuneigung. Deshalb begrüßt ihn eine Inschrift aus Lydien als νέος Διόνυσος (cf. KEIL, v. PREMIERSTEIN, Bericht über eine zweite Reise in Lydien (= Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissensch. Wien 54) 1911 p. 80 n. 165 und die dort angeführte Litteratur); nicht wegen seines Eroberungszuges an der Spitze der Legionen.

Diese Münzen stammen aus dem Jahre 163 und beweisen, daß er wohl nicht vor Frühjahr in Antiochia eingetroffen sein kann. Das Medaillon mit der Aufschrift *Adlocut.* stellt ein *adlocutio* dar<sup>1</sup>, und lehrt die Übernahme des Oberbefehls durch Verus und den Beginn der Operationen unter seiner nominellen Leitung. Auch aus den Exzerpten des Annalisten ist dies zu erschließen: *Vita Marci* 12, 14 sagt er: *fratre post quinquennium reverso*, während es *Vita Veri* 7, 1 heißt: *duces autem confecerunt Parthicum bellum per quadriennium*, womit eben die Zeit von 163—166 gemeint ist<sup>2</sup>.

Der Rest des Kapitels durchbricht den chronologischen Rahmen.

Die Schlußbetrachtung 8, 14 verrät deutlich das rhetorische Spiel *positus et disposuit Marcus et ordinavit*<sup>3</sup> und scheint auf den letzten Kompilator hinzuweisen<sup>4</sup>.

Nach dem Tode des Verus hat Marcus im Senat allerdings darauf hingewiesen: *Omnia bellica consilia sua fuisse, quibus superati sunt Parthi. Dem Offensivkrieg gingen große Vorbereitungen voraus*<sup>5</sup>, die während der Reise noch im Gange gewesen sein müssen. Die Armee des Ostens muß sich in einem jämmerlichen Zustande befunden haben, soviel aus Fronto zu entnehmen ist<sup>6</sup>. Avidius Cassius, so berichtet der Ordonnanzoffizier des Kai-

<sup>1</sup> Dieses Medaillon (Cohen Verus 1) ist ohne Gegenstück bei Marcus; dieser ist wohl auch nicht dargestellt cf. FRÖHNER, *Médaillons Romains* p. 86; anders COHEN und GNECCHI zu dieser Münze. DODD, *Numismatic Chronicle* 4. serie 11, 1911, p. 216 begründet seine späte Ankunft damit, daß er die Legionen nach dem Osten geführt habe. Das ist nicht der Fall. Man vergleiche nur die Gegenüberstellung der beiden Kaiser, WEBER, *Göttinger Gelehrte Anzeigen*, 1908, p. 968. Wenn die Chronik des Eusebius (p. 170 ed. SCHÖNE) den Einfall des Vologaeses ins Jahr 163 setzt, so hat vielleicht der eigentliche Beginn des Krieges durch die Römer in diesem Jahre zu der Verwechslung geführt.

<sup>2</sup> Vgl. auch *Vita Veri* 7, 3: *egit per quadriennium hiemem*.

<sup>3</sup> Cf. ähnlich *Vita Veri* 9, 8; *cum Verus tantum venatus convivatusque esset, Marcus autem omnia prospexisset.* <sup>4</sup> *Ordinare* cf. *Lexikon A.S.* 15, 6, 24, 1, 45, 6.

<sup>5</sup> Vgl. C. I. L. VI n. 1598; doch neben der Sorge für Rom und für den Krieg beschäftigte ihn auch das Wohl einzelner Gemeinden. Er regelt i. J. 163 in einem Brief an die Epidaurier (J. Gr. IV, 1534) eine Angelegenheit des Heiligtums des Apollo von Malea cf. DITTENBERGER, *Orientis graeci inscriptiones selectae* n. 508 aus d. J. 164/65. Man vergl. den Tempelbau in Antaeopolis ORTO, *Priester und Tempel* 1, p. 387 A. 3; DITTENBERGER, *Orientis graeci inscriptiones selectae* n. 109. So hat er auch bei einem Unwetter in den graischen Alpen a. 163 helfend eingegriffen C. I. L. XII n. 107.

<sup>6</sup> Fronto p. 128, 178, 206 NABER. Zum Texte der *principia historiae* cf. HAULER *Serta Harteliana* p. 263ff. und *Wiener Studien* 24, 1902, p. 519ff. bes. p. 521/2.

sers, und Pontius Laelianus, der sich im Stabe des Verus befand<sup>1</sup>, haben energisch eingegriffen. Der letztere wird nicht vor Verus in Syrien eingetroffen sein, da er in dessen Gefolge reist. Dann wäre die Reorganisation der syrischen Armee erst 163 vollendet. Daß Aushebungen<sup>2</sup> zu Beginn des Krieges vorgenommen wurden, ist aus Fronto nicht zu entnehmen; er berichtet: *Lucio aut dilectu novi Quirites sumendi fuerunt aut fortissimi ex subsignanis deligendi*. Das letztere ist in sehr weitem Umfang geschehen. Außer Abteilungen der *legio X. Gemina* in Vindobona focht die ganze *legio II. Adjutrix*, die einzige Legion Niederpannoniens<sup>3</sup>, sowie die *V. Macedonica*<sup>4</sup> im Osten. Ob auch die übrigen Legionen der Provinz Moesia Truppen nach dem Osten schickten, wissen wir nicht<sup>5</sup>. Dagegen haben die Heere von Moesia inferior und Dacia eine besondere Reiterabteilung abgegeben<sup>6</sup>; die parthischen Panzerreiter, die *catafracti*, deren Manöver Fronto näher beschrieben hat, und vor denen Verus einen besonderen Respekt gehabt haben soll, sollten offenbar durch sie bekämpft werden<sup>7</sup>.

Aus Ägypten war die *legio II. Traiana*<sup>8</sup> abkommandiert, und auch Abteilungen der *III. Augusta* in Lambaesis müssen nach dem Osten abgerückt sein<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> cf. Pros. III. p. 83.

<sup>2</sup> Eine Aushebung in Italien für den Partherkrieg hat STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1845 mit Unrecht aus der Inschrift des Claudius Fronto C. I. L. VI n. 1377 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1098 geschlossen.

<sup>3</sup> R.-E. 3, 1845.      <sup>4</sup> C. I. L. 3, 7505.

<sup>5</sup> Vgl. FILOW, Die Legionen der Provinz Moesia, Klio Beiheft 6, 1906, p. 75 A. 4.

<sup>6</sup> C. I. L. VI, 32933 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 2723; FILOW, l. c. p. 75 cf. unten Anmerkung.

<sup>7</sup> Fronto p. 208, NABER; Nazarii Panegyricus c. 24 (= Panegyrici latini ed. BÄHRENS p. 231). Auch unter Pius wurden gegen die Mauren aus *auxilia* der beiden Pannonien, Germanien und aus Spanien Reiterabteilungen gebildet cf. GOLDFINGER, Zur Geschichte der *Legio XIV. Gemina*, Wiener Studien 27, 1905, p. 258. Ob diese Legion am Partherkrieg beteiligt war, ist unsicher cf. C. I. L. 3 n. 4480, M. MEYER, Philologus 47, 1888, p. 676. Zur *legio I. adjutrix* aus Brigetio cf. JÜNEMANN, Leipziger Studien 16, 1894, p. 88 der C. I. L. V. n. 8659 *in expeditione Parthica* liest (anders Prosopogr. 1, p. 434 n. 1016).

<sup>8</sup> Cf. TROMMSDORFF, Quaestiones duae ad historiam legionum romanarum spectantes, 1896; dazu der Nachtrag von P. M. MEYER, Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten p. 148 A. 525.

<sup>9</sup> C. I. L. VIII n. 2975; Grabstein eines Soldaten, defunctus in Parthia; (vgl. CAGNAT, L'armée Romaine d'Afrique p. 162 A. 2. 2 éd. p. 152 A. 1)

Cap. IX. Die erste Hälfte dieses Kapitels ist stark überarbeitet. Zuerst werden die Sieges und Ehrennamen zusammengefaßt ohne Rücksicht auf die chronologische Ordnung, die durch § 2 und § 3 durchbrochen wird<sup>1</sup>. (Auch die Ausdrucksweise weist zum Teil auf den Stil des Späten. HÖNN p. 218 cf. A. S. 5, 3).

Es war Regel, den Titel *pater patriae* den Kaisern einige Zeit nach dem Regierungsantritt anzutragen, ebenso, diese Ehre

wird von den Herausgebern des Corpus auf Septimius Severus bezogen. Lucian de conscrib. hist. cap. 31 nennt Μαύρων μοῖρα ἄλλῃ; man hat also durch Detachements von verschiedenen Seiten Kavalleriekorps gebildet cf. STAPPERS, Les milices locales, Musée belge 7, 1903, p. 216. Auch die bei Lucian l. c. genannten Κεῖλοι sind jedenfalls Reiter. Wahrscheinlich gehören auch Araber in diesen Zusammenhang; vgl. Charisius, Instit. gram. 4, 17 (p. 123, 13 KEIL): *C. Cassius in epistula, quam ad Dolabellam scripsit. Arabi mirifico animo ergo nos fuerunt*. Über die Gesinnung der Araber im allgemeinen cf. CHAPOT, La Frontière de l'Euphrate p. 27. Mehrere spartanische Inschriften sprechen für die Personen, denen sie errichtet sind, von einem Kampf „gegen die Perser“. C. I. Gr. n. 1253; Le Bas-Foucart n. 183b; Catalogue of the Sparta Museum p. 48 n. 245; WOLTERS, Mitteilungen des Kais. Deutschen archäolog. Institutes zu Athen 28, 1903, p. 293 denkt an die Zeit des Caracalla ebenso MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 247 A. 1, während sie neuerdings von WOODWARD, Annual of the British school at Athens 15, 1908/09, p. 99 teilweise, von PREMIERSTEIN, Klio 11, 1911, p. 363 ff. insgesamt, der Zeit des Verus zugewiesen worden sind. Der Beweis scheint mir nicht mit Sicherheit erbracht zu sein. Jener M. Aurelius Alexius bei WOLTERS l. c. ist zweifellos der pitanatischen oder lakonischen Loche zuzuweisen, die Caracalla nach Herodian IV, 8, 3 gebildet hat, schon wegen seiner Bewaffnung. Es ist die Keule der Herakliden, die er trägt; vgl. v. DOMASZEWSKI, Geschichte der römischen Kaiser 2, p. 267. Die Diogmiten hat Marcus erst für den Markomannenkrieg in das Heer eingestellt, in der allgemeinen Truppennot cf. zu cap. 21, 7.

Daß eine Aushebung in Griechenland geplant und auch tatsächlich durchgeführt worden sei, möchte ich nicht aus der Vorrede des Polyaen, Strat. § 2 erschließen. v. PREMIERSTEIN, Klio 11, 1911, p. 365. Der Verfasser spricht nur sein persönliches Interesse und seine Begeisterung für den Krieg aus. Neben der Organisation des Feldheeres war die Anlage und Verbesserung der Heeresstraßen die dringendste Aufgabe. HIRSCHFELD, Die römischen Meilensteine: Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907 p. 192 hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Meilensteine des Marcus und Verus im Osten großenteils aus dem Jahre 162 stammen. Sie sind von den Truppen des Ostens gebaut, deren Disziplin durch dieses Zuchtmittel gleichzeitig gehoben werden sollte.

<sup>1</sup> Eigentlich ist *Parthicus maximus* korrekt. *Medicus*, den beide wenn auch nur vorübergehend geführt haben, fehlt. Auch sprachlich fällt manches auf. *Prospere* und hier *verecundia* und *profligare* sind sicher nicht annalistisch, ebenso *finire bellum* statt *conficere* cf. Lessings Lexikon.

beim erstenmale abzulehnen<sup>1</sup>. Der Wortlaut berechtigt — im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Bemerkung *Vita Marci* 12, 7<sup>2</sup>: *patris patriae nomen ambobus decretum est* — zu vermuten, daß Marcus allein diesen Ehrentitel übertragen bekam.

Kappadocien war der Ausgangspunkt des Krieges gegen Armenien, wie einst unter Traian<sup>3</sup>. Unter dem Statthalter Statius Priscus<sup>4</sup> focht die *legio V. Macedonica*, geführt von ihrem Legaten Martius Verus<sup>5</sup>. Unter Priscus wird auch Claudius Fronto gestanden haben. Er führte die *legio I Minervia*<sup>6</sup> von Bonn nach dem Osten und wird dann *legatus exercitus legionarii et auxiliorum per orientem in Armeniam et Osrhoenam et Anthemusiam ductorum*<sup>7</sup>. Diese Kriegsschauplätze folgen zeitlich aufeinander. Er stand also mit Priscus in Armenien, kann ihm aber nicht übergeordnet gewesen sein, wie MOMMSEN<sup>8</sup> anzunehmen scheint. Denn Priscus ist Konsular, Fronto Prätorier. Deshalb gründet Priscus *καινή πόλις*<sup>9</sup> nach der Einnahme Artaxatas.

Die alexandrinischen Münzen<sup>10</sup> lehren daß der Sieg des Priscus vor Ende August 163 zu setzen ist. Daß Verus nach diesem Erfolg den Namen Armeniacus angenommen hat, während ihn Marcus ablehnte, lehren neben den übrigen Zeugnissen die Inschriften<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Staatsrecht 2, 779 A. 3.    <sup>2</sup> Hängen beide Stellen wirklich innerlich zusammen? Vgl. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 969 A. 5.

<sup>3</sup> MARQUART 1, p. 370.    <sup>4</sup> Pros. 3, p. 269.    <sup>5</sup> C. III, 7505.

<sup>6</sup> v. PREMERSTEIN, Klio 11, 1911, p. 357 A. 4 weist mit C. I. L. XIII n. 8213 auf Kämpfe am Kaukasus gegen die Alanen hin. Schon Nero hatte eine Expedition gegen sie geplant, um Armenien zu decken; vgl. TÄUBLER, Zur Geschichte der Alanen, Klio 9, 1909, p. 25 A. 1.

<sup>7</sup> Es ist ein selbständiges Kommando, DOMASZEWSKI, Rangordnung p. 183.    <sup>8</sup> Staatsrecht 2, p. 853 A. 5.

<sup>9</sup> Dio 3, p. 247 B. Dio 71, 1, 3. Sie wird später unter Martius Verus die erste in Armenien; MOMMSEN, Römische Geschichte 5, p. 407 A. 1.

<sup>10</sup> DATTARI, Monete imperiali greche. Numi Augg. Alexandrini n. 3698; Verus in Quadriga; dadurch wird der Gedanke an glückliche Heimkehr angedeutet. Marcus n. 3523: Nike den Serapis krönend, dem Ares einen Kranz reichend; Marcus n. 3340 = Verus n. 3648: Ares, Fuß auf Panzer setzend; Marcus n. 3339, 3440: Ares auf Nike; Verus n. 3701. Die Alexandriner dachten sogar an Frieden; vgl. Marcus n. 3443 = Verus 3711/14.

<sup>11</sup> Cf. STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1843, dazu DITTENBERGER *Orientalis graeci inscriptiones selectae* n. 508 aus Ephesus; C. I. Gr. n. 2584/82. C. I. L. V nr. 2153. C. I. L. VIII n. 19690. Interessant ist der Meilenstein C. I. L. III n. 7616, wo nachträglich imp. II. und Armeniacus für Verus hinzugefügt wurde; vgl. MOMMSEN, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 8, 1884, p. 249. C. I. L. II n. 2552 a. d. IV. idus Junias 163 hat den Titel noch nicht; also fällt die Entscheidung etwa in den Juni-Juli.

und Münzen. Neben den griechischen<sup>1</sup> sind besonders die Reichsmünzen<sup>2</sup> interessant, die die Auffassung des Kaisers veranschaulichen. Marcus lehnt jede Beziehung zu dem Siege in Armenien ab; die Typen seiner Münzen sind so allgemein wie möglich gehalten; während auf den Münzen des Verus sofort die besiegte Armenia erscheint, findet sie sich bei Marcus erst im folgenden Jahre, nach Annahme des Siegertitels. Zu dessen Annahme hat sicher der Umstand beigetragen, daß erst in diesem Jahre die armenischen Verhältnisse endgültig geregelt wurden. Armenien erhält in Sohaemus, einem römischen Senator und römischen Untertanen, der aus dem Königshaus von Emesa stammte, einen König<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure, p. 428 Nicaea n. 232. Es gibt keine Münzen des Marcus mit Beziehung auf diesen Sieg. Wo sein Name auf einer des Verus erscheint, ebenda n. 233/34), führt Verus nicht den Siegernamen. So nimmt man auf die *verecundia* des Marcus Rücksicht cf. COHEN 3 p. 203, Verus n. 344; MIONNET, Description 3 p. 53 Lesbos n. 145: 5 p. 638 Mesopotamia n. 224/25.

IMHOOF-BLUMER, Kleinas. Münzen 2 (= Sonderschriften des österr. archäolog. Instituts 3) p. 474: Mopsuestia n. 6, 7. Catalogue of greek coins of the British Museum, Cilicia p. 107 n. 18: Phrygia p. 336 n. 6; Caria p. 219 n. 245. LÖBBECKE, Zeitschrift für Numismatik 12, 1885, p. 311; Prusias ad Hypium.

<sup>2</sup> a) COHEN 3 p. 172 Verus n. 4, 5, 219 mit Tropaion. b) n. 6 = n. 220/21 ohne Tropaion; zwei verschiedene Emissionen. COHEN 3 p. 82 Marcus n. 828/29 Mars mit Nike und Tropaion; n. 830: Nike. Auch Verus führt den Siegesnamen nicht auf COHEN 3 p. 203 Verus n. 344; *Victoria Augustorum* (hierher gehört auch COHEN 3 p. 130 Marcus und Verus n. 3) mit Rücksicht auf das Zögern seines Bruders, dagegen überall, wo der Revers sich nur auf ihn bezieht *Victoria tenant une grande couronne* auf Verus n. 344 ist ein neuer Typ! Deshalb fehlt hier die Figur der *Armenia*, wie sie Verus n. 330: *Victoria Augusti* hat. Marcus lehnt jede Beziehung zu dem Erfolg ab, deshalb wird COHEN 3 p. 205 Verus n. 351 nur dieser von Nike bekränzt. Die Alexandriner, die den Typ der Reichsmünzen nicht verstehen, übernehmen ihn für beide: DATTARI, Monete imperiali greche. Numi Augg. Alexandrini Marcus n. 3336/7: n. 3425 = Verus n. 3697: Marcus n. 3421; Marcus zu Pferd, einen Gegner durchbohrend. Siegernamen führen die alexandrinischen Münzen überhaupt bei beiden Kaisern nicht.

<sup>3</sup> Cf. MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 407 A. 2 *Rex datus* steht auf der Münze des Verus bei COHEN 3 p. 185 n. 157/65, offenbar nach Ende August 164. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß die alexandrinischen Münzen erst im 5. Jahre (a. 164/65) die Aufschrift Ἀρμενία zeigen. DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3691/93: Trofeo; ai piedi l'Armenia seduta a terra, le mani legati dietro il dorso. Sie können sich nur auf die völlig wiederhergestellte Ordnung in Armenien, die identisch ist mit der völligen Unterwerfung,

Ich vermute, daß jetzt erst Marcus den Siegernamen angenommen hat, und sehe in den *litterae* des Verus, die Fronto p. 121 N. erwähnt, einen Bericht über die vollzogene Ordnung in Armenien, der diesen Entschluß veranlaßte<sup>1</sup>. Die Bauinschrift vom Tempel in Antaeopolis vom 2. Juni<sup>2</sup> gibt keinem von beiden einen Siegernamen, offenbar mit Rücksicht auf Marcus, der ihn noch nicht führte<sup>3</sup>.

Der parthische Eingriff in Armenien ist zurückgeschlagen. Die Verhältnisse des Landes sind neu geordnet. Man dachte an Frieden und baldiges Ende des Krieges. Verus scheint selbst einen solchen vorgeschlagen zu haben<sup>4</sup>, und die Münzen lehren, wie stark dieser Gedanke verbreitet war<sup>5</sup>.

beziehen, und beides findet seinen Ausdruck in der Einsetzung des Sohaemus. Eine Beziehung zu der Tatsache, daß Marcus um diese Zeit den Siegernamen angenommen hat, ist kaum zu leugnen. In diesem Zusammenhang die armenische Gesandtschaft bei Lucian de hist. conscr. cap. 22. Hierher gehört auch die Münze Cohen 3 p. 188: Verus n. 181; Rom, Verus die Hand reichend, neue Emission; es ist der Glückwunsch des Senates. SITTL, Die Gebärden der Griechen und Römer p. 30 A. 1. Die Münze ist geprägt, als man in Rom vom Frieden sprach.

<sup>1</sup> P. 121 NABER. Aus dem Zusammenhang bei Fronto geht hervor, daß Marcus dem Senat in einer *oratio* seinen Willen kundgetan hat, den Siegernamen anzunehmen.

<sup>2</sup> DITTENBERGER, Oriens 109, cf. WALTER OTTO, Priester und Tempel I., p. 388 A. 3.

<sup>3</sup> C. I. L. III. 7616 feiert die Annahme des Titels, ebenso WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 531 Nicomedia n. 114. Die offizielle Auffassung, daß Verus als Leiter die militärischen Erfolge errungen, lehren COHEN 3 p. 204 Verus n. 346: *Victoria*, Tropaion errichtend; n. 256/61: Verus zu Pferd, Armenier überreitend; n. 157/65: *rex datus*. GNECCHI, I medaglioni romani 2 p. 45 n. 5: *Armenia* vor Verus, zu Füßen eines Tropaion, in flehender Haltung.

<sup>4</sup> Die Belege: STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1847. In diesen Zusammenhang ist auch die beim Annalisten stehende Notiz der Vita Veri 7, 6 zu bringen: *ad Eufraten tamen impulsus comitum suorum sequendo profectus* ist, wie die folgende Bemerkung zeigt, geschah dies vor der Hochzeit, die im Herbst dieses Jahres in Ephesus stattgefunden hat.

<sup>5</sup> Cf. COHEN 3 p. 188; Verus n. 181 A. COHEN, Verus n. 112: Hercules cf. n. 237/239 Hercules mit Lorbeerzweig. COHEN 3 p. 84, Marcus n. 854 (*Pax*) ohne *Armeniacus*, ein Beweis, daß die Annahme des Titels und die Friedensaussichten mit der Erledigung der armenischen Frage zusammenhängen. Marcus n. 842—45. 847—49: Pallas mit Ölzweig; cf. DATTARI, Numi Augg. Alex. Faustina n. 3607: Athene, vor Ende August 164. Die alexandrinischen Münzen fixieren diesen Gedankenkreis auf den Hochsommer 164. In Alexandria war schon nach der Einnahme Artaxatas

Wir verstehen, warum zu dieser Zeit, als Marcus seine Tochter nach dem Osten zu begleiten gedachte<sup>1</sup>, sermones entstehen konnten, *qui dicebant, Marcum velle finiti belli gloriam sibimet vindicare atque ideo in Syriam proficisci*. Um diesen Gerüchten die Spitze abzubrechen, kehrt er in Brundisium um.

Die Lebensführung des Verus hatte Marcus verstimmt. Ins Jahr 164 wird auch jene Bemerkung der Vita Veri<sup>2</sup> gehören, aus der zu entnehmen ist, daß Marcus durch zuverlässige und vertraute Personen seinen Bruder überwachen ließ. Dieser Passus gehört vielleicht vor die Hochzeit; ein Fragment des Annalisten, Verus 7, 7 sagt: *Ephesum etiam redit, ut Lucillam uxorem, missam a patre Marco susciperet, et idcirco maxime, ne Marcus cum ea in Syriam veniret ac flagitia eius adnosceret nam senatui Marcus dixerat, se filiam in Syriam deducturum*. Der Kaiser hofft, durch die Vermählung mit Lucilla einen bessernden Einfluß auf den Pflichtvergessenen ausüben zu können, den er sich offenbar auch vom Oheim des Verus, M. Ceionius Civica Barbarus verspricht<sup>3</sup>. Diese Hochzeit findet im Herbst 164 statt<sup>4</sup>. Sie dient zugleich

der Gedanke an Frieden aufgetaucht, vor September 163, vgl. DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3443 = Verus n. 3711/14. Es scheint, daß damals vor der alexandrinischen Münze eine Statue der *Victoria* aufgestellt wurde, als sichere Bürgschaft für den Frieden: DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3349/51, n. 3477/78; Verus n. 3731/32. *Elpis* bei DATTARI Marcus n. 3447 = Verus n. 3718 geht auf die Zurückgewinnung des Ostens (ECKHEL, *Doctrina numorum* 4, p. 76). DATTARI, Verus n. 3699: die Kaiserin in Quadriga, zeigt den Gedanken an siegreiche Rückkehr nach Rom; sie fällt in die Zeit nach August; vgl. auch DATTARI Faustina n. 3624: *Eirene*. Aus dieser Zeit (vom 1. August 164) stammt die Inschrift C. I. L. III. n. 3432; *pro salute et reditu et victoria imp. duorum*. Links: *femina vestita, pedem globo imponens* (= COHEN Marcus n. 867); rechts: *vir nudus galeatus, scutum et gladium tenens* (= COHEN Marcus n. 468/70), so wird die offizielle Auffassung verbreitet.

<sup>1</sup> Vgl. die eben erwähnte Inschrift C. I. L. III. n. 3432 = DESSAU I n. 363 vom 1. August 164.

<sup>2</sup> 9, 1, 2. Dieser Passus stammt wie die sprachlichen Indizien lehren, und der Zusammenhang mit Vita Veri 8, 9 zeigt, vom Kompilator. Doch ist hier gute biographische Überlieferung benützt; Annius Libo (Prosopogr. I p. 68 n. 509) kann Statthalter Syriens gewesen sein. Korr.-Bl. d. Westdeutschen Zeitschr. 1903 p. 217 A. 5. Ich möchte aber eher an einen *legatus pr. pr.* höherer Ord. nung aus dem Kreise der *comites* denken (MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 853

<sup>3</sup> Prosopogr. I, p. 325 n. 500.

<sup>4</sup> Zwischen Ende August und 9. 12. 164 das lehren die Reichsmünzen; COHEN 3 p. 216 Lucilla n. 13: *Concordia felix* cf. FRÖHNER, Médaillons p. 97:



dazu, das Band zwischen den beiden Brüdern wieder fester zu schlingen und das Vertrauen auf die Concordia Augustorum, die infolge der Mißstimmung zwischen beiden gefährdet war, wieder herzustellen und zu befestigen. Sie war die Grundlage des neuen Herrschaftsprinzips, das mit ihr ins Wanken gerät. Es ist deshalb eine politisch bedeutsame Aktion, wenn Marcus den Grund der Verstimmung zu beseitigen und den Bruder auf bessere Bahnen zu führen sucht, während er zu gleicher Zeit nach außen den Gerüchten, die sich an sie knüpfen, und den Nörglern<sup>1</sup> ent-

Lucilla dem Verus die Hand reichend. COHEN 3 p. 215 Lucilla n. 4/6: *Concordia* n. 11. Das gleiche lehren die alexandrinischen Prägungen bei DATTARI, Numi Augg. Alex. Verus n. 3645—3646<sup>bis</sup> = Faustina n. 3606: Aphrodite mit Schild, darauf *δύναμις*. Hierher gehören ferner die Münzen der Lucilla COHEN 3 p. 217 n. 27: *Fortunae reduci*; n. 28/32: *Hilaritas*; n. 45: *Laetitia*; nr. 97/99: *vota publica* und das Medaillon n. 105, welches das Opfer vor dem Vestatempel darstellt. Auch die Münze der Crispina COHEN 3 p. 386 n. 45, die diesem Medaillon der Lucilla genau entspricht, muß aus demselben Anlaß geprägt sein. DRESSEL, Zeitschrift für Numismatik 22, 1900, p. 24 A. 1, denkt an Prägung mit demselben Stempel. Die *decumani Narbonnenses* setzen dem Verus anlässlich dieser Hochzeit die Statue C. I. L. XII n. 4344. Auch die Prägungen Kleinasiens nehmen darauf Bezug. IMHOOF-BLUMER, Griechische Münzen, Abhandlungen der bayr. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Klasse 18, 1890, p. 560 n. 3, 4. WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 30 Amasia i. Pontus n. 18; 19; p. 31 n. 25, 26 (i. J. 165 wiederholt); p. 426 Nicaea n. 216: Venus. MIONNET, Description 3 p. 34; Lesbos n. 20; p. 104 Ephesus n. 323.

<sup>1</sup> Cf. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 986 A. 1. Deshalb die Prägungen des Marcus mit Concordia COHEN 3 p. 7 n. 44; n. 850 (neuer Typ! cf. vom Jahre 163 n. 38); Marcus n. 1052: Marcus et Verus tenant un globe surmonté d'une statuette (Victoria) cf. GNECCHI, I medaglioni romani 2 p. 37 n. 85; p. 43 n. 2: die beiden Kaiser einander gegenüber. Revers Victoria Augg. Marco et Vero che si danno la mano, sostenendo una piccola Vittoria. Fra i due imperatori un prigioniero seduto e piangente. In diesen Zusammenhang gehört auch GNECCHI 1 c. n. 5: Revers: J Dioscuri, uno die fronte al'altro, ciascuno tenendo pel freno il proprio cavallo cf. GNECCHI, Rivista italiana di Numismatica 19, 1906, p. 462ff. Ob die Münzen mit Victoriae Augustorum COHEN 3 p. 98 Marcus n. 984ff. auch hierher gehören oder erst in die Zeit 165/166, ist nicht sicher. Sie beziehen jedenfalls absichtlich den Sieg auf beide Kaiser. Gleichzeitig werden in Alexandria nach August Münzen mit *Ὁμόνοια* geprägt, für beide Kaiser: DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3410/12 = Verus n. 3689/90. Die Griechen Asiens schließen sich an. WADDINGTON-BABELON-REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie mineure p. 31 Amaseia n. 20, 20<sup>bis</sup> Revers Marc-Aurèle et Verus se donnant la main (a. 164/65); p. 32 n. 27, 28, 30. MIONNET, Description 3 p. 551 Cilicien n. 71 cf. Catalogue of greek coins of the Brit. Museum, Cilicien p. 33, n. 12/13

gegentritt. Wahrscheinlich sollte auch seine beabsichtigte Reise nach Syrien diesem Zweck dienen<sup>1</sup>.

Die Concordiamünzen des Marcus führen den Titel Armeniacus noch nicht; damit ist bewiesen, was schon das Zahlenverhältnis der Prägungen mit und ohne diesen Siegernamen vermuten ließ, daß er erst im Herbst dieses Jahres angenommen sein kann. Wenn deshalb nach Annahme<sup>2</sup> desselben durch Marcus beide Kaiser gemeinsam einen neuen Siegestyp prägen<sup>3</sup>, und eine Münze des Verus<sup>4</sup> zeigt, daß die Römer Herren Mesopotamiens sind, d. h. Osrhoenes und des nördlichen Teiles von Mesopotamien, so können sie dies erst im Herbst 164 geworden sein. Das ist der erfolgreiche Beginn des eigentlichen *bellum Parthicum*.

Die Datierung GUTSCHMIDS<sup>5</sup> setzt die Einnahme von Dausara

---

Anazarbos in Cilicien (aus dem Jahre 163/64). Ἀναζαβείνου καὶ Οὐήρου Σεβαστῶν] Ὁμόνοια Soloi (Cilicien) MIONNET 3 p. 613 n. 358 (Herbst 163/64) Σεβαστῶν Ὁμόνοια. Tarsos Mionnet 3, 627 n. 434, 437; Ὁμόνοια = Suppl. 7 n. 416ff. Catalogue of greek coins of the British Museum, Cilicien p. 191 n. 164; Pisidien (Selge) p. 265: OLBE n. 75. Vielleicht gehören in diesen Zusammenhang die Münze von SEBASTE IMHOOF-BLUMER, Numismatic Chronicle 3 ser. 15, 1895, p. 278: Brustbild beider Kaiser. Revers Athena mit Nike und die Inschriften C. I. L. VIII n. 47587/88.

<sup>1</sup> Eine Schwester des Marcus kann Lucilla nicht begleitet haben, denn wir kennen nur Cornificia, die vor dem Regierungsantritt des Marcus gestorben ist. Man hat an Ceionia Fabia, eine Schwester des Verus, gedacht (Prosopogr. I p. 331 n. 509; RHODEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2315; STEIN ebenda. 3 p. 1844). Die Vita nennt Lucilla *locupletata*; cf. Vita Marci 4, 7: *patrimonium paternum totum concessit, ne inferior esset marito* cf. LEONHARD bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 5 p. 1583. Der Brief *ad proconsulem* (gemeint ist der Prokonsul von Asien), verbietet die für die Gemeinden immer teuern Empfänge, die sie bei der Reise des Verus wohl schon genug belastet haben. SCHULZ p. 50 will ohne Grund *proconsules* lesen.

<sup>2</sup> Die Führung des Titels durch beide Kaiser, also nachträgliche Annahme durch Marcus feiern Annual of the British school at Athens 16, 1909/10 p. 119/20 n. 13, 14; ebenso C. I. L. XI n. 5629/30; n. 5629 ist im Corpus irrtümlich auf das Jahr 162 gesetzt cf. C. XI 17865. Hier ist trib. pot. I/II zu lesen und die Inschrift in das Jahr 163 zu setzen cf. C. VIII n. 19689.

<sup>3</sup> COHEN 3 p. 48 Marcus n. 466/67; cf. n. 855, 866 = Verus n. 247/54: Victoria attachant à un palmier un bouclier, sur lequel on lit: Victoria Augusti; und COHEN 3 p. 78 Marcus n. 795; 838/40 (Variante n. 468/70, 868(69) = Verus n. 228/35: Mars.

<sup>4</sup> COHEN 3 p. 205 Verus n. 348 cf. FRÖHNER, Médaillons p. 87: Marc Aurèle et Verus debout, en habit militaire, couronnés chacun par une victoire, posant le pied sur un fleuve, entre eux un captiv; cf. WEBER, Hadrian p. 22 A. 81.

<sup>5</sup> Geschichte Irans p. 148; Untersuchungen über die Geschichte des Königreichs Osrhoene, Mémoires de l'Académie de St. Pétersbourg p. 29; ihm schließt sich an STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1846.

und Nicephorion ins Jahr 163. Fronto sagt an der von ihm zitierten Stelle<sup>1</sup> — der Brief ist 164 geschrieben<sup>2</sup> — *Dausara et Nicephorum et Artaxata ductu auspicioque tuo armis capta sunt*. Daß die beiden ersten auch im Jahre 163 genommen sein müssen, wie Artaxata, ist damit nicht gesagt. Fronto spricht an derselben Stelle von der eben erfolgten Annahme des Titels *Armeniacus*. Die Münzen feiern die eroberte Mesopotamia und zeigen nach Annahme des Namens Armeniacus einen neuen Siegestypus. Deshalb müssen Edessa und Nisibis noch im Jahre 164 gefallen sein. Die Römer müssen in zwei Heeressäulen in Mesopotamien eingerückt sein; die eine, die bei Zeugma den Übergang über den Euphrat erzwang<sup>3</sup>, wird sich auf dem südlichen Weg, den auch Traian im Jahre 115 eingeschlagen hat, gegen Edessa gewandt haben<sup>4</sup>.

Im Jahre 162 muß auch der König von Edessa, Mannos Philoromaios VIII. von den Parthern vertrieben worden sein, die ihn durch Wail bar Saru, einen Nabatäer<sup>5</sup>, ersetzten, der nach der Königsliste des Dionysios zwei Jahre regierte<sup>6</sup>. Das muß die Zeit von 162—164 gewesen sein, da Mannos unmöglich in Edessa noch regieren konnte, als die Syrer schon an Abfall zu den Parthern dachten. Mannos floh zu den Römern, und die Stadt erhielt eine parthische Besatzung. Jetzt, im Jahre 164 wird diese Besatzung von den Edessenern getötet<sup>7</sup> und die Stadt den Römern übergeben. Mannos VIII. kehrt zurück und regiert noch 12 Jahre<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> NABER p. 121.

<sup>2</sup> MOMMSEN, *Hermes* 8, 1874, p. 214 = *Histor. Schriften* 1 p. 484.

<sup>3</sup> Die Belege siehe: STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1843.

<sup>4</sup> Auf diesem Wege ist Claudius Fronto marschiert, wie seine Inschrift lehrt, DESSAU 1098: *per Orientem in Armeniam et Osrhoenam et Anthemusiam ductorum* cf. REGLING, *Zur historischen Geographie des mesopotamischen Parallelogramms*, *Klio* 1, 1901 p. 443ff. Er führte durch einen blühenden Landstrich.

<sup>5</sup> Cf. NOELDEKE bei GUTSCHMID, *Geschichte Irans* p. 149 und DUVAL, *Histoire politique, religieuse et littéraire d'Edesse jusqu'à la première croisade*. *Journal asiatique* 8. série 18, 1891 p. 210 A. 1.

<sup>6</sup> Cf. GUTSCHMID, *Geschichte Osrhoenes* p. 4.

<sup>7</sup> Die Belege siehe STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1843.

<sup>8</sup> BABELON, *Revue belge de Numismatique* 48, 1892, p. 372ff. hat Algar VIII der Zeit des Severus zugewiesen. Während auf den Münzen des partischen Prätendenten das Bild Vologaeses III. erscheint, treten auf denen des römischen die Bilder der Kaiser und ihrer Frauen auf. Sie sind in Edessa vermutlich geprägt und beschaffen für die im Felde stehenden römischen Truppen den nötigen Sold cf. l. c. p. 379.

Eine zweite Armee, die sich in der Schlacht bei Europas den Weg nach Süden erkämpfte, überschritt bei Nicephorium den Euphrat<sup>1</sup>. Es ist möglich, daß dieses Korps auf den Pfaden der Zehntausend, wie dann später Julian im Jahre 363, im Tal des Euphrat nach Süden marschierte. Die Friedensverhandlungen, die Verus anregte, fallen vor die Einnahme von Edessa und Nisibis, wie Fronto<sup>2</sup> und die Münzen lehren.

Die Unterwerfung Armeniens und die damit verbundene Annahme des Siegernamens findet im Verlauf des folgenden Jahres noch lebhaften Ausdruck<sup>3</sup> in der Münzprägung, in der aber die fortschreitenden kriegerischen Erfolge<sup>4</sup> dieses Jahres im Vordergrund stehen. Sie liegen in der Hauptsache vor dem September<sup>5</sup> und lassen den Gedanken an Frieden, nach dem sich die Provinzialen sehnen, aufs Neue erwachen<sup>6</sup>.

Den endgültigen Sieg über die Parther preisen die Münzen des Verus mit *Parthicus maximus, imperator III.*<sup>7</sup>, während Marcus wiederum

<sup>1</sup> Zur Geographie Regling, Klio 1, 1901, p. 461.

<sup>2</sup> P. 120 NABER: *regi Parthorum prompte et graviter respondisti*; der Fall dieser beiden Städte ist hier von Fronto noch nicht erwähnt; cf. p. 208 NABER.

<sup>3</sup> Die Münzen des Marcus feiern nur die Unterwerfung Armeniens, die des Verus verherrlichen zugleich den kaiserlichen Sieger. Deshalb erscheint bei Marcus im Grunde immer derselbe Typ (COHEN 3 p. 5 Marcus n. 11): bei Verus dagegen sehen wir immer neue Varianten (COHEN 3 p. 173 Verus n. 14, 15; COHEN 3 p. 48 Marcus n. 472/73, 795/97; 870/71 = Verus n. 262/64; Mars und Marcus n. 475 = Verus n. 267: Victoria).

<sup>4</sup> Hierher gehören die neuen Typen des Verus: COHEN 3 p. 205 n. 345: *Hercule se couronnant* (Gegenstück zu *Hercule pacife!*); n. 350: Verus, die Hand auf ein Tropaion legend; n. 188/89: Verus mit Fahne und Szepter, zwischen Feldzeichen überragt von Adler, Victoria und Kranz = Marcus n. 804: Marcus mit Lanze, ohne die Siegeszeichen über den Fahnen, ebenso Verus n. 186/87, 268/70: Rom mit Victoria und Tropaion = Marcus n. 481 (variiert): Rom ohne Tropaion, aber erst geprägt nach Annahme der III. Imperatorenakklamation. Also sehen wir auch hier wieder dieselbe zurückhaltende Stellungnahme des Marcus, eine treffliche Illustration seiner *verecundia*. <sup>5</sup> Darauf weisen die alexandrinischen Münzen DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3480: Nike mit Schild; n. 3481/83 Nike auf Panzer = Verus n. 3735/40.

<sup>6</sup> Cf. DATTARI, Numi Augg. Alex. Faustina n. 3624: *Eirene*; Verus n. 3700: die Kaiser in Quadriga, beide in der Toga: COHEN 3 p. 181 Verus n. 106/9: imp. II. *Fortuna redux!*

<sup>7</sup> COHEN 3 p. 188 Verus n. 190/92 (irrtümlich auf Armenia bezogen; vgl. DODD, Numismatic Chronicle, 1911, p. 237): *Parthia*; ebenso n. 193/96 und n. 272/75; nach dem 9. 12.: COHEN 3 p. 189 Verus n. 199/204, 285/87 und Marcus n. 987/88 = Verus n. 336/42: Victoria Aug.

den Siegernamen ausschlägt<sup>1</sup>. Dieser letzte Erfolg und die damit verbundene Siegesakklation ist nicht an den Anfang des Jahres zu setzen, wie MOMMSEN will<sup>2</sup>, sondern in die Zeit von August und September ungefähr<sup>3</sup>. Das beweisen die alexandrinischen Münzen des Marcus vom 6. Jahre (nach August 165)<sup>4</sup>. Um diese Zeit wird Seleukeia eingenommen<sup>5</sup>.

Im folgenden Jahre 166 findet nochmals eine Expedition statt; die beiden Kaiser nehmen eine vierte Imperatorenakklation und, wenn auch nur vorübergehend, den Siegernamen *Medicus* an.

Marcus erneuert die Imperatorenziffer immer mit Verus. Das Regensburger Militärdiplom aus der Zeit des März—April dieses Jahres<sup>6</sup> hat noch *imp. III.*, während die Münzen des Marcus alle *imp. IV. Armeniacus Parthicus maximus* führen<sup>7</sup>. So hat er gleichzeitig mit *imp. IV.* auch den Siegernamen angenommen; auch jetzt wieder erst nach neuen abschließenden Erfolgen, vor dem 23. August 166<sup>8</sup>, wie MOMMSEN will, am Tage des Triumphes. Doch berechtigt die Stelle der *Vita Veri*<sup>9</sup> nicht zu diesem Schluß,

<sup>1</sup> COHEN 3 p. 49 Marcus n. 477/90, 872/76 cf. C. I. L. III n. 3118 mit *Armeniacus* und *imp. III.*, vielleicht zur Feier des Parthersieges errichtet. Die Münzen des Verus ohne Gegenstück bei Marcus, zeigen, daß seiner Tätigkeit der Sieg zu verdanken ist (COHEN 3 p. 197/98; 281/84 mit Wiederholung des Typs vom Jahre 164 cf. n. 346; *Victoire, érigéant un trophée* und n. 280: *Victoria*, dem Verus einen Kranz reichend. Dies ist eine neue Emission!

<sup>2</sup> Römische Geschichte 5, p. 408.

<sup>3</sup> Dies hatte schon DODD, *Numismatic Chronicle* 1911, p. 235 aus der Zahl der Münzen mit *imp. III.* mit Recht vermutet.

<sup>4</sup> DATTARI, *Numi Augg. Alex.* n. 3571/73: *Trofeo, a terra una donna seduta, le mani legate dietro il dorso; un prigioniero seduto, porta un berretto frigio, le mani legate dietro il dorso.*

<sup>5</sup> *Vita Veri* 8, 3; die übrigen Belege siehe STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1846. <sup>6</sup> C. I. L. III., Dipl. 73, p. 1991.

<sup>7</sup> COHEN 3 p. 45 Marcus n. 434 beruht die Lesung *IMP. III* gewiß nur auf einen Fehler bei WICZAY; das andere Exemplar n. 435 hat *imp. IIII. cos. III.* <sup>8</sup> Cf. C. I. L. VI. 260 = DESSAU 366.

<sup>9</sup> MOMMSENS Bemerkung zu C. I. L. VI, 360 beruht auf *Vita Veri* 8, 5; *habuit hanc reverentiam Marci Verus, ut nomina cum fratre communicaret die triumphis*; aber dieser Satz stammt vom Kompilator und ist nach *Vita Veri* 7, 9 gebildet, das er ebenfalls erweitert hat: *quod Syriam quasi regnum relinqueret* (cf. *Vita Veri* 8, 7: *quod quasi reges ad triumphum adduceret*) ist sein Zusatz. In *Vita Veri* 8, 5ff. wird die *reverentia*“ dargestellt“. Cf. *Vita Opilii Macrini* 7, 7; *Verus autem degenerasse, Commodus vero etiam polluisse sacri nominis reverentiam.* Wie das *reversus e Parthico bello* in *Vita Veri* 8, 6 vermuten läßt (cf. *Vita Marci* 12, 14), scheint dort ein Stück guter Überlieferung geopfert zu sein.

und einige Inschriften<sup>1</sup> nennen ihn *Medicus* und *proconsul* zugleich; er führte also diesen Namen schon vor dem Betreten des italischen Bodens. Die stadtrömische Inschrift vom 23. August, die sich auf ein freudiges Ereignis im Kaiserhause bezieht, das man Lucilla dankte<sup>2</sup>, nennt beide *Medicus*, eine geraume Zeit vor dem Triumph. Die Vita kennt diesen Siegernamen nicht und nur die Triumphalmünzen<sup>3</sup> führen ihn<sup>4</sup>. Diese Tatsache läßt den historischen Kern in den Worten der Vita Veri erkennen: *pariter cum fratre triumphavit, susceptis a senatu nominibus, quae in exercitu acceperat*. Der Name *Medicus*, den der Senat anläßlich des Triumphes verleiht, wird offiziell nur aus diesem Anlaß geführt und nachher sofort abgelegt. Nach den letzten Erfolgen in Medien, die den dritten Teil des Feldzuges bilden<sup>5</sup>, sind die Parther endgültig besiegt. Jetzt erst erscheint die *Victoria Parthica* auf den Münzen<sup>6</sup>. Es ist somit wiederum objektive Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn Marcus jetzt den Siegernamen übernimmt.

Es scheint, daß erst jetzt, wo sich die römischen Heere aus dem

<sup>1</sup> C. I. L. XIV, 105, VIII, 11 322.

<sup>2</sup> C. I. L. VI, 360.

<sup>3</sup> COHEN, Marcus 814 = Verus 205.

<sup>4</sup> Inschriften und Papyri geben ihn häufig unkorrekt vgl. STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1848; offiziell wird er nur bei den angegebenen Münzen geführt; auch das Militärdiplom von Unterpannonien vom Jahre 167 (C. I. L. III p. 888 n. XLVI) hat ihn nicht. Daß er vor dem Triumph nicht auf den Münzen des Verus erscheint, kann nur darauf beruhen, daß der Senat die Initiative bis zur Ankunft des Verus verschob.

<sup>5</sup> STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1842. COHEN 3 p. 86 Marcus n. 884 = Verus n. 300/1.

<sup>6</sup> COHEN 3, p. 79 Marcus n. 807/11; 877/79 = Verus n. 206/8; 276/9 Die früheren Emissionen haben nur *Victoria* oder *Victoria Augusta*. Wahrscheinlich beziehen sich diese Typen erst auf den Triumph. Hierher gehören noch DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3381: Faustina n. 3610: Verus n. 3671: *Serapis* mit Nike; Marcus n. 3527 = Verus n. 3747: *Serapis* in Quadriga; 3479: Nike.

Die neue Emission COHEN 3 p. 82 Marcus n. 831 (ohne Gegenstück bei Verus): *Deux Victoires, tenant un bouclier*: S. P. Q. R. *Victoria Parthica*, bezieht sich auf den vom Senat beschlossenen Triumph. Vielleicht läßt das die Bemerkung des Annalisten Vita Marci 12, 8 in ihrer tiefen Bedeutung erkennen: *petitque Lucius, ut secum Marcus triumpharet*. Marcus wird den Triumph zuerst abgelehnt haben. Der Bitte des Bruders und dem Antrag des Senates, der durch diese Münze zum Ausdruck kommt, hat er dann entsprochen.

okkupierten Gebiete zurückziehen, der römische Prätendent in Osrhoëne eingesetzt wird. Diese Einsetzung zeigt das Münzbild Cohen, Verus 299: der Kaiser, und der *praefectus praetorio* auf einer Estrade mit einem Soldaten, welcher einen Schild hält, während vier Soldaten den König vorstellen. Die *Vita Veri* sagt deshalb 7, 8: *confecto sane bello regna regibus, provincias vero comitibus suis regendas dedit*. Hier ist Sohaemus V. Mannos Philoromaïos gemeint; Martius Verus und Avidius Cassius müssen um diese Zeit Kappadozien bzw. Syrien übernommen haben<sup>1</sup>.

Wie die Verhältnisse im Osten geregelt wurden, läßt sich kaum erkennen<sup>2</sup>.

Das glückliche Ende des Partherkrieges wurde in Rom und im Reiche mit Freude begrüßt. Verus wurde als *propagator imperii* gepriesen und vor seiner Ankunft auf italischem Boden zum *consul III.* designiert<sup>3</sup>.

Die Münzen Mesopotamiens mit der Aufschrift ὑπὲρ νίκης Ῥωμαίων, τῶν Σεβαστῶν, τῶν κυρίων Σεβαστῶν. sprechen Gelübde der Stadt oder des Landes aus für den Sieg der Kaiser<sup>4</sup> und der römischen Heere, und gleichzeitig müssen die alexandrinischen Münzen des Marcus und Verus, die das 7. Jahr in einem Kranze nennen<sup>5</sup>, auf den Sieg und den Triumph über die Parther sich

<sup>1</sup> Da Ereignisse aus dem Jahre 164 und 166 in dieser Form berichtet werden, kann es sich hier nur um biographische Schilderung handeln.

<sup>2</sup> Cf. HIRSCHFELD, Kaiserl. Verwaltungsbeamte p. 375 A. 7; MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 408. In Singara scheint eine Kolonie gegründet zu sein. ECKHEL, Doctrina numorum 3, p. 519; CHAPOT, La frontière de l'Euphrate p. 300 denkt an eine Festungsanlage.

Eine räumliche Erweiterung der römischen Machtsphäre betonen die Inschriften C. I. L. VI n. 1022 und XIV n. 105, 106, wo Verus *propagator imperii* genannt wird.

<sup>3</sup> Offenbar in den Frühjahrskomitien. Für die Zeit der Flavier beweist diese Ordnung PICK, Zeitschrift für Numismatik 13, 1885, p. 359. Für die Zeit des Marcus beweist dies neben unserm Fall noch HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 32, für Bruttius Praesens. Die Angabe der Designation gehört nicht notwendig zur Titulatur vgl. PICK, l. c. p. 383. Deshalb ist aus den Münzen nichts Näheres zu entnehmen.

<sup>4</sup> ECKHEL, Doctrina numorum 3 p. 520; MIONNET, Description 5 p. 638 n. 224—235 cf. PICK, Zur Epigraphik der griechischen Kaisermünzen, Journal international d'archéologie numismatique 1, 1898, p. 453.

<sup>5</sup> DATTARI, 3413, 3688.

beziehen<sup>1</sup>. In Magydos<sup>2</sup> in Pamphylien scheint man ebenfalls Münzen geprägt zu haben, und solche von Aphrodisias in Karien<sup>3</sup> mit den Bildern beider Kaiser tragen auf der Rückseite die Aufschrift *ἱερεὺς ἐπιπέλιον ἀν(έδθηκεν)*; vor dem Kultbild der Aphrodite die beiden Kaiser Marcus und Verus in *toga* stehend mit erhobener Rechten.

Die Münzprägung, die auf die Siegesfeier Bezug nimmt, hat der Priester übernommen, und vermutlich hängen mit ihr die von Tata, der freigebigen Bürgerin von Aphrodisias, ihrer Stadt gegebenen Spiele zusammen, an denen die ganze Umgegend teilnimmt<sup>4</sup>.

Ephesus hat die Erinnerung an den siegreichen Feldzug in einem an den Pergamener Altar erinnernden Siegesdenkmal festgehalten<sup>5</sup>. In Athen wurde am 20. September in Plataeae ein Dialog vorgetragen und geopfert *ὑπὲρ τῆς νίκης τῶν αὐτοκρατόρων καὶ ὑγείας τῶν ἀρχιερέων* im Anschluß an die alle vier Jahre zur Erinnerung an die Schlacht von Plataeae gefeierten Eleutherien<sup>6</sup>. In diesen Zusammenhang müssen die attischen

---

<sup>1</sup> Diese Prägung erscheint seit Tiberius zum ersten Male im 2. Jahre des Verus und hängt offenbar mit dessen Reise und der Übernahme des Oberbefehls zusammen, dann im 10. Jahre zur Feier der Decennalien cf. SCHWABE, Die kaiserlichen Decennalien und die alexandrinischen Münzen (Tübinger Universitätschrift, 1896, p. 19).

DATTARI, *Atti del Congresso storiche*, Rom 1904 p. 202 macht auf COHEN 3 p. 101 Marcus n. 1020 aufmerksam; Revers *Vota. dec. annorum suscepta trib. p. XX. imp. IIII. cos. III. s. c.*, kaum mit Recht, cf. Catalogue of greek coins of the British Museum Phrygia p. 63 n. 32 (Ancyra); *νίκη Σεβαστῶν* in einem Lorbeerkranz.

<sup>2</sup> WROTH, *Numismatic Chronicle* 3. serie 20, 1900, p. 19ff.

<sup>3</sup> IMHOOF-BLUMER, *Kleinasiatische Münzen 1* (= Sonderschriften des österr. Archäolog. Instituts 1) p. 117 n. 19. Catalogue of greek coins of the British Museum Caria p. 41 n. 106; p. 42 n. 110. MIONNET, *Description* 3 p. 139, Suppl. 6 p. 461 Carien n. 135.

<sup>4</sup> LIERMANN, *Analecta epigraphica et agonistica*, *Dissertationes philologicae Halenses* 10, 1889, p. 99, 107.

<sup>5</sup> BENNDORF, *Forschungen in Ephesos* 1, 1906, p. 94.

<sup>6</sup> Plutarch, *Aristides* 19, 7; Pausanias 9, 2, 6; I. Gr. III n. 1128 cf. UNGER in J. v. MÜLLER, *Handbuch der klass. Altertumswiss.* 1, p. 761. Die Ansicht von NEUBAUER, *Hermes* 11, 1876, p. 392, der Sieg sei noch nicht erfochten, hat DITTENBERGER zu I. Gr. III n. 1112 zurückgewiesen. Über die Epinikien cf. DITTENBERGER, *I. c.* n. 744, 1098. Sie werden durchweg, soweit wir nachprüfen können, im Monat Metageitnion gefeiert, nur einmal I. Gr. III n. 1177 im Hekatombaion.



Epheben in den Kreis ihrer Agone einen neuen aufgenommen haben, die Ἐπιπέτεια, denn die früheste Inschrift, die ihn nennt, ist nicht vor das Jahr 176 zu setzen.

Diese wenigen Zeugnisse lassen erkennen, welchen Widerhall der Sieg der römischen Waffen überall in den Provinzen gefunden haben muß<sup>1</sup>. Verus' Heimkehr wird kaum vor den Hochsommer, etwa August, zu setzen sein; darauf weist der Triumph am 12. Oktober und der Feldzug zu Beginn des Jahres. Daß die Truppen teilweise spät am Ende des Jahres, vielleicht erst 167 zurückgekehrt sind, lehrt der Stein aus Praeneste mit: *reversus de expeditione (Parthica)*<sup>2</sup>.

Der Beschluß des Senates, der beiden Kaisern den Titel *pater patriae* anbietet, wird, wie die übrigen von der Vita genannten Ehren, mit dem Triumph zusammenhängen. Marcus hat ihn nicht angenommen, denn erst seit dem Jahre 176 zeigen die Münzen diesen Titel<sup>3</sup>.

Die *corona civica*, seit Claudius bis auf Severus nur vom Princepte getragen, ist der Ehrenschnuck des Kaiserpalastes<sup>4</sup>.

Daß Marcus gemeinsam mit Verus den Triumph gefeiert hat, bestätigt die gesamte Überlieferung<sup>5</sup>. Dagegen erfahren wir nur hier, daß Verus seinen Bruder dazu veranlaßte und zugleich beantragte, die beiden Söhne des Kaisers, Commodus und den

<sup>1</sup> In der dürftigen Überlieferung läßt sich vielleicht noch ein Hinweis darauf erkennen; Vita Marci 12, 7: *posteaquam autem a Syria victor rediit frater*. Man darf vermuten, daß in den Städten, die er auf der Hinreise besuchen mußte, wie Ephesus und Athen, Siegesfeiern sich mit seinem Besuche verknüpften. Über den 24. Mai als Termin post cf. STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1849; die Misenatische Flotte liegt an diesem Tage noch in Seleucia vor Anker, WEBER, Hadrian p. 36 A. 132.

<sup>2</sup> C. I. L. XIV 2905.

<sup>3</sup> ECKHEL, *Doctrina numorum* 7 p. 70, 96. Die Münze mit P. P. COHEN 3 p. 98 Marcus n. 983 vom Jahre 171 ist singular. Die Inschriften und Papyri sind sehr unkorrekt, denn sie haben den Titel seit Beginn der Regierung (ROHDEN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2292 und STEIN, ebenda 3 p. 1839 geben unrichtiges, ebenso CAGNAT, *Cours d'épigraphie latine* p. 186/87). Die Worte Vita Marci 12, 7: *cum moderatissime se gessisset*, sollen den oben (Vita Marci 12, 2) schon erläuterten Begriff: *fuit per omnia moderantissimus* noch erweitern. Sie sind ein Zusatz des Kompilators cf. HÖNN, *Quellenuntersuchungen zu Alexander Severus* p. 57. A 135. Ebenso sind Vita Marci 12, 9 und 12, 12 zu beurteilen.

<sup>4</sup> MOMMSEN, *Staatsrecht* 1, p. 426ff. MARQUART, *Staatsverwaltung* 2, p. 577; DOMASZEWSKI, *Rangordnung* p. 69.

<sup>5</sup> PAULY-WISSOWA, R.-E. 3, 1848.

im Jahre 169 siebenjährig verstorbenen Verus, zu Cäsares zu ernennen. Die Schilderung des Annalisten, dessen Exzerpt mit 12, 7 deutlich erkennbar wieder einsetzt, verlangt, daß beides als zusammengehörig betrachtet wird; da wir wissen, daß Commodus am 12. Oktober 166 Cäsar wurde<sup>1</sup>, so ist damit das Datum des Triumphes gegeben<sup>2</sup>. Die alexandrinischen Münzen weisen ihn ebenfalls in die Zeit des 7. Jahres (166/167), also nach August 166; es sind, von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen<sup>3</sup>, lauter Typen, die in der Prägung des vorhergehenden Jahres nicht erscheinen<sup>4</sup> oder zum ersten Male ausgegeben werden<sup>5</sup>. Die Reichsmünzen, die sich auf den Triumph beziehen, erscheinen mit einer Ausnahme<sup>6</sup> nach dem 10. XII. und lehren, daß der Triumph spät stattgefunden hat<sup>7</sup>. Die im Jahre 166 auf Münzen erscheinende Spende gehört nicht zum Triumph, da die Prägungen alle

<sup>1</sup> Cf. die in die Vita Commodi 11, 13ff. verarbeitete Ehreninschrift aus den letzten Tagen des Commodus, HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 166. Darauf beziehen sich die Münze aus Tarsus, Catalogue of greek coins of the British Museum Cilicien p. 191 n. 165:  $\chi\rho\rho\iota$  Σεβαστοῦ und KEIL-V. PREMIERSTEIN, Bericht über die zweite Reise in Lydien (= Denkschriften der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse 54, 1911) p. 19. In Rom werden Münzen geprägt mit den Büsten der beiden Prinzen, GNECCHI, I medaglioni romani 2, p. 44 Annus Verus und Commodus n. 1: *Temporum felicitas*.

<sup>2</sup> Diesen Schluß hatte schon NOEL DES VERGERS p. 39 A. 1 und DETTMER, Forschungen zur deutschen Geschichte 12, 1872, p. 184 mit Recht gezogen.

<sup>3</sup> DATTARI, Numi Augg. Alex. nr. 3775: Serapis in Quadriga = n. 3527; n. 3774. 3361: Nike = n. 3479.

<sup>4</sup> DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3382: Serapis auf dem Thron; n. 3793: Zeus mit Lorbeer; n. 3647 Ares mit Tropaion; n. 3650: Ares mit Nike; n. 3331/32: Kaiser in Quadriga (ähnlich sind n. 3644, 3423: teilweise sind es neue Varianten).

<sup>5</sup> DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3530: Serapis, von Isis gekrönt: n. 3370 = COHEN 3 p. 80 Marcus n. 812: Rom mit Nike; n. 3484, 3742/43: Nike, zu Pferd, mit Kranz und Tropaion; 3741: Nike, einen Parther überreitend; n. 3744: Nike 4 Feinde überreitend.

<sup>6</sup> COHEN 3 p. 80 Marcus n. 814 = Verus n. 205 (Senatsprägung).

<sup>7</sup> COHEN 3 p. 86 Marcus n. 885: Die Kaiser in Quadriga un roi couronné et deux autres prisonniers. Die Münzen COHEN 3 p. 199, Verus n. 302/3 zeigen dasselbe Bild, dazu: un captiv précédent le trophée. Demnach muß ein König, vielleicht Pacorus, im Triumph aufgeführt worden sein. COHEN 3 p. 86 Marcus n. 884 = Verus n. 300/301: trois trophées; wiederholt im Jahre 168 Marcus n. 895 = Verus n. 321/2. Senatsprägung sind: COHEN 3 p. 198 Verus n. 299: Rom Verus die Hand reichend. Sie deutet auf Begrüßung und Glückwunsch durch den Senat (im folgenden Jahre 168, wiederholt COHEN Verus n. 319, 324; n. 320 ist eine neue, singuläre Emission).

Auch COHEN 3 p. 197 Verus n. 291 gehört in diesen Zusammenhang.

imp. III. haben, also in den ersten Monaten des Jahres ausgegeben sein müssen<sup>1</sup>.

§ 10. 11. Daß die Kinder des Triumphators diesen beim Triumph begleiten, ist altrömische Sitte<sup>2</sup>, sowohl für Knaben wie für die Mädchen<sup>3</sup>. Korrekt spricht die Vita von ludi ob triumphum decreti; denn das Recht öffentliche Spiele zu geben, liegt weder in der tribunizischen noch in der prokonsularischen Gewalt, sondern in der konsularischen.

Cap. XII, 13. Dieser Satz<sup>4</sup> gibt allein über die Vorgeschichte

<sup>1</sup> ECKHEL, *Doctrina numorum* 7 p. 51 hat dies übersehen cf. DODD, *Numismatic Chronicle* 4. serie 11, 1911, p. 251; ob aber das vierte *Congiarium* vom Jahre 167 sicher damit verbunden werden muß, steht dahin. Die *liberalitas* des Jahres 166 kann mit der Vita Marci 12, 14 erwähnten Teuerung zusammenhängen, auf die auch Vita Marci 11, 3 hingewiesen wird Marcus hatte schon 165 eine Spende, die zweite, gegeben, vgl. COHEN 3 p. 42 Marcus n. 410 = Verus n. 119/122. Beide Spenden folgen auffallend rasch aufeinander. STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1846 bezieht die Münzen des Verus auf ein Donativ, das dieser dem ruhmreichen Heere wegen des endgiltigen Sieges in Mesopotamien gegeben habe. Diesen Ansatz verbieten aber die Münzen, die ihn nur Armeniacus und imp. II. nennen.

<sup>2</sup> Auch Marcus und Verus begleiten den Pius beim Triumph über die Britannier, vgl. COHEN 2 p. 291 Pius n. 190. Die Töchter des Kaisers waren Arria Fadilla, damals im Alter von 12 Jahren und Cornificia (Pros. I p. 472 n. 1231) etwa um 160 geboren. MOMMSEN, *Hermes* 8, 1874, p. 206 = *Histor. Schriften* 1 p. 476. Der einschränkende Zusatz *ut et puellas virgines veherent*, ist korrekt. Nur Messalina erhielt einmal das Recht, dem Triumphwagen des Gatten im eigenen Wagen zu folgen MOMMSEN, *Staatsrecht* 2 p. 823 A. 7.

<sup>3</sup> MARQUARDT, *Staatsverwaltung* 2 p. 587.

<sup>4</sup> Daß hier die annalistische Quelle zugrunde liegt, ist schon von DOMASZEWSKI, *Neue Heidelberger Jahrbücher* 5, 1895, p. 114 A. 4 ausgesprochen worden. Die Bezeichnung *bellum orientale* ist nicht verdächtig, cf. C. I. L., III, 7505 = DESSAU, *Inscriptiones selectae* n. 2311: *expeditio orientalis*, aber doch singular. *Finito* läßt allerdings die Spur des Überarbeiters erkennen, denn es eignet dem Annalisten nicht, ebenso *bellum agere*, cf. Lessings Lexikon. Die Bezeichnung des neuen Krieges als *bellum Marcomanicum* findet sich auch bei Eutrop 8, 12, 2, und Orosius 7, 15, 6. Es ist dasjenige Volk, das bei den Römern am meisten gefürchtet war (vgl. Tacitus, *Germania* 42). Das dreimalige *bellum Marcomanicum* neben dem einmaligen *bellum Germanicum* (so die Inschriften vgl. STEIN bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1850) fällt auf. Den letzteren Ausdruck gebraucht der Annalist Vita Marci 12, 14; 20, 6: Vita Veri 9, 7. Dagegen sagt er Vita Marci 21, 8: *Germanicum et Marcomanicum bellum* cf. Vita Marci 22, 7, das in dieser Fassung nicht von ihm ist, außerdem Vita Marci 29, 4 und 25, 1. *Bellum Marcomanicum* sagt auch die Vita Heliogabali 9, 2 vgl. dazu HÖNN, *Quellenuntersuchungen* p. 38. Somit ist der Satz *ut finito iam orientali bello Marcomanicum agi posset* von später Hand eingeschoben.

des Germanenkrieges einigen Aufschluß; leider ist es unmöglich, nachzuprüfen, in welcher Weise die Statthalter an der Grenze ihre Geschicklichkeit zeigten<sup>1</sup>. Die *superiores barbari* werden schon längere Zeit vor dem Jahre 167<sup>2</sup> auf ihre Nachbarn an der römischen Grenze gedrückt haben, und unter denjenigen, qui aderant, ist sicher auch Aufidius Victorinus in Obergermanien und sein Einschreiten gegen die Chatten gemeint<sup>3</sup>. Außer ihm kommen vor allem Claudius Pompeianus, in Unterpannonien, wo er am 5. Mai 167 genannt wird<sup>4</sup>, in Betracht, vielleicht auch Calpurnius Agricola in Dacien<sup>5</sup> und Dasumius Tullius Tuscus in Unterpannonien<sup>6</sup>. Man sah den Krieg kommen, ohne ihn wegen der geschwächten Grenzverteidigung und wegen des Krieges im Osten sofort führen zu können<sup>7</sup>.

14. Famis tempus wird durch die Vita selbst hier zunächst auf die Zeit vor die Heimkehr und den Triumph des Verus festgelegt. Daß um diese Zeit eine Teuerung auch in Rom gewesen sein muß, geht aus den Congiarien an das Volk von Rom 165 und aus der ersten Hälfte von 166 vor dem medischen Sieg hervor. Cf. zu 11, 3. Claudius Fronto wurde nach Italien abkommandiert, *missus ad juventutem per Italiam legendam*; nachher, aber noch vor dem Triumph im Jahre 166 (Oktober!) hat er die *cura operum locorumque publicorum* bekleidet. Diese Aushebung fällt frühestens ins Jahr 166, in dem auch für die dacische *Legio XIII. Gemina* in Apulum Rekruten ausgehoben wurden, vielleicht aber noch ins Jahr 165, wo nach dem Fall von Seleucia das Ende des Krieges und die Heimkehr des Verus in nicht mehr weiter Ferne war. Die im Osten konzentrierten Truppen waren in ihren Beständen durch den Krieg und die 165 ausbrechende Seuche geschwächt. Gleichzeitig rückte die Gefahr eines germanischen Krieges immer näher. Für ihn sind die Italiker ausgehoben worden, trotz der

<sup>1</sup> Köpp, Die Römer in Deutschland (= Monographien zur Weltgeschichte 22, 1912) p. 79 denkt an die Mittel der Diplomatie.

<sup>2</sup> Cf. 14, 1.      <sup>3</sup> Cf. Mommsen, Römische Geschichte 5, p. 210.

<sup>4</sup> C. I. L. III p. 888.      <sup>5</sup> C. J. L. III p. 7505.

<sup>6</sup> Prosopogr. II p. 3 n. 10; Ritterling, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 20, 1897, p. 27. In *Moesia inferior* war im Jahre 162 Servilius Fabianus Maximus. Prosopogr. III p. 226 n. 415. Liebenam, Forschungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs 1 p. 56 n. 14.

<sup>7</sup> Die Verstärkung des raetischen Heeres, die das Regensburger Diplom vom Frühjahr 166 C. I. L. III, p. 1991 n. LXXIII) zeigt, wird wohl eine größere Bedeutung haben und nicht allein gegen die Chatten gerichtet sein.

teuern Zeiten und des Mißwachses, unter dem sie seit 164 gelitten zu haben scheinen<sup>1</sup>. Deshalb heißt es: *cum famis tempore populo insinuasset de bello*. Es ist das Edikt des Kaisers, das die Aushebung in Italien anordnet und diese außergewöhnliche Maßregel mit der Not der Zeit begründet<sup>2</sup>. Sicher sind aus diesen Mannschaften die beiden neuen Legionen gebildet worden, die im Jahre 170 zuerst inschriftlich bezeugt sind<sup>3</sup>. Die Äußerung des Kaisers im Senat, daß beider Anwesenheit im Felde nötig sei, kann erst im folgenden Jahre gefallen sein, als der Krieg wirklich ausgebrochen war<sup>4</sup>.

**Cap. XIV.** Der Anfang des Kapitels weist deutlich zurück auf das *retardatusque a bellica profectio*, das der gleichen Quelle entstammt<sup>5</sup>.

Die Germanen müssen im Jahre 167 über die Grenzen gekommen sein. Für Dacien beweist dies das jüngste Datum der Wachstafeln von Verespatak in Siebenbürgen, der 29. Mai 167<sup>6</sup>. Die Goldbergwerke, die die Germanen sicher angezogen haben, lagen außerhalb der durch die Lager von Nicia, Germisara und Apulum

<sup>1</sup> Cf. zu 11, 3.

<sup>2</sup> Lucian war während des Partherkrieges im Osten. HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1888, p. 876 setzt den Mordversuch des Alexander von Abonuteichos ins Jahr 165. Über seine Glaubwürdigkeit siehe CUMONT, Alexandre d'Abonuteichos (= Mémoires couronnés par l'Académie de Belgique 1887) p. 9; THIMME, Philologus 49 (= N. F. 3), 1890, p. 507 und BABELON, Le faux prophète Alexandre, Revue numismatique 4. série 4, 1900 p. 1ff. Wenn nun Lucian in der vor dem Triumph und nach den Erfolgen in Medien geschriebenen Schrift de historia conscr. cap. 5 im Sommer 166 sagt; εἶποτε πόλεμος ἄλλος συσταίη ἢ Κελτοῖς πρὸς Γέτας ἢ Ἰνδοῖς πρὸς Βακτρίους — οὐ γὰρ πρὸς ἡμᾶς γε τολμήσειεν ἂν τις, ἀπάντων ἤδη χειρωμένων so geht daraus hervor, daß sich die Lage an der Nordgrenze im Osten und in Griechenland, wo sich Lucian kurz vor der Abfassung des Werkes aufgehalten hat, der allgemeinen Kenntnis entzog.

<sup>3</sup> Cf. zu 21, 8. JUNG, Fasten der Provinz Dacien p. 18 hatte dies mit Recht schon vermutet; der Darstellung HOHLWEINS, Les fonctionnaires chargés du recrutement dans l'empire Romain Musée belge 6, 1902, p. 9 kann ich nicht folgen.

<sup>4</sup> *Bellum Germanicum* ist korrekt cf. STEIN bei PAULY-WISSOWA R.-E. 3 p. 1850, dazu C. I. L. XI n. 6055; VI n. 1549 und n. 31871; ebenso *ambo imperatores* im Vergleich zu 13, 4 cf. MOMMSEN, Staatsrecht 2, 781.

<sup>5</sup> Beachte die korrekte Ausdrucksweise *ambo imperatores paludati* cf. 12, 14; *paludamentum* ist das Abzeichen der kaiserlichen Gewalt und an die faktische Führung des Oberbefehls gebunden vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 431. <sup>6</sup> C. I. L. III, p. 921.

gegebenen Verteidigungslinie<sup>1</sup>. Man wird sich dort sofort in Sicherheit gebracht haben. Der Angriff wird also etwa im Juni erfolgt sein, und daß man noch im Mai dieses Jahres auf eine große Gefahr nicht gefaßt war, beweist die Entlassung der Veteranen des niederpannonischen Heeres durch Pompeianus am 5. Mai<sup>2</sup>. Im Hochsommer 167 muß also Marcus im Senate gesprochen haben *ambos necessarios bello Germanico imperatores*. Auch die Münzen weisen auf den Ausbruch neuer Kämpfe in diesem Jahre<sup>3</sup>.

Im Jahre 167 sind die beiden Kaiser noch in Rom geblieben<sup>4</sup>; der Annalist sagt ausdrücklich *retardatusque a bellica profectioe*. Erst im Jahre 168 haben sie Rom verlassen, wie neuerdings eine Münze des Verus mit *tr. p. VIII. imp. IIII cos. III* ausdrücklich bestätigt<sup>5</sup>: *Tr. p. VIII. imp. IV. cos. III*. Marco Aurelio e Lucio Vero galoppanti a destra colla lancia in resta, preceduti da un vessilifero a piedi<sup>6</sup>.

Das Zeugnis des Ammian lehrt, wie weit die Germanen gekommen sind, und gibt dem *cuncta turbantibus* erst seinen Inhalt: 29. 61. *Quadorum natio, parum nunc formidanda, sed immensum quantum antehac bellatrix et potens, ut indicant properata quondam raptu proclivi, obsessaque ab isdem ac Marcomannis Aquileia Opitergiumque excisum et cruenta complura perceleri acta procinctu, vix resistente perruptis Alpibus Juliis principe serio . . . Marco.*

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 113 A. 3.

<sup>2</sup> C. I. L. III, p. 888 n. XLVI. Die Inschrift hat imp. V, ein bei Militärdiplomen befremdendes Versehen cf. MOMMSEN, Marcussäule p. 25 A. 1 Histor. Schriften 1 p. 493.

<sup>3</sup> COHEN 3 p. 78 Marcus n. 794; Mars (die Emission dieses Typs ist seit 164 unterbrochen) n. 815/16. 883 = Verus n. 209, 289/90 (auch hier ist die Emission seit 165 unterbrochen): Victoire marchant; dazu kommt eine neue Emission Verus n. 293/96: Victoire debout.

Der chronologische Zusammenhang ist von CONRAD, Marc Aurels Markomannenkrieg, 1889, p. 11, erkannt; ROHDEN bei PAULY-WISSOWA R.-E. 1, p. 2295 und STEIN, ebenda 3 p. 1850 haben ihn übersehen.

<sup>4</sup> „Da auf den Inschriften vom Jahre 167 der Proconsultitel nicht erscheint, verweilten die Kaiser in diesem Jahre in Rom, und daß Marcus noch am 6. Januar 168 sich dort befand, ist sicher bezeugt“ (MOMMSEN, Marcussäule p. 25 = Histor. Schriften 1 p. 493 A. 1.

<sup>5</sup> GNECCHI, Medaglioni II, p. 47 n. 20.

<sup>6</sup> Deshalb erscheinen die Prägungen mit *Juppiter Conservator* in diesem Jahre, GNECCHI, I medaglioni romani p. 47 n. 21 ff. Giove in atto di proteggere Marco Aurelio e Lucio Vero cf. COHEN 3 p. 87. Marcus n. und Verus n. 886/87 und Verus n. 308/9.

Sie überrannten dabei ein römisches Heer, das vernichtend geschlagen wurde<sup>1</sup>.

Aquileia, durch seine natürliche Lage<sup>2</sup>, die ihm auch später sehr oft zu statten kam, wie durch seine Befestigungen geschützt, blieb verschont, während Opitergium in Flammen aufging. Bis nach Verona war die Gegend gefährdet, wie der Münzfund von S. Zeno beweist<sup>3</sup>. Vom Jahre 153 bis 166 sind hier Prägungen in ununterbrochener Folge vorhanden; für die folgenden Jahre finden sich keine Münzen. Somit ist der Einfall soeben ins Jahr 167 zu setzen<sup>4</sup>. Zum ersten Male seit Marius standen die Germanen wieder auf italischem Boden, während zugleich die Pest furchtbar wütete<sup>5</sup>.

Auf welchem Wege sind diese Germanen nach Italien gekommen? MOMMSEN meint<sup>6</sup> „von Raetien aus zerstörten sie Opitergium, die Scharen von der julischen Alpe berannten Aquileia“. SCHEFFEL<sup>7</sup>, hat sich mit Recht dagegen ausgesprochen und denkt an die Straße von Virunum nach Aquileia. Nach den Worten Ammians ist an ein getrenntes Vorgehen auf zwei Wegen nicht zu denken. Zu den *Alpes Juliae* gehört noch der Plecken<sup>8</sup>. Über diesen Paß

<sup>1</sup> Lucian Pseudomantis 48 p. 254 JACOBITZ. αὐτίκα δὲ τὸ μέγιστον τραῦμα τοῖς ἡμετέροις ἐγένετο διασυρίων που σχεδὸν ἀθρόων ἀπολυμένων. εἶτα ἐπηκολούθησε τὰ περὶ Ἀκυλητῶν γενόμενα καὶ ἡ παρὰ μικρὸν ἐκείνης τῆς πόλεως ἄλωσις. MOMMSEN, Marcussäule p. 25 = Histor. Schriften 1 p. 492 versteht darunter die Niederlage des Furius Victorinus, eine Annahme, die nicht notwendig in den Quellen begründet ist. <sup>2</sup> NISSEN, Italische Landeskunde 2 p. 230 A. 2.

<sup>3</sup> Rivista ital. di Numism. I, 1888, p. 229f.

<sup>4</sup> Diesen Ansatz hat auch VILLARI, Le invasioni barbariche in Italia p. 27.

<sup>5</sup> So könnte man auch tantus autem timor belli Marcomannici (Vita Marci 13, 1) verstehen; eine Wendung, die in der beigefügten Folgerung an und für sich ungeschickt ist; aber von dem Schrecken, der in Rom herrschte, muß in dem Annalisten, der hier fragmentarisch noch teilweise zugrunde liegt, etwas gestanden haben.

<sup>6</sup> R. G. V p. 210. <sup>7</sup> Verkehrsgeschichte der Alpen 1 p. 139.

<sup>8</sup> Venantius Fortunatus, Vita s. Martini 4, 640—656 (= Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi 4, 1 p. 368); cf. WANKA v. RÖDLOW, Die Brennerstraße im Altertum und Mittelalter, Prager Studien aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaft, Heft 7, 1900, p. 63ff. Tacitus, Histor. 3, 8: *et interiectus exercitus Raetiam Juliasque Alpes, ac ne pervium illa Germanicis exercitibus foret, obsaeperat*. Es handelt sich hier um die Seitendeckung von Norden, da die rückwärtige Verbindung über den Birnbaumer Wald in den Händen Vespasians sich befindet. Deshalb scheint die Bezeichnung *Alpes Carnicae* bei Plinius, Naturalis historia 3, 147 die ältere zu sein. NISSEN, Ital. Landeskunde 1 p. 149 und PARTSCH bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 1604.

führte schon in etruskischer Zeit ein Verkehrsweg. Die Zimbern zogen aus dem Norden Noricums auf der alten Handelsstraße nach Italien<sup>1</sup>. Durch Noricum müssen auch im Jahre 167 die Germanen gekommen sein.

Die Vita spricht hier nur von Victuali<sup>2</sup> und Markomannen; sicher waren, wie § 3 lehrt, in der Vorlage auch die übrigen Völkerstämme genannt. Die Vita weist mit Recht auf eine große, von Norden kommende Bewegung hin; die von den *superiores barbari* ausgeht: Die Goten begannen um die Mitte des zweiten Jahrhunderts ihre Sitze an der unteren Weichsel aufzugeben und gegen das Schwarze Meer vorzurücken<sup>3</sup>.

Marcus wählt Aquileia als Hauptquartier, wie einst Augustus im ersten pannonischen Krieg 12—10 v. Chr.<sup>4</sup>; denn Aquileia ist der Ausgangspunkt der Militärstraßen Illyriens<sup>5</sup>.

Die Erfolge, welche zu Anfang des Jahres 168 die Kaiser veranlaßten, den Imperatortitel zu erneuern, sind auf verschiedenen Schauplätzen erfochten worden; den einen nennt das Fragment des Petrus Patricius<sup>6</sup>. ὅτι Λαγγοβάρδων καὶ Ὀβίων ἐξακισχιλίων τὸν Ἴστρον περαιωθέντων τῶν κατὰ Βίνδιχα ἰππέων ἐξελασάντων καὶ τῶν ἀμφὶ Κάνδιδον πεζῶν ἐπιφθασάντων, εἰς παντελῆ φυγὴν οἱ βάρβαροι ἐτρέποντο, ἐφ' οἷς οὕτω πραχθεῖσιν ἐν δέει καταστάντες ἐκ πρώτης ἐπιχειρήσεως οἱ βάρβαροι, πρέσβεις παρὰ Ἰάλλιον Βάσσον τὴν Παννονίαν διέποντα στέλλουσι, Βαλλομαρίον τε τὸν βασιλέα Μαρκομάνων καὶ ἐτέρους

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Die Beneficiarierposten und das römische Straßennetz, Westdeutsche Zeitschrift 21, 1902, p. 164 A. 41. Deshalb ist auch die Besetzung Ovilavas im Markomannenkrieg erfolgt. C. I. L. IX n. 2593. Der Stein beweist für jene Zeit die Existenz der Straße Ovilava-Noreia; cf. C. I. L. III n. 11826 dazu DOMASZEWSKI l. c. p. 166.

KENNER, Die Römerorte zwischen der Traun und dem Inn, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse 91, 1878, p. 570, macht auf die günstige Ausfallpforte bei Linz aufmerksam, durch die größere Scharen ohne Schwierigkeit die Trauebene besetzen konnten.

<sup>2</sup> Über ihre Sitze cf. Serta Harteliana p. 12; später finden wir sie in Dacien, Rappaport, Die Einfälle der Goten in das römische Reich p. 14 A. 2.

<sup>3</sup> Auf diesen Zusammenhang ist vielfach aufmerksam gemacht worden. Ich nenne nur SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme. Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie 7, 1904, p. 53; RAPPAPORT l. c. p. 13 A. 4.

<sup>4</sup> Sueton Augustus Kapitel 20; *ut quibusdam Pannonicis aut interveniret aut non longe abesset* cf. PATSCH, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 14, 1891, p. 106. <sup>5</sup> v. DOMASZEWSKI, Westdeutsche Zeitschrift 21, 1902, p. 160.

<sup>6</sup> Bei Dio 71, 3, p. 250, Boiss. Dort auch die nähere Literatur.



δέκα, κατ' ἔθνος ἐπιλεξάμενοι ἕνα. καὶ ὄρκους τὴν εἰρήνην οἱ πρέσβεις πιστωσάμενοι οἴκαδε χωροῦσι.

Es handelt sich hier um den Statthalter Oberpannoniens, Jallius Bassus, wie die neuerdings in Aquincum gefundene Inschrift beweist<sup>1</sup>.

Candidus, jedenfalls der Legat der *legio I. adiutrix* von Brigetio und der seinem Kommandobezirke zugeteilte M. Macrinus Vindex<sup>2</sup>, der für diese Waffentat durch *dona militaria* ausgezeichnet wurde<sup>3</sup>, hat die offenbar durch das Waagtal an die Donau gekommenen Germanen zurückgeworfen. Daß die Langobarden und Obii allein 6000 Streiter aufbringen konnten, ist wenig glaubhaft<sup>4</sup>.

Es müssen sich deshalb noch Angehörige anderer Stämme darunter befunden haben, von denen uns auch ihre Nachbarn, die Dulgubnier bezeugt sind<sup>5</sup>. Diese Stämme mußten sich natürlich dem Druck zuerst fügen und haben offenbar vereint die Wanderung nach dem Süden angetreten, die Langobarden denen Tacitus das beste Zeugnis ausstellt, nennt auch das Fragment an erster Stelle; sie werden die Führung gehabt haben; die Wendung ἐκ πρώτης ἐπιχειρήσεως weist darauf hin, daß die Langobarden zum ersten Male mit den Römern zusammentreffen, also in diesem Jahre an die römische Grenze gekommen sind. Der Einfall der Markomannen und Quaden, die ihr Gebiet verlassen hatten, wird ihnen teilweise den Weg gewiesen haben. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß unter diesen 6000 Germanen die 11 Stämme vertreten waren,

---

<sup>1</sup> V. DOMASZEWSKI, Jahreshefte des Österr. Archäolog. Instituts 7, 1904 Beiblatt p. 11. CONRAD, Mark Aurels Markomannenkrieg p. 14 A. 2 hatte zuerst im Zusammenhang mit C. I. L. XII n. 2718 die Verbesserung des Textes vorgenommen RITTERLING, Die Statthalter der Pannonischen Provinzen, Arch.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 20, 1897, p. 29 nimmt dies auf, übersieht aber, daß schon DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 6, 1896, p. 128 und Marcussäule p. 114 diese Identität erkannt hat. MOMMSEN weist das Ereignis irrtümlich in die Zeit von Bassus' Statthalterschaft in Unterpannonien. Marcussäule p. 25 A. 1 = Histor. Schriften 1 p. 492. BLASEL, Die Wanderzüge der Langobarden p. 56 hat die Bedeutung des Steines von Aquincum übersehen.

<sup>2</sup> C. I. L. VI, 1449.

<sup>3</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 6, l. c. und Marcussäule l. c.

<sup>4</sup> SCHMIDT, Hermes 34, 1899, p. 155. Die Obier, deren Identität mit den Avianen feststeht (ZEUSS, Die Deutschen p. 471: MOMMSEN, Histor. Schriften 1 p. 492 A. 1) waren ein schwaches Volk cf. Tacitus Germania Kapitel 40.

<sup>5</sup> DOMASZEWSKI, Röm.-germanisches Korrespondenzblatt 3, 1910, p. 84.

deren Sprecher bei Jallius Bassus erschienen<sup>1</sup>. Im Exzerpt des Dio hat sich nur die Niederlage der Langobarden und Obii erhalten und die Unterwerfung der einzelnen Völker. Beides hat sich dann naturgemäß als Ursache und Wirkung verbunden, während wir in Wirklichkeit nur die letzte, der allgemeinen Bitte der Germanen um Frieden vorausgehende Waffentat, und die darauf folgende Gesandtschaft der Germanen zu erkennen haben, die einzeln für sich ihr Verhältnis zu Rom regelten. Nur so erklärt sich das Erscheinen des Markomannenkönigs Ballomarius. Die Notiz des Dio entspricht somit in ihrem II. Teil dem Inhalt von Vita Marci 14, 2—4; beide Berichte ergänzen sich gegenseitig. Es ist ganz undenkbar, daß 11 germanische Stämme auf die Niederlage von 6000 Kriegern, die einigen derselben angehörten, sofort in ihrer Gesamtheit ihre Unterwerfung angeboten haben; es müssen deshalb noch andere Kämpfe<sup>2</sup> dieser Gesandtschaft vorausgegangen sein; die Vita allein gibt den erwünschten Aufschluß, wenn auch nur lückenhaft: Sie berichtet die Niederlage der Quaden und den Tod ihres Königs. Schon Tacitus sagt: *Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum sed vis et potentia regibus ex auctoritate Romana*, und für die Zeit des Pius wird das Klientelverhältnis durch Münzen mit *rex Quadis datus* ausdrücklich bezeugt<sup>3</sup>. Es ist deshalb vollständig korrekt, wenn sie jetzt wieder um einen neuen König nachsuchen. Ein langes Regiment hat er allerdings nicht geführt. Furtius, so nennt ihn Dio, wurde später, als die Quaden wieder ihr Haupt gegen Rom erhoben, einfach verjagt und ein von Rom unab-

<sup>1</sup> Dieser Annahme SCHMIDTS, Hermes 34, 1899, p. 157 kann ich mich nicht anschließen; er denkt an 11 „abenteuerlustige Gefolgschaften, die sich auf das Gerücht von der Bedrängnis der Römer von der untern Elbe und aus Mitteldeutschland zusammengefunden hatten“. Die Vita sagt aber ausdrücklich, daß die Landnot die tiefere Ursache der Bewegung war.

<sup>2</sup> Daß die Quaden allein besiegt worden seien, während alle übrigen sich schon auf die Kunde vom Eintreffen der beiden Kaiser in Aquileia zurückgezogen hätten, kann man nur ohne Berücksichtigung der Diostelle schließen. CONRAD l. c. p. 11. Wo die Quaden geschlagen wurden, ist nicht sicher; wahrscheinlich beim Rückzug in Italien selber oder in Noricum, da sie von den Kaisern direkt die Bestätigung ihres Königs erwarten, während in § 5 die andern sich an die Legaten wenden, der Kaiser also ferne ist.

<sup>3</sup> Cf. Vita Hadriani 12, 7: *Germanis regem constituit* ECKHEL, *Doctrina numerorum* 7 p. 15. COHEN 2 p. 339 Pius n. 687. Die Vita spricht somit technisch von *defectio*. HEER, *Philologus Supplement* 9, 1904, p. 52 A. 126. BANG, *Die Germanen im römischen Dienst* p. 14.

hängiger König, Ariogaesus, eingesetzt. Dio 71, 13. 3 bestätigt so indirekterweise diese Notiz unserer Vita.

Man muß in Rom auf Grund der Siegesnachrichten an die Heimkehr der Kaiser gedacht haben; die Münzen, die diesen Gedanken zum Ausdruck bringen, haben ausschließlich *imp. V.*<sup>1</sup> Interessant ist die Angabe der Vita: *reges tumultus auctores interemerunt*. Dies kann sich nicht auf die infolge Landnot zur Wanderung getriebenen Völker beziehen, sondern auf Stämme, wie die Markomannen und Quaden, die den *aliis gentibus, quae pulsae fugerant*, entgegengesetzt sind. „Diese zählten zu den das Reichsgebiet umgebenden Klientelstaaten, die in lebhaftem und freien Handelsverkehr standen mit den Römern“. Sie hat die „relative Wehrlosigkeit“, wie MOMMSEN<sup>2</sup> sagt; d. h. die geschwächte Grenzverteidigung der blühenden römischen Provinzen gelockt. Es muß während des Partherkrieges eine Bewegung ausgebrochen sein in diesen Stämmen, die unter Benützung der augenblicklichen günstigen Lage zu einem Raubzug in die benachbarten Gebiete aufforderte, unter Beseitigung der römischen Klientel. Die Könige haben sich dem Druck gefügt und lassen jetzt die Rädelsführer büßen. So ist der große Germanenkrieg aus einer doppelten Bewegung hervorgegangen<sup>3</sup>.

§ 4. *Pannonia superior* war vor der Reise der beiden Kaiser im allgemeinen gesichert. Das Fragment des Dio und die Begründung des Verus *cum plerique ad legatos mitterent* beweist dies, denn sonst hätten sich die Gesandten nicht an ihren Mandatar ge-

<sup>1</sup> *Fortuna redux* COHEN 3 p. 22 Marcus n. 207, 211/12 = Verus n. 103/4, 110/11; außerdem beziehen sich auf diese Erfolge COHEN 3 p. 81 Marcus n. 819, 902/4; Verus n. 213, 314/15 (*Victoria*). Selbst die alexandrinischen Münzen scheinen sich darauf zu beziehen, vgl. DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3446 = Verus n. 3715 = Lucilla n. 3818/19: ΕΙρήνη, vor Ende August 168 geprägt; ebenso DATTARI Verus n. 3804/5: Trofeo, una donna seduta, un prigioniero seduto. Die Emission ist im vorhergehenden Jahre unterbrochen. DATTARI n. 3432: Athena tiene Nike. Nach August 168 sind geprägt DATTARI n. 3525; 3567 = 3771: Serapis und Nike und n. 3330, 3419: Imperatore a cavallo. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse werden die Inschriften I. Gr. V, 1 n. 1238/39 (*Tanarum*) entstanden sein, die beide Kaiser *Germanicus* nennen.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Marcussäule p. 25 = Hist. Schriften 1 p. 491.

<sup>3</sup> RAPPAPORTS Ansicht, Die Einfälle der Goten in das römische Reich, p. 14, als wären die Markomannen und Quaden dem Druck der von den superiores barbari vertriebenen Völker folgend ausgewichen und deshalb eingefallen, kann ich mich nicht anschließen.

wandt<sup>1</sup>. Die Vita spricht von *legati*. Die römischen Waffen müssen also auch in andern Provinzen glücklich gewesen sein. Claudius Pompeianus, der Statthalter Unterpannoniens, dem Marcus nach dem Tode des Verus dessen Witwe Lucilla zur Frau gab, und der fortan dieselbe Rolle spielte wie Agrippa unter Augustus, wird sich eben in dieser Zeit durch Erfolge und Geschick erprobt haben. In Dacien kommandierte im Jahre 167 Calpurnius Agricola, 168 Claudius Fronto, dem außer den beiden nördlichen Dacien, Porolissensis und Apulensis, auch *Moesia superior* unterstanden. Geographisch und militärisch bildeten diese Provinzen eine Front der Verteidigung. Man kann vermuten, daß jetzt im Herbst 168, als Marcus in Pannonien eintraf (*composueruntque omnia, quae ad munimen Italiae ac Illyrici pertinebant*), zugleich mit dem Übergang des Kommandos an Claudius Fronto diese Neuorganisation sich vollzog. Daß Fronto inschriftlich nach dem Triumph comes des Verus genannt wird<sup>2</sup>, spricht für diesen Ansatz.

Verus hat sich dem Plane, die Alpen zu überschreiten, lange widersetzt<sup>3</sup>, und Marcus hat die Ausführung seines Gedankens offenbar deshalb einige Zeit verschoben. Das *denique* § 6 weist darauf hin. Verus hat die Reise zuerst als überflüssig bezeichnet, da der Sieg jede Gefahr beseitigt habe. Doch Marcus sieht weiter. Seine Antwort bezieht sich direkt auf § 4, deshalb muß § 5a:

<sup>1</sup> DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 110 cf. C. I. L. VI n. 1377 = DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1098: C. I. L. III = 1457 = DESSAU n. 1097.

<sup>2</sup> DESSAU, Inscriptiones selectae n. 1098, annot. 6. Die Dreiteilung der Provinz Dacien ist schon vorher erfolgt; cf. Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 110, 117 A. 3. Neuerdings verlegt sie von PREMIERSTEIN in einer eingehenden Untersuchung Wiener Eranos 1909 p. 256ff. in das Ende der Regierungszeit des Pius, a. 158 auf 159 im Zusammenhang mit den um jene Zeit geführten Kämpfen gegen die Daker cf. p. 264 A. 1. Die Rangerhöhung der Provinz zu einer konsularen hängt mit der Verlegung der legio V. Macedonia aus Troesmis nach Potaissa zusammen, die frühestens im Jahre 167 erfolgt sein muß C. I. L. III, 7505.

<sup>3</sup> Die Angabe der Vita Veri 9, 8: *cum Verus apud Aquileiam tantum venatus convivatusque esset, Marcus autem omnia prospexisset* stammt deutlich vom Kompilator. Man beachte die rhetorische Floskel *venatus convivatusque esset*; deutlicher wird die Auffassung aus Vita Veri 6, 9; cf. Vita Veri 2, 10. Ganz ebenso malt der Kompilator Vita Marci 8, 12: *armis se gladiatoris et venatibus exercuit*, während das Exzerpt des Annalisten Vita Veri 7, 1 nur *se luxuriae dedit* hat, obgleich gerade hier diese Dinge ausführlich stehen müßten. Damit ist deutlich auch die Beziehung zu Vita Veri 3, 6 gegeben: *fuit studiosus gladiatorii muneris*.

et Lucius quidem censebat durch den Kompilator an diese logisch unrichtige Stelle gekommen sein und gehört offenbar hinter § 5<sup>1</sup>. Das Argument des Verus stellt eine neue Phase seines Widerstandes dar. Die Veranlassung, der Tod des Gardepräfecten, fällt etwa in den Spätsommer des Jahres 168. Als *praefecti praetorio* werden inschriftlich in diesem Jahre Bassaeus Rufus und Macrinus Vindex genannt<sup>2</sup>. Da der erstere noch am 29. August *praefectus Aegypti*<sup>3</sup> war, so ist er offenbar der direkte Nachfolger des vor dem Feind gefallenen Victorinus. Der Schauplatz dieser Niederlage läßt sich nur vermuten. Es wird Noricum gewesen sein.

Nach Ordnung der Dinge auf dem Kriegsschauplatz kehren die beiden Kaiser im Herbst 163 nach Aquileia zurück. In diese Zeit gehört die Notiz des Galen XIV. p. 649 K. ἐξωρμηκότες οὖν ἤδη τῆς πόλεως, ὡς ἐπὶ τὸν πόλεμον, ὠρικότες τε τοῦ χειμῶνος ἐν Ἀκυληῖα διατρῖψαι, παρεσκευακότες καὶ συγκροτοῦντες τὸ στράτευμα πέμπουσιν ὡς ἐμὲ κελεύοντες ἤκειν ὡς αὐτούς und ἀφίκετο δ' εὐθέως ἐξ Ἀκυληίας τὰ παρὰ τῶν αὐτοκρατόρων γράμματα, καλούντων με. προήρηθη γὰρ αὐτοὶ χειμάσαντες ἐπὶ τοὺς Γερμανοὺς ἐξελαύνειν. ἐπορευθῆναι μὲν οὖν ἐξ ἀνάγκης ἐπιβάντος οὖν μοι τῆς Ἀκυληίας κατέσκηψεν ὁ λοιμὸς ὡς οὐπω πρότερον. ὥστε τοὺς μὲν αὐτοκράτορας αὐτίκα' φεύγειν Ῥώμην, ἅμα στρατιώταις ὀλίγοις, ἡμᾶς δὲ τοὺς πολλοὺς μόλις ἐν χρόνῳ πολλῶ διασωθῆναι, πλείστων ἀπολλυμένων, οὐ μόνον διὰ τὸν λοιμὸν ἀλλὰ καὶ τὸ διὰ μέσου χειμῶνος εἶναι τὰ πραττόμενα.

Im Spätherbst frühestens wird die Ladung Galens erfolgt sein, der Winter, von dem er spricht, ist der des Jahres 168/169 während dessen er eintrifft<sup>4</sup>. Die Kaiser haben somit am Ende des Jahres neu gerüstet; allerdings befand sich nicht das Gros des Heeres in Aquileia<sup>5</sup>, sondern nur ein Teil desselben, wahrscheinlich außer dem Stab und seiner Bedeckung, Prätorianern vermutlich, neu ausgehobene Truppen; all das beweist, daß für das Frühjahr 169 neue Unternehmungen geplant waren<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Die Niederlage des Victorinus kann nur nach der Ankunft der beiden Kaiser erfolgt sein; das lehrt der Zusammenhang. Deshalb darf sie nicht mit der Niederlage identifiziert werden, die Lucian, Alex. Pseud. 48 ausdrücklich vor die Belagerung Aquileias setzt. MOMMSEN, Marcussäule p. 25 = Hist. Schriften 1 p. 492 scheint dies übersehen zu haben. <sup>2</sup> C. I. L. IX n. 2438.

<sup>3</sup> Berliner griechische Urkunden n. 903 (= Bd. 3 p. 226), HÜLSEN, Ausonia II p. 67, 72. <sup>4</sup> ILBERG, Aus Galens Praxis, Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 15, 1905, p. 295. <sup>5</sup> ILBERG, l. c. p. 282 A. 2.

<sup>6</sup> Ein förmlicher Friede ist nicht geschlossen worden, wie CONRAD, Marc Aurels Markomannenkrieg p. 12 will cf. BROCKAMP, Quaestiones ad histor. M. Aurelii Antonini pertinentes p. 42 A. 3.

Da entschließt sich Marcus, dem Drängen des Bruders nachzugeben: die fortwährenden Klagen über die Beschwerden des Lagerlebens und sein Widerstand gegen die Pläne des Marcus legten es diesem nahe, den Pflichtvergessenen ziehen zu lassen. Der Bericht, in dem Marcus dies dem Senat mitteilte<sup>1</sup>, begründete diesen Entschluß mit dem Erfolg der römischen Waffen und dem gesicherten Grenzschutz für Italien<sup>2</sup>, der die Anwesenheit beider Kaiser nicht mehr erfordert<sup>3</sup>.

Auf Grund dieser Nachricht wird in Rom nach dem 10. Dezember in Erwartung des heimkehrenden Kaisers die Münze<sup>4</sup> geprägt: mit<sup>5</sup> Rome assise entre une Victoire debout, qui la couronne par derrière, et Lucius Verus, qui lui présente une branche d'olivier et tient une haste.

Die Mitteilung an den Senat erfolgte also aus Aquileia, und neben andern Unbequemlichkeiten war es jedenfalls vor allem das Gespenst der Pest, das Verus schreckte. Die Worte Galens und die Notiz der Vita ergänzen und bestätigen sich gegenseitig und lassen vereint die Situation erkennen. Während der Vorbereitungen zur Abreise des Verus muß die Seuche einen so gefahrdrohenden Umfang angenommen haben, daß auch Marcus sich plötzlich zur Heimreise entschließen mußte. Verus hat sicher mit dem Aufbruch nicht lange gewartet, als es ihm möglich war; dem Lager zu entfliehen. Da beide gemeinsam reisen, muß dieser Entschluß sehr rasch gekommen sein, ein Beweis dafür, daß Galens Erzählung von einer fluchtartigen Heimreise nicht übertrieben ist<sup>6</sup>.

Wir stehen mit dem Tode des Verus im Januar 169, wie Galen (διὰ μέσου χειμῶνος) im Zusammenhang mit den Münzen lehrt<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 1107 A. 4.

<sup>2</sup> Im Gegensatz zu Vita Marci 12, 14: *ambos necessarios dicens*.

<sup>3</sup> Deshalb die Prägungen COHEN 3 p. 202 Verus n. 325: Rom mit *Victoria*; COHEN 3 p. 15 Marcus n. 137: *Victoria* gegen eine Säule gelehnt (neue Emission). Der Typ kehrt nur noch einmal wieder im Jahre 170 n. 138; beide Typen sind nach dem 10. 12. 168 geprägt. <sup>4</sup> Die Emission ist völlig singular und findet sich nur bei Verus. <sup>5</sup> COHEN Verus 66.

<sup>6</sup> Die Münzen COHEN 3 p. 22 Marcus n. 209, 213 und Verus n. 105; *Fortuna redux*, sind jedenfalls schon vor der Abreise geprägt und erneuern nur den schon im Vorjahre ausgesprochenen Wunsch. COHEN 3 p. 81 Marcus n. 825: *Hygieia*, bezieht sich auf den erneuten Ausbruch der Pest.

<sup>7</sup> STEINS Ansatz (bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 1853), der wegen Berliner griech. Urkunden 2 p. 94 n. 434, die er richtig interpretiert, an den 1. Februar als Terminus post quem denkt, ist zu spät. Daß die beiden Kaiser gemeinsam im Wagen fahren, erklärt sich aus dem Gedanken der Samtherrschaft; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 2, p. 824.

Die Vita Veri 9, 11, sagt ausdrücklich, daß man durch einen Aderlaß zu helfen suchte. Die Geschichte von Posidippus, die uns sonst nicht bekannt ist, *qui ei sanguinem intempestive dicitur emisisse* (16, 6) kann man sich also in gewissen Kreisen immerhin erzählt haben<sup>1</sup>.

Cap. XX. § 6. Die Zugehörigkeit dieses Passus zum annalistischen Bestand ist schon von DOMASZEWSKI betont<sup>2</sup>. Die Schilderung beginnt mit der Zeit kurz vor der Abreise, der die Wiedervermählung der Lucilla vorausgeht. Nach römischem Recht war es der Witwe vor Ablauf von 10 Monaten verboten, sich wieder zu verheiraten, und eine Übertretung dieser Bestimmung war mit Strafen bedroht, ohne daß die Ehe selbst ungültig gewesen wäre<sup>3</sup>. Pompejanus wird grandaevus genannt. In den Reliefs der Marcussäule erscheint er als Kahlkopf. Er ist der Vornehmste des Gefolges, zur Rechten des Kaisers oder ihn allein begleitend<sup>4</sup>. Zur Zeit des Commodus hat er sich schon zurückgezogen<sup>5</sup>. Er war somit bedeutend älter als Lucilla, die frühestens 148 geboren sein kann<sup>6</sup>. Im Jahre 173 war er *cos. III'*, für diese Zeit ein Zeichen

<sup>1</sup> Die Einleitung mit *certe* weist schon die Geschichte in § 5 in gewissem Sinne als böswilliges Gerede zurück, wie dies auch bei Vita Veri Kapitel 11 geschieht. Wahrscheinlich stammen diese beiden Stellen von derselben Hand, der wir auch die Vita des Severus Alexander in ihrer jetzigen Gestalt verdanken; vgl. Vita Marci 15, 5 mit Vita Alex. Severi 20, 2 und dazu HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 125 A. 252. Auch die Bemerkung Vita Veri 9, 9: *de quo bello . . . disputatum est*, fällt aus dem ganzen Zusammenhang heraus und ist ein später Zusatz. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 970 A. 1. *Plenissime* findet sich nur noch Vita Aureliani 25, 3. Dagegen ist der Ausdruck *composito autem bello in Pannonia* (Vita Veri 9, 10) schon wegen der geographischen Fixierung — hier war die Lage in etwas geklärt und gesichert, während in Dacien dies die Aufgabe des folgenden Jahres war — gute Überlieferung und keine Vergrößerung von Vita Marci 14, 6. Daß es sich aber bei der Vita Veri nicht um eine selbständige Monographie handelt, mußte gegen SCHULZ durch WEBER l. c. mit Recht betont werden. So ist, obgleich Verus im Vordergrund steht, die feine Bemerkung Vita Marci 14, 7 unterdrückt. <sup>2</sup> Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 114 A. 4.

<sup>3</sup> GIRARD-MAYR, Geschichte und System des römischen Rechts p. 180 ff. Über die Ehe selbst vgl. Herodian 1, 6, 4; 1, 8, 3. Vita Pertinacis 2, 4.

<sup>4</sup> v. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 105.

<sup>5</sup> Dio 71, 3: Beim Tode des Kaisers war er nach Herodian 1, 6, 4: *πρᾶσβύτατος πάντων*.

<sup>6</sup> MOMMSEN, Hermes 1874 p. 206 = Histor. Schriften I p. 476.

<sup>7</sup> *Bis consullem* ist ungenau statt *iterum consullem* cf. DESSAU, Prosop. I p. 393 n. 768. Doch hätte SCHULZ p. 151 auf Grund dieses Zusatzes nicht bemerken dürfen: „P. erhielt später zweimal das Konsulat“.

besonderen Vertrauens, denn eine mehr als zweimalige Bekleidung des Konsulats kommt seit Hadrianischer Zeit nur bei Cäsaren und Kaisern vor<sup>1</sup>.

Marcus suchte durch diesen Schritt den bewährten General, in dem er eine bessere Hilfe zu finden hoffte als in Verus, aufs engste mit sich und den Interessen seiner Politik zu verknüpfen. Pompeianus hat dem Kaiser während des Krieges hervorragende Dienste geleistet, wozu ihn nicht nur sein Alter, sondern vor allem seine militärische Erfahrung befähigten, durch die er die Aufmerksamkeit des Kaisers erregt haben muß. Es ist begreiflich, daß Lucilla und ihre Mutter den weltbürgerlichen Sinn<sup>2</sup> des Kaisers weder verstanden noch teilten, so wenig wie die Zeitgenossen des gekrönten Philosophen.

Cap. XXI, 3. Praeneste, das in 5 Terrassen den Abhang des Apennin hinaufsteigt, war wegen seiner Höhenlage und seiner frischen Luft ein beliebter Sommeraufenthalt, der von den Kaisern vielfach besucht wurde, namentlich Ende Sommer und Anfang Herbst, wo in Rom wegen des Fiebers der Aufenthalt ungesund war, um so mehr, als damals die Pest noch nicht erloschen war<sup>3</sup>. Marcus hat in Praeneste eine Villa besessen, die noch unter Severus Alexander in kaiserlichem Besitz ist<sup>4</sup>. Den Tod des jungen, 163 geborenen Prinzen<sup>5</sup> lassen auch die Arvalakten vom Jahre 170 erkennen, die nur den Commodus nennen<sup>6</sup>.

Die Tatsache, daß die *ludi Jovis Optimi Maximi* gleich nachher folgten, läßt die Zeit des Todes und damit den Aufbruch zum Kriege genauer bestimmen. ROHDEN denkt an die *ludi Capitolini*

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 521 A. 5.

<sup>2</sup> Nur dieser soll hier betont werden; Schlüsse, wie sie SCHULZ p. 151 A. 335 gezogen hat, sind unbegründet.

<sup>3</sup> JORDAN, Topographie der Stadt Rom 1, 1 p. 148 A. 44. NISSEN, Ital. Landeskunde 2 p. 620ff., 624 A. 3. Auch Galen hat seine Patienten in die Luft- und Milchkurorte auf den Höhen über Stabiae gesandt, vgl. *Ἐσραπτουρικῆς μεθόδου* 5, 13 (vol. X p. 371 KÜHN), dazu ILBERG, Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 15, 1905.

<sup>4</sup> C. I. L. XIV n. 3037 (Wasserrohr) vgl. HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 140 A. 278. *Secessus* ist Terminus für den Aufenthalt des Kaisers in einer italischen Landstadt, SUTTON, Aug. 72, 2; Vita Taciti 19, 5.

<sup>5</sup> MOMMSEN, Hermes 8, 1874, p. 206 = Histor. Schriften 1 p. 477.

<sup>6</sup> Ich möchte C. I. L. VI, 2093 = VI, 32383 auf dieses Jahr beziehen; das Fragment zwischen a. 166 und 169 zu setzen, scheint der Umstand zu verbieten, daß für Verus keine *vota* ausgesprochen werden. Commodus wird neben Marcus allein genannt.



und setzt die Abreise dementsprechend Ende Oktober. Ich vermute eher die *ludi Romani*, deren Mittelpunkt der Stiftungstag des kapitolinischen Jupitertempels, der 13. September<sup>1</sup>, war. Der Tod des Verus Cäsar fällt also in den Anfang September. Diese Datierung scheint mir auch besser für den Aufbruch zu passen, den die Münzen mit der Aufschrift *profectio Aug.* für dieses Jahr bestätigen<sup>2</sup>. Um die Vorbereitungen dazu nicht aufzuhalten und die Reise selbst zu verzögern, hat der Kaiser sich nicht an das übliche *novemdial* gehalten, sondern die Trauerzeit auf 5 Tage beschränkt. Ein Todesfall im Kaiserhause hatte immer einen *luctus publicus* im Gefolge, im Anschluß an das *funus publicum*, das jedem Mitglied des Kaiserhauses zuteil wurde<sup>3</sup>. Man pflegte immer ein *iustitium* eintreten zu lassen, welches eine Sistierung aller Senatssitzungen zur Folge hatte<sup>4</sup>. Diese sollten jedoch auf Grund einer ausdrücklichen Verfügung auch während der fünftägigen Trauer abgehalten werden<sup>5</sup>. Auch die Spiele entsprechen nicht dem Charakter der Trauerzeit, da sie für die

<sup>1</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 127, 453. MARQUARDT, Staatsverwaltung 3 p. 497ff.

<sup>2</sup> COHEN 3 p. 51 Marcus n. 500, im folgenden Jahre wiederholt n. 501/3: auf den Bildern der kaiserlichen Prägung n. 501 sind zwei ausziehende Reiter dargestellt, Marcus und Pompeianus, der schon hier als der Vornehmste des Gefolges erscheint. Auf den Bildern der senatorischen Prägung n. 500, 502/3 ist dagegen für den Rittersohn aus Antiochia kein Platz. Anlässlich des Aufbruchs zum Kriegsschauplatz sind auch noch folgende Münzen geprägt: COHEN 3 p. 22 Marcus n. 204: *Fortuna Redux* (ohne Siegernamen), auch an der Legende als neue Emission erkennbar; n. 177/79: *Felicitas Aug.*; n. 543/45: *Saluti Aug.*; sie enthalten Wünsche für das Wohlergehen des Kaisers und für glückliche Erfolge. Auf die Wiederaufnahme des Krieges deutet COHEN 3 p. 14 Marcus n. 122: Pallas und die Inschriften CAGNAT, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes 3 n. 1179 (Syrien) ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης. cf. n. 287.

<sup>3</sup> BLÜMNER, Römische Privataltertümer (= Müllers Handbuch der klass. Altertumswissensch. 4, 2, 2) p. 509; MARQUARDT, Privatleben der Römer p. 378; p. 350 A. 9.

<sup>4</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 1 p. 263 A. 3; p. 264 A. 4; 3 p. 1188.

<sup>5</sup> Der Kaiser selbst wird sich dabei beteiligt haben und stellte wohl selbst den Antrag auf die dem Toten zu erweisenden Ehren; cf. Vita Marci 10, 7; ähnlich Tiberius, als sein geliebter Drusus von Seiani vergiftet war. Tacitus, Annal. 4, 8: *Tiberius per omnes valetudinis eius dies, nullo metu, an ut firmitudinem animi ostentaret, etiam defuncto necdum sepulto, curiam ingressus est.* Daneben könnte man bei unserer Stelle auch an die Beratungen des kaiserlichen *consiliums* denken.

ganze Bürgerschaft bestimmte Lustbarkeiten waren<sup>1</sup>. Die Ehrung, auf die sich Marcus beschränkt, hält sich im gewöhnlichen Rahmen<sup>2</sup>. Die Aufnahme in das Salierlied, womit nur Verstorbene geehrt werden, mit Ausnahme des Augustus, dessen Name schon zu seinen Lebzeiten rezipiert wurde, galt als besondere Ehre und erfolgte wie der Aufzug bei der *pompa circensis* durch Senatsbeschluß<sup>3</sup>.

Cap. XXII, 12. Mit dem Schluß des Kapitels setzt, sicher erkennbar, das Exzerpt des Annalisten wieder ein. Marcus hat den Namen *Germanicus* vor dem 19. Mai 175 endgültig angenommen. Denn die Münzen, die sich auf die anlässlich des Empfangs der *toga virilis* verliehene Spende beziehen, führen ihn<sup>4</sup>. Der Titel *Sarmaticus* dagegen wird erst nach dem 7. Juli angenommen; an diesem Tage nimmt Commodus das Männerkleid und wird *princeps iuventutis*. Die Münzen, die ihn so nennen, haben zum großen Teil nur *Germanicus*<sup>5</sup>. Es gibt nur ganz wenige Münzen, die *imperator VIII. Germanicus* haben; die Münzen, Commodus C. 354. 355<sup>6</sup> sind die einzigen. Die übrigen<sup>7</sup> führen alle den Titel

<sup>1</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 1055. Selbst die Trauerspiele werden nicht während des *novendial* abgehalten, MARQUARDT, Privatleben der Römer p. 380.

<sup>2</sup> *Ut statuæ decernerentur* ist staatsrechtlich korrekt, vgl. MOMMSEN, Staatsrecht 3 p. 1186; 2 p. 829.

<sup>3</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 757 A. 2. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 343 A. 9 hat angenommen, daß die Aufnahme eines Namens ins Salierlied zu den regulären Folgen der Konsekration gehört, was aber aus Vita Caracalli 11, 6 allein nicht geschlossen werden kann.

<sup>4</sup> COHEN 3 p. 43 Marcus n. 416/21; HEER, p. 14 A. 23.

<sup>5</sup> COHEN, Commodus 605, 607/8, 610/14, 617/18. Hierher wird auch Catalogue Br. M. XIX. p. 103, Aspendos n. 81 Κόμμοδος Καῖσαρ Γερμανικός gehören.

<sup>6</sup> COHEN 3 p. 35 Marcus n. 354 und n. 355. Das Berliner Exemplar der Münze n. 355 hat nach einem mir von Herrn Dr. Regling gütigst übersandten Abguß. IMP. VII.

<sup>7</sup> Auf die beglückende Wirkung der Togengebung und der Ernennung zum *princeps iuventutis* beziehen sich COHEN 3 p. 233 Commodus n. 41; Caesari; n. 215—217: *Hilaritas*; n. 708—712: *Spes publica*. Die Annahme des Titels *Sarmaticus* wird nicht lange nach dem 7. Juli, noch vor dem Aufbruch nach dem Osten, anzusetzen sein, nach dem Abschluß der Friedensverhandlungen (v. DOMASZEWSKI, Marcussäule p. 124). Der Vormarsch in die Sumpflandschaften an der südlichen Theiß liegt zwischen dem Sieg und dem Vertrag. Dieser Zeitraum trennt die Imperatorenakklamation von der Annahme des Titels, sodaß erstere wohl Ende Juni, Anfang Juli gesetzt werden kann. Auf diese Erfolge können sich die alexandrinischen Münzen (DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3574/75 [Tropaion]) beziehen, die vielleicht gleichzeitig den Gedanken an die Beseitigung des cassianischen Aufstandes ausdrücken.

*Sarmaticus*. Die Acclamation und die Annahme des Namens sind also nicht gleichzeitig, liegen aber nahe beieinander. Der Abfall des Cassius war die Ursache, warum Marcus nicht wartete, bis Commodus das normale Alter erreicht hatte, sondern ihn plötzlich zu sich rief, um ihm schon vorher die toga virilis zu geben. Die Münzen des Senates<sup>1</sup>, die sich auf den Mitte April<sup>2</sup> vollzogenen Abfall beziehen, haben noch nicht den Titel *Germanicus*<sup>3</sup>, den diejenigen der *liberalitas VI* führen, die zu Ehren des Commodus noch vor dessen Abreise gegeben wurde. Diese letzte Bemerkung kann, wie die vorausgehende ein Charakteristikum des Tages geben. Dann wäre das Pronunciamento des Cassius am 7. April erfolgt und sein Tod am 13. Juli eingetreten. Dazu würde die Notiz Dios<sup>4</sup> passen, daß die Kunde hiervon noch vor dem Aufbruch im Hauptquartier des Kaisers eintraf. Doch ist das nur eine Vermutung.

Bei der Togaverleihung wurde die Designation zum Konsulat ausgesprochen, ante tempus, denn Commodus stand erst im 14. Jahre. Formell abgeschlossen wurde die Verleihung des ordentlichen Konsulats für das Jahr 177 durch den Senatsbeschluß vom 27. November 176.

Cap. XXIV, 5. gibt die Fortsetzung zu Kapitel 22, 12. *Voluit Marcomanniam provinciam, voluit etiam Sarmatiam facere et fecisset, nisi Avidius Cassius rebellasset* und hieran schließt sich an 25, 1: *Relicto ergo Sarmatico Marcomannicoque bello contra Cassium profectus est*. Beide Notizen sind bis Kapitel 26 die einzigen Fragmente aus annalistischer Quelle<sup>5</sup>. Daß Marcus die Absicht hatte, die Selbständigkeit der freien Germanen an der Grenze zu vernichten, lehrt Dio 71, 13, 1 ὅτι ἐπρεσβεύσαντο οἱ Ἰάξυρες

<sup>1</sup> COHEN 3 p. 8 Marcus n. 60; Concordia exercituum (= in Alexandrien: DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3471 bis Ὁμόνοια): n. 352; deux mains jointes, tenant une enseigne militaire; n. 338/39: La Foi militaire.

<sup>2</sup> HEER, l. c. p. 18.

<sup>3</sup> Dagegen findet er sich auf der Münze COHEN 3 p. 34 Marcus n. 337. Er wird also etwa Mai/Juni endgültig angenommen sein. Die Revolte im Osten mag dazu beigetragen haben; der Kaiser erinnert damit gegenüber Cassius, der die Ruhe des Reiches eben neu gefährdet, an die durch seinen Sieg gewährleistete Sicherheit vor den äußeren Feinden.

<sup>4</sup> Dio, 71, 22, 27.

<sup>5</sup> Ich verweise hier auf die eingehende Untersuchung dieser Partie von HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 149 cf. PLEW, Marius Maximus 1878 p. 15. KLEBS, Rheinisches Museum 43, 1888 p. 323ff. PETER, Die Scriptores hist. Aug. Untersuchungen p. 83.

ειρήνης δεόμενοι πρὸς Μάρκον, οὐ μέντοι καὶ ἔτυχόν τινος, ἄπιστόν τε γὰρ τὸ φύλον αὐτῶν ὁ Μάρκος εἰδὼς ὄν, καὶ προσέτι καὶ ὑπὸ τῶν Κουάδων ἀπατηθεὶς ἐπίπαν ἐξελεῖν ἤθελῆσεν und 16, 2 ὁ γὰρ αὐτοκράτωρ ἤθελε μὲν αὐτοὺς καὶ παντάπασιν ἐκκόψαι.

Daß der Friedensschluß mit den Sarmaten nur unter dem Druck der Umstände erfolgte, und der Aufstand im Osten des Reiches ein unerwartetes Hindernis für die Ausführung weiterer Pläne gewesen ist, hebt Dio deshalb ausdrücklich hervor<sup>1</sup>.

Avidius Cassius hatte nach dem Abgang des Kaisers Verus das Kommando über den Osten erhalten. Die übrigen Statthalter der kaiserlichen Provinzen waren an seine Befehle gewiesen<sup>2</sup>.

**Cap. XXVI, 4.** Er berichtet über den Tod der Kaiserin<sup>3</sup> an den Senat und beantragt die Konsekration. Daß sie in Rom einen Tempel erhalten hat<sup>4</sup>, ist nur hier überliefert. Man wird sich ganz an das Vorbild der älteren Faustina angeschlossen haben, von der auch bezeugt wird: *quae a senatu consecrata est delatis circensibus atque templo et flaminicis*. Wie beim Tode des Pius der Faustina-tempel nachträglich zu dessen Verehrung mitbestimmt wurde<sup>5</sup>, so haben wir auch offenbar in der später allein als Tempel des Marcus bezeichneten Kultstätte westlich der Marcussäule dieses Heiligtum der Kaiserin zu suchen. Dafür spricht auch, daß die Säule selbst als *columna centenaria divorum Marci et Faustinae* bezeichnet wird<sup>6</sup>.

Eine außerordentliche Ehre ist es dagegen, wenn ἐν τῷ Ἀφροδισίῳ

<sup>1</sup> Dio 71, 17, 1: ὅτι ὁ Κάσσιος καὶ ἡ Συρία νεοχμῶσαντες ἠνάγκασαν καὶ παρὰ γνώμην τὸν Μάρκον Ἀντωνίνον τοῖς Ἰάζυξιν συμβῆναι.

<sup>2</sup> MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 406 A. 2 und Staatsrecht 2 p. 852. Daß die Übertragung dieser höheren Gewalt noch in das Jahr 166/67 zu setzen ist, lehrt Dio-Xiphilinus 71, 3, 1<sup>2</sup>, wo auf die Erwähnung dieser Tatsache der Beginn des Markomannenkrieges folgt. Daß er als erste konsularische Provinz und als junger Konsular Syrien erhält, ist nicht Regel (vgl. v. DOMASZEWSKI, Rangordnung p. 182), entspricht aber seinen geleisteten Diensten. Daß er im Germanenkrieg eine Armee geführt hat, ist aus seiner gefälschten Vita nicht zu entnehmen; anders v. PREMIERSTEIN, Klio 13, 1913, p. 79.

<sup>3</sup> Auch der Schlaganfall des Verus ist *subitus morbus*, nach dem Ausdruck des Annalisten: Vita Veri 9, 11. An etwas Ähnliches kann auch hier gedacht werden. Dio 71, 29, 1: εἶτε ὑπὸ τῆς ποδάγρας, ἣν εἶχεν, εἶτε ἄλλως, ἵνα μὴ ἐλεχθῆ ἑφ' οἷς πρὸς τὸν Κάσσιον συνετέθειτο.

<sup>4</sup> WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 345.

<sup>5</sup> JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 3 p. 8 A. 15.

<sup>6</sup> C. I. L. VI n. 1585. JORDAN-HÜLSEN, Topographie der Stadt Rom 1, 3 p. 608; cf. v. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 127 A. 1.

für Marcus und Faustina silberne Statuen errichtet werden zugleich mit einem Altar, an dem die Neuvermählten zu opfern hatten<sup>1</sup>. Wir wissen, daß auch in Ägypten Marcus und Faustina als Ehepatrone galten<sup>2</sup>.

Das ist die Antwort auf die *laudatio*<sup>3</sup>, die in erster Linie die *Pudicitia* betont haben muß, an die man damals in Rom nicht recht glauben wollte<sup>4</sup>. Er selbst hat seine Gattin tief betrauert und in dem milden Verfahren gegen die Anhänger des Cassius Trost gesucht. Seinem Glauben an Faustina hat er in den Bekenntnissen Ausdruck verliehen: (Παρά τῶν θεῶν) τὸ τὴν γυναῖκα τοιαύτην εἶναι, οὕτως μὲν πειθῆνιον, οὕτω δὲ φιλόστοργον, οὕτω δὲ ἀφελῆ.

*Pudicitia* wird auf Münzen der Kaiserzeit zum erstenmal bei Faustina geprägt, ebenso *Fortuna muliebris*<sup>5</sup>. Es wäre nicht unmöglich, in all diesen Dingen eine Reaktion gegen die öffentliche Meinung zu sehen; so hat Marcus nach ihrem Tode die Tugend,

<sup>1</sup> Das wird der Tempel der Venus Verticordia sein, dessen Stiftungstag die Matronen am 1. April festlich feiern. Er ist im Jahre 140 geweiht, *quo facilius virginum mulierumque mens a libidine ad pudicitiam converteretur*. MARQUARDT, Staatsverwaltung 3p. 375. Der Senat bestimmte gleichzeitig, daß jedesmal, wenn Marcus den Zirkus besuchte, eine goldene Statue den Platz einnehmen solle, den die Kaiserin im Leben einnahm, umgeben von den Matronen, Dio 71, 31, 2.

<sup>2</sup> WILCKEN, Ehepatrone im römischen Kaiserhaus, Zeitschrift der Savignystiftung, Romanistische Abteilung 30, 1909, p. 504 ff. cf. Oxyrhynchus Papyri 6 n. 905 vom Jahre 170. WILCKEN vermutet, daß Faustina und Marcus wegen ihres Kindersegens beim Abschluß von Eheverträgen angerufen wurden. Vorher finden wir Livia als Ehepatronin.

<sup>3</sup> Marcus hatte im Jahre 161 zusammen mit Verus dem Vater die *laudatio funebris* gehalten. Sicher hat er jetzt die *laudatio* für die Gattin in schriftlicher Form an den Senat gesandt. Zur Sache VOLLMER, *Laudationum funebrium Romanorum historia et reliquiarum editio* (= Fleckeisens Jahrbücher für das klass. Altertum, Supplement 18, 1891), p. 454 ff., wo die Stellen der Vita (cf. 7, 11) übersehen sind.

<sup>4</sup> Vgl. Vita Marci 29, 1. Die Bemerkung; *quae Antoninus vel nesciuit vel dissimulavit* ist ein späterer Zusatz, wie HEER, Philologus, Supplement 9, 1904, p. 151 gezeigt hat.

<sup>5</sup> STEVENSON, Dictionary of roman coins p. 669 und für *fortuna muliebris* p. 396. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer p. 257 ff. Das Betreten des Heiligtumes und die Berührung ihres Bildes ist nur solchen gestattet, die als *univirae* in erster und einziger Ehe leben. Außerdem sagt Dionysius Halicarn antiq. 8, 56, 4: τὴν δὲ τιμὴν καὶ θεραπείαν αὐτοῦ πᾶσαν ἀποδεδόσθαι ταῖς νεογάμοις. Auch der *Fortuna Virgo* auf dem *forum Boarium* opfern die Bräute (WISSOWA l. c.). An diesen Vorstellungskreis schließt der Senat an, wenn er die Brautleute an dem Altar der Faustina opfern läßt (Dio 71, 31, 1).

die sie besessen hat, betont und die letzte Konsequenz seiner Auffassung gezogen. Daß Halala zur Kolonie<sup>1</sup> erhoben wurde, lehrt der Meilenstein mit Colonia Faustianiana; ein Tempel ist weiter nicht belegt; doch ist an der Angabe der Vita, die hier so intimes Detail gibt, nicht zu zweifeln. Faustina ist die einzige *Diva*, die in Pergamon<sup>2</sup> einen eigenen Tempel besitzt mit eigener Priesterin. In Prusias am Hypios ist eine Phyle nach ihr benannt und in Jotapa in Cilicien finden wir eine ἀρχιερασαμένη θεᾶς Σεβαστῆς Φαουστείνης, die nicht ohne Zusammenhang mit einem eigenen Heiligtum der Göttin zu denken ist<sup>3</sup>.

Die Gemeinden Kleinasien sind also teilweise dem Beispiel des Kaisers gefolgt und haben zugleich in verschiedenen Formen ihre Teilnahme zum Ausdruck gebracht<sup>4</sup>. Der Titel *mater castrorum* findet sich nicht auf Inschriften; einige Bronzemünzen, also

<sup>1</sup> MARQUARDT, Staatsverwaltung 1 p. 373.

<sup>2</sup> Inschriften von Pergamon n. 298. 523. Schon zu ihren Lebzeiten wird Faustina in Pergamon mit Hygieia, Marcus mit Asklepios verglichen, Gaebler, Zeitschrift für Numismatik 25, 1906, p. 38. H. v. FRITZE, Asklepiosstatuen in Pergamon, Nomisma 2, 1908, p. 25. Hadrian wird in Pergamon nach seinem Besuch als Asklepios verehrt (WEBER, Hadrian p. 135).

<sup>3</sup> Für die früheren divae findet sich keine ἀρχιέρεια. Livia hat nur *ίέρεια*, vgl. CAGNAT, Inscriptores graecae ad res romanas pertinentes 3 n. 540, 1507. In Termessos hat Domitia eine *ίέρεια*, während Julia Domna zu ihren Lebzeiten durch eine ἀρχιέρεια verehrt wird, CAGNAT 3 n. 445, 444, 1497. Marcus war selbst in dieser Stadt, und die Einwohner werden seiner geliebten Gattin sicher den Tribut der Verehrung gezollt haben. Man darf vermuten, daß Julia Domna an die Stelle Faustinas getreten ist. In Tarsos könnte die Inschrift CAGNAT 3 n. 878; Φαουστείαν Σεβαστήν ὁ δῆμος Ἀδριανῆς [Τάρσου] hierher bezogen werden.

<sup>4</sup> In diesen Zusammenhang gehört auch die Inschrift in Olympia Olympia, Textband 5: Inschriften n. 382, die von den Herausgebern, wie mir scheint, nicht richtig gedeutet ist. Sie ist auf die Nachricht von der erfolgten Konsekration gesetzt. Die Statue ihrer Mutter — die erste etwa in Olympia — verdankt der Munifizienz des Herodes Atticus ihre Entstehung; die der Tochter ist ein Zeugnis dafür, daß man allgemein bestrebt gewesen sein muß, seine Verehrung für die Verstorbene zum Ausdruck zu bringen. Zu den Zeugnissen bei PAULY-WISSOWA 1 p. 2314 ist noch hinzuzufügen C. I. L. VI n. 1585 a. 10222; IX n. 1163; X n. 54, 5656). Über die Verehrung der Divae in Rom selbst cf. MARQUARDT, Staatsverwaltung 3 p. 475. Selbst auf den Münzen kommt der Dank gegenüber dem Senat für die ausgesprochene Konsekration zum Ausdruck. MIONNET, Description Suppl. 7 p. 380, Lydien n. 292; θεᾶν Σεβαστήν Revers σύγκλητον Μάγνητες. Die Provinzialen wußten, daß der Kaiser dem Senat seine Freude und seinen Dank darüber zum Ausdruck brachte, vgl. Vita Marci 26, 7: *divam a senatu apellatam gratulatus est.*

Prägungen des Senats, lehren, daß die Kaiserin ihn während ihres Lebens, allerdings in der allerletzten Zeit erhalten haben muß. Erst nach ihrem Tod erscheint dieser Titel auch auf Münzen kaiserlicher Prägung<sup>1</sup>. Der Senat hat ihn verliehen; bevor der Kaiser ihn genehmigt, stirbt Faustina. Aber auch nach ihrem Tode wird er ihr gewährt; ihr Bild wird im Fahnenheiligtum aufgestellt, ihr Genius im Heere verehrt<sup>2</sup>. Der Anlaß, der zur Verleihung des Titels führte, ist somit gegeben. Der Senat hat sich den Sympathiekundgebungen im Reiche angeschlossen und beim Falle des Cassius, weil sie ins Lager abgegangen war, ihr den Titel verliehen, jedenfalls gleichzeitig mit einer Ehrung des Marcus; vielleicht wurde ihm der Titel *pater patriae* angeboten, den er dann im folgenden Jahre endgültig annimmt.

Beim Tode der Mutter war für die *puellae Faustinianae* eine Alimentarstiftung gegründet worden<sup>3</sup>, die auch im Titel vorbildlich gewesen ist. Belegen läßt er sich nicht, wohl aber die Stiftung selbst<sup>4</sup>: *D. M. Sextiae Saturninae C. Sexti Daphni et Sextiae Saturninae fil. qu(ae) vix(it) ann(os) VI m(enses) VII dies. XIII incisae fr(umento) publ(ico) dio(ae) Faustinae iunio(ris)*. Die Institution scheint sich nur auf Rom bezogen zu haben<sup>5</sup>.

Dieser ganze Passus (Kapitel 26, 4—9) stammt aus dem Annalisten mit Ausnahme der Bemerkung: *sed haec postea aedis Heliogabali dedicata est*, die aus der Vita Caracalli später hier eingeschoben wurde<sup>6</sup>.

Der Kaiser kehrt über Syrien, Antiochia jedenfalls jetzt

<sup>1</sup> V. DOMASZEWSKI, Rheinisches Museum 49, 1894, p. 614 und Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 126 cf. MOMMSEN, Hermes 30, 1895, p. 96 = Historische Schriften 1, p. 504 A. 1. Die Münzen bei COHEN 3 p. 149 Faustina n. 162—167. Sie gehören, wie auch MOMMSEN zugibt, einer rasch abgebrochenen Prägung an.

<sup>2</sup> DOMASZEWSKI, Religion des römischen Heeres (= Westdeutsche Zeitschrift 14, 1895) p. 72 *Castra aetiva* sind Marschlager, DOMASZEWSKI l. c. p. 18 A. 78. Bei der Konsekration verschwinden von rechtswegen die irdischen Titel. Es liegt also eine Ausnahme vor, die hier hervorgehoben werden soll.

<sup>3</sup> Vita Pii 8, 1: COHEN 2, Faustina 86, 1f.

<sup>4</sup> C. I. L. VI 10 222.

<sup>5</sup> HIRSCHFELD, Kaiserliche Verwaltungsbeamte p. 223 A. 4.

<sup>6</sup> SCHULZ p. 123 hat aus dieser Bemerkung den eigenartigen Eindruck, „als ob der sachliche Autor noch unter Heliogabal am Leben gewesen wäre oder aber als ob die Veröffentlichung seines Werkes unmittelbar nach diesem, mithin unter Alexander Severus erfolgt wäre“.

berührend, nach dem Westen zurück<sup>1</sup>. Nur die einem Priester gesetzte Inschrift ἡγεμόνα τὸν ἐκπεμφθέντα τῷ μεγίστῳ αὐτοκράτορι Καίσαρι Μάρκῳ Ἀυρηλίῳ Ἀντωνείνῳ von Termessus in Pisidien, der am eigentümlichsten und großartigsten von allen Orten dieser Landschaft gelegenen Stadt, gibt einen Fingerzeig für den Weg, den der Kaiser genommen.

Er scheint dem Küstenweg bis Attaleia gefolgt zu sein, von hier führt ihn der Weitermarsch ins Innere<sup>2</sup>. Die Städte senden ihm ihr Ehrengelichte entgegen. Wahrscheinlich benützte er die nach dem oberen Maeander führende Straße und kommt, dem Laufe des Flusses folgend, nach Ephesus, über dessen Besuch zwar kein Zeugnis vorliegt, und dann nach Smyrna<sup>3</sup>, wo er gegen Herbst eintrifft<sup>4</sup>, von der Einwohnerschaft festlich empfangen. Wir wissen, daß sich sein Aufenthalt auf mehrere Tage erstreckte. Aelius Aristides, den er hier kennen lernte, sprach vor ihm und dem Volke<sup>5</sup>.

**Cap. XXVII.**<sup>6</sup> In Athen lassen sich Marcus und Commodus

<sup>1</sup> Ob und in welche Beziehung C. I. L. III, n. 14387<sup>b</sup> zum Hin- und Rückweg zu setzen ist, kann ich nicht sagen.

<sup>2</sup> Auch Hadrian scheint diese Route etwa im Frühjahr 129 gemacht zu haben (WEBER, Hadrian p. 226).

<sup>3</sup> Über den Besuch Smyrnas und den Eindruck, den die Stadt auf Marcus und Commodus gemacht hat, schreibt Aelius Aristides später in der Ἐπιστολή περὶ Σμύρνης πρὸς τοὺς βασιλέας, 2 (p. 12 KEIL): εἶδετε τὴν πόλιν ἀναμνήσθητε ὧν ἐπὶ τῆς πορείας ἐφθέγασθε ὀρώντες εἰς αὐτήν, ἀναμνήσθητε ὧν εἶσω παρελθόντες, ὡς διετέθητε, ὡς διεθήκατε . . . ποία προσβολὴ τῆς ὕψους οὐχ ἡδίους ὑμᾶς ἐποίησεν; τί τῶν πάντων ἐθεάσασθε σιγῇ καὶ οὐ μετὰ τῆς πρεπούσης ὑμῖν εὐφημίας.

<sup>4</sup> Die Rede Σμυρναϊκός [Πολιτικός], XVII, des Aristides (cf. KEIL 2 p. 12 A.) ist nicht wirklich in Smyrna gehalten, sondern es ist ein zu Beginn des Frühlings an Marcus gesandtes Begrüßungsschreiben, mit dem die Smyrnaeer jedenfalls den Kaiser gleichzeitig zum Besuche ihrer Stadt einluden; im Frühjahr verläßt der Kaiser ja Ägypten. Wenn Aristides später, anlässlich des Erdbebens schreibt Ἐπιστολή περὶ Σμύρνης 8 (p. 14 KEIL): ὅσα δ' εἶσω περιβόλου καὶ παλαιὰ καὶ καινὰ τῆς τε εἰς ὑμᾶς τιμῆς καὶ ἅμα τῆς παρ' ὑμῶν ὑπομνήματα καὶ τῇ πόλει φιλοτιμίαν ἔχοντα πρὸς τε τοὺς ὁμοτίμους . . . ἡδέως ἂν εἰς ἐκείνην τὴν ἡμέραν ἀφικοίμην, ἐν ᾗ ταῦτα θεάσομαι, so wird man diese Monumente mit dem Besuch in Verbindung bringen dürfen. FRITZE Nomisma 2, 1908 p. 26 hat auf Grund der Münzen, die Markus-Asklepios auf einem von zwei Zentauren gezogenen Wagen darstellen, an einen Besuch in Pergamon gedacht.

<sup>5</sup> Philostratos, Vitae sophist. 2, 9, 2.

<sup>6</sup> Die Einleitung *orientalibus rebus ordinatis* stammt natürlich nicht aus dem Annalisten, sondern von dem, der die Reise unterdrückte. *Ordinare* findet sich häufig in der Vita Alexandri Severi, vgl. Lessings Lexikon s. v.



in die Mysterien in Eleusis einweihen. Diese Tatsache fixiert chronologisch ihre Anwesenheit; sie muß in die Zeit vom 13.—23. September fallen<sup>1</sup>. Ich gebe hier die inschriftlichen Belege.

1: Ehreninschrift für Lucius Memmius, der schon Verus geweiht hatte, *μύσαντα αὐτοκράτορας Μ(ἄρκου) Αὐρήλιον Ἀντωνεῖνου καὶ Μ(ἄρκου) Αὐρήλιον Κόμμοδον Γερμανικοὺς Σαρματικοὺς*<sup>2</sup>.

2. Die Hierophantin, die mit dem Weißen begonnen hat, sagt von sich selbst: *ἦτε καὶ Ἀντωνῖνον ὁμοῦ Κομμόδῳ βασιλῆας ἀρχομένη τελετῶν ἔστεφε μυστιπόλους*<sup>3</sup>.

3. Im Bulletin de corr. Hellénique XIX. 1895 p. 119f wird von dem Hierophanten Julios gesagt: *καὶ τελετὰς ἀνέφηγε καὶ ἤρατο κῦδος ὁμοῖον Εὐμόλπῳ πιτυτῶ καὶ Κελεῶ ζαθεῶ Αὐσονίδην τε ἐμύησεν ἀγακλυτὸν Ἀντωνῖνον* wo Philios mit Recht Marcus verstanden hat. Marcus und Commodus sind Eumolpiden<sup>4</sup>, wie Hadrian; trotzdem werden sie von einem Keryken geweiht. Memmius wird, so vermutet DITTENBERGER, der persönlich angesehenste Vertreter der beiden Geschlechter gewesen sein; er ist wahrscheinlich der älteste unter den Inhabern der vier großen Priesterämter, obgleich er der Träger des dem Range nach letzten ist<sup>5</sup>. Aber Julios ist Eumolpide und von der Hierophantin kann man es vermuten. Das läßt den Schluß zu, daß bei besonders vornehmen Mysterienbesuchern ein ganzes Kollegium unter der Führung des Mystagogen weihte, das dann aus beiden Geschlechtern gebildet wurde<sup>6</sup>. Der durch die Kosto-

<sup>1</sup> MOMMSEN, Feste der Stadt Athen p. 206ff. Die literarischen Belege hat ROHDEN, bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 1 p. 2301 zusammengestellt cf. FOUCART, Revue de philologie 17, 1893, p. 203ff.

<sup>2</sup> DITTENBERGER, Sylloge 1<sup>2</sup> p. 619 o. 441.

<sup>3</sup> Ephemeris archaiol. III, 1885, p. 149.

<sup>4</sup> WEBER, Hadrian p. 172 cf. DITTENBERGER, Sylloge 2<sup>3</sup> p. 587 n. 873.

<sup>5</sup> DITTENBERGER, Die eleusinischen Keryken, Hermes 20, 1885, p. 33. Daß sich bei der *μύησις* mehrere Personen beteiligen, ist nichts außerordentliches, bei fürstlichen und reichen Besuchen vielmehr gewöhnlich, vgl. MOMMSEN, Feste der Stadt Athen p. 419.

<sup>6</sup> Cf. MOMMSEN, p. 418 A. 4. DITTENBERGER, Sylloge 2<sup>3</sup> p. 586 n. 872 A. 9 hat vermutet, daß Marcus und Commodus zuerst die kleinen Mysterien im Frühjahr gefeiert hätten. In den Quellen ist diese Annahme nicht begründet. Die Einreihung unter die Mysten war nicht mehr an die Teilnahme an den kleinen Mysterien gebunden. Die Epidaurienweihe gewährt vor der Feier in Eleusis den Neulingen Einlaß. MOMMSEN, Feste p. 30 und p. 413 cf. PRINGSHEIM, Archäologische Beiträge zur Geschichte des eleusinischen Kultes (Diss. 1905, p. 41).

boken zerstörte Tempel in Eleusis wurde von Marcus wieder aufgebaut<sup>1</sup>. Man hatte also Grund, seine Weihe besonders glänzend zu feiern.

In einem Brief an Herodes Atticus<sup>2</sup> hatte der Kaiser kurz nach dem Tode Faustinas geschrieben εἰ δέ τι λελόπηκά σε ἢ λυπῶ, ἀπαίτησον παρ' ἐμοῦ δίκαις ἐν τῷ ἱερῷ τῆς ἐν ἄστει Ἀθηναῖς ἐν μυστηρίοις. ἠὺξάμην γάρ, ὅποτε ὁ πόλεμος μάλιστα ἐφλέγμαινε, καὶ μωθῆναι, εἴη δὲ καὶ σοῦ μυσταγωγούντος. Als Krieg und Pestilenz die Völker heimsuchten und das religiöse Bedürfnis steigerten — ich denke hier an das Jahr 167 — muß der Kaiser den Entschluß gefaßt haben<sup>3</sup>, den die tiefe seelische Erregung nach Faustinas Tode neu bestärkt. So verrät das *ut se innocentem*<sup>4</sup> probaret intimes Detail<sup>5</sup>.

In Athen hat Marcus durch Herodes Atticus öffentliche Professoren der vier öffentlichen Schulen berufen lassen, deren Lehrstühle, wie es scheint, unter Marcus teilweise doppelt besetzt gewesen sind<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Scholion zu Aristides, Panathēnaicus 3, p. 308/9. DINDORF: Ἀνω-  
νῖνος ὁ βασιλεὺς, ἐφ' ᾧ Ἀριστειδῆς ἦν, τὸν ἐν Ἐλευσίνι νεῶν πολυτελεῶς ἐπεσκευάσεν.  
cf. American Journal of Archaeology 1910 p. 155 A. 1. Auf ihn weist der in  
Bruchstücken gefundene Name M. Ἀ[υρήλιος] [Ἄντ]ω[νεῖ]νος.

<sup>2</sup> Philostratus, Vitae sophist 2, 1, 12; διαλεχθεὶς δὲ ὑπὲρ τῶν τοῦ πολέ-  
μου χειμαδίων, ἐν οἷς ἦν τότε, καὶ τὴν γυναῖκα ὀλοφυράμενος ἄρτι αὐτῷ τεθνεῶσαν  
εἰπὼν τέ τι καὶ περὶ τῆς τοῦ σώματος ἀσθενείας ἐφεζῆς γράφει. Der Tod der Gattin,  
wie es scheint auch eigene Todesahnungen, bewegen sein Inneres. Der Gedanke  
an Eleusis tritt aufs neue hervor: Deshalb schreibt er an den Senat Vita Marci  
25, 6: *ne nece pollueretur imperium*. Man vergleiche seine eigenen Worte εἰς  
ἑαυτὸν 9, 11, 1, 2: εἰ μὲν δύνασαι, μεταδίδασκε · εἰ δὲ μὴ, μέμνησο, ὅτι πρὸς τοῦτο ἡ  
εὐμενεία σοι δέδοται. καὶ οἱ θεοὶ δὲ εὐμενεῖς τοῖς τοιοῦτοις εἰσίν.

<sup>3</sup> Bei der allgemeinen Entsühnung jener Tage muß man annehmen,  
daß auch dem Kaiser „die ganze Feier vornehmlich als eine große Reinigung  
und Weihe von besonderer Kraft erschien“ (ROHDE, Psyche 2<sup>3</sup> p. 288).

<sup>4</sup> An alle ἐν αἰτίᾳ ergeht die Aufforderung ἀπέχεσθαι μυστηρίων (MOMM-  
SEN, Feste der Stadt Athen p. 215 A. 3, 4. Wer einer Bluttat angeklagt ist,  
ist ausgeschlossen. ROHDE, Psyche p. 287. Die Äußerung des Kaisers legt  
die Vermutung nahe, daß man aus den Reihen der bereits Geweihten auch  
Verfählungen anderer Art beim Mystagogen vorbringen konnte.

<sup>5</sup> Im folgenden ist wohl *sacrarium solus* zu lesen. Der Gleichklang  
hat den Fehler verursacht cf. WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908,  
p. 950 und LESSING'S. v. *sacrarium*. Gemeint sind die epoptischen Sitzungen  
im Telesterion zu Eleusis, an denen außer dem Kaiser niemand teilnehmen  
durfte (MOMMSEN, Feste der Stadt Athen, p. 235). Daß damals Aristides  
in Athen die Rede εἰς βασιλέα gehalten habe, wie ROHDEN bei PAULY-WISSO-  
WA, R.-E. 1, p. 2301 annimmt, ist durch nichts begründet: sie bezieht sich  
wohl auf GALEN cf. v. DOMASZEWSKI.

<sup>6</sup> Cf. HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1905, p. 946  
A. 3, der dort die Belege gibt. Sie haben einen Gehalt von 40000 Sesterzen.

**Cap. XXVII, 2.** Von Patrae aus wird der Kaiser die Heimreise angetreten haben. HEER<sup>1</sup> hat bereits die Münzen mit der Aufschrift: *Felicitati Aug(usti)* bzw. *Caes(aris)*, die ein Schiff in voller Fahrt zeigen, auf die glückliche Überfahrt bei stürmischer See gedeutet. Der Kaiser und sein Sohn müssen beide in Lebensgefahr geschwebt haben. Überall in den Provinzen scheint man davon gesprochen zu haben; darauf bezieht sich die Inschrift aus Ancyra in Galatien: Διὶ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σεράπιδι καὶ τοῖς συν|νάοις θεοῖς τοῦς σωτῆρας Διοσκού|ρους ὑπὲρ τῆς τῶν αὐτοκρατόρων σωτη|ρίας καὶ νείκης καὶ αἰωνίου διαμονῆς Μ. | Ἀυρηλίου Ἀντωνείνου καὶ Μ. Αὐρη|λίου Κομμόδου καὶ τοῦ σύμπαντος | αὐτῶν οἴκου καὶ ὑπὲρ βου- λῆς καὶ | δήμου τῆς μητροπόλεως Ἀγκύρας | Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου. Den Rettern zur See<sup>2</sup> dankt der kaisertreue Provinziale; die Prägungen von Anchialos<sup>3</sup>, von Konana in Pisidien<sup>4</sup>, Phokaea in Jonien<sup>5</sup> und Aizanoi in Phrygien<sup>6</sup> bringen dasselbe Gefühl zum Ausdruck.

**Cap. XXVII, 3.** Die *toga* ist das Wahrzeichen bürgerlicher Ordnung und friedlichen Waltens, das die Kaiser, die sich an die Verfassung hielten, in Rom und in Italien in Friedenszeiten immer getragen haben. Auch die Soldaten, die außerhalb Italiens das Kriegskleid trugen, mußten nach beendigtem Kriege die *toga* anlegen, wie sie die Kaiserwache trug<sup>7</sup>. Vor dem 27. November, an

<sup>1</sup> Philologus Supplement 9, 1904, p. 19, A. 45.

<sup>2</sup> Der alexandrinische Helios Sarapis, den die alexandrinischen See- leute in die Provinzen des Reiches tragen, verleiht glückliche Fahrt cf. WEBER, Drei Untersuchungen zur ägyptisch-griechischen Religion 1911, p. 14ff.

<sup>3</sup> F. MÜNZER und M. STRACK, Die antiken Münzen von Thrazien p. 224. Schiff mit ausgespanntem Segel, der erste Typ dieser Art in Anchialos in deutlicher Anlehnung an die Reichsprägung.

<sup>4</sup> IMHOOF-BLUMER, Kleinasiatische Münzen 2 (= Sonderschriften des Österr. Archäolog. Institutes 3) p. 380 n. 1; die stehenden Dioskuren.

<sup>5</sup> IMHOOF-BLUMER, Kleinasiatische Münzen 1 (= Sonderschriften des Österr. Archäolog. Institutes 1) p. 93 n. 11; Münze des Commodus; Schiffsprora, darüber die Dioskurenmützen. Auch die von IMHOOF-BLUMER (Zeitschrift für Numismatik 3, 1876, p. 331) publizierte Münze aus Side in Pamphylien: Tyche mit Mauerkrone und Schleier, der rechte Fuß ruht auf einer Schiffsprora, könnte hierhergehören.

<sup>6</sup> Catalogue Br. M. Phrygia p. 39. Die einzigen Münzen mit den Dioskuren auf Prägungen dieser Stadt, soweit ich sehe. Vielleicht gehören auch MIONNET, Description 4 p. 310 Phrygien n. 662 aus Julia und Suppl. 7 p. 124 Pisidien n. 166 aus Sagalassos hierher.

<sup>7</sup> Das nec umquam sagati fuerunt sub eo milites will somit nur besagen, daß Marcus ein völlig verfassungstreuer Herrscher gewesen ist. MOMMSEN,

welchem Tage Commodus zum *imperator* ernannt wurde, sind sie in Rom eingetroffen.

Am 23. Dezember feiern Marcus und Commodus gemeinsam in Rom den Triumph<sup>1</sup>. Nach dem Triumphzieht er sich nach Lavinium zurück, wo schon Antoninus Pius sich gern aufgehalten und Beweise seiner Huld gegeben hatte<sup>2</sup>. Lavinium war eine *civitas religiosa*. Konsuln, Prätores und Diktatoren hatten einst hier geopfert vor Antritt ihres Amtes<sup>3</sup>. Auch Marcus hat mit Commodus, bevor dieser sein Konsulat am 1. Januar antrat, hier Opfer dargebracht und Gelübde ausgesprochen; das lehren die Münzen<sup>4</sup>.

HEER hat angenommen, daß Commodus mit dem Antritt des Konsulates auch die *tribunicia potestas* verliehen bekam. Dieser Auffassung widersprechen die Münzen mit der Aufschrift<sup>5</sup>: *Commodo Caes. Aug. fil. Germ. Sarm. Cos.* Diese Prägungen beziehen sich auf die Übernahme des Konsulats und betonen deren beglückende Wirkung. Da die *tribunicia potestas* auf diesen Münzen nicht erscheint, so muß er sie später erhalten haben<sup>6</sup>. Er hatte sie je-

Staatsrecht 1, p. 408, 409 A. 3, 429, 431 A. 4; 3 p. 218 ff. Ich vermute, daß der Annalist den Gegensatz zu Septimus Severus, der nach dem Tode des Didius Julianus Rom in Waffen betrat, hervorheben will; vgl. Vita Severi 7, 1: *armatus cum armatis militibus Capitolium ascendit*.

<sup>1</sup> Cf. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 23 ff. Die Münzen des Kaisers streifen in diesem Jahre kurz die wiedergewonnene *Securitas publica* (cf. zum Jahre 175) den siegreichen Abschluß des ganzen Krieges (COHEN 3, p. 37 Marcus n. 365; *Victoria* in neuem Typ, und n. 357: Marcus, Rom eine Victoria reichend), den dadurch gesicherten Frieden, Pax. Aug. n. 438/39, den Wunsch um glückliche Heimkehr und die Aussicht auf den Triumph (HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 25 A. 61).

<sup>2</sup> Cf. Vita Pii 7, 11 C. I. L. XIV n. 2070; *Divo Antonino Aug. senatus populusque Laurens / quod privilegia eorum non / modo custodierit sed etiam ampliaverit*. Jener ganze Abschnitt der Vita ist ausgezeichnete Überlieferung. Für Ostia cf. Mélanges d'archéologie 31, 1911, p. 160 ff.

<sup>3</sup> NISSEN, Italische Landeskunde 2, p. 573.

<sup>4</sup> *Vota publica* (COHEN 3 p. 102 Marcus n. 1026 cf. Commodus n. 759. 981).

<sup>5</sup> COHEN, Commodus 218/20 = Marcus 946. Hilaritas.

<sup>6</sup> MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 801 A. 2. hatte das Richtige vermutet, Commodus scheint die tribunicische Gewalt im Laufe des Jahres 177 erhalten zu haben. Im Laufe des Jahres ist dann die bekannte Regulierung der Zahlung eingetreten, HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 29. Es scheint, daß in Kleinasien anläßlich der Ernennung zum Mitregenten Münzen geprägt wurden. Catalogue of greek coins of the British Museum Phrygien p. 121, 130. Ceretapa Diocaesarea p. 156. Colossae. Sie nennen ihn *αὐτοκράτωρ* aber noch nicht *Σεβαστός*. Das Medaillon GNECCHI, I medaglioni romani 2 p. 67 n. 141; *Commodo ignudo, cogli attributi di Ercole, la clava nella destra e la pelle*

doch bei Ausbruch des Krieges, wie die Münzen lehren, die sich auf ihn beziehen. Dagegen ihn nennen diese, teilweise wenigstens, nur *imperator Caesar*, noch nicht *Augustus*. Offenbar war also dieser Krieg die Veranlassung für Marcus, ein letztes zu tun, um Commodus den Thron zu sichern<sup>1</sup>.

Aus dem 17. Jahre des Marcus (a. 176—177) haben wir 14 alexandrinische Münzen des Commodus; 8 nennen ihn *αὐτοκράτωρ* die übrigen *Σεβαστός*, folglich erhielt er diesen Titel vor Ende August. Der Papyrus, der die Beglaubigung eines Statthalterreskriptes enthält, vom 28. März, gibt ihm den Titel noch nicht, dagegen andere vom 17. Juni und vom 28. Juni (Grec Papyri 3, 34). Der Ausbruch des Krieges<sup>2</sup> und die Verleihung des Augustustitels kann man ungefähr in den April bis Mai setzen<sup>3</sup>. Mit dieser Ehrung des Commodus

del leone nella sinistra, coronato da una Vittoria alata, che tiene una cornucopia zeigt Commodus als Hercules pacifer: (Revers Tr. Pot. cos.) das ist ein Programm! Er soll der Welt den Frieden und seine Segnungen erhalten, den Marcus mühsam wiedergewonnen cf. dessen Münze eben aus diesem Jahre Rivista italiana di numismatica 23, 1910, p. 458 n. 45. Revers Pax. Aug. La pace col cornucopia in atto di incendiare delle spoglie guerresche cf. COHEN 3 p. 38 Marcus n. 368 = GNACCCHI 2, p. 29. Marcus n. 20: M. Aurelio pacificatore. Schon als *princeps iuventutis* wird er mit dem Friedenszweig neben einem Tropaion stehend dargestellt cf. Numismatische Zeitschrift 17, 1887, p. 67. Deshalb erscheinen in der Reihe der göttlichen Wesen, die C. I. L. XIII n. 8007 genannt werden, und die mit *Concordia Sospes* beginnt, zum Schluß *Martis et Pacis Lari*.

<sup>1</sup> Auf dieses Ereignis beziehen sich die Münzen mit den Darstellungen der Fides (COHEN 3 p. 93 Marcus n. 943, 945; Commodus n. 747, 748; ROSCHER, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie 1 p. 1483) und der Spes, Commodus n. 743 cf. DATTARI, Numi Augg. Alex. Marcus n. 3448: Elpis.

<sup>2</sup> Darauf beziehen sich allgemein in Alexandrien die Münzen vor Ende August: Zeus mit Adler (DATTARI, Numi Augg. Alex.). Marcus n. 3405 und Commodus n. 3837. Athena mit Nike, in Erwartung eines glücklichen Ausganges: Commodus n. 3834 = COHEN 3 p. 326 Commodus n. 736 in Rom. Juppiter mit Victoria: COHEN 3 p. 93 Marcus n. 942, 951; Commodus n. 744. Victoria Marcus n. 949; Commodus n. 65 734/35, 739/40, 745, 757/58.

<sup>3</sup> Die Prägungen mit trib. pot. II. haben nur zum Teil Aug. p. p. Die Regulierung muß also noch früher, ziemlich am Anfang des Jahres, eingetreten sein. Dazu paßt, daß die Prägungen des Commodus viel häufiger tr. p. II haben als tr. p. cf. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 29. DATTARI, Atti del Congresso internazionale di Scienze storiche 1904, p. 206 hat diese Dinge übersehen cf. DRESSEL, Zeitschrift für Numismatik 24, 1904, p. 99. Wie langsam in Ägypten wichtige Reichsvorgänge bekannt werden, lehrt der Papyrus Berliner griechische Urkunden 1 p. 349 n. 359 aus dem Fayum, wo der am 10. März 180 eingetretene Tod des Kaisers am 6. Mai noch nicht bekannt ist.

stehen die Spiele und das *Congiarium* in zeitlichem Zusammenhang<sup>1</sup>. Das letztere war von dem Kaiser bald nach seiner Rückkehr versprochen worden und die 8 aurei, die gegeben werden sollten, entsprechen den 8 Kriegsjahren, die den Kaiser von Rom ferngehalten hatten. Aber wirklich verteilt wurde die Spende erst, nachdem Commodus Augustus geworden war, und offenbar sollten die Spende sowohl wie die glänzenden Sieges Spiele<sup>2</sup>, die ἐπιπέλικα, nicht nur den Triumph verherrlichen, sondern den neuen Augustus beim Volke einführen.

Gegen Ende des Jahres 177 war das Glück den römischen Waffen günstig; beide Kaiser erneuern den Imperatorentitel<sup>3</sup>. Man hoffte bereits, diese Erfolge könnten die Germanen zur Unterwerfung bringen<sup>4</sup>. Aber in der ersten Hälfte des Jahres 178 müssen

<sup>1</sup> Cf. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 32. Er hat angenommen, daß die Prägungen mit der VII. liberalitas des Marcus = II des Commodus, die nach der Regulierung der Zählung der tribunicia potestas ausgegeben sind, teils schon vor der Verleihung des Namens Augustus geschlagen sind, teils nachher. Aber der Typ des Marcus mit Liberalitas Augustorum (COHEN 3 p. 44 Marcus n. 427) legt es doch nahe, die Reverslegende auf den Münzen des Commodus mit Liberalitas Aug. II auf Commodus selbst zu beziehen.

<sup>2</sup> Darüber berichten die Chroniken: Eusebius ed. SCHÖNE 2 p. 173: *post victoriam adeo in editione munerum magnificus fuit, ut centum simul leones exhibuerit* ebenso Eutrop. 8, 14, 1 und Vita Marci 17, 7. Syncellos bei Eusebius ed. SCHÖNE 2 p. 172: οἱ αὐτοκράτορες θεᾶς παντοίας παρέσχον und in der Versio Armenia: *imperatores diversi generis spectacula theatrorum exhibuerunt*. Auch inschriftlich sind sie bekannt. KEIL-V. PREMERSTEIN, Bericht über eine Reise in Lydien, Denkschriften der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse 53, 1910, p. 19 n. 27 wird ein Athlet genannt: νεικήσας Ῥώμην ἐπιπέλικα τῶν κυρίων αὐτοκρα[τῶρων] Ἀντωνίου καὶ Κομμόδου ἐστεφανώθη χρυσῷ στεφάνῳ καὶ ἔλαβε χρυσῶν [βραβεῖ]ον. Das Brabeion besteht allerdings auch gewöhnlich in einem Kranze, REISCH-POLLACK bei PAULY-WISSOWA, R.-E. 3 p. 801. Die Spiele werden von den Herausgebern (l. c. p. 22) versehentlich in den Dezember 176 gesetzt. Sie gehören ins Frühjahr 177. DATARI, Rivista italiana di numismatica 14, 1904, p. 157 ff. hat die Vermutung aufgestellt, daß die alexandrinischen Prägungen in 17jährigem Zyklus die Erinnerung an das Jahr 27 v. Chr., in dem Augustus diesen Namen erhält, festhalten. Auch das Jahr 177 fällt in diese Reihe. Doch glaube ich nicht, daß diese Reihe für Marcus bestimmend war, seinem Sohne damals gerade den Augustustitel zu verleihen.

<sup>3</sup> Nach dem Sieg (cf. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 29, 31 A. 84) findet sich in der Senatsprägung eine geschlossene Gruppe, die auf ihn Bezug nimmt. Es sind dies die beiden neuen Emissionen: *Propugnatori* Marcus n. 504 (Jupiter nu a droite, foudroyant un ennemi) und: *Foudre ailée* Marcus n. 378, 379. Juppiter hat geholfen, das wollen sie ausdrücken.

<sup>4</sup> Das lehren die Münzen. COHEN 3 p. 38 Marcus n. 369/70 (Senat): Pax mit Ölweig; kaiserlich ist Marcus n. 955: Pallas mit Ölweig (nach dem

die Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatz sich geändert haben. Während im Vorjahre die beiden Siegestitel auf den Münzen Regel sind, sind sie jetzt nur Ausnahme<sup>1</sup>. Dio berichtet: οἱ γὰρ Κουιντίλιοι οὐκ ἐδυνήθησαν τὸν πόλεμον παῦσαι<sup>2</sup>. Die außenpolitische Lage führte dazu, die Vermählung des Commodus zu beschleunigen<sup>3</sup>, die nicht lange vor dem 3. August, an dem beide Kaiser Rom verließen<sup>4</sup>, stattgefunden haben muß. Was das *nuptiis celebratis*

10. 12. 177 geprägt und erste Wiederholung des Typs vom Jahre 164: Marcus n. 842/49) und GNECCHI, I medaglioni romani 2 p. 29 Marcus n. 23: der Kaiser ein Tropaion berührend, zu Füßen zwei Gefangene. In diesen Zusammenhang gehört auch GNECCHI 2 p. 27 Marcus n. 4: *Clementia*. Marco Aurelio coll'asta e la destra alzata verso un uomo nudo (un re prigioniero) che gli sta innanzi inginocchiato in atto supplichevole tenendo colle due mani uno scudo ovale; cf. QUILLING, Zeitschrift für Numismatik 20, 1897, p. 215. Die Folge des Sieges ist die Unterwerfung eines Stammes, dem Marcus besonders günstige Bedingungen gewährt. Nach unserer Überlieferung können das nur die Jazygen sein (Dio 71, 18). Sie unterwerfen sich vor den Quaden und bevor Marcus auf dem Kriegsschauplatz eintrifft, denn sie warten die *πίστεις παρὰ Μάρκου* ab. Daß zwischen der ersten Unterwerfung und der endgültigen Regelung ihres Verhältnisses ein zeitlicher Abstand liegt, lehrt außer den Münzen die Reihenfolge der ursinischen Exzerpte und Dios (71, 19) Wort: *ἐπειδὴ οἱ Ἰάζυγες χρησιμώτατοι αὐτῷ ἐγένοντο*. Sie treten mit ihren Nachbarn in römischen Dienst. Die Völker an der unteren Donau, sowie die Markomannen und Quaden stehen 178 noch im Kampf gegen Rom.

<sup>1</sup> COHEN 3 p. 37 Marcus n. 366, 427 sind Ausnahmen und unter dem Eindruck des Sieges geprägt, ebenso GNECCHI, I medaglioni romani p. 27 Marcus n. 4. Im Jahre 179 findet sich der Siegestitel überhaupt nicht mehr. In der Prägung des Commodus ist dagegen dieses Prinzip bezeichnenderweise nicht durchgeführt.

<sup>2</sup> Von HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 31 schon mit Recht ins Jahr 178 bezogen. Vielleicht sind hier die Statthalter von Pannonien oder Dacien gemeint (Prosopogr. III, p. 116) Dio 71, 33, 2 fährt fort: *ὁ δὲ Μάρκος καὶ χρήματα ἐκ τοῦ δημοσίου ἤτησε τὴν βουλήν*. Cf. dazu MOMMSEN, Staatsrecht 2 p. 1013 A. 2 und HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte p. 14 A. 1. Die Inanspruchnahme des aerariums läßt auf neue Rüstungen im Laufe dieses Jahres schließen.

<sup>3</sup> Das sagt Dio 71, 33, 1 ausdrücklich: *τῷ υἱῷ θᾶπτον ἢ ἐβούλετο Κρισπῖναν συνόπισεν*. Für diese Dinge siehe HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 31. Die alexandrinischen Münzen nehmen, da die Hochzeit vor dem 3. August stattfand, erst nach August darauf Bezug. DATTARI, Numi Augg. Alex. Crispina n. 3970: Homonoia.

<sup>4</sup> Vita Commodi 12, 6. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 35, 169ff. Auf die Abreise der Kaiser ins Feld beziehen sich die Münzen GNECCHI, I medaglioni romani 2 p. 31 Marcus n. 32: Marcus mit Commodus zu Pferd mit Lanze. Ebenso die des Commodus bei GNECCHI 2 p. 55 n. 36. Revers Romulus mit Lanze und Tropaion cf. p. 44 Marcus und Commodus n. 5, 6; Marcus und Commodus einander gegenüber. Numismatic Chronicle 3. serie 11, 1891,

*exemplo privatorum* bedeutet, ist schwer zu erkennen<sup>1</sup>. Eine Spende an das Volk, die sonst nicht bekannt ist, scheint eine Münze des Commodus zu bestätigen<sup>2</sup>. Dieser kehrte am Ende des Jahres nach Rom zurück, um das zweite Konsulat anzutreten<sup>3</sup>. Bald darauf ging er wieder zur Armee, wo die Konzentration der neugebildeten Vexillationen in diesem Jahre abgeschlossen war<sup>4</sup>. Der Sieg der X. Imperatorenakklamation des Marcus ist etwa in die Mitte des Jahres zu setzen<sup>5</sup>.

p. 157. Im Osten beziehen sich darauf die Inschriften CAGNAT, *Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes* 3 n. 1245 und offenbar auch n. 1195: ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης. C. I. L. III n. 14448 von Babadagh inter Noviodunum et Istrum könnte darauf schließen lassen, daß man dort am 13. Juni 178 von der Absicht des Kaisers, zum Heere zu gehen, wußte. Hierher gehört auch COHEN 3 p. 312 n. 619: *Profectio*, wenn er nicht, um sein zweites Consulat anzutreten in Rom war, was wahrscheinlicher ist (vgl. MOMMSEN, *Staatsrecht* 1 p. 615).

<sup>1</sup> SALLET, *Zeitschrift für Numismatik* 9, 1882, p. 185 hat die Glaubwürdigkeit dieser Bemerkung zu Unrecht bestritten; wenn auf den dort beigezogenen byzantinischen Münzen nur Crispina den Augustustitel führt, so hat man ihn bei Commodus weggelassen, weil er selbstverständlich war. Man brachte Gelübde dar; dies lehren die Münzen mit *Vota publica*, COHEN 3 p. 389, Crispina und Commodus n. 3 (Juno Pronuba) (cf. S. 193 Anm. 3), cf. COHEN 3 p. 102 Marcus n. 1027; Commodus n. 974 (die Lesung COHENS hat GNECCHI, *I medaglioni romani* 2 p. 70 n. 166 verbessert), 979, 982; GNECCHI, *Medaglioni* 2 p. 34 Marcus n. 60; oder beziehen sich die letzteren auf den Auszug der beiden Augusti?

<sup>2</sup> HEER, *Philologus Supplement* 9, 1904, p. 35. Diese *liberalitas* wird nicht besonders gezählt. Die Hochzeit scheint einfach und ohne glänzenden Prunk gefeiert worden zu sein. Das soll wohl durch *more privatorum* gesagt sein. Die Vestalinnen opferten dabei, vgl. COHEN 3 p. 386 Crispina n. 45; sie nehmen ja an den Familienfesten im Kaiserhause innigen Anteil, MARQUARDT, p. 344 A. 4. Diese Opfer werden an die *dei conjugales* und *genitales* (COHEN 3 p. 383 Crispina n. 13 ff.) gerichtet; cf. MARQUARDT, *Privatleben der Römer* 1 p. 51 A. 6.

<sup>3</sup> Cf. S. 193 Anmerkung 4. Wenn die Münze COHEN 3 p. 312 Commodus n. 619 sich auf den gemeinsamen Aufbruch beider Kaiser bezöge und nur eine Wiederholung wäre, könnte Commodus nicht allein abgebildet sein.

<sup>4</sup> Cf. COHEN 3 p. 22 Marcus n. 202: *Fides exercituum* cf. DOMASZEWSKI, *Marcussäule* p. 107 und COHEN 3 p. 97 Marcus n. 973: *la Concorde militaire, tenant une Victoire et une enseigne*.

<sup>5</sup> HEER, *Philologus Supplement* 9, 1904, p. 36 A. 97. Das lehrt auch C. I. L. XIV, 2856: *Fortunae primigeniae votis susceptis salvo Augustis. a. d. IV. Idus Aug.* Der Sieg dürfte also im Juli erfochten sein. Auf ihn bezieht sich COHEN 3 p. 264 Commodus n. 262; *Jovi Victori*. Der Typ erscheint hier zum ersten Male. Während bei Marcus Jupiter nie in der Reversschrift erscheint (die einzige Ausnahme ist COHEN 3 p. 52 n. 504; daher die oben dargelegte Bedeutung dieser Münze), finden sich in der Prägung des Commodus



Der Erfolg muß von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Man dachte bereits an den Triumph<sup>1</sup> und an Heimkehr. Nach Dios Schilderung sind es die Markomannen, die der Gardepräfekt Paternus<sup>2</sup> vernichtend schlägt<sup>3</sup>. Das Land der Quaden wie der Markomannen hatte der Kaiser okkupiert, um sie durch Hunger und Schwert zu vernichten; das muß die wahre Absicht des Kaisers gewesen sein. Deshalb versperrt er den Quaden, die zu den Semnonen abziehen wollen, den Weg. Der Tod des Marcus am 17. März 180 bringt ihnen Rettung und verhindert die Ausführung seiner letzten Absichten. *Si anno uno superfuisset, provincias ex his fecisset*<sup>4</sup> meldet die Vita, und ungefähr dasselbe sagt Dio. Der Krieg war nahezu beendet; die Quaden allein scheinen noch im Felde gestanden zu haben. Deshalb erscheinen auf den Münzen nicht lange vor dem 17. März die Siegernamen wieder, die Marcus erst anno 178 abgelegt hatte<sup>5</sup>.

reiche Varianten, obwohl wir auch von Marcus erfahren ἀμφοῖν δὲ ἀπριξ εἶχετο τοῦ Διὸς καὶ Κρόνου. (Julian, Caesares p. 431 [HERTLEIN]). Commodus scheint sich unter Jupiters besonderen Schutz gestellt zu haben, cf. den Münztyp vom Jahre 175: *Jupiter conservator*; COHEN 3 p. 261 Commodus n. 243/44, dazu Vita Commodi 12, 7 und HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 41.

<sup>1</sup> COHEN 3 p. 258 Commodus n. 226: Victoria auf Quadriga. Marcus n. 969: Victoria auf Globus mit Kranz und Tropaion. (Diese Emission ist seit dem ersten Sieg über die Parther unterbrochen.) COHEN 3 p. 84 Marcus n. 867 = Verus n. 240/41. *Fortuna*: COHEN 3 p. 96 Marcus n. 967 = Commodus n. 770/71 (772). *Virtus Augusti*: Marcus n. 1002. <sup>2</sup> Prosopogr. III, p. 296 n. 24.

<sup>3</sup> Dio 71, 33, 3: οἱ βάρβαροι ἀντέτειναν μὲν διὰ τῆς ἡμέρας ἀπάσης, κατεκόπησαν δὲ ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων πάντες und 72, 2, 1: οἱ Μαρκομάνοι οὔτε τροφήν οὔτ' ἄνδρας συχνούς ὑπὸ τε τοῦ πλήθους τῶν ἀπολλυμένων καὶ ὑπὸ τῆς ἀεὶ τῶν χωρίων κακώσεως ἔτι εἶχον. Deshalb ist das Kontingent, das die Markomannen stellen, geringer als das der Quaden.

<sup>4</sup> Kapitel 27, 10 stammt aus annalistischer Vorlage. Sowohl SCHULZ p. 205, p. 124 wie LÉCRIVAIN p. 133 A. 2, der die Notiz auf den Krieg von 169—175 bezieht, haben den Zusammenhang verkannt. Der sprachliche Ausdruck in § 9 weist nicht auf den Annalisten; zu *conversus* cf. Vita Caracalli 6, 1; zu *administratio* cf. Lessings Lexikon s. v. Postea bezieht sich somit auf die vorher erwähnte Hochzeit.

<sup>5</sup> In diesen Zusammenhang gehören die Münzen COHEN 3 p. 39 Marcus n. 384: Flußgott mit Kahn, darüber eine hölzerne Brücke, offenbar die Donau cf. FRÖHNER, Le médaillons de l'empire romain p. 115 (neue Emission). HEER, Philologus Supplement 9, 1904 p. 40/41. Marcus n. 1003/5: *Virtus Augusti* = Commodus n. 960/62. Kurz vor dem Tode des Kaisers scheinen jenseits der Donau Erfolge errungen worden zu sein, denn Commodus nimmt nicht lange nach dem Tode des Marcus die 4. Imperatorenakklamation an. HEER p. 40 A. 101. Deshalb erscheint Eirene auf den alexandrinischen Münzen des Marcus und der Crispina, DATTARI, Numi Augg. Alex. n. 3444, 3969.

Trotz der Mahnung des sterbenden Vaters und gegen den Widerspruch der Generale schließt Commodus einen unwürdigen Frieden<sup>1</sup>. Die Vergnügungen der Hauptstadt lockten ihn, diesen opfert er militärische Ehren und Pflichtgefühl. Was der Annalist in der Vita Commodi vor Commodus' Heimkehr, sofort nach dem Tode des Marcus erzählt<sup>2</sup>, ist hier durch *labentibus iam filii moribus ab instituto* angedeutet. Wer so geschrieben hat, wußte, daß es vorher besser war, was auch Dio noch ausdrücklich betont, der gegen die gegenteilige Meinung polemisiert. Diese war also zu seiner Zeit in Umlauf<sup>3</sup>. Marcus habe, so meint Dio, die beginnende Entwicklung des Sohnes vorausgesehen, und dazu paßt Vita Marci 28,1: *petit ut belli reliquias non contemneret, ne videretur rem publicam prodere*.

Man sah nach dieser von Dio bekämpften Meinung in Commodus nicht nur den unwürdigen Nachfolger, sondern den völlig mißbratenen Sohn, der von Anfang an seines Vaters unwürdig und verdorben war. Daher kam man zu der Auffassung, daß dem Kaiser ein solcher Sohn nur unangenehm sein mußte<sup>4</sup>; und verstand es mit der Zeit nicht mehr, wie er ihm die Nachfolge anvertrauen konnte. Diese Ansicht finden wir auch bei Julian (Caesares p. 429, 4); Silen macht dem Kaiser bei seiner Ankunft im Himmel diesen Vorwurf, Marcus aber antwortet: *περὶ δὲ τοῦ παιδὸς αὐτοῦ τοῦ Διὸς ἀπόφασιν ἔχω· αἰτιώμενος γὰρ τὸν Ἄρεα. Πάλαι ἄν, εἶπεν, ἐβέβλησο τῷ κεραινῷ, εἰ μὴ διὰ τὸ παῖδά σε εἶναι ἡγάπων*.

<sup>1</sup> *Legibus hostium addictus*, Vita Commodi 3, 5. Nach Herodian 1, 5, 8 hat er ihn sogar erkaufte. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 41. Nur ein Grenzstreifen wird besetzt gehalten. Man wird an die *agri vacui et militum usui sepositi* denken dürfen, aus denen Nero im Jahre 58 die Friesen vertreibt, Tacitus, Annal. 13, 54 cf. FABRICIUS, Die Besitznahme Badens durch die Römer (= Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission N. F. 8, 1905) p. 30. Nicht der Verkehr in diesem Grenzstreifen, wie KORNEMANN, Klio 7, 1907, p. 99, will, sondern in der Provinz, untersteht der genauen militärischen Kontrolle, wie sie an der Grenze immer gehandhabt wird. Tacitus, Germania Kapitel 41; MOMMSEN, Römische Geschichte 5 p. 144 A. 2.

<sup>2</sup> Vita Commodi 3, 1 ff. (vgl. HEER, Philologus Supplement 9, 1904, p. 37) und Vita Marci 27, 9 scheinen im ganzen gute biographische Überlieferung zu enthalten.

<sup>3</sup> HEER p. 9 und wie es scheint, unabhängig von ihm, auch VULIC, Miscellanea sugli scriptores historiae Augustae, Rivista di storia antica 8, 1904, p. 104.

<sup>4</sup> Aus dieser Auffassung sind Vita Marci 27, 11, 12 und 28 geflossen. SCHULZ p. 127 sagt: „der biographische Bestand der Vita“ sei sich über diese Dinge selbst nicht recht klar geworden. Wie er dazu kommt, weiß ich nicht. Das *ante biduum admissis amicis* in Vita Marci 27, 11 ist aus 28, 4 entnommen.

### III. Der Compiler und die Einlage aus Eutrop (Cap. 16,5—17,7).

HÖNN hat in seiner gründlichen Untersuchung der Vita des Severus Alexander gezeigt<sup>1</sup>, daß diese, so wie sie uns vorliegt, aus dem beginnenden 5. Jahrhundert stammt, und zwar nach aller Wahrscheinlichkeit von einem gallischen Rhetor. Derselbe Compiler hat, wie schon gelegentlich angedeutet ist, auch der Vita Marci ihre letzte Form gegeben; es erübrigt noch, seine Zusätze zusammenzufassen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Cap. II. § 1 muß ihm zugewiesen werden. Das zeigt schon die allgemeine, inhaltslose Wendung, die von den vorausgehenden und folgenden, knapp und bestimmt gefaßten Sätzen abweicht<sup>2</sup>. Dann ist die Auffassung, als hätte sich Marcus gleich von Anfang an wissenschaftlich mit Philosophie beschäftigt, unrichtig. Ebenso ist das *uit a prima infantia gravis* falsch und steht im Widerspruch zu Kapitel 4, 10.

Stellen wie: *a principio vitae tranquillissimus, adeo ut ex infantia vultum nec ex gaudio nec ex maerore mutaverit* zeigen deutlich aus welchen Kreisen und aus welcher Zeit diese Überlieferung geschöpft ist<sup>3</sup>. Ich glaube, daß auch hier durch den Compiler ein Stück guter biographischer Überlieferung verloren gegangen ist. Aus Vita Veri 2, 9 sehen wir, daß dort der *educator* Nicomedes genannt wird. Auch Marcus hatte einen solchen Erzieher, den er hoch schätzte und dem er viel verdankte, wie seine eigenen Worte zeigen (Commentarii 1, 5).

Cap. III, 8. Zu der Stelle seines bei Fronto erhaltenen Briefes, Fronto ad Caes. II, 16. *at ego, quom sine te sum, causidicos in undecimam horam audio* zitiert MAI die folgende Bemerkung:

<sup>1</sup> Cf. p. 222f.

<sup>2</sup> *Egressus pueritiam* findet sich auch Vita Caracalli 2, 1. Die *nutrix* scheint beim letzten Compiler überhaupt eine Rolle zu spielen, vgl. Vita Alexandri Severi 13, 3.

<sup>3</sup> Man nehme dazu das Bild des jungen Marcus, wie es die frühen Münzen zeigen. Zum gleichen Schluß berechtigt uns die Sprache: *fovere* und *scitum* finden sich bei den Scriptoribus hist Aug. nur hier; *praeceptor* wird außer an dieser Stelle nur noch Vita Gordianorum 18, 2 gebraucht und steht in auffallendem Gegensatz zu dem gleich folgenden *magistris*, das der Biograph regelmäßig als Terminus gebraucht (cf. Lessings Lexikon p. 330. SCHULZ p. 39 hält dagegen *gravis* und *pervenit* für „2 typisch sachliche Ausdrücke“.

*frequentavit et declamatorum scolas publicas.* Allein Marcus spricht von *causidici*, die er bei Gericht hörte. Diese waren nichts anderes als Schulredner, die die Kunst ihrer Rede auch auf diesem Gebiete verwerteten<sup>1</sup>, und es ist charakteristisch für des Marcus Eifer in diesen Jahren, daß er sogar die Deklamationen solcher Männer auf dem Forum hörte. Allein er spricht ganz unbestimmt von *causidici*, und der ganze Zusammenhang weist nicht auf ein Schülerverhältnis hin. Seine eigenen Worte (Comm. I,4): τὸ μὴ εἰς δημοσίας διατριβὰς φοιτῆσαι verbieten sogar eine solche Auffassung und beweisen, daß diese Stelle nicht echt sein kann, hier vielmehr der späte Kompilator spricht<sup>2</sup>.

**Cap. IV.** In § 1 stammt der erste Relativsatz *qui . . . nominabat* vom Kompilator; er ist der biographischen Vorlage 1, 10 entnommen.

§ 8 ist schon der äußeren Form nach auffallend, und die Auffassung widerspricht völlig derjenigen des folgenden § 9. Aber im zweiten Teile scheint mir doch ein historischer Kern zu stecken. Fronto schreibt ihm p. 74, N.: *olim hoc, cum tristior quam par erat, in coetu hominum progredere, vel cum in theatro tu libros vel in convivio lectitabas: nec ego dum tu theatris, necdum conviviis, abstinēbam. Tum igitur te durum et intempestivum hominem, odiosum etiam nonumquam ira percitus appellabam*; und was er von diesen Dingen gehalten hat, sagt uns Marcus selbst (Comm. VI, 46): ὡς αἰεὶ τὰ αὐτὰ ὀρώμενα καὶ τὸ ὁμοειδὲς προκορῆ τὴν θέαν ποιεῖ. Die Stelle aus Frontos Brief beweist, daß man sich in der angegebenen Weise aufhielt; sie stammt aus dem Jahre 146. Freilich in der Wendung des § 8 ist die Sache nicht richtig. Marcus selbst schreibt ja an Fronto: *ego istic noctibus studeo; nam interdiu in theatro consumitur*. Auch die Notiz Vita Marci 15, 1 gibt dafür indirekt einen Beweis.

**Cap. VI. § 5** ist vom Kompilator vielleicht<sup>3</sup> nach biographischer Vorlage eingeschaltet. Der streng chronologische Rahmen wird durch diese allgemeine Bemerkung unterbrochen; die hier angedeuteten *studia*, mit denen sich Marcus allerdings auch in dieser Zeit beschäftigte, nahmen ihn vor und nach seiner Vermählung in Anspruch<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> TEUFFEL I<sup>5</sup> p. 81 A. 4. FRIEDLÄNDER l. c.

<sup>2</sup> Auch der Ausdruck *declamator* zeigt gegen orator (Vita Marci 2, 4) die schlechte Quelle, denn es ist ein tadelnder Ausdruck (cf. TEUFFEL I<sup>6</sup> p. 90 § 45, 6).

<sup>3</sup> Zu *frequentare* vgl. Vita Marci 3, 8 und Vita Severi Alex. 37, 1.

<sup>4</sup> Fronto p. 22, 37, 50, 51, 54, 61, 68, 69, 70, 75 NABER gibt Belege, die sich auf die Jahre 143—147 beziehen, wo dann für die nächsten Jahre das Studium der Philosophie bei ihm einsetzte (MOMMSEN, Hermes 8, 1874, p. 202, 212 ff. = Historische Schriften 1 p. 473, 482 ff.).

Man darf wohl annehmen, daß Marcus ebenso im *consilium* des Kaisers war, wie etwa Drusus unter Tiberius und Titus unter Vespasian, um sich schon vor seiner Ernennung zum Mitregenten dort zu bilden. Darauf weisen auch seine eigenen Worte hin in Verbindung mit der Notiz der Vita Pii 6, 11: *neque de provinciis neque de ullis actibus quicquam constituit, nisi quod prius ad amicos rettulit.*

**Cap. VI, 7—VII, 2. § 7—10.** *Promovere* ist technisch; aber schon die Übereinstimmung mit Vita Aelii 3, 4: *tantumque apud Hadrianum principem valuit* und in Vita Heliogab. 10, 2 das ähnlich klingende: *Zoticus sub eo tantum valuit* verrät den späten Skribenten. Inhaltlich nimmt der Passus auf das *imperium* des Mitregenten Bezug, aus dem im dritten Jahrhundert ein wirkliches Mitregiment wird. So führt auch diese Anschauung auf die späte Zeit.

§ 8 ist eine übertriebene Erweiterung dessen, was in Vita Marci 5, 7 und 8 zu lesen war, während der Rest frei erfunden ist.

Auch hier verraten die sprachlichen Indizien: *insusurare, probitas<sup>1</sup>, imperatorius principatus* die späte Hand.

**Cap. VII. § 1, 2.** Die Sprache weist auf späten Ursprung hin. Den § 1 hat der Kompilator im Anschluß an den Begriff *modestia* aus der Vita Pii 6, 1 entnommen: *Procuratores et modeste suscipere tributa iussit et excedentes modum . . . reddere praecepit* und: *Hereditates eorum, qui filios habebant, repudiavit*. Darauf weist auch der Schluß von § 2 hin, der in der Vita Probi [18, 3, HÖNN, p. 245] seine Parallele hat: *quos ille diversis vicibus variisque victoriis oppressit.*

Es handelt sich hier um eine freie Erfindung plumper Art. Marcus ist seit dem Jahre 140 in der *domus Tiberiana*. Die Zahl 23 ist vom Kompilator aus der Vita Veri 2, 11 entnommen: *fuitque privatus in domo imperatoria viginti et tribus annis*. Hier ist diese Zahl korrekt und stammt vom Biographen, nicht aus dem Werk des Annalisten, wie der Vergleich mit Kapitel 3, 1 lehrt. Wer das nicht weiß, hat sich *praeter duas noctes* einfach aus den Fingern gesogen<sup>2</sup>.

Dazu kommt noch, daß Marcus als *puer* weder *procuratores* hat noch erben kann.

**Cap. XII. 1—6.** Hier beginnt eine andere Überlieferung: Die *moderatio* des Kaisers wird in verschiedenen Beispielen erläutert;

<sup>1</sup> Cf. LESSING s. v.

<sup>2</sup> SCHULZ gibt diese beiden Paragraphen dem Anonymus und spricht von dessen persönlichster Information p. 47, 74, A. 171.

daß hier der späte Kompilator spricht, lehrt neben der Ausdrucksweise<sup>1</sup> auch der Inhalt. *Cum populo agere* ist wohl terminus für den Magistrat, aber daß Marcus die alten Volksversammlungen „teilweise“ wieder aufgenommen habe<sup>2</sup>, darf daraus nicht geschlossen werden. Der Senat ist an die Stelle der Gemeinde getreten, so daß die Gesetzgebung, die wichtigste Kompetenz der alten Comitien, verloren ging. Die Entscheidung über Krieg, Frieden und Bündnis hatten die Kaiser von Anfang an für sich in Anspruch genommen. Daß Marcus in dieser Auffassung eine Änderung habe eintreten lassen, ist, namentlich bei seiner Stellung zum Senat, ausgeschlossen.

Die Geschichte in § 3 ist eine leere Erfindung. Vetrasinus ist nirgends bezeugt, und das *quidam* verrät schon seine unsichere Herkunft. Staatsrechtlich ist die Erzählung völlig unmöglich, denn für die Bekleidung eines Amtes war Ingenuität erforderlich; erst seit Valens und Valentinian konnten die Söhne von *liberti* zur Magistratur und dem durch diese bedingten Senatssitz gelangen. Dem Freigelassenen stehen prokuratorische Ämter offen, wenn er es zum Ritterzensus bringt; die senatorische Laufbahn ist ihm aber verschlossen. Wenn Marcus einen Ritter in den Senat aufnimmt, so geschieht dies offenbar nur sehr ausnahmsweise und nach gründlicher Prüfung.

Cap. XVI. § 3 und der Rest des Kapitels von § 5 ab ist aus Eutrop entnommen, dessen Bemerkungen über die Lehrer des Kaisers unterdrückt sind, um Wiederholungen mit Kapitel 2 der Vita zu vermeiden<sup>3</sup>. § 4 ist eine rhetorische Floskel<sup>4</sup>. Die bei Eutrop enthaltene Charakteristik des Marcus hat den Kompilator veranlaßt, dieser eine Charakteristik des Verus gegenüber-

<sup>1</sup> Vgl. die Übertreibung *moderantissimus, moderatissime*. Auch Kapitel 20 der Alexandervita behandelt die *moderatio* wie HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 126 cf. p. 57 A. 135 schon gezeigt hat. Der Ausdruck findet sich nur in den späten Viten, ebenso *detestandus; remunerari* außerdem an einer wie Czwalina gelehrt hat, gefälschten Stelle der Cassiusvita 12, 2 und einer eben solchen der Vita Cari 6, 3. Das gleiche beweist die rhetorische Floskel *fecit ex malis bonos, ex bonis optimos* etc.

<sup>2</sup> So SCHILLER: Röm. Kaisergesch. I p. 654, A. 7.

<sup>3</sup> DESSAU, Hermes 24, 1889, p. 368; KLEBS, Rheinisches Museum 45, 1890, p. 447.

<sup>4</sup> Die Auffassung der *simplicitas* in der Vita Veri 1, 5 und 3, 5; das Wort findet sich bei den Scriptores hist. Aug. nur noch in der Vita Alexandri vgl. Lessings Lexikon s. v.

zustellen, ganz in der Auffassung, wie sie die Vita Veri vertritt<sup>1</sup>.

Cap. XVII stammt nur aus Eutrop<sup>2</sup>. Der Satz *provincias ingenti moderatione ac benignitate tractavit* geht wie in der Vorlage auf die ganze Regierungszeit<sup>3</sup>.

§ 4. Die Auction des Krongutes auf dem Forum Traianum wird auch Vita Marci 21, 9 erzählt, und zwar, wie oben gezeigt wurde, nach biographischer Vorlage. Die Notiz *signa cum tabulis<sup>4</sup> magnorum artificum vendidit* findet sich nur dort; hier ist die Bemerkung *<gemmas>, quas multas in repostorio sanctiore Hadriani reppererat* ein Zusatz zu Eutrop<sup>5</sup>.

Der Gebrauch des Komparativs *sanctior*, auch von *ornamenta imperialia* weist auf den Kompilator der Alexandervita; von ihm

---

<sup>1</sup> Die Kontraposition von *erroribus—moribus* ist unverkennbar. Auch in der Vita Veri treten diese beiden Begriffe scharf hervor vgl. Kapitel 1, 5 und 3, 6. Vermutlich stammen sie also von demselben Verfasser. Daß Vita Veri 1, 1ff. die Anordnung bei Eutrop kritisiert, also auch nach diesem geschrieben ist hat WEBER, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, p. 957 mit Recht betont.

<sup>2</sup> Cf. DESSAU, Hermes 24, 1889, p. 367. MOMMSEN, Hermes 25, 1890, p. 274 = Philologische Schriften p. 345. DOMASZEWSKI, Neue Heidelberger Jahrbücher 5, 1895, p. 114, A. 8.

<sup>3</sup> In den Anfang der Regierung gehört C. I. L. III n. 1412, wo die *benignitas* des Statthalters hervorgehoben wird cf. auch C. I. L. VIII n. 7051/52 = CAGNAT, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes 1 n. 930. Kaiser Julianus Apostata, der auf Marcus als seinen πρόγονος ebenso hinweist wie auf Traian, betont ebenfalls sein besonderes Wohlwollen den Provinzen gegenüber, die unter Konstantin ausgesogen wurden cf. seine Proklamation an die Thraker (epistula 47, p. 551 HERTLEIN) dazu die eingehende Darlegung DESSAUS, Revue de Philologie 25, 1901, p. 287ff. Vielleicht erklärt sich daher das Interesse des Eutrop für diese Dinge.

<sup>4</sup> Signa sind plastische Arbeiten cf. BLÜMNER, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern 2 p. 184; tabulae sind Gemälde 4 p. 437. Es wird sich dabei um Werke alter Meister handeln, die von Sammlern und Liebhabern besonders gesucht wurden cf. FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 3<sup>8</sup> p. 321 ff.

<sup>5</sup> Cf. MOMMSEN, Hermes 25, 1890, p. 278 A. 2. PETER, Die scriptores hist. Aug. p. 93. Man hat angenommen, daß schon hier Eutrops Vorlage mitbenutzt sei cf. KLEBS, 45, 1890, p. 446. LEO, Die griechisch-römische Biographie p. 290 A. 1. LÉCRIVAIN, p. 128 A. 5 hat in dem Ausdruck in repostorio sanctiore mit Recht des mots impropres gesehen. Der Dilettantismus des Kaisers Hadrian in der Kunst ist bekannt, ebenso die Existenz solcher Juwelsammlungen in Rom seit dem Ende der Republik (FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte 3<sup>8</sup> p. 82ff. p. 321).

wird auch der andere Zusatz stammen *ut reliquias belli Marcomanici ex sententia persecutus*, zu dem sich Parallelen in den *Vitae Alexandri Severi* und *Severi* finden.

Bei Eutrop heißt es: *uxoriam ac suam sericam et auream vestem*; hier nur *vestem uxoriam sericam et auratam*. Ich glaube nicht, daß hier eine Korrektur vorliegt<sup>1</sup>, sondern lediglich eine Verkürzung der Vorlage.

Das Tafelgerät, das Marcus dem Verkaufe aussetzt, bestand aus Luxusartikeln, für die bei manchem eine wahre Leidenschaft herrschte, so für Krystall und murrhinische Gefäße<sup>2</sup>. Für Krystallgefäße gab es bei Hofe teilweise einen eigenen Intendanten, und auch die goldenen Tafelgeräte standen im zweiten Jahrhundert unter eigener Verwaltung<sup>3</sup>.

Wann hat nun diese Auktion stattgefunden? Der Bericht Kapitel 21, 9 berechtigt nicht zu einem chronologischen Schluß.

Man muß aus dem ganzen Zusammenhang entnehmen, daß sie im Jahre 167 veranstaltet wurde, als die großen Rüstungen die Kasse des Staates belasteten, während sich zugleich infolge der Teuerung und Pest die Einnahmen verringerten. Deshalb konnte sich der Kaiser auch nicht entschließen, wie später im Jahre 178, aus dem *aerarium* Beiträge zu erheben, wie aus Eutrop geschlossen werden muß: *cum neque indicere provincialibus aut senatui aliquid vellet*. Dabei war schon vorher das Silbergeld nach der üblich gewordenen Weise geringwertiger ausgegeben worden,

---

<sup>1</sup> MOMMSEN, *Hermes* 25, 1890, p. 279 = *Philologische Schriften* p. 350 A. glaubt der Compiler habe an der seidenen Garderobe des Philosophen Anstoß genommen. Auch in der Aufzählung der von Marcus verkauften Gegenstände ist offenbar die ursprüngliche Ordnung nicht eingehalten. Eutrop nennt *vasa aurea, pocula crystallina et murrina* „und ähnlich der *Biograph* in der aus der Quelle Eutrops geflossenen Erzählung 21, 9 *pocula et vasa aurea* dagegen 17, 4 *aurea pocula et crystallina et murrina, vasa etiam regia* incorrect: denn angemessen wird das Goldgeschirr zusammengefaßt neben den Bechern von Kristall, wogegen kein Grund ist, im Goldgerät die Becher besonders auszuzeichnen und die *vasa regia* keinen Gegensatz zu den Bechern machen“ MOMMSEN, l. c. p. 279 = *philologische Schriften* p. 349 A. 2.

<sup>2</sup> FRIEDLÄNDER, *Sittengeschichte* 3<sup>8</sup> p. 117 A. 4 p. 118, 122; BLÜMNER, *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern* 3 p. 249, 276.

<sup>3</sup> MARQUARDT, *Privatleben der Römer* p. 142. 697 A. 2. Unter Hadrian gibt es einen eigenen *libertus praepositus auri escarii*. Massiv goldenes Tafelgerät war unter Tiberius sogar den Privatleuten noch untersagt und auf den Haushalt des Kaisers beschränkt.



und auch beim Kupfergeld läßt sich diese Erscheinung wahrnehmen<sup>1</sup>.

§ 6. Die Vita bezieht hier den Inhalt dieser Mitteilung durch die Einleitung mit *tunc* auf die Zeit, wo die in der Auktion veräußerten Kostbarkeiten wieder zurückgegeben werden konnten<sup>2</sup>. Da ein großer Teil von den neuen Besitzern behalten wurde, mußte diesen auch die Möglichkeit gegeben werden, die erstandenen Gegenstände zu benutzen. Offenbar hat schon Traian, der ebenfalls eine solche Versteigerung vorgenommen hat, ähnliche Verfügungen erlassen, wie aus den Worten des Plinius zu schließen sein wird: *tanta benignitas principis, tanta securitas temporum est, ut ille nos principalibus rebus existimet dignos nos non timeamus, quod digni esse videmus.*

Cap. XVIII. § 1. MOMMSEN hat den albernen Zusatz *cum ab aliis modo frater, modo pater, modo filius . . et diceretur et amaretur* aus der Vita Didii Juliani hergeleitet: *unumquemque, ut erat aetas, vel patrem vel filium vel fratrem ad factus.* Die Angabe der Lebensdauer und der Regierungszeit ist unrichtig, wie bei Eutrop und Aurelius Victor.

§ 2. 3 behandelt die Konsekrationsfeier. Hier ist nicht allein Eutrop benützt, sondern noch eine andere Quelle; eine rhetorische Erweiterung des Eutropischen Berichtes liegt hier nicht vor<sup>3</sup>. Die Schlußbemerkung des § 3 und der Bericht des Aurelius Victor:

<sup>1</sup> HAMMER, Zeitschrift für Numismatik 26, 1908, p. 98 cf. p. 134, 142.

<sup>2</sup> Zonaras 12, 1 (BOISSEVAIN, Dio 3 p. 280); *καί τινες μὲν τοῦτο ἐποίησαν, οἱ δὲ πλείους ἀνένευσαν, καὶ οὐδὲνα ἀναδοῦναι τὸ κτηθὲν αὐτῷ ἐβιάσατο.* Die Notiz in der Vita Elagabali 19, 1 ist kein historisches Zeugnis (HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 167) VERMAAT, De aetate, qua conscripta sit h. a. Leyd. Diss. p. 49, glaubt, die Vita gebe hier die bessere Überlieferung der Vorlage des Eutrop, der die genauere chronologische Fixierung nicht hat; es handelt sich wohl eher um eine Veränderung des Kompilators, der zufällig das Richtige einmal trifft. Daß es ihm nicht um chronologische Genauigkeit zu tun war, lehrt § 7, wo er *post victoriam* weggelassen hat und den Schluß *et sagittis interfecit eos* einfach hinzusetzte nach Vita Hadriani 19, 7: *in circo multos feras et saepe centum leones interfecit*, was durch Dio 69, 8, 2 bestätigt wird. Die Glaubwürdigkeit der übrigen Mitteilung ist von SCHULZ p. 97, 91 A. 226 zu Unrecht bestritten worden cf. Eusebius ed. SCHOENE 2 p. 172, 173 siehe auch zu cap. 27, 5.

<sup>3</sup> Cf. KLEBS, Rheinisches Museum 45, 1889, p. 447; auch PETER, Die scriptores historiae Aug. p. 93 und LEO, Die griechisch-römische Biographie p. 290 A. 1. § 2 ist rhetorischer Zusatz (LÉCRIVAIN p. 128 A. 1). Zu dem singulären Gebrauch von *quod* nach *certus* vgl. HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 220.

*denique, qui seiuncti in aliis, patres ac vulgus soli omnia decrevere, templa columnas sacerdotes* lehren, daß die Konsekrationsfeier des Marcus einen sonst nicht üblichen Verlauf genommen haben muß. Da die Vita ausdrücklich bemerkt *priusquam funus conderetur*, und der Senat und das Volk dabei anwesend waren, so kann sich diese Notiz nur auf den Augenblick beziehen, wo der Leichenzug auf dem Forum angelangt war, und die *laudatio funebris* an die Wohltaten des edlen Herrschers erinnerte. Hier war das ganze Volk versammelt, denn die *laudatio* war eine *contio*<sup>1</sup>. Hierher paßt auch allein die Bemerkung *non divisis locis sed in una sede*. Die Senatoren hatten zwar wie überall so auch hier ihre Ehrenplätze. Aber während die Konsekration in der Regel nach der Bestattung durch einen Beschluß des Senates erfolgte, muß sie in diesem Fall gleichzeitig durch Senat und Volk, das dem Beschluß des ersteren zujauchzte, erfolgt sein.

§ 4—8. Der Inhalt von § 4 scheint aus der Diatribe in der Vita Severi Kapitel 20 entliehen zu sein<sup>2</sup>.

Der ganze Abschnitt stammt von dem späten Kompilator<sup>3</sup> und verdient keinen Glauben<sup>4</sup>. Daß Marcus in Rom einen Tempel gehabt hat, der wahrscheinlich westlich der Säule lag, berichtet die Stadtbeschreibung.

In diesem § 8 könnte somit ein historischer Kern<sup>5</sup> stecken;

<sup>1</sup> MARQUARDT: Privatleben d. Römer 1, p. 358 ff.

<sup>2</sup> Dort sind die Ausführungen über den Unsegen leiblicher Söhne und Thronerben durch die Rücksicht auf Diokletian hervorgerufen. KLEBS, Das dynastische Element in der Geschichtsschreibung (Histor. Zeitschrift 61, 1889, p. 241 A. 1).

<sup>3</sup> Das lehrt deutlich der Sprachgebrauch. So findet sich bei den scriptores hist. Aug. *tantus et talis* nur noch in der Vita Alexandri Severi 50, 1 und Vita Probi 1, 4. Zur Allitteration *felix fuisset filium* vgl. HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 207. Ganz in der Art des Compilers ist die Beziehung zur späteren Zeit *hodieque* vgl. HÖNN, l. c. p. 201 A. 372; der Gebrauch der Präposition *per fortunam* cf. Vita Alexandri Severi 58, 5 und die Gegenüberstellung *vel potuit vel debuit* vgl. Vita Dradumeni 8, 6.

<sup>4</sup> Den er noch neuerdings gefunden hat. DILL, Roman society from Nero to Marcus p. 616. Auch den Alexander Severus läßt er fälschlich die *divi principes optimi* in seinem Iararium verehren (Vita Alexandri Severi 29, 2 vgl. HÖNN, l. c. p. 131). Der Penatenkult war seit dem Jahre 392 durch ein Edikt des Theodosius verboten (ROSCHE, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie 3 p. 1887).

<sup>5</sup> In den Caesares des Aurelius Victor 16, 15 und in der Epitome 16, 14 wird unkorrekt von *templa* gesprochen; jedenfalls war es eine für Faustina

doch scheint die Stelle nach Vita Hadriani 27,3: *templum denique ei constituit et flamines et sodales* und Vita Marci 15,4 gebildet zu sein. Die *sodales Antoniniani*, die für den Kult des *divus Pius* gegründet waren, übernehmen nun auch den des Marcus, wobei auf den Inschriften dieser *sodales* neben der ursprünglichen und eigentlichen Bezeichnung *Antoninianus* auch *Marcianus* erscheint.

Cap. XIX. HEER hat zutreffend hervorgehoben, daß diese Fabeleien über Faustina und Commodus nicht einmal in der biographischen Vorlage der Vita Commodi erwähnt werden, aus dem einfachen Grunde, weil diese sie nicht kannte.

Interessant ist vor allem § 5. Mit Recht hat HEER<sup>1</sup> darauf hingewiesen, daß dem Bearbeiter von Vita Marci 19,5 die Vita Commodi in ihrer jetzigen Gestalt ziemlich fertig vorlag, und daß mindestens Vita Commodi 11,9 und 12,12 von ihm als Quelle benützt werden konnte.

In Cap. 19,7 hat der letzte Compiler<sup>2</sup> eine Quelle benützt, die auch AURELIUS VICTOR vorgelegen hat: 16,2 *coniugis quae in tantum petulantiae proruperat, ut in campania sedens amoena liturum obsideret ad legendos ex nauticis, quia plerumque nudi agunt, flagitiis aptiores*. Beide Berichte sind von einander unabhängig<sup>3</sup>.

Die Apostrophe an Diocletian hängt mit dem vorausgehenden Passus eng zusammen und ist wie dieser eine Fälschung<sup>4</sup>.

und Marcus gemeinsame Kultstätte, die dann wahrscheinlich zuerst für die Kaiserin allein errichtet wurde wie dies bei der älteren Faustina und Pius der Fall war. Auch die dabei stehende Säule heißt *colu[m]na centenaria divorum Marci et Faustinae* (C. I. L. VI. n. 1585). Korrekterweise wird in der Vita nicht von ihr gesprochen, wie bei Aurelius Victor, da sie nach dem Triumph dekretiert wurde. <sup>1</sup> l. c. p. 140.

<sup>2</sup> *Conditiones* findet sich in diesem Sinne bei den scriptores hist. Aug. nur noch Vita Heliogabali 5, 3 und 8, 6; *decolorare* lediglich Vita Alexandri Severi 2, 2. In der Elagabalsvita spielen auch die Chaldäer eine Rolle (Kapitel 9, 1—3, vgl. HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 37) die Bemerkung Vita Marci 19, 10 gibt eine Zusammenfassung nach Vita Marci 15, 3; 16, 5 und 12, 12, die von ihm selbst stammen. Zu der Wendung *cum mores semper teneret* vgl. Vita Diadumeni 8, 5: *non satis — videris in amore nostro tenuisse tuos mores*.

<sup>3</sup> LÉCRIVAIN p. 129 scheint sie für echt zu halten. Zu *numina* vgl. Vita Alexandri Severi 9, 1; *Antoninorum nomen veliam numen potius*.

<sup>4</sup> KLEBS, Rheinisches Museum 45. 1889 p. 448. Die Vita betont auch die Vita Opilii Macrini 7, 7: von derselben Hand stammt der Zusatz Vita Marci 1, 1: *in omni vita philosophanti viro et qui sanctitate vitae omnibus principibus antecellit*. Auch in der Vita Alexandri Severi ist die Anrede an Diokletian gefälscht, vgl. HÖNN, Quellenuntersuchungen p. 157. Die Anrede der Vita Veri 11, 4 steht mit der Vita Marci in so engem Zusammenhang, daß sie von demselben Verfasser herrühren muß.